

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1884)  
  
**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Rathes : Januar

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Tagblatt

des

## Grossen Rathes des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 9. Jänner 1884.

Herr Grossrath,

Auf den Antrag der Regierung und in Berücksichtigung der von ihr angebrachten Gründe hat der Unterzeichnete den Zusammentritt des Grossen Rathes auf **Montag den 28. dieses Monats** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungslokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### Gesetzesentwürfe.

#### Zur zweiten Berathung.

1. Abänderung von § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

#### Zur ersten Berathung.

1. Impfgesetz.

### Dekretsentwürfe.

1. Ueber die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.
2. Abtrennung der Gemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Zutheilung zum Amtsbezirk Aarwangen.

3. Authentische Interpretation des Art. 2127 des Code civil.

### Vorträge:

*der Direktion des Innern.*

1. Gesuch der vereinigten Wirthe des Kantons um Reduktion ihrer Patentgebühren.

*der Justizdirektion.*

1. Gesuche um Korporationsrecht-Ertheilungen.

*der Polizeidirektion.*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*der Finanz- und Domänenverwaltung.*

1. Voranschlag über den Staatshaushalt für das Jahr 1884.
2. Nachkredite.
3. Gebühren-Nachlassgesuch von Gläubigern der Ersparniskasse von Erlach-Neuenstadt.
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.
5. Gesuch aus den Aemtern Münster und Delsberg um Abänderung der Vorschriften über die Jagd.
6. Gesuch der Armenanstalt auf der Grube um Nachlass von Erbschaftsteuern.

*der Forstdirektion.*

1. Ablösung von Armenholz-Nutzungen.

*der Erziehungsdirektion.*

1. Rekurse in Schulsachen.

*der Militärdirektion.*

1. Entlassung von Stabsoffizieren.

*der Baudirektion.*

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

(28. Januar 1884.)

## Wahlen.

1. des Regierungsstatthalters von Interlaken,
2. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden an die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 30. Jänner statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident  
**Zyro.**

*Präsident.* Meine Herren! Indem ich hiemit die Sitzung eröffne, will ich Ihnen vor Allem aus mittheilen, warum die Session, deren Beginn Sie im November auf den 14. Januar festgestellt haben, nicht auf diesen Zeitpunkt, sondern erst auf den heutigen Tag veranstaltet worden ist. Die Regierung hat Anfangs Januar bei mir den Antrag gestellt, es möchte die Session um 14 Tage verschoben werden, weil es unmöglich sei, das Budget früher fertig zu stellen. Nachdem ich mich überzeugt hatte, dass dies wirklich nicht möglich sei, glaubte ich in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem Antrage der Regierung entspreche. Ich ersuche Sie nachträglich um Gutheissung dieser Verschiebung.

Der Grosse Rath stimmt bei.

## Erste Sitzung.

Herr Eduard *Baud* erklärt seinen Austritt aus dem Grossen Rathe.

Montag den 28. Januar 1884.

Vormittags 10 Uhr.

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Der Grosse Rath beschliesst, folgende Traktanden an die Bittschriftenkommission zu weisen.

1) Dekret über Abtrennung der Gemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Zuteilung zum Amtsbezirk Aarwangen;

2) Gesuch der vereinigten Wirthe des Kantons um Herabsetzung ihrer Patentgebühren;

3) Gesuche um Korporationsrecht-Ertheilungen.

4) Naturalisationen;

5) Strafnachlassgesuche;

6) Gesuch um Abänderung des Jagdgesetzes;

7) Gesuch der Armenanstalt auf der Grube um Nachlass von Erbschaftssteuern;

8) Beschwerde des Friedrich Kernen in Reutigen.

Der Dekretsentwurf über authentische Interpretation des Art. 2127 des code civil wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Die Rekurse in Schulsachen werden ebenfalls an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Spezialkommission gewiesen.

*Präsident.* Von früher her ist noch anhängig ein Gesuch des Kirchenvorstandes der katholischen Minorität von Pruntrut um Ernennung eines Vikars. Dieses Gesuch ist bereits seit Januar 1883 anhängig und zwar in Verbindung mit einem Gesuche der römisch-katholischen Synode um Anstellung von Hilfspriestern. Das letztere Gesuch ist zurückgezogen worden, während dagegen wiederholt gewünscht worden ist, es möchte das erste bald behandelt werden. Ich stelle daher den Antrag, dasselbe an die Bitt-

Der *Namensaufruf* verzeigt 170 anwesende Mitglieder; abwesend sind 87, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Benz, v. Bergen (Oberried), Boy de la Tour, Gaillet, Gouvernon, Grenouillet, Hauert, Jolissaint, Kohler (Pruntrut), Laubscher, Mosimann (Rüschegg), Rosselet, Schmid (Wimmis), Stämpfli (Boll), v. Tschärner, Walther, Willi, Wisard, Wolf, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Amstutz, Badertscher, Berger, Beutler, Bütigkofer, Débœuf, Frutiger, Geiser, Girod, Guenat, Hennemann, Herren, Hirsbrunner, Hofer (Signau), Hornstein, Houriet, Jobin, Joliat, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kernen, Klaye, Klopstein, Kohli, Kunz, Linder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Marti (Seedorf), Maurer, Michel, Monnin, Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Nägeli, Naine, Rätz, Rebmann, Reichenbach, Rem, Renfer, Riat, Rolli, Roth, Sahli, Schaad, Schär, Schmid (Mühleberg), Schneider, Schwab, Sterchi, Streit, Tièche (Reconvillier), Thönen, Tschanen (Dettligen), Ueltschi, Viatte, Zaugg, Zehnder, Zingg (Diessbach), Zingg (Erlach), Zumkehr, Zurbuchen.

schriftenkommission zu weisen und es für die gegenwärtige Session auf die Traktanden zu setzen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* und der *Bittschriftenkommission* werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1) Friedrich *Junker*, von Rapperswyl, den 17. April 1882 von den Assisen des III. Geschwornenbezirks wegen Nothzuchtversuch zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2) Isidore *Fewrier*, Franzose, Negotiant und Wirth au Passage bei Biaufond, am 20. Dezember 1882 von der Polizeikammer wegen Ohmgeldverschlagmiss zu einer Busse von Fr. 2371.60, zu Nachbezahlung der verschlagenen Gebühren im Betrage von Fr. 237.16 und zu den Kosten im Belaufe von Fr. 171 verurtheilt;

3) Adolf *Ris*, von Burgdorf, am 12. Januar 1881 von den Assisen des III. Bezirks wegen Nothzuchtversuch zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

4) Basile *Jeanneret*, Landwirth in Champoix, Gemeinde Soubey, den 12. Oktober 1883 vom Polizeirichter von Freibergen wegen unbefugten Branntweinverkaufs zu 50 Fr. Busse und Bezahlung von 25 Fr. nachträglicher Patentgebühr verurtheilt;

5) Christian *Schertenleib*, von Krauchthal, den 10. Mai 1881 von den Assisen des III. Bezirks wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6) Friedrich *Pfister*, von Sumiswald, den 30. Juli 1879 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahl zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7) Christian *Pfister*, von Sumiswald, des Obigen Bruder, durch das nämliche Urtheil wegen Diebstählen zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8) Gottfried *Winkelmann*, von Wyleroltigen, den 6. Januar 1882 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung an eigener Sache zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9) Gottfried *Weibel*, von Täuffelen, den 17. November 1880 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Nothzucht, Misshandlung und Konkubinat zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10) Bendicht *Gosteli*, von Bolligen, den 25. März 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Brandstiftung zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11) Joseph Leonz *Meyer*, von Tägerig, Kanton Aargau, Geschäftsagent in Biel, den 20. Juni 1883 von der Polizeikammer wegen Betrug zu 14 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

12) Joseph *Wyninger*, von Grandvillars im Elsass, den 21. Juni 1881 von den Assisen des II. Bezirks wegen Nothzuchtversuch zu 4½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Der *Präsident* theilt mit, dass das Bureau die Kommissionen, mit deren Ernennung es beauftragt worden, folgendermassen bestellt habe:

*Authentische Interpretation des Art. 2127 code civil:*

|                |                        |
|----------------|------------------------|
| Herr Grossrath | Brunner,               |
| »              | » Boinay,              |
| »              | » Girod,               |
| »              | » Müller, Fürsprecher, |
| »              | » Marchand, Adolf.     |

*Rekurse in Schulsachen:*

|                |                         |
|----------------|-------------------------|
| Herr Grossrath | Ritschard, Fürsprecher, |
| »              | » Tièche (Bern),        |
| »              | » Fattet,               |
| »              | » Feiss,                |
| »              | » Robert.               |

### Dekretsentwurf

über die

**Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.**

(Siehe diesen Entwurf in Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatte von 1884.)

Der *Präsident* fragt die Versammlung, ob sie einverstanden sei, diesen Entwurf heute in Behandlung zu ziehen, obwohl er nicht auf der Tagesordnung für heute stehe.

Der Grosse Rath stimmt bei.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich ist schon seit Jahren einer Revision der Feuerordnung von 1819 gerufen worden. Es ist geltend gemacht worden, dass verschiedene Bestimmungen dieser Feuerordnung auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr passen, und dass auf der andern Seite Lücken in der Feuerordnung vorhanden seien, z. B. in Betreff der Dampf- und der Gaseinrichtungen. Man hatte aber stets Bedenken, in der Form eines Gesetzes eine neue Feuerordnung vorzulegen und dem Volksentscheide zu unterwerfen, weil die gegenwärtige Feuerordnung einen ungeheuren Stoff umfasst und es schwierig gewesen wäre, diesen ganzen Stoff in einem neuen Gesetze so zu ordnen, dass dieses Aussicht auf Annahme gehabt hätte. Die alte Feuerordnung enthält eine Reihe durchaus praktischer Bestimmungen, welche zu einer Zeit, wo das Volk vielleicht weniger gelehrt war als heute, ihre Berechtigung hatten, und ich bin überzeugt, dass, wenn diese Bestimmungen allen Knechten und Mägden und den Handwerkern gehörig eingeschärft und von ihnen beobachtet worden wären, eine Menge Brände nicht stattgefunden hätten, welche man böswilliger Brandstiftung u. s. w. zuschreibt. Viele Brände sind eine Folge der Nachlässigkeit bei Bauten und namentlich bei Umbauten und Zubauten, wo die betreffenden Arbeiter oft die Verhältnisse nicht gehörig kennen,

infolge dessen häufig später Brandunglücke entstehen. Das neue Brandversicherungsgesetz von 1881 bestimmt, dass die Feuerordnung revidirt werden solle. Diese enthält auch Bestimmungen über die Kaminfeger, die Nachtwächter und die Feuergschauer. In dem ersten Entwurfe habe ich auch einige Artikel in Bezug auf diese Personen aufgenommen, man hat aber gefunden, es sei besser, diesen Punkt in einem Spezialdekrete oder in einer Spezialverordnung zu behandeln. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf dasjenige, was mit dem Löschdienst und den Löscheinrichtungen im Zusammenhang steht.

Es war sehr schwierig, einen Entwurf vorzulegen, welcher allen Verhältnissen genügend Rechnung trägt. Es ist klar, dass die Verhältnisse der Städte Bern, Burgdorf, Pruntrut u. s. w. nicht die gleichen sind, wie diejenigen einer kleinen Berggemeinde oder eines kleinen Dorfes in der Ebene. Man musste sich daher darauf beschränken, gewissermassen einen Rahmen aufzustellen, innerhalb dessen die einzelnen Reglemente der Gemeinden entworfen werden können. Wir waren bemüht, allen Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen, und ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass nicht allzuvieler Abänderungsanträge gestellt werden, da sonst ein Produkt entstehen würde, das Niemanden befriedigen würde.

Ich habe den ersten Entwurf einer Kommission von Experten, bestehend aus Brandmeistern aus verschiedenen Gegenden des Kantons vorgelegt. Gestützt auf die Berathungen dieser Kommission wurde ein zweiter Entwurf aufgestellt, mit dem sich dann die Grossrathskommission zweimal befasste. Das erste Mal war sie nicht vollzählig versammelt. Es sind aber die Abänderungen, welche bei der ersten Berathung gewünscht wurden, zu Protokoll genommen worden, und der Kommissionspräsident und ich haben im Sinne dieser Wünsche den Entwurf nochmals umgearbeitet. Die Kommission versammelte sich hierauf ein zweites Mal, und der vorliegende Entwurf ist nun das Resultat dieser zweiten Berathung. Die Regierung ist mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden mit wenigen Ausnahmen, auf welche ich bei der artikelweisen Berathung zu sprechen kommen werde. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen.

Lüthi (Langnau), als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt ebenfalls den Antrag, es möchte der Grosse Rath das Dekret in Berathung ziehen. Dasselbe ist das Resultat eingehender Berathungen. Es ist eines der wichtigern Dekrete, welche in Folge der Annahme des Brandassekuranzgesetzes erlassen werden müssen. Beschliesst der Grosse Rath das Eintreten, so wird das Dekret wahrscheinlich eine einlässliche Berathung verursachen, da viele Mitglieder der obersten Landesbehörde Brandmeister sind oder gewesen sind. Auch werden sich verschiedene Ansichten in Bezug auf ländliche und städtische Verhältnisse geltend machen. Durch die Berathung des Brandversicherungsgesetzes zog sich wie ein rother Faden der Gedanke der Hebung des Löschwesens und der Bildung tüchtiger Feuerwehren in den Gemeinden, indem man darin ein mächtiges Mittel erblickte, um die Brände zu vermindern und die Anstalt vor grossem Schaden zu

bewahren. Der Gedanke der Hebung des Löschwesens trat hauptsächlich bei der Berathung der Art. 21—28 des Gesetzes hervor, welche von der Klassifikation der Gebäude und von der Vertheilung der Risiken auf die Central-, die Bezirks- und die Gemeindebrandkassen handeln, Bestimmungen, welche in der letzten Zeit vielfach angefochten worden sind. Bei Berathung dieser Vorschriften haben sich sämtliche Redner im Grossen Rathe dahin ausgesprochen, dass sie auf die Entwicklung des Löschwesens von gutem Einfluss sein werden, indem die Gemeinden ihr Löschwesen verbessern werden, um namentlich die Gemeindebrandkasse vor grossem Schaden zu bewahren. Liest man die Verhandlungen im Tagblatte des Grossen Rathes nach, so bekommt man den Eindruck, dass der Grosse Rath damals sehr begeistert für die Hebung des Löschwesens gewesen sei.

Der Grosse Rath liess es aber nicht bei schönen Reden bewenden, sondern schritt zur That, indem er im Brandversicherungsgesetze die Bestimmung aufstellte, dass die Feuerordnung von 1819 einer Revision unterstellt werden solle und zwar in doppelter Richtung: erstens solle ein Dekret über die Organisation der Löscheinrichtungen und die Bestimmung der daherigen Beiträge und zweitens ein Dekret über die Feuersicherheit geschaffen werden.

Das Brandversicherungsgesetz geht aber noch einen Schritt weiter, indem es in Art. 9 bestimmt, dass Beiträge an Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen der Gemeinden und an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen geleistet werden sollen, welche Beiträge jedoch 5 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen dürfen. Der gleiche Artikel bestimmt, dass die Brandversicherungsanstalt für ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen von einzelnen Personen oder von Löschkorps Belohnungen an dieselben ausrichten könne. Diese Bestimmungen sind aufgenommen worden, nachdem man auf den Antrag des Herrn Nussbaum die sog. Spritzen-Dublonen hatte fallen lassen.

Das Brandversicherungsgesetz ist in Kraft, und die meisten Dekrete, welche es vorsieht, sind erlassen. Heute nun handelt es sich um die Erlassung des Dekretes über die Organisation der Löscheinrichtungen. Im ersten Entwurfe des Regierungsrathes waren auch Bestimmungen enthalten in Bezug auf die Feuersicherheit, nämlich über die Nachtwächter, Feuergschauer u. s. w., während über die Verwendung der Beiträge fast nichts vorgeschrieben war. Auf den Wunsch der Kommission sind die Feuersicherheitsbestimmungen gestrichen und in einem besondern Abschnitte die Beiträge, welche das Gesetz vorsieht, geregelt worden. Die Kommission und der Regierungsrath gehen mit wenigen Ausnahmen einig.

Es war ziemlich schwierig, eine Vorlage zu bringen, welche allen Verhältnissen entspricht. Die Kommission hat aber gefunden, es handle sich im Dekret eigentlich nicht darum, das Löschwesen in den Gemeinden vollständig zu behandeln, sondern es solle in demselben nur die Grundlage geschaffen werden, auf welcher dann die Gemeinden ihre Reglemente erlassen können. In diesen Reglementen, welche in § 15 vorgesehen werden, liegt der Schwerpunkt des Dekretes. Ich bemerke übrigens, dass es mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beiträge eigent-



lich nichts Anderes enthält, als was bereits in den Gemeinden vorhanden ist, die geordnete Zustände im Löschwesen besitzen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten.

*Gygax* (Bleienbach). Ich stelle den Antrag, es sei die Vorlage nicht als ein Dekret, sondern als ein Gesetz zu bezeichnen. Ich bin mit den darin enthaltenen Bestimmungen so ziemlich einverstanden, allein ich halte fest an der Form. Der Entwurf enthält Bestimmungen, welche dem Volke vorgelegt werden müssen. Man soll das Volk fragen, ob es einverstanden ist, die Anschaffungen zu machen, welche für die Gemeinden hier vorgeschrieben werden. Da wir das Referendum haben, sollen wir es hochachten und es nicht dadurch umgehen, dass wir einer Vorlage, welche ein Gesetz ist, den Namen eines Dekretes geben. Der Grosse Rath kann nicht Bussen schaffen, wie sie im Dekret vorgesehen sind; er kann die Gemeinden nicht zwingen, so und so viele Feuerspritzen anzuschaffen. Wenn wir etwas für gut finden, so sollen wir uns nicht scheuen, es dem Volke vorzulegen. Nimmt das Volk die Vorlage dann nicht an, so ist es selbst schuld, wenn es Schaden leidet. Ich stelle den Antrag, es sei die Vorlage als Gesetz zu bezeichnen.

*Präsident*. Ich schlage vor, diese Frage erst am Schlusse der Berathung des Entwurfs zu behandeln. Die Bemerkungen des Herrn Gygax haben allerdings Manches für sich. So wie man aber die Einleitung erst am Schlusse der Berathung behandelt, wird es auch am Platze sein, den Titel der Vorlage erst dann festzustellen. Möglicherweise werden die Bestimmungen, welche mehr den Charakter eines Gesetzes enthalten, im Laufe der Berathung abgeändert.

*Gygax* (Bleienbach). Ich war auch im Zweifel darüber, ob ich meinen Antrag bis zum Schluss der Berathung versparen oder schon jetzt vorbringen solle. Ich glaubte aber, es sei besser, ihn schon jetzt zu stellen.

*Schmid* (Burgdorf). Ich glaube auch, die Erörterungen des Herrn Gygax gehören nicht zur Eintretensfrage. Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung über diese letztere. Das Brandassekuranzgesetz vom 30. Oktober 1881 schreibt in § 45 vor, welche Dekrete durch den Grosse Rath zu erlassen sind, um die vollständige Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen. Es werden vorgesehen: Ziff. 3, Dekret über die Organisation der Löscheinrichtungen und die Bestimmung der daherigen Beiträge, und Ziffer 4, Dekret enthaltend die Bestimmungen über Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819. Am Schlusse der heutigen Vorlage sehen wir, dass etwas mehr als die Hälfte der Feuerordnung aufgehoben werden, der Rest aber fortbestehen soll. Es ist etwas fatal, dass ein so wichtiges Gesetz wie die Feuerordnung von 1819, zur Hälfte vielleicht Jahre lang fortbestehen soll, während die andere Hälfte aufgehoben ist. Ich hätte gewünscht, dass die beiden Dekrete, welche die Revision der Feuerordnung bilden, zu gleicher Zeit dem Grosse Rathe vorgelegt worden wären. Ich will keinen Antrag auf Nicht-

eintreten stellen, aber ich möchte der Polizeidirektion dringend an's Herz legen, dieses zweite Dekret in allernächster Zeit zu bringen. Uebrigens ist auch schon unter verschiedenen Malen eine Motion erheblich erklärt worden, durch welche die Regierung eingeladen worden ist, zur Revision der Feuerordnung dem Grosse Rath eine Vorlage zu machen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich kann auf die Bemerkungen des Herrn Schmid antworten, dass die Ausarbeitung dieses zweiten Dekrets nicht Sache der Polizeidirektion, sondern der Direktion des Innern ist. So viel ich weiss, ist das Dekret bereits ausgearbeitet, jedoch ist es vom Regierungsrath noch nicht behandelt worden. Wenn man übrigens die Bestimmungen über die Bauten u. s. w. revidiren will, so wird es angezeigt sein, nicht bloss die Feuerordnung, sondern auch einige andere Gesetze und Dekrete in die Revision einzubeziehen. Es existiren z. B. über die Dachungen, über die Kamine u. s. w. eine Reihe Bestimmungen, welche nicht in der Feuerordnung enthalten sind. Uebrigens glaube ich, es sei besser, diese beiden Dekrete nicht gleichzeitig dem Grosse Rathe vorzulegen; denn dieser hätte in einer Sitzung nicht Zeit, den bedeutenden Stoff zu bewältigen.

Ueber den Antrag des Herrn Gygax wird der Grosse Rath entscheiden. Aber ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass, wenn es Ihnen darum zu thun ist, neue Bestimmungen über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr aufzustellen, wie sie zu den heutigen Verhältnissen passen, dies nicht durch ein Gesetz geschehen kann. Das Volk wird jedes solche Gesetz verwerfen, da es gar nicht möglich ist, hierüber eine Vorlage zu machen, welche für alle Verhältnisse passt. Es ist begreiflich, dass man in ein Gesetz viel positivere Bestimmungen aufnehmen müsste, als in ein Dekret. Würden diese positiven Bestimmungen den ländlichen Verhältnissen angepasst, so würden sie von den Städten verworfen werden, und umgekehrt. Das vorliegende Dekret ist, wie gesagt, nur ein Rahmen, innert welchem dann die Gemeinden ihre Reglemente erlassen können. Sollte also der Grosse Rath beschliessen, es sei die Vorlage als ein Gesetz zu bezeichnen, so müsste dieselbe ganz umgearbeitet werden. In diesem Falle wäre es also nicht nöthig, auf die artikelweise Berathung einzutreten.

*Präsident*. Nach dieser Erklärung des Herrn Polizeidirektors wird es allerdings am zweckmässigsten sein, den Antrag des Herrn Gygax vor dem Eintreten zu erledigen.

*Reisinger*. Für mich ist entscheidend der § 45 des Brandversicherungsgesetzes, welcher vorschreibt, dass der Grosse Rath ein Dekret über die Organisation der Löscheinrichtungen und die Bestimmung der daherigen Beiträge zu erlassen habe. Das Gesetz überträgt also die Regelung dieser Materie ausdrücklich dem Grosse Rathe.

*Gygax* (Bleienbach). Es ist allerdings wahrscheinlich, dass der Grosse Rath die Anschauung des Herrn Reisinger theilen wird. Aber ich muss meiner An-

schauung gleichwohl Ausdruck geben. Der Polizeidirektor hat soeben gesagt, die Vorlage sei nur ein Rahmen. Gerade weil sie nur ein Rahmen ist, glaube ich, es sollte dieser Rahmen dem Volke vorgelegt werden.

#### *Abstimmung.*

In Verwerfung des Antrages Gyax beschliesst der Grosse Rath, die Vorlage als ein Dekret zu bezeichnen, auf dieselbe einzutreten und sie artikelweise zu berathen.

---

#### *Eingang.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Wie bereits bemerkt worden, stützt sich die Vorlage auf Ziff. 3 des § 45 und auf § 9 des Brandversicherungsgesetzes von 1881.

Der Eingang wird genehmigt.

---

#### Art. 1.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Man hat sich gefragt, ob man in der Bestimmung, dass in jeder Gemeinde, sowie in jeder Ortschaft von 200 und mehr Seelen wenigstens eine brauchbare Feuerspritze vorhanden sein soll, statt der Seelenzahl nicht vielmehr die Zahl der Gebäude als Massstab hätte annehmen sollen. Nachdem wir aber an der Hand der Volkszählungsergebnisse einerseits und der Zusammenstellung der Gebäude in den einzelnen Gemeinden andererseits die Frage nochmals untersucht hatten, gelangten wir zu dem Schlusse, dass es passender sei, die Seelenzahl als Grundlage zu nehmen. Die Verhältnisse der Gebäudezahl gestalten sich merkwürdig verschieden, je nachdem in einer Ortschaft die Gebäude nahe bei einander oder, wie diess in gebirgigen Gegenden oft der Fall ist, weit auseinander gelegen sind. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass es auf den Charakter der Gebäude ankommt. Die Gefahr ist bei nahe beieinander liegenden Gebäuden grösser als bei weit von einander entfernten Scheuerlein und Staffeln, wo eigentlich nur böswillige Brandstiftung oder der Blitz einen Brand verursachen können. Man hat sich auch gefragt, ob man 200 oder 300 Seelen annehmen solle. Man gelangte an der Hand der Ergebnisse der Volkszählung zum Schlusse, dass 200 die angemessene Ziffer sei. Wenn gesagt wird, es solle wenigstens eine brauchbare Feuerspritze vorhanden sein, so hat dies den Sinn, dass da, wo eine solche bereits da ist, nicht sofort eine neue angeschafft werden muss. Tritt aber eine Neuanschaffung ein, so soll womöglich eine Saug-spritze angeschafft werden. In grösseren Ortschaften sollen laut dem zweiten Alinea mehrere Feuerspritzen

vorhanden sein und wo möglich Hydranteneinrichtungen getroffen werden. Endlich sollen in Fabriken, Anstalten u. s. w. ohne Hydranteneinrichtungen Tragspritzen oder Extinkteurs u. dgl. gehalten werden. Die Worte «u. dgl.» sind hier aufgenommen worden, weil seit Einführung der Extinkteurs schon wieder verbesserte Apparate erfunden worden sind.

*Berichterstatter* der Kommission. Der erste Entwurf schrieb vor, dass in jeder Ortschaft von 200 Seelen eine Feuerspritze vorhanden sein müsse. Hätte man diese Bestimmung angenommen, so hätte eine Anzahl Gemeinden, ich glaube 120, gar keine Feuerspritze haben müssen. Daher hat man die Bestimmung etwas weitergehend gefasst und gesagt, dass in jeder Gemeinde und, wenn eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, in jeder Ortschaft von 200 und mehr Seelen eine Feuerspritze sich befinden müsse. Apparate, wie sie im dritten Alinea vorgeschrieben sind, existiren eine Menge unter den Namen Annihilatoren, Hydropulte, Hydrophoren u. s. w. Dass für grosse Etablissements solche Apparate vorgeschrieben werden, ist ganz zweckmässig, da gerade diese Etablissements für hohe Summen versichert sind, so dass beim Brand derselben der Anstalt bedeutende Verluste entstehen.

*Feiss.* Bei der vorliegenden Redaktion des § 1 könnte man sagen, dass die Worte «von 200 und mehr Seelen» sich auch auf Gemeinden beziehen. Das ist offenbar nicht beabsichtigt, wie aus der Erklärung des Berichterstatters der Kommission hervorgeht. Um jeden Zweifel zu heben, schlage ich vor, zu sagen: «in jeder Gemeinde, sowie in jeder 200 und mehr Seelen zählenden Ortschaft.»

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Wenn mehrere grössere Ortschaften in einer Gemeinde sind, so muss natürlich die Zahl der Spritzen der Zahl der Ortschaften entsprechen. Um nun durch die Redaktion jeden Zweifel zu beseitigen, so wäre es vielleicht am besten, dieselbe noch zurückzulegen und am Schlusse der Berathung zu behandeln.

*Feiss.* Ich kann diesem Vorschlage beistimmen.

*Bühlmann*, Vizepräsident, übernimmt den Vorsitz.

*Schmid* (Burgdorf). Man könnte sagen: «in jeder Gemeinde, sowie in jeder Ortschaft von je 200 Seelen.»

*v. Büren.* Ich beantrage, die Redaktion an die Kommission zurückzuweisen.

*Schmid* (Burgdorf). Ich bin damit einverstanden.

Der Grosse Rath genehmigt den Art. 1, weist ihn aber zu präziserer Redaktion an die Kommission zurück.

## Art. 2.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich. Immerhin ist es gut, sie aufzunehmen, weil der Fall vorgekommen ist, dass man bei einem Brande die Spritze nicht mehr herausnehmen konnte, weil sie sich zu nahe bei der Brandstätte befand. Ebenso hat die Erfahrung gezeigt, dass es nothwendig ist, vorzuschreiben, dass die Löschgeräthschaften in reinlichem und diensttüchtigem Zustande gehalten werden sollen. Was die Vorschrift, dass für das Trocknen der Schläuche Vorsorge getroffen werden soll, betrifft, so kann natürlich von einer kleinen Gemeinde nicht verlangt werden, dass sie zu diesem Zwecke besondere Bauten mache. Immerhin kann in jedem Spritzenhaus durch eine einfache Vorrichtung dafür gesorgt werden, dass die Spritzenschläuche nach dem Gebrauche gehörig getrocknet werden können. Es liegt diess im Interesse der Gemeinden und kann sie vor grossen Kosten bewahren.

Genehmigt.

## Art. 3.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel bestimmt, dass jede Spritze mit wenigstens 100 Meter Transportschläuchen versehen sein soll. Man war diessfalls in den vorberathenden Behörden nicht ganz einig, indem anfänglich die Ansicht ausgesprochen worden ist, 100 Meter seien etwas viel für eine kleinere Gemeinde. Aber wie oft kann die beste Spritze nichts leisten, wenn nicht genügend Schläuche vorhanden sind, weil das Wasser in grösserer Entfernung sich befindet. Es ist natürlich, dass eine Gemeinde die Ergänzung ihres Schlauchvorrathes nicht auf einmal vorzunehmen braucht, sondern nur nach und nach.

*Berichterstatter* der Kommission. Bisher waren, wenn ich nicht irre, 200 Fuss vorgeschrieben. Allein diese Bestimmung hat sich längst überlebt, und die Kommission war einig darüber, dass wenigstens 100 Meter vorhanden sein müssen. Es gibt Ortschaften, welche ein doppeltes und dreifaches Schlauchmaterial besitzen.

Genehmigt.

## Art. 4.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es ist sehr häufig vorgekommen, dass die Anstrengungen der Löschmannschaft daran scheiterten, dass sie wegen Mangel an entsprechenden Leitern nicht zum Feuerherd vorzurücken im Stande war. Trotzdem gibt es Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

noch immer Ortschaften, welche nicht genügend mit Leitern versehen sind. Es ist daher nothwendig, diese Bestimmung hier aufzunehmen. Dass grössere Ortschaften mechanische Schiebleitern oder Leitern mit Stützen anschaffen sollen, ist wohl selbstverständlich.

*Berichterstatter* der Kommission. Ein Schadenfeuer kann am wirksamsten von oben herab bekämpft werden. Dies ist aber sehr oft bei Anstalleitern nicht möglich. Es sollten daher wenigstens in grössern Ortschaften Schiebleitern und Leitern mit Stützen vorhanden sein.

v. Werdt. Ich stelle den Antrag, zu setzen: «In jeder Ortschaft sind starke Anstalleitern, sowie Dachleitern, in grössern Ortschaften zudem mechanische Schiebleitern oder Leitern mit Stützen zu halten.»

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich lege nicht grosses Gewicht darauf, ob die Worte «eine Anzahl», welche Herr v. Werdt weglassen möchte, beibehalten werden oder nicht. Dagegen möchte ich die Worte «von genügender Höhe» beibehalten. Die Nachlässigkeit, welche bis jetzt an manchen Orten zu Tage getreten ist, könnte sich darin zeigen, dass nicht Leitern von genügender Höhe, sondern vielleicht nur kleine Kaminfegeleitern auf das Inventar gesetzt würden.

v. Werdt. Der Ausdruck «genügende Höhe» ist etwas ganz Unbestimmtes. Es versteht sich wohl von selbst, dass man Leitern anschaffen wird, welche eine genügende Länge haben.

*Abstimmung.*

Für den Antrag v. Werdt . . . . Mehrheit.

## Art. 5.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier wird angeführt, welches Hilfsmaterial vorhanden sein soll. Im ersten Entwurfe waren noch verschiedene andere Gegenstände aufgeführt, man glaubte aber, man solle sich auf das Allernothwendigste beschränken. Bisher hat es namentlich häufig an Einreissgeräthen gefehlt. Solche sind aber durchaus nöthig; denn wenn ein Gebäude als verloren bezeichnet werden muss, so ist es von Wichtigkeit, dass der Feuerherd sobald als möglich unschädlich gemacht werde.

Genehmigt.

## Art. 6.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. In diesem Artikel ist den Verhältnissen durchaus Rechnung ge-

tragen, wie sie sich in den verschiedenen Gemeinden gestalten. Viele Gemeinden haben bereits Uniformen, während andere noch gar keine Unterscheidungszeichen besitzen. Irgend ein Abzeichen ist aber sehr wünschenswerth, um namentlich des Nachts Konfusionen zu verhüten und es den Brandmeistern möglich zu machen, zu wissen, wer zur Löschmannschaft gehört. Es sind denn auch in der letzten Zeit viele Gemeinden zu der Einsicht gekommen, dass ein Unterscheidungszeichen nöthig ist, und sie haben Armbänder angeschafft. Die Kopfbedeckung soll eine widerstandsfähige sein, womöglich ein Helm oder ein Hut aus starkem Filz. Wenigstens derjenige Theil der Mannschaft, der sich dem brennenden Gebäude nahen muss, sollte mit solchen Kopfbedeckungen versehen werden.

*Berichterstatter der Kommission.* Es ist klar, dass der Feuerwehrmann mit den nöthigen Ausrüstungsgegenständen versehen sein soll. Ein Rohrführer, der sein Leben in Gefahr setzen muss, sollte wenigstens mit einem Seil und einem Gurt ausgerüstet sein. Ferner ist es absolut erforderlich, dass man bei einem Brande die Mannschaft kennt, und sie sollte daher mit einem kleinen Erkennungszeichen versehen sein. Es hebt dies ungemein die Disziplin, und der Brandmeister befindet sich in jeder Hinsicht viel wohler dabei. Man will nun nicht vorschreiben, dass Uniformen angeschafft werden müssen, was allerdings das Beste wäre, sondern will es den Gemeinden überlassen, für irgend ein Erkennungszeichen zu sorgen. Ich stelle hier den individuellen Antrag, den letzten Satz zu streichen, welcher lautet: « Widerstandsfähige Kopfbedeckungen sind besonders zu empfehlen. » Die Kommission hat allerdings diesen Satz angenommen, aber es scheint mir, ein Dekret sollte keine Empfehlungen, sondern nur Vorschriften enthalten.

#### *Abstimmung.*

Für Beibehaltung des letzten Satzes 3 Stimmen.  
Für Streichung desselben . . . . 92 »

#### Art. 7.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Dieser Artikel enthält Bestimmungen darüber, wer die Kosten der Anschaffungen bestreiten solle. Es war dies bisher im Kanton verschieden gehalten. In einzelnen Gemeinden wurden die Kosten von der Zentralkasse bestritten, in andern dagegen den einzelnen Ortschaften oder Unterabtheilungen übertragen. Diesen Verhältnissen wird in Art. 7 Rechnung getragen, indem den Gemeinden überlassen wird, die Kosten zu vertheilen, wie sie es für gut finden. Es wird dies in den Reglementen festgesetzt werden müssen, welche dem Regierungsrath zur Sanktion eingereicht werden.

Genehmigt.

#### Art. 8.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Der erste Entwurf enthielt eine Bestimmung über die Einführung des sogen. schweizerischen Normalschlusses. Man hat aber nachträglich gefunden, dass es besser sei, einfach den Grundsatz aufzunehmen, die Einführung eines einheitlichen Schlauchgewindes anzustreben, zu welchem Zwecke der Regierungsrath besondere Instruktionen erlassen würde. Man ist zwar ziemlich allgemein einverstanden, dass das gegenwärtig angenommene Normalschluss ungefähr das Richtige sein wird, indessen hat es sich doch gezeigt, dass da noch Verbesserungen gemacht werden können. Es ist daher besser, dass diese Frage noch gründlich untersucht und dem Regierungsrathe überlassen werde, zu rechter Zeit gutfindende Verfügungen aufzustellen.

Genehmigt.

#### Art. 9.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Jeder, der grössern Bränden beigewohnt hat, wird sich überzeugt haben, in welcher Verlegenheit man sich befindet, wenn kein nachhaltiges Wasser geliefert werden kann. Sind in einer Ortschaft nur Brunnen und Söde vorhanden, so kann nicht anhaltend Wasser geliefert werden, und es ist daher nöthig, dass daselbst Sammelweiher erstellt werden. Dass jedes unberechtigte Ableiten solcher Weiher verboten werden soll, versteht sich von selbst. Die Bestimmung des zweiten Alinea, dass die Gemeindekasse zur Anlage von Wassersammlern in abgelegenen Höfen und Häusergruppen Beiträge leisten soll, mag unter Umständen etwas hart scheinen und könnte vielleicht zu Zwistigkeiten Anlass geben. Es wird aber Sache der Gemeinden sein, jeden einzelnen Fall zu prüfen und sich mit den Grundeigenthümern zu verständigen. Es liegt so sehr im Interesse der Besitzer abgelegener Höfe selbst, für Anlage von Wassersammlern zu sorgen, dass ich annehme, es werde diese Bestimmung bei der Einführung nicht auf allzugrosse Schwierigkeiten stossen. Die Bestimmung des dritten Alinea ist im Grunde selbstverständlich, da die darin vorgesehenen Stauvorrichtungen aber häufig fehlen, so schadet es nichts, wenn man diese Bestimmung aufnimmt.

*Berichterstatter der Kommission.* Das zweite Alinea des § 9 enthält eine Neuerung gegenüber der Feuerordnung von 1819. Die Anlage von Weihern ist schon in der Feuerordnung vorgesehen, jedoch war darin nicht vorgeschrieben, dass abgelegene Höfe zu Herstellung solcher angehalten werden können. Dieser Punkt ist nach meiner Ansicht von grosser Wichtigkeit; denn wenn man Feuerwehren kreiert und sie verpflichtet, sich auf den Brandplatz zu begeben, so sollen sie daselbst doch auch Wasser finden, damit sie in Thätigkeit treten können. Die Kommission ist daher mit dieser Neuerung durchaus einverstanden.



v. Werdt. Durch diese Bestimmung wird den Gemeinden eine grosse Last aufgelegt. Bedenken Sie, wie viele abgelegene Höfe es im Emmenthal und Oberland gibt. Die Hausbesitzer können solche Weiher ganz gut selbst und ohne grosse Kosten erstellen. Ich stelle den Antrag, den zweiten Theil des zweiten Alinea zu streichen.

*Berichterstatter* der Kommission. Man hat gefunden, wenn Hausbesitzer auf abgelegenen Höfen einen grossen Feuerweiher erstellen, so sei es billig, dass die Gemeinde etwas daran leiste. Man kann nicht einfach die Hausbesitzer dazu anhalten, sondern die Gemeinden müssen da einschreiten.

*Etter*. Ich stelle den Antrag, zu sagen: « In abgelegenen Höfen und Häusergruppen sind, wenn möglich u. s. w. » Bevor man einen Wassersammler anlegt, muss man doch zuerst Wasser haben.

#### *Abstimmung.*

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| 1. Für den Antrag Etter    | Mehrheit.   |
| 2. Für den Antrag v. Werdt | Minderheit. |

#### Art. 10.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Art. 10 ist aus der alten Feuerordnung herübergenommen. Man sollte glauben, eine solche Bestimmung sei nicht nöthig. Allein die Erfahrung hat gelehrt, dass der Fall nicht selten vorkommt, wo ein Eigenthümer sich weigert, sein Wasser herzugeben. Allerdings kommen Fälle vor, wo die Weigerung ihren Grund darin hat, dass der Eigenthümer Gefahr für seine eigenen Gebäude erblickt. Es ist aber anzunehmen, dass der Brandmeister, der die Verfügung zu treffen hat, die nöthige Einsicht habe, um zu wissen, ob ein Brunnen oder Sod benutzt werden kann oder nicht. Jedenfalls muss man gegenüber Personen, welche aus irgend einem andern Grunde ihr Wasser nicht benutzen lassen wollen, einen Zwang ausüben können. Es sind mir Fälle bekannt, wo solche Weigerungen durchaus nicht begründet waren.

Angenommen.

#### Art. 11.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel hat viel zu denken gegeben. Es hat sich namentlich darum gehandelt, eine Redaktion zu suchen, welche für alle Verhältnisse passt. Gerade in dieser Erage sind die Verhältnisse in den Städten und auf dem Lande, in grössern und kleinern Ortschaften, auf den Bergen und in der Ebene sehr verschieden, und es ist daher wichtig, Bestimmungen aufzustellen, welche überall angewendet werden kön-

nen. Im ersten Alinea wird deshalb gesagt: « Die Gemeinden sind verpflichtet, obligatorische oder freiwillige Feuerwehren (Brandkorps und Hülfskorps) zu organisiren. » Das hat den Sinn, dass es den Gemeinden freigestellt bleiben soll, die allgemeine obligatorische Dienstpflicht einzuführen, also unter gewissen Bedingungen sämtliche Bürger zum Feuerwehrdienst anzuhalten, oder aber freiwillige Feuerwehren einzuführen, wie dies namentlich in Städten der Fall sein wird.

In vielen Feuerwehrreglementen ist die Bestimmung aufgenommen, dass einzelne Personen, wie Regierungsräthe, Oberrichter, Regierungsstatthalter, vom Dienst enthoben seien. Ich sehe nun nicht ein, warum diese Personen nicht ebenfalls Mitglieder der Feuerwehr sein könnten. Dagegen sind meiner Ansicht nach diejenigen Personen auszuschliessen, welche beim Ausbruch eines Brandes in anderer Weise zur Wahrung öffentlicher Interessen in Anspruch genommen werden. Dahin gehören die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten; ferner Kassiere öffentlicher Anstalten, welche laut ihrer Instruktion bei einem Brandausbruche sich auf ihre Büreaux begeben sollen. In diesem Sinne ist der erste Theil des zweiten Alinea redigirt worden.

In demselben wird ferner vorgeschrieben, dass es den Gemeinden anheimgestellt bleibe, Dispensationen vom persönlichen Dienste zu ertheilen oder nicht. Für solche Dispensationen wäre dann eine Gebühr zu bezahlen. Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich da nicht um eine eigentliche Steuer handelt, wie z. B. bei der Militärsteuer. Diese Gebühr soll keinen Ersatz bilden für den Dienst in der Feuerwehr. Diese Uebung ist in den letzten Jahren vielfach eingeführt worden. Im Jura besteht sie fast in allen Gemeinden und im alten Kanton auch an vielen Orten.

In Bezug auf die Höhe der Gebühr besteht eine kleine Differenz zwischen dem Regierungsrath und der Kommission, indem ersterer das Minimum der Gebühr auf Fr. 2, letztere aber auf Fr. 4 festsetzen will. Was das Maximum betrifft, so schlagen Kommission und Regierungsrath Fr. 12 vor. Für kleine Gemeinden, wo Knechte und Tagelöhner herbeigezogen werden müssen, um die Spritze zu bedienen, scheint mir ein Minimum von Fr. 2 hinreichend hoch zu sein. Man weiss, wie schwer es solchen Leuten manchmal fällt, auch nur 2 Franken zu bezahlen. Es ist daher besser, im Dekret ein niedriges Minimum anzusetzen. Jede Gemeinde kann dann die Gebühr so bestimmen, wie sie es für gut findet. Es ist in den letzten Tagen ein Reglement der Gemeinde Arch zur Sanktion eingelangt, aus welchem ich mir erlaube, den betreffenden Artikel Ihnen mitzutheilen. Er lautet: « Art. 4. Diejenige Mannschaft, welche von der Einwohnergemeinde nicht zu aktivem Brandkorpsdienst eingetheilt wird, bezahlt eine jährliche Ersatzsteuer an die Gemeindekasse, und zwar diejenige der Jahrgänge 18 bis und mit 35 Fr. 2 und diejenige der Jahrgänge 35 bis 50 Fr. 1. Gänzlich arbeitsunfähige Mannschaft und solche Diensttaugliche, welche persönlichen Dienst leisten wollen oder bereits bis zum 35. Altersjahre ununterbrochen aktiven Dienst geleistet haben, dürfen mit keiner Ersatzsteuer belegt werden. » Die Gemeinde Arch

hat die Sache ganz richtig aufgefasst. In dieser Weise wird Niemand geplagt, und es entsteht der Gemeinde eine kleine Einnahmsquelle.

Die weitere Bestimmung des Art. 11, dass streitige Fälle nach dem Gesetz über die öffentlichen Leistungen beurtheilt werden sollen, ist aus dem Grunde aufgenommen worden, weil bis dahin eine Vorschrift hierüber fehlte. Die alte Feuerordnung hat natürlich das Gesetz über die öffentlichen Leistungen nicht gekannt. Damals konnten die Oberamt männer solche Fälle ohne grosse Umstände entscheiden.

Präsident *Zyro* übernimmt wieder den Vorsitz.

*Berichterstatte*r der Kommission. In Betreff der Höhe der Ersatzgebühr stellt sich die Kommission auf folgenden Standpunkt. Sie findet, eine Gebühr von Fr. 2 sei zu niedrig, weil der Feuerwehrmann, der Dienst thut, weit mehr leistet. Setzt man das Minimum auf Fr. 2, so wird sich Jeder dispensiren lassen wollen, und zwar auch gerade die passendsten Leute. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, das Minimum auf Fr. 4 zu setzen.

Ich habe hier noch einen individuellen Antrag zu stellen. Kommission und Regierungsrath wollen die Dienstpflicht auf das 18. bis 50. Altersjahr normiren. Das entspricht ungefähr der bisherigen Feuerordnung, allein diese ist vielfach umgangen worden und zwar auch in diesem Punkte. Viele Reglemente nahmen das 18. bis 40. oder 45. Altersjahr an. Andere Gemeinden sind genöthigt, die Dienstpflicht auszudehnen. So hat z. B. Langnau 1875 ein neues Reglement erlassen, welches alle Einwohner vom 17. bis 60. Altersjahr als dienstpflichtig erklärt. Es gibt ausgedehnte Gemeinden mit vielem Löschmaterial, in denen nur eine einzige grössere Ortschaft besteht, auf welche vielleicht der dritte Theil der Einwohner fällt, während zwei Drittheile im umliegenden Bezirk wohnen. Die Bewohner dieses letztern können nicht beigezogen werden, weil sie zu entfernt wohnen, und so ist es wohl möglich, dass in der Ortschaft sich nicht genügend Leute finden, wenn man die Altersgrenze auf das 18. bis 50. Altersjahr festsetzt. Es ist auch von Wichtigkeit, dass die Feuerwehr nicht aus der flottanten Bevölkerung zusammengesetzt sei, was an manchen Orten der Fall wäre, wenn man die Altersgrenze zu enge zieht, so dass man Arbeiter, Gesellen, Knechte eintheilen müsste. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass gerade unter den Männern vom 50. bis 60. Altersjahr die brauchbarsten Leute zu finden sind. Wir haben viele Brandmeister und Spritzenchefs, welche 60 und mehr Jahre zählen. Man soll es einer Gemeinde möglich machen, diese Männer beizubehalten. Sind sie nicht mehr tauglich, können sie ja immer entlassen werden. Ich stelle also den Antrag, die Dienstpflicht auf das 18. bis 60. Altersjahr zu setzen. Eventuell schlage ich vor, dass es gestattet werde, im Reglement die Dienstpflicht wenn nöthig auszudehnen.

*Gerber* (Steffisburg). Ich muss den Antrag der Kommission in Schutz nehmen, welche das Minimum der Ersatzgebühr auf Fr. 4 festsetzen will. Wer sind

die, welche nicht in der Feuerwehr Dienst thun wollen? Es sind Geschäftsleute, die nur ihrem Geschäft leben wollen, sogen. Prozentler, oder aber Herren und Halbherren, welche glauben, es wäre ihrer Ehre nachtheilig, wenn sie würden helfen pumpen oder Wasser tragen. Die, welche Dienst thun, sind Männer, welche ihre Bürgerpflicht kennen und die bereit sind, das Beste, was der Mensch besitzt, die Gesundheit, auf das Spiel zu setzen, um ihren Mitbürgern Hülfe zu leisten. Uebrigens dürfen wir nicht vergessen, dass das neue Brandversicherungsgesetz die Gemeinden ernstlich in Mitleidenschaft zieht. Es sollte daher den Gemeinden die Bemanung der Feuerwehr nicht erschwert, sondern erleichtert werden.

*Hofmann* (Bolligen). Ich glaube, es sollte in Art. 11 das Wort «jährlich» beigelegt werden, da man sonst glauben könnte, es brauche die Ersatzgebühr nur einmal bezahlt zu werden. Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag der Kommission.

*Reisinger*. Ich habe zwei Bemerkungen zu machen, eine redaktionelle und eine sachliche. Ich glaube, es sollten die beiden letzten Sätze ihre Stelle wechseln. Man könnte glauben, es sei da vom Ertrag der streitigen Fälle die Rede, während natürlich der Ertrag der Gebühren gemeint ist. Ich möchte also diese beiden Sätze umstellen und sagen: «Diese Gebühr fällt etc.»

Was die streitigen Fälle betrifft, so habe ich einiges Bedenken, sie unter das Gesetz über die öffentlichen Leistungen zu stellen. Ich bin zwar nicht Jurist und kann keine andere Redaktion vorschlagen, weshalb ich beantrage diesen Satz behufs anderer Redaktion an die Kommission zurückzuweisen. Wenn aus den mehr als 500 Gemeinden jährlich nur eine Person gegen das erstinstanzliche Urtheil des Regierungstatthalters rekurriren würde, so würde das dem Regierungsrathe eine ganz bedeutende Arbeit verschaffen. Auch der Regierungstatthalter eines grossen Bezirks würde dadurch ausserordentlich belastet. In Bern haben wir vielleicht 10,000 Pflichtige. Wenn nur die Hälfte nicht zufrieden wäre, so müsste der Regierungstatthalter 5000 Fälle behandeln, und natürlich auch der Regierungsrath, wenn die Betreffenden rekurriren würden. Es scheint mir das nicht die richtige Justiz zu sein.

*Gassmann*. Der Herr Polizeidirektor hat in seinem Eingangsrapporte gesagt, das Dekret bewege sich nur in einem allgemeinen Rahmen und überlasse den Gemeinden bei Ausarbeitung ihrer Spezialreglemente die möglichste Freiheit. Ich bin mit dem Antrage der Kommission einverstanden, das Minimum der Gebühr auf Fr. 4 zu setzen, dagegen möchte ich, anknüpfend an diese Bemerkung des Hrn. Polizeidirektors, den Antrag stellen, das Maximum entweder gar nicht zu bestimmen oder auf 24 Franken zu erhöhen. Wir haben vor kurzer Zeit in Biel ein Maximum von Fr. 30 aufgestellt. Geht man auf 12 Franken herab, so werden viele Leute, welche ganz gut Dienst leisten könnten und zwar vielleicht infolge ihrer technischen Kenntnisse mit dem grössten Nutzen, es vorziehen, die Ersatzgebühr zu bezahlen.

Wir haben für unentschuldigtes Wegbleiben von Uebungen und Brandausbrüchen in der Stadt eine Busse von 6 Franken. Nun hat jedes Korps jährlich 2—3 Hauptübungen. Da würde Mancher, statt zweimal die Busse zu zahlen, es vorziehen, sich dispensiren zu lassen. Man würde daher Mühe haben, die Korps gehörig rekrutiren zu können. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag bestens.

v. *Werdt.* Der Antrag des Herrn Lüthi, das 18. bis 60. Altersjahr anzunehmen, scheint mir zu weitgehend. Auf der andern Seite sehe ich ein, dass für manche Landgemeinden das Maximum des 50. Jahres zu tief ist. Ich stelle daher den Antrag, die Dienstpflicht auf das 18. bis 55. Altersjahr zu stellen.

*Berichterstatteer* des Regierungsrathes. Ich habe erwartet, dass über diesen Artikel sich verschiedene Ansichten werden geltend machen. Ich habe sogar geglaubt, Herr Gyax werde erklären, dieser Artikel passe nicht in ein Dekret. Ich bin der Ansicht, dass sowohl die Bestimmung des Alters als die Bestimmung der Ersatzgebühr rein in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden soll. Ist eine Gemeinde genöthigt, noch Leute vom 60. bis 70. Altersjahr beizuziehen, so soll dies nicht ausgeschlossen sein, sofern das betreffende Reglement in der Gemeinde ohne Opposition angenommen worden ist. Würde dagegen Einsprache erhoben, so würde natürlich der Regierungsrath in den Fall kommen, die Sache näher zu prüfen und darüber zu entscheiden. Als Regel aber ist das 50. Altersjahr genügend. Wenn Einer bis zum 50. Jahre in der Feuerwehr diente oder seine Ersatzgebühr bezahlte, so kann man ihn wirklich in Ruhe lassen. Ist es absolut nothwendig, so wird er gewiss freiwillig seine Dienste bei einem Brande anbieten.

Was die Ersatzgebühr betrifft, so gebe ich zu, dass es Gemeinden geben mag, in denen das Minimum und das Maximum erhöht werden könnten. Allein es ist besser, wir nehmen eine Bestimmung auf, welche so ziemlich auf alle Verhältnisse passt. Herr Gerber hat gesagt, es sei nicht recht, dass bei solchen Anlässen Herren und Halbherren sich beiseite halten. Es gibt aber Gemeinden, wo weder Herren noch Halbherren vorkommen, aber eine Menge Knechte. Da wird die Gemeinde die Ersatzgebühr nicht einführen können, wenn man das Minimum auf 4 Fr. stellt. Das Reglement, aus welchem ich Ihnen vorhin eine Bestimmung vorgelesen, sieht ja sogar eine Gebühr von 1 Franken vor. Man darf nicht vergessen, dass es Ortschaften gibt, in denen es vielleicht 4—5 Jahre nie brennt.

Herr Gassmann möchte das Maximum erhöhen. Allerdings geht man in grössern Ortschaften meist höher als auf 12 Franken. Ich glaube aber, es dürfe sich die Gebühr nur im Rahmen einer billigen Entschädigung bewegen und dürfe nicht den Charakter einer Ersatzsteuer haben, wie dies bei der Militärpflichtersatzsteuer der Fall ist. Gehen wir zu hoch, so kämen wir dazu, dass wir in ein Dekret eine Bestimmung aufnehmen würden, welche nur auf dem Gesetzeswege aufgestellt werden kann. Die Gebühr muss eine freiwillige sein in dem Sinne, dass es einer Gemeinde freisteht, sie einzuführen oder nicht,

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

und dass Derjenige, welcher aktiven Dienst zu thun bereit ist, nicht zur Bezahlung der Gebühr angehalten werden kann. Ich möchte also bei den bescheidenen Ansätzen des Regierungsrathes bleiben, da zu hohe Ansätze uns leicht Verlegenheit bringen könnten.

Ueber den Antrag des Herrn Reisinger betreffend die Umstellung der beiden letzten Sätze kann man verschiedener Ansicht sein. Zuerst wird im Gesetz die Gebühr bestimmt, und erst nachher ist von der Verwendung des Ertrages derselben die Rede. Was das Verfahren in streitigen Fällen betrifft, so wird es vorerst darauf ankommen, welcher Art der Streit ist. Entsteht bei Aufstellung des Reglementes Streit und wird gegen dasselbe Einsprache erhoben, so wird der Regierungsrath über diese Einsprache zu entscheiden haben. Bestreitet Jemand die Ersatzgebühr grundsätzlich, oder ist er mit der Art und Weise des Bezugs nicht einverstanden, so geht der Streitfall an den Regierungsrath oder an den Gerichtspräsidenten. Bei grundsätzlichen Fragen ist kein anderer Ausweg als die Anrufung des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen möglich. Ich kenne kein anderes Gesetz als das Gemeindegesetz, wo im Beschwerdefalle ein Geschäft an den Regierungsrath oder an den Regierungsrath geht, und das Gesetz über die öffentlichen Leistungen. Wir können im Dekret hierüber keine neuen Bestimmungen aufstellen, weil es eben nur ein Dekret ist. Ich gebe zu, dass die Sache für die Behörden etwas lästig werden kann, indessen werden doch solche Streitigkeiten nicht häufig eintreten. Sie werden sich bei Aufstellung des Reglementes kundgeben und dann vom Regierungsrath entschieden werden müssen. Will man den betreffenden Satz in Art. 11 streichen, so ist mir das ziemlich gleichgültig; denn wenn auch dieses Gesetz hier nicht angerufen wird, so werden Streitfälle gleichwohl nach ihm behandelt werden müssen. Ich habe aber schon häufig gesehen, dass es ein Fehler war, wenn in einem Dekret nicht angegeben wurde, nach welchem Gesetze Streitfälle behandelt werden sollen.

M. *Choquard.* En ce qui concerne le minimum de la taxe, je ne puis qu'appuyer ce que vient de dire M. Gerber. Une taxe de 2 fr. est trop minime pour la dispense du service des secours contre l'incendie. A Porrentruy, nous avons aussi établi une taxe pour l'exemption de ce service, et le minimum en est de 4 fr. Quant à la proposition de M. Gassmann, je trouve qu'il n'est pas opportun de ne pas fixer de maximum. Des personnes qui ne sont pas aptes à faire le service personnel, préféreront cependant le faire que de payer une taxe, si celle-ci est trop élevée. Je recommande donc l'adoption des propositions de la commission.

v. *Werdt.* Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich demjenigen des Herrn Berichterstatteers des Regierungsrathes an, wonach die Gemeinden die Altersgrenze selbst bestimmen können.

*Berichterstateer* des Regierungsrathes. Ich habe keinen besonderen Antrag gestellt, sondern ich halte dafür, dass innerhalb der Redaktion des Entwurfes

es möglich sei, dass eine Gemeinde über 50 Jahre gehen kann, wenn sie es beschliesst.

*Abstimmung.*

1. Die Einschaltung des Wortes «jährlichen» nach Antrag Hofmann wird genehmigt.

2. Für Umstellung der zwei letzten Sätze nach Antrag Reisinger . . . . . Minderheit.

3. Für Rückweisung der Bestimmung betreffend das Gesetz über öffentliche Leistungen . . . . . Minderheit.

4. Eventuell, für eine Altersgrenze von 50 Jahren . . . . . 51 Stimmen.

Für den Antrag, den Gemeinden die Festsetzung der Altersgrenze zu überlassen . . . . . 59 »

5. Definitiv, für den Antrag, den Gemeinden die Festsetzung der Altersgrenze zu überlassen . . . . . Mehrheit.

Für eine Altersgrenze von 60 Jahren Minderheit.

Diesem Beschlusse zufolge wird in Art. 11 eingeschaltet: «wobei jedoch der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, ein höheres Altersmaximum reglementarisch festzusetzen.»

6. Für ein Minimum der Gebühr von Fr. 2 . . . . . 51 Stimmen.

Für Fr. 4 . . . . . 62 »

7. Eventuell, für ein Maximum von Fr. 12 . . . . . 63 »

Für Fr. 24 . . . . . 28 »

8. Definitiv, für ein Maximum von Fr. 12 (gegenüber dem Antrag, kein Maximum aufzunehmen) . . . . . Mehrheit.

Art. 12.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Die Personen, welche durch Reglement zum aktiven Dienst verpflichtet sind, sollen sich nicht vertreten lassen können. Es ist vielfach bei Musterungen und Uebungen vorgekommen, dass Dienstpflichtige Stellvertreter sandten, manchmal ganz unfähige, verkrüppelte Personen. Es ist nicht möglich, eine geordnete Feuerwehr zu haben, wenn jeden Augenblick andere Personen bei den Uebungen erscheinen. Das Ausbleiben von Uebungen und Brandfällen ohne bestimmte Entschuldigungsgründe soll bestraft werden. Der Dienst soll unentgeltlich geschehen, doch soll es den Gemeinden freistehen, Tagelder auszurichten.

*Schmid* (Burgdorf). Ich beantrage, die in Art. 12 aufgeführten Entschuldigungsgründe zu streichen und einfach zu sagen: «genügende Entschuldigungsgründe». Man könnte verschiedener Ansicht sein, was unter den Worten «u. dgl.» verstanden ist. Abwesenheit z. B. ist hier nicht speziell aufgeführt, auch Selbstbetheiligung bei einem Brandfalle fehlt.

*Abstimmung.*

Für die Redaktion des Entwurfs . . . . . Minderheit.

Für den Antrag Schmid . . . . . Mehrheit.

Art. 13.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Die Organisation von Sicherheitskorps, welche hier vorgeschrieben ist, wird sich in grössern Ortschaften von selbst machen. Es schadet aber nichts, wenn darüber eine Bestimmung in das Dekret aufgenommen wird. Es ist das ein theilweiser Ersatz der bisherigen Bestimmungen der Feuerordnung über die Nachtwächter.

Angenommen.

Art. 14.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften, welche schon jetzt in den meisten Reglementen enthalten sind.

*Schmid* (Burgdorf). Es heisst hier, die Wahl des Brandmeisters und der Stellvertreter erfolge durch den Gemeinderath unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungstatthalter. Nach unserm Sprachgebrauch ist das nicht eine Genehmigung, sondern eine Bestätigung. Ich möchte daher das Wort «Genehmigung» durch «Bestätigung» ersetzen.

*Reisinger*. Ich halte es nicht für richtig, dass im zweiten Alinea eingeschoben wird: «welchem auch die Oberaufsicht über das gesammte Löschwesen im Amtsbezirk obliegt». Ich möchte diese Vorschrift hier streichen und sie anderwärts, z. B. im zweiten Absatz des Art. 17 aufstellen. Im Fernern sollten bei der Expedition des Dekrets die «G. G.» ersetzt werden durch: «Gesetz über das Gemeindewesen.»

*Abstimmung.*

1. Für den Antrag Schmid . . . . . Mehrheit.

2. Für den Antrag Reisinger . . . . . Mehrheit.

Art. 15.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist von grosser Wichtigkeit. Das ganze Dekret hätte keinen Werth, wenn die Gemeinden nicht gehalten würden, ihm durch Aufstellung der entsprechenden Reglemente Folge zu leisten. Es wird überflüssig sein, da noch Weiteres beizufügen.

Angenommen.

Art. 16.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier wird



es den Gemeinden zur Pflicht gemacht, für im Dienst verunglückte Feuerwehrmänner zu sorgen. Bis dahin hatten wir in dieser Richtung keine Vorschrift. Zwar haben bereits eine grosse Anzahl Gemeinden freiwillig diese Verpflichtung auf sich genommen, indem sie ihre Feuerwehrmannschaft in die eidgenössische Hilfskasse aufnehmen liessen. Die Zahl dieser Gemeinden vermehrt sich von Jahr zu Jahr. Gleichwohl schadet es nichts, die Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Einen eigentlichen Zwang kann man allerdings nicht ausüben, aber es ist sehr wünschbar, dass dieser Bestimmung nachgekommen werde. Es lässt sich übrigens durch Zahlen nachweisen, dass bis dahin der Kanton Bern gegenüber der genannten Kasse nicht schlecht gestanden ist, indem er erhebliche Unterstützungen bezogen hat.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Kommission findet, wenn man einen Bürger verpflichtet, Feuerwehrdienst zu leisten, so solle man ihn auf der andern Seite gegen Unfälle schützen. Die Gemeinden können eigene Unterstützungskassen errichten, oder aber ihre Mannschaften bei andern Instituten versichern lassen. Es existirt bereits eine allgemeine Unterstützungskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins, bei welcher man die Mannschaft gegen einen jährlichen Beitrag von 50 Rappen versichern kann.

Angenommen.

#### Art. 17.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Musterungen. Aehnliche Bestimmungen sind zum Theil bereits in der Feuerordnung von 1819 enthalten. Alle Jahre sollen wenigstens zwei Uebungen der Feuerwehr stattfinden, und alle zwei Jahre sollen unter der Leitung des Regierungstatthalters grössere Musterungen abgehalten werden, wobei nicht nur das Material untersucht, sondern auch eine Uebung stattfinden soll. Da solche Musterungen stets mit einigen Kosten verbunden sind, so glaubt man, es genüge, wenn sie alle zwei Jahre stattfinden. Zu den Musterungen sollen die Feuerwehrkorps verschiedener Ortschaften oder Gemeinden zusammengezogen werden können. Dies ist in den letzten Jahren vielfach geschehen und hat jedenfalls bedeutend dazu beigetragen, das Interesse für das Feuerwehrwesen in den einzelnen Gemeinden zu heben. Es entspinnt sich da ein gewisser Wettstreit und man sorgt dafür, dass man mit gereinigtem und fehlerfreiem Material erscheint. Es besteht hier eine kleine Differenz zwischen dem Regierungsrath und der Kommission. Letztere will Experten (Amtsinspektoren) beigezogen wissen, während der Regierungsrath dies fakultativ lassen und dem Regierungstatthalter anheimstellen will. Wir haben Regierungstatthalter, welche ganz gut im Falle sind, in Verbindung mit den Brandmeistern eine Uebung durchzuführen, ohne dass Experten nothwendig wären, und in grössern Ortschaften, welche

gut organisirte Feuerwehren haben, ist es nicht nothwendig, dass den betreffenden Chefs noch eigene Experten an die Seite gestellt werden. Der Regierungsrath ist namentlich mit dem Ausdruck «Amtsinspektoren» nicht einverstanden. Es würden damit wieder neue Stellen kreirt, und es müssten natürlich diese Inspektoren besoldet werden. Dieselben würden voraussichtlich Anforderungen an die Gemeinden stellen, die über deren Kräfte gehen würden und vielleicht Forderungen an den Staat zur Folge hätten, welche die finanziellen Kräfte desselben übersteigen würden. Ich glaube, man solle es den Regierungstatthaltern und der Polizeidirektion überlassen zu entscheiden, ob Experten beigezogen werden sollen oder nicht. Wenn Amtsinspektoren vorgesehen werden, so wird man annehmen, dass es Leute aus dem betreffenden Amtsbezirke sein sollen. Nun könnte man aber diesfalls in Verlegenheit kommen, da nicht in jedem Amtsbezirke sich Leute befinden, die sich dazu eignen, solche Expertisen vorzunehmen.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Kommission hat gefunden, dass bei den Musterungen, welche alle zwei Jahre stattfinden, Persönlichkeiten mitwirken sollen, die etwas vom Feuerwehrwesen verstehen. Die Musterungen sollen sich erstrecken auf das Personelle und das Materielle. Auch soll eine Uebung damit verbunden werden. Nun muss Jemand da sein, der diese Uebung anordnen und leiten kann. Man hat gefunden, der Regierungstatthalter sei nicht die geeignete Persönlichkeit. Dass der Name «Amtsinspektor» aufgenommen werde, daran liegt der Kommission nicht viel. Der Herr Polizeidirektor hat sich daran gestossen, dass diese Experten viele Ausgaben verursachen würden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass im Budgetentwurf für 1884 ein Ansatz von Fr. 2000 für solche Expertisen aufgenommen ist. Diese Summe sollte genügen. Wenn man die Beiträge an die Spritzen fallen lässt und diese der Brandassekuranzanstalt anheimstellt, so kann der Staat doch etwas für die Expertisen ausgeben.

*Reisinger*. Lässt man das zweite Alinea stehen wie es ist, so könnte man glauben, die Gemeinden, deren Löschleinrichtungen mangelhaft sind, können nur alle zwei Jahre zur Verbesserung derselben abgehalten werden. Ich möchte nur den mittlern Satz des zweiten Alinea hier stehen lassen und den ersten und letzten Satz in einen besondern Artikel aufnehmen. Ich will noch bemerken, dass ich hier die Anrufung des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen für zweckmässig erachte, weil es sich um Gemeinden handelt.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich muss mich dem Antrage des Herrn Reisinger widersetzen. Gerade die Sätze, welche er streichen möchte, hängen mit den Musterungen zusammen, und es wäre nicht richtig, sie aus dem Zusammenhang zu reissen. Ich habe nichts dagegen, in Art. 14 die Oberaufsicht zu streichen, weil das Nöthige schliesslich in Art. 17 enthalten ist. Was die Experten betrifft, so hat man solche auch bisher, wo man es für nöthig gehalten hat, beigezogen. Ich fürchte mich aber vor einem Zwang. Macht man die Beiziehung von Experten



obligatorisch, so wird dies die Begehrlichkeiten derselben heben. Gegenwärtig werden die Experten schlecht bezahlt, allein man musste sich mit dem Budgetkredite begnügen. Uebrigens ist der betreffende Kredit nicht nur für diese Expertisen bestimmt, sondern auch für Spritzeninspektionen u. s. w. Ich möchte also den Antrag des Regierungsrathes empfehlen, jedenfalls aber das Wort «Amtsinspektoren» streichen.

*Präsident.* Der Antrag des Herrn Reisinger ist redaktioneller Natur. Ich möchte daher den Antrag stellen, ihn an die Kommission zur Prüfung zu weisen.

*Abstimmung.*

1. Eventuell, für Streichung des Wortes Amtsinspektoren . . . . . Mehrheit.
2. Definitiv, für den Antrag des Regierungsrathes . . . . . Mehrheit.
- Für den Antrag der Kommission . Minderheit.
3. Der Antrag des Präsidenten wird genehmigt.

Art. 18.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Es handelt sich hier theilweise um schweizerische Instruktionkurse, theils darum, solche auch im Kanton Bern anzuordnen. Das Nähere soll dem Regierungsrath überlassen bleiben. Natürlich braucht es für diese Kurse Geld. Wenn aber der Kredit dafür bewilligt wird, so werden sie von gutem Erfolge sein.

*Berichterstatte*r der Kommission. Ich betrachte den Art. 18 als eine Perle des Dekretes. Man ist im Kanton Bern im Löschwesen noch ziemlich zurück gegenüber andern Kantonen. Es ist an der Zeit, dass von Zeit zu Zeit Instruktionkurse angeordnet werden, damit wir etwas geschultere Leute im Löschwesen bekommen.

Genehmigt.

Hier wird die Berathung des Dekretes abgebrochen.

*Präsident.* Herr Ritschard ist als Präsident der Kommission zur Vorberathung der Rekurse in Schul-sachen bezeichnet worden. Nun werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Ritschard selbst Verfasser eines solchen Rekurses ist. Man hat mir aber erklärt, dass dieser Rekurs in der gegenwärtigen Session nicht zur Behandlung gelangen könne, sondern bloss der Rekurs Buix. Unter diesen Umständen

glaube ich, es brauche vorderhand eine Aenderung in der Person des Präsidenten der Kommission nicht stattzufinden.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Januar 1884.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Zyro.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder; abwesend sind 48, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), v. Bergen (Oberried), Boy de la Tour, Gaillet, Grenouillet, Hauert, Hauser, Kohler (Pruntrut), Laubscher, Müller (Bern), Rosselet, Schmid (Wimmis), Stämpfli (Boll), v. Tschärner, Walther, Willi, Wolf; ohne Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Amstutz, Berger, Beutler, Bürgi (Bern), Chodat, Débœuf, Fueter, Geiser, Henne-mann, Hirsbrunner, Houriet, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klaye, Klopstein, Marchand (St. Immér), Monnin, Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Rätz, Rebmann, Reichenbach, Rem, Riat, Schwab, Weber (Langenthal), Zaugg, Zehnder, Zingg (Erlach).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

**Tagesordnung:****Dekretsentwurf**

über die

**Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.**

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 5 hievor.)

**Art. 19.**

Ohne Bemerkung angenommen.

**Art. 20.**

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung existirt auch in andern Kantonen und wird um so weniger Schwierigkeit finden, als schon bisher manche Gesellschaften freiwillig Beiträge an Feuerwehren, die sich auszeichneten, geleistet haben.

Genehmigt.

**Art. 21.**

*Präsident.* Hier weichen die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission erheblich von einander ab. Ich stelle nun den Antrag, die Anträge der Kommission der Berathung zu Grunde zu legen. Die Kommission will nämlich diejenigen Punkte, welche der Regierungsrath einer Vollziehungsverordnung vorbehalten will, theilweise im Dekret ordnen. Findet nun die Berathung auf Grundlage der Kommissionsanträge statt, so weiss man nach erfolgter Abstimmung, wie die Sache herauskommt, und kann dann zwischen dem System der Regierung und demjenigen der Kommission entscheiden.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. So weit es mich betrifft, muss ich die Initiative für die Anträge des Regierungsrathes in Anspruch nehmen.

*Lüthi* (Langnau), Berichterstatter der Kommission. Ich dagegen muss den Standpunkt der Kommission hier wahren.

*Präsident.* Der Grosse Rath wird darüber entscheiden.

*Abstimmung.*

Für den Antrag des Präsidenten . . Mehrheit.

Die Berathung des § 21 findet somit auf Grundlage der Anträge der Kommission statt.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil, 1883.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Kommission hat gefunden, es sei von Wichtigkeit, dass die Verwendung der Beiträge, welche die Brandversicherungsanstalt nach § 9 des Brandversicherungsgesetzes leisten soll, hier möglichst erschöpfend normirt werde. Es handelt sich um eine erhebliche Summe, welche die Brandversicherungsanstalt im Maximum leisten kann. Das Gesetz sieht vor, dass 5 Rappen von 1000 Franken des Versicherungskapitals gegeben werden können an örtliche Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an Feuerwehr-Hülf- und Krankenkassen. Da wir nun ein Versicherungskapital von ungefähr 700 Millionen Franken haben, so würde das Maximum dieser Beiträge auf jährlich Fr. 35,000 zu stehen kommen. Voraussichtlich wird jedoch der Verwaltungsrath nicht jedes Jahr das Maximum ausrichten. Werden aber nur 2 Rappen gegeben, so macht dies immer eine Summe von Fr. 14,000, drei Rappen eine solche von Fr. 21,000 aus.

Nach der Ansicht der Kommission sollte die Verwendung dieser Beiträge in folgender Weise stattfinden: Bei Anschaffung neuer Feuerspritzen sollte wie bis jetzt ein Beitrag von 10 % der Kosten geleistet werden; ebenso bei Anschaffung mechanischer Schiebleitern, welche bekanntlich ziemlich theuer sind und 800, 1000, 1200 Franken und mehr kosten.

Ferner sollen Beiträge geleistet werden an die Erstellungskosten neuer Hydrantenanlagen. Es war nicht möglich, diese Beiträge im Dekret mit einer bestimmten Quote zu fixiren. Die Verhältnisse sind diesfalls nicht überall gleich; denn in der einen Ortschaft sind Hydranten mit der grössten Leichtigkeit einzurichten, da die Wasser- und Druckverhältnisse günstig sind, während anderwärts die Anlage ziemlich grosse Kosten veranlasst. Man hat daher gefunden, es solle der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle den Beitrag festsetzen unter Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten der Anlage und die finanziellen Hülfsmittel der betreffenden Gemeinde. Es würde sich dabei nach und nach eine bestimmte Praxis ausbilden.

Die Kommission schlägt ferner vor, dass diese Beiträge erst ausgerichtet werden dürfen, wenn durch eine Expertise festgestellt ist, dass die betreffenden Gerätschaften und Einrichtungen zweckentsprechend sind. Auch sollen die Kosten dieser Expertisen von dem Beiträge in Abzug gebracht werden.

Im Weiteren sollen die Beiträge verwendet werden, um den Gemeinden die Versicherung ihrer Mannschaften gegen Unfall zu erleichtern. Die Kommission glaubte, es sei am einfachsten, wenn zu diesem Zwecke per Mann jährlich 10 Rappen gegeben werden. Der Betrag, welcher der schweizerischen Hülfkasse gezahlt werden muss, beträgt 50 Rappen per Mann. Es hätten somit die Gemeinden noch 40 Rp. zu bezahlen.

Auch an die Feuerwehrkurse, welche in § 18 des Dekrets vorgesehen sind, möchten wir Beiträge leisten. Es ist unmöglich, im Dekret zu bestimmen, wie hoch sich diese Beiträge belaufen sollen. Es würde daher der Regierungsrath beauftragt, dieselben je nach den Verhältnissen festzusetzen.

Nach Zahlung aller dieser Beiträge werden voraussichtlich noch Ueberschüsse sich ergeben, die nach dem Wortlaut des Gesetzes unbedingt den Gemeinden

zukommen müssen. Man glaubte, es solle im Dekret auch über die Verwendung dieser Ueberschüsse eine Bestimmung enthalten sein. Es wird daher eine entsprechende Bestimmung in den zwei ersten Alinea der Ziffer 5 vorgeschlagen. Das dritte Alinea ist unrichtigerweise hier aufgenommen worden. Es sollte dasselbe zu einem eigenen Artikel gemacht werden, welcher lauten würde: « Ausserdem kann die Brandversicherungsanstalt für u. s. w. » Diese Bestimmung ist wörtlich übereinstimmend mit dem dritten Alinea des § 9 des Brandversicherungsgesetzes.

Der Regierungsrath ist grundsätzlich mit der Kommission einverstanden. Er will aber die Verwendung der Beiträge zu den angegebenen Zwecken nur allgemein aussprechen und alles Weitere einem Regulativ überlassen. Die Kommission hat gefunden, es solle im Dekret selbst das Nöthige gesagt werden, so dass ein Regulativ überflüssig sei. Die gute Aufnahme des Dekretes wird wesentlich davon abhängen, dass die Bestimmungen über die Verwendung der Beiträge möglichst ausführlich in demselben enthalten sind.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Ich will vorläufig auf die einzelnen Punkte nicht eintreten, für welche die Beiträge verwendet werden sollen. Es ist in dieser Beziehung eigentlich keine erhebliche Differenz zwischen der Regierung und der Kommission. Eventuell werde ich mir erlauben, zu den Anträgen der Kommission zwei weitere Anträge zu stellen. Die Hauptdifferenz liegt einfach in der Frage, ob wir heute schon im Dekret bestimmen wollen, in welcher Form und Höhe diese Beiträge geleistet werden sollen. Die Regierung hat Bedenken, diese Frage durch das Dekret in so allgemeiner Weise zu lösen. Der Art. 9 des Gesetzes stellt allerdings den Grundsatz auf, dass solche Beiträge geleistet werden müssen. Allein die Frage ist noch nicht untersucht worden, wie weit man gehen kann und wie es sich mit diesen Fonds und ihrer Verwaltung verhalten soll. Ich nehme nämlich an, es werde der Fonds, der aus den Beiträgen der Anstalt gespeisen wird, einen Specialfond bilden, der nicht mit den übrigen Geldern der Brandversicherungsanstalt soll vermengt werden dürfen. Darüber existiren aber noch keine Bestimmungen. Der Verwaltungsrath der Anstalt hat sich hierüber noch nicht verständigt, und es wäre voreilig, wollte man heute schon darüber Beschlüsse fassen, wie die Vertheilung der Beiträge geregelt werden solle. Darüber besteht kein Zweifel, dass die Beiträge zu den genannten Zwecken zu verwenden sind. Allein man muss sich klar machen, in welcher Weise es geschehen soll, ob sie alle Jahre aufgebraucht werden sollen, oder ob es nicht klüger ist, nach und nach einen Fonds zu bilden, aus dem je nach Bedürfniss, das eine Jahr mehr, das andere weniger, geschöpft wird.

Es ist eine irrthümliche Auffassung, wenn etwa geglaubt wird, es sei dieser Fonds dazu da, die Gebäudebesitzer zu erleichtern. Man nimmt da einfach von der einen Schulter etwas weg, um es auf die andere zu thun. Die Brandversicherungsanstalt ist nichts Anderes als eine Gesellschaft von Steuerpflichtigen. Wenn wir also gewisse Gelder ohne gründliche Untersuchung aus der Kasse nehmen und zu diesem oder jenem Zwecke verwenden, so müssen die Gebäudebesitzer sie wieder ersetzen. Man muss

daher vorsichtig sein und nicht voreilige Beschlüsse fassen. Es ist schon oft vorgekommen, dass man ein Sümchen oder Prozentchen ohne genügende Ueberlegung in einen Gesetzesparagraphen aufgenommen hat, das sich dann später als unrichtig erwies. Auch die 5 Rappen in § 9 des Brandversicherungsgesetzes sind aufgenommen worden, ohne dass man sich genügend Rechenschaft über ihre Tragweite gegeben hätte.

Ich glaube daher, man solle bei der weitem Ausführung dieser Bestimmung vorsichtig zu Werke gehen. Wenn der Grosse Rath das letzte Wort zu der Sache zu sagen wünscht, so habe ich nichts dagegen, und es wird diesfalls genügen, in Art. 21 beizufügen, dass das zu erlassende Regulativ der Genehmigung des Grossen Rathes unterliege. Im nächsten Herbst wird man mehr oder weniger beurtheilen können, welche Bedürfnisse in dieser Richtung obwalten, und es wird sich ein Budget aufstellen lassen. Gegenwärtig aber hat man keine bestimmten Anhaltspunkte.

Stimmt der Grosse Rath dieser Anschauung nicht bei, sondern zieht er das System der Kommission vor, so möchte ich vorschlagen, in Ziffer 1 die Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen und mechanischen Schiebleitern von 10 auf 20 % zu erhöhen. Ich halte dafür, solche Beiträge seien weitaus die beste Unterstützungsart. Im Weitem stelle ich den Antrag, jedenfalls auch Ziffer 4 der Regierungsanträge anzunehmen, wonach die Beiträge auch zur Bezahlung der Taggelder an Experten verwendet werden können. Es ist gestern beschlossen worden, dass zu den Mustern womöglich Experten beigezogen werden sollen. Es ist dies schon bisher geschehen, soweit es der Budgetkredit gestattete. Endlich möchte ich auch der Ziffer 5 des Regierungsantrages gegenüber der Ziffer 3 des Kommissionsantrages den Vorzug geben. Die Kommission scheint vorauszusetzen, dass die Versicherung der Mannschaft ausschliesslich bei der schweizerischen Kasse statfinde. Ich will durchaus nicht abrathen, die Mannschaft in dieser Kasse zu versichern. Es ist dies im Gegentheil das Beste, was gegenwärtig existirt. Aber es können andere Verhältnisse eintreten, und schon gegenwärtig wird im Kanton Bern die Frage ventilirt, ob es nicht der Fall sei, eine eigene Kasse zu gründen. Sollte eine solche zu Stande kommen, so möchte ich nicht, dass der Beitritt zu derselben durch das Dekret unmöglich gemacht würde. Ich möchte daher diese Bestimmung allgemeiner fassen.

*Berichterstatte*r der Kommission. Ich kann hier erklären, dass die Kommission nichts dagegen hat, wenn in Ziffer 1 die Beiträge auf 20 % erhöht werden.

#### *Abstimmung.*

1. Die Erhöhung der Beiträge in Ziffer 1 auf 20 % ist eventuell genehmigt.
2. Eventuell, für Aufnahme der Ziffer 4 der Regierungsanträge in die Kommissionsanträge . . . . . Minderheit.
3. Eventuell für Ziffer 3 der Kommissionsanträge . . . . . 81 Stimmen.
- Für Ziffer 5 der Regierungsanträge 74 »

4. Definitiv, für die Redaktion der Kommission . . . . . 68 Stimmen.  
Für die Redaktion des Regierungsrathes . . . . . 81 »

*Präsident.* Ich fasse infolge der Diskussion diese Abstimmung so auf, dass der Regierung durch die Eventualabstimmung Anhaltspunkte zur Abfassung des der Genehmigung des Grossen Rathes zu unterstellenden Regulativs gegeben seien.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich kann dieser Auffassungsweise nicht beipflichten, sondern ich halte dafür, dass der Antrag des Regierungsrathes angenommen sei, wie er im Entwurf gedruckt ist.

*Präsident.* Ich will die Versammlung darüber entscheiden lassen.

*Abstimmung.*

Für die Auffassungsweise des Präsidiums Mehrheit.

---

Art. 22.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier wird bestimmt, dass die Nachbargemeinden einer Gemeinde, in welcher ein Brand ausgebrochen ist, dieser auf Verlangen Hülfe leisten und ihre Hülfe unentgeltlich gewähren sollen. Es dürfen also die Kosten nicht mehr der brandbeschädigten Gemeinde aufgelegt werden. Es ist damit bisher vielfach Missbrauch getrieben worden, so dass schon viele Gemeinden in dieser Richtung Aenderungen vorgenommen haben.

Angenommen.

---

Art 23.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

---

Art. 24.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel wird wahrscheinlich zu einiger Diskussion Veranlassung geben. Man wird vielleicht sagen, Art. 22 genüge und Art. 24 sei überflüssig und stehe sogar theilweise im Widerspruch mit Art. 22. Ich gebe das zu, und wenn wir soweit gekommen wären, dass Art. 22 im ganzen Kanton richtig aufgefasst und durchgeführt würde, so würde ich allerdings den Art. 24 auch für überflüssig halten. Allein wir haben nur zu oft gesehen, wie Gemeinden in Fällen, wo sie unbedingt ihren Nachbarn hätten zu Hülfe

eilen sollen, dies nicht gethan haben. Deshalb wird hier Art. 24 für nöthig gehalten. Wenn wir einmal dahin gelangt sind, dass die Gemeinden sich im Sinne des Art. 22 verständigen, und wenn die Regierungsstatthalter in ihren Amtsbezirken eine gehörige Organisation durchgeführt haben, so wird der Art. 24 selten mehr zur Anwendung kommen.

Im zweiten Alinea des Art. 24 werden Widerhandlungen gegen die Vorschriften des ersten Alinea mit einer Strafe bedroht. Selbstverständlich wird in erster Linie der Regierungsstatthalter zu prüfen haben, aus welchem Grunde eine Gemeinde ihren Nachbarn nicht Hülfe geleistet hat. Wenn starker Nebel herrschte, so dass man vom Brande nichts bemerkte, oder wenn bei einem Gewitter die eigene Ortschaft bedroht war, so sind dies Entschuldigungsgründe, welche der Regierungsstatthalter zu würdigen wissen wird. Ist aber Nachlässigkeit oder Trägheit vorhanden, so soll Strafe eintreten, und zwar soll die Strafe auf diejenigen Personen fallen, welche die Schuld tragen. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Feuerwehrmannschaft bereit und die Pferde geliefert waren, so dass man jeden Augenblick hätte abfahren können, wo aber der Brandmeister nicht fahren lassen wollte. In solchen Fällen soll natürlich nicht die Mannschaft, sondern der Schullige bestraft werden.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Fälle, welche der Herr Polizeidirektor vorsieht, sind der Kommission nicht so gegenwärtig gewesen wie ihm. Sie hat diesfalls keine Erfahrungen, allein sie hat sich durch seine Auseinandersetzungen bestimmen lassen, den § 24 anzunehmen. Doch war sie in dieser Hinsicht nicht einig, sondern eine Minderheit war mit dem Artikel nicht einverstanden. Wenn es nun wirklich vorkommt, dass einzelne Feuerwehren nicht Hülfe leisten sollten, wo dies in ihrer Pflicht läge, so ist es der Fall, eine Bestimmung aufzustellen, wie sie in Art. 24 enthalten ist. Indessen glaube ich, es sollte der Umkreis beschränkt und es den Gemeinden nicht zur Pflicht gemacht werden, unter allen Umständen von sich aus zwei Stunden weit zu fahren, Sie sollten doch wenigstens zuerst Nachricht erhalten, ob sie auf diese Entfernung zu Hülfe kommen sollen oder nicht. Ich möchte daher den Umkreis auf eine Stunde beschränken.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich lege durchaus nicht Werth darauf, dass ein Umkreis von zwei Stunden aufgenommen werde. Ich habe diese Bestimmung aus der alten Feuerordnung herübergenommen. Es würde aber allerdings genügen, wenn man 6 oder 7 Kilometer annehmen würde.

*Herzog.* Ich stelle den Antrag, es sei der Art. 24 zu streichen, weil der erste Absatz zu weit geht. Seitdem wir Telegraphen haben, kann man sich vorher miteinander verständigen, und es wird selten nothwendig werden, zwei Stunden weit zu fahren. Bei grössern Katastrophen dagegen fährt man oft 3, 4, 5 und mehr Stunden weit. Ich könnte mich mit einer Bestimmung einverstanden erklären, durch welche absichtliche oder grundsätzliche, wiederholte Weigerung mit Strafe bedroht würde. Der zweite



Absatz des Art. 24 ist unnöthig, da ja in Art. 31, welcher die Strafbestimmungen enthält, der Art. 24 auch wieder angerufen wird. Wird der Art. 24 gestrichen, so müsste natürlich auch in Art. 31 diese Ziffer weggelassen werden.

*Gassmann.* Ich unterstütze den Antrag des Herrn Herzog. Wird der Art. 24 angenommen, so wird bei jedem kleinen Brande in grössern Bevölkerungscentren eine förmliche Volksversammlung hervorgerufen. Wie es bei solchen Anlässen zuzugehen pflegt, ist bekannt. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass das zweite Alinea Gemeinden dem Polizeirichter überweisen will, wenn sie sich weigern, Hülfe zu leisten. So viel ich weiss, kann man Gemeinden und Corporationen nicht durch den Polizeirichter büssen lassen. Allerdings ist den Gemeinden das Rückgriffsrecht gegenüber den Fehlbaren eingeräumt. Ich glaube, es wäre am besten, wenn man den Artikel zu redaktioneller Bereinigung an die Kommission zurückweisen würde in dem Sinne, dass eine Bestimmung, wie sie Herr Herzog wünscht, aufgestellt werde. Man weiss, wie oft die Brandmeister in der grössten Verlegenheit sind und nicht wissen, ob sie von sich aus Hülfe abschicken sollen oder nicht. Ich möchte also eine Bestimmung im Sinne des Herrn Herzog aufstellen und beifügen, dass hauptsächlich Gemeinden gebüsst werden, welche auf geschehene Aufforderung hin die Hülfe verweigern.

*Liechti.* Ich unterstütze den Antrag des Herrn Herzog auf Streichung dieses Artikels. Es kommt vor, namentlich im Emmenthal, dass jedes Viertel einer Gemeinde mit einer Spritze versehen ist. Nun müssten nach Art. 24 alle diese Spritzen auf zwei Stunden Entfernung Hülfe leisten, und wenn inzwischen in der eigenen Ortschaft ein Brand ausbrechen würde, so wäre keine Hülfe da. Uebrigens ist es nicht immer möglich, zu wissen, wie weit ein Brand entfernt ist. Man glaubt, er sei eine Stunde entfernt, während die Entfernung vielleicht 4 oder 5 Stunden beträgt. Wenn man diese Bestimmung dem Volke vorlegen würde, so würde es sie gewiss verwerfen. Der Umstand, dass nach dem neuen Brandassekuranzgesetz die Gemeinden  $\frac{2}{10}$  ihres Brandschadens tragen müssen, wird sie schon veranlassen, alles dasjenige zu thun, was zum Löschen nothwendig ist, und man sollte daher nicht von oben herab so schroffe Bestimmungen aufstellen. Lasse man die Sache sich entwickeln. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden auch ohne diese strenge Vorschrift ihren Nachbarn zu Hülfe eilen werden.

*Bühlmann.* Ich möchte nicht so weit gehen wie Herr Herzog und den Art. 24 ganz streichen; denn der darin enthaltene Grundsatz ist ganz richtig. Wir wissen aus der Debatte über das Brandversicherungsgesetz, dass in manchen Landesgegenden die Hülfeleistung nicht sehr bereitwillig gebracht wird, und es ist daher gut, dass man da einige Strafbestimmungen aufstellt. Es scheint mir aber, es sollte genügen, diese Strafbestimmungen einfach an den Art. 22 zu knüpfen. Es besitzen nicht alle Ortschaften Telegraphen, und es vergeht daher manchmal geraume Zeit, bis die Hülfe erscheint. Die erste Hülfe ist

aber immer die beste, und es ist daher am Platze, dass die Nachbargemeinden angehalten werden, Hülfe zu leisten, und dass sie im Wiederhandlungsfalle gestraft werden. Der Art. 24 geht aber zu weit, wenn er die Gemeinden auf zwei Stunden verpflichtet, Hülfe zu leisten. Wenn die Spritzen aus zwei Stunden entfernten Ortschaften auf dem Brandplatz erscheinen, so wird in den meisten Fällen der Brand soweit vorgeschritten sein, dass an wirksame Hülfe nicht mehr zu denken ist. Ich möchte daher nur eine Stunde festsetzen.

Das zweite Alinea scheint mir besser zu Art. 31 zu passen. Doch sollte es dort unter einer besondern Littera figuriren, da beigefügt werden sollte, dass, wenn genügende Entschuldigungsgründe vorhanden sind, keine Strafe eintritt. Wenn z. B. ein starkes Gewitter am Himmel steht und man jeden Augenblick befürchten muss, dass der Blitz im eigenen Dorfe einschlägt, oder wenn bei starkem Nebel der Brand gar nicht bemerkt wird, oder wenn man Nachts die Entfernung unrichtig abschätzt, so wäre es nicht gerechtfertigt, eine Strafe auszusprechen.

*Spycher.* Ich bin mit dem Antrage des Herrn Herzog auf Streichung des Art. 24 einverstanden. Sollte aber dieser Antrag nicht belieben, so möchte ich das erste Alinea also redigiren: «Beim Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr einer jeden Ortschaft verpflichtet, bis auf die Entfernung einer Stunde mit Löschgeräthschaften zu Hülfe zu eilen, ohne die Aufforderung dazu erst abzuwarten, es sei denn, dass mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass die Hülfe zu spät oder sonst aus irgend einem Grunde unnütz sein würde. Auch bei Gewittern haben die Feuerwehren ohne Aufforderung nicht auf zu grosse Entfernung zu Hülfe zu eilen.» Wie bereits Herr Bühlmann bemerkt hat, ist ein Umkreis von zwei Stunden zu gross. Es kann aber unter Umständen auch durchaus unnöthig sein, eine Stunde weit zu fahren. Wenn z. B. ein einzelnes Haus brennt und man sieht, dass es, wenn man dort anlangen würde, bereits niedergebrannt sein würde, so nützt es nichts, zu Hülfe zu eilen. Ebenso, wenn man mit Bestimmtheit weiss, dass bei der Brandstätte kein Wasser zu finden ist. Es ist zwar im Dekret vorgesehen, dass wo möglich Weiher erstellt werden. Es ist dies aber eben nicht überall möglich. Ich möchte also den § 24 streichen, eventuell ihm die angeführte Fassung geben.

*Nussbaum (Worb).* Ich habe auch anfänglich geglaubt, der Art. 24 sei unnütz. Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Polizeidirektors scheint es mir aber doch, dass irgend etwas gesagt werden muss. Ich möchte daher den Artikel beibehalten, jedoch die Entfernung auch auf eine Stunde reduzieren. Ferner möchte ich im ersten Alinea nach dem Worte «ist» einschalten: «in der Regel». Im zweiten Alinea möchte ich nach «Polizeirichter» beifügen: «zu ahnden» und dann fortfahren: «daherige Geldleistung ist unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts u. s. w.» Es ist nicht nöthig, hier die Busse zu bestimmen, weil dies in Art. 31 geschieht.

*Herzog.* Ich mache darauf aufmerksam, dass in meinem zweiten Antrage die Gründe, welche der Herr

Polizeidirektor geltend gemacht hat, auch berücksichtigt sind. Ich möchte nicht einzelne Fälle, die vielleicht unverschuldet sind, bestrafen, sondern absichtliche, böswillige oder grundsätzliche, wiederholte Weigerungen. Wenn der Grosse Rath dies heute beschliessen würde, so könnte der Herr Polizeidirektor morgen eine Redaktion vorlegen. Für den Antrag des Herrn Nussbaum kann ich nicht stimmen. « In der Regel » ist ein bequemer Ausdruck, aber « in der Regel » verrichtet man nicht viel damit. (Heiterkeit.)

*Hofmann* (Bolligen). Ich möchte die Streichung des Artikels sehr empfehlen. Wenn es in der Stadt Bern brennt, so wird diese den Nachbargemeinden sagen, sie brauchen nicht zu Hülfe zu kommen, da ihre eigene Feuerwehr gut organisirt sei. Dann würde aber der Richter gleichwohl diese Nachbargemeinden bestrafen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Aus der Diskussion geht hervor, dass die Idee, welche dem Art. 24 zu Grunde liegt, begründet ist. Wenn die Herren Herzog und Gassmann sich dagegen aussprechen, so dürfen sie eben nicht vergessen, dass sie an Orten wohnen, welche in Bezug auf das Löschwesen sehr gut organisirt sind. Sie besitzen eine hinreichende Anzahl von Spritzen, und ihre Nachbargemeinden ebenfalls. Anders aber verhält sich die Sache in Gegenden, wo die Ortschaften weit von einander entfernt und das Löschwesen nicht so ausgebildet ist. Da kann, wird ausser dem Art. 22 keine weitere Bestimmung aufgestellt, eine Ortschaft in grosse Fatalität kommen, wenn sie keine Telegraphen besitzt, oder die Verbindung mit andern Ortschaften durch Flüsse oder Berge erschwert wird. Ich halte in erster Linie den Artikel aufrecht, wie er lautet. Eventuell schlage ich folgende Redaktion vor: « Beim Ausbruche eines Brandes im Umkreise von 6 bis 8 Kilometer ist jedoch die Feuerwehr einer jeden Ortschaft verpflichtet, mit Löschgeräthschaften zu Hülfe zu eilen, ohne die Aufforderung dazu erst abzuwarten. » Es kann allerdings eine Menge Gründe geben, warum man nicht zu Hülfe eilen konnte, allein diese werden sowohl vom Regierungsrath als vom Richter in Berücksichtigung gezogen werden.

Herrn Spycher möchte ich auf Folgendes aufmerksam machen. Er wohnt in einem abgelegenen Orte, in dem sich kein Telegraph befindet, in Ulmitz. Sollte dort ein Brand ausbrechen, so könnte das Unglück gross werden, wenn die umliegenden Ortschaften nicht zu Hülfe kommen würden, bis sie aufgefördert werden. Umgekehrt wird man von Ulmitz nicht verlangen, dass es überallhin fährt, weil diese Gemeinde steile, schlechte Wege besitzt. Der Richter wird dies genügend berücksichtigen. Bestimmte Entschuldigungsgründe möchte ich in Art. 24 nicht auführen; denn sonst könnte im gegebenen Falle der Richter sagen: Dieser Entschuldigungsgrund ist im Dekret nicht aufgeführt, daher muss ich Strafe aussprechen. Es ist besser, man sage einfach: « genügende Entschuldigungsgründe ».

*Schmid* (Burgdorf). Mit dem Vorschlage, welchen Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

der Herr Polizeidirektor gemacht hat, ist noch nicht allen Bedenken Rechnung getragen, namentlich ist auf ein Bedenken, welches Herr Liechti geäussert hat, noch gar nicht geantwortet worden. Herr Liechti hat gesagt, dass es Gemeinden gibt, die in mehrere Ortschaften getheilt sind, von denen jede nur eine Spritze hat. Nach Art. 24 wären alle diese Ortschaften verpflichtet, auf die vielleicht weit entfernte Brandstätte zu fahren. Das natürliche Gefühl der Selbsthülfe verlangt, dass man nicht mit allen Spritzen einer Gemeinde fährt. Ich glaube, es wäre am besten, man würde den Artikel an die Kommission zurückweisen mit dem Auftrage, dass sie eine Redaktion aufstelle, durch welche den verschiedenen Bedenken, welche hier geäussert worden sind, Rechnung getragen wird.

*Präsident*. Der Vorschlag des Herrn Schmid ist eine Ordnungsmotion, über welche ich die Umfrage eröffne. Sollte diese Ordnungsmotion angenommen werden, so glaube ich, es sollten auch die Art. 22 und 23 zurückgewiesen werden, da sie mit dem Art. 24 in engem Zusammenhang stehen.

Es verlangt Niemand weiter das Wort, und der Grosse Rath genehmigt hierauf die Ordnungsmotion des Herrn Schmid in dem Sinne, dass auch die Art. 22 und 23 an die Kommission zurückgehen sollen.

#### Art. 25.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, welche auch in der alten Feuerordnung steht, und die sich namentlich in grössern Ortschaften als sehr nothwendig und nützlich erwiesen hat. In Ortschaften, wo die Häuser weit von einander entfernt sind, hat sie natürlich weniger Bedeutung.

*Reisinger*. Es scheint mir denn doch auch da noch eine bessere Redaktion wünschbar zu sein. Nach der Fassung des Artikels wären die Hausbewohner einer Strasse auch verpflichtet, Laternen vor die Fenster zu hängen, wenn Gasbeleuchtung da ist.

*Präsident*. Diesem Einwande könnte Rechnung getragen werden, wenn am Schlusse beigefügt wird: « wo die öffentliche Beleuchtung nicht hinlänglich ist ».

*Berichterstatter* der Kommission. Es ist durchaus überflüssig, eine weitere Bestimmung aufzunehmen. Es heisst ja: « oder auf andere Weise für Beleuchtung der Strasse sorgen. » Wenn nun die Strasse schon beleuchtet ist, braucht man selbstverständlich keine Laternen vor die Fenster zu hängen.

*Reisinger*. Nach dem Artikel sind die Hausbewohner verpflichtet, für die Beleuchtung zu sorgen. Die Gasbeleuchtung geht aber nicht von den Hausbewohnern aus, daher müssten sie gleichwohl noch Laternen hinaushängen.

*Gassmann.* Im französischen Text heisst es, dass diejenigen Strassen beleuchtet werden sollen, wo es brennt. Da aber hat schon ein Anderer für die Beleuchtung gesorgt. Es sollte dann jedenfalls dieser Text mit der deutschen Fassung in Uebereinstimmung gebracht werden.

*Präsident.* Ich betrachte es als selbstverständlich, dass dem Antrage des Herrn Gassmann Rechnung getragen werde.

*Abstimmung.*

Für den Zusatz: « wo die öffentliche Beleuchtung nicht hinlänglich ist » . . . . . Mehrheit.

---

Art. 26.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel bestimmt, was bei einem Brandausbruch zu geschehen habe. Es sind dies allerdings Bestimmungen, welche theilweise unter das Strafgesetz fallen, wenigstens wenn sie einen gravirenden Charakter annehmen. Wenn man sie gleichwohl hier aufgenommen hat, so geschah es namentlich mit Rücksicht auf das Verhalten der Feuerwehr bei solchen Fällen. Nicht unwichtig ist das zweite Alinea, durch welches absichtliche Verheimlichung eines Brandausbruches, auch wenn derselbe ohne fremde Hülfe gedämpft werden konnte, als strafbar erklärt wird. Ein solcher Brandausbruch soll aus dem Grunde angezeigt werden, weil bei diesem Anlasse vielleicht bauliche Schäden u. s. w. aufgefunden werden, welche später einen neuen Brandausbruch zur Folge haben könnten.

Genehmigt.

---

Art. 27.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Lieferung der Pferde. Diese Vorschriften entsprechen theilweise der frühern Feuerordnung und theilweise den Verhältnissen, wie sie sich seither ausgebildet haben. Die Pferdebesitzer sollen entschädigt werden, doch soll es der Gemeinde vorbehalten bleiben, mit Pferde-lieferanten besondere Verträge abzuschliessen. Es hat dies den Vortheil, dass eingewöhnte Pferde erhältlich sind.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass hie und da von Pferdebesitzern untaugliche Pferde geliefert werden, und dass es schon vorgekommen ist, dass solche Pferde beim Spritzendienst zu Grunde gegangen sind, und dass der Eigenthümer für das dienstuntaugliche Pferd eine bedeutende Entschädigung verlangte. Dem sollte durch eine Bestimmung vorgebeugt werden. Ich

beantrage daher, zu setzen: « wenn im Dienst ohne ihr Verschulden diensttaugliche Pferde beschädigt ».

*M. Choquard.* Dans le canton de St-Gall des contestations ont surgi, il y a quelques années, au sujet de chevaux de cavalerie qui avaient été employés pour le service des pompes. Il y a eu recours au Conseil fédéral, qui a pris une décision d'après laquelle les chevaux de cavalerie ne peuvent plus être employés que pour le service d'estafettes. Il me semble que l'on devrait tenir compte de cette décision dans le présent article. Je propose dès lors de renvoyer l'article à la commission pour qu'elle fasse la réserve que rend nécessaire l'arrêté de l'autorité fédérale.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Diesem Umstande ist bereits Rechnung getragen durch den Ausdruck: « gemäss den aufgestellten reglementarischen Bestimmungen ». Die Gemeinden brauchen nur eine Ausnahme in ihrem Reglement zu machen. Auch kann der Regierungsrath, wenn ihm ein Reglement zur Sanktion eingesandt wird und eine bezügliche Bestimmung darin fehlt, sie beifügen.

*Abstimmung.*

Für Rückweisung des Artikels an die Kommission  
Mehrheit.

---

Art. 28

wird ohne Bemerkung genehmigt.

---

Art. 29.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel enthält eine etwas strenge Bestimmung, allein sie ist vollkommen gerechtfertigt. Bei einem Brande finden sich nämlich häufig eine Menge Zuschauer ein, die nicht Hülfe leisten wollen, sondern im Gegentheil der Feuerwehr hinderlich im Wege stehen. Da muss dem Brandmeister das Recht zugestanden werden, Ordnung zu schaffen.

Genehmigt.

---

Art. 30.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es wird sich zeigen, ob es nothwendig sein wird, vielleicht ein Musterreglement aufzustellen oder einzelne Instruktionen dem Dekret beizufügen. Wahrscheinlich wird dies nicht nothwendig sein, indessen lässt es sich

gegenwärtig noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Die in der letzten Zeit eingelangten Reglemente sind im Allgemeinen gut abgefasst und beweisen, dass die Feuerwehren ihre Aufgabe nach und nach ganz richtig auffassen.

Genehmigt.

---

Art. 31.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Strafbestimmungen sind der Kommission nicht vorgelegen, sondern sie sind erst seit der Berathung entstanden. Ich habe mir Mühe gegeben, die einzelnen Bestimmungen zu studiren, und ich glaube, sie entsprechen so ziemlich den Verhältnissen.

Genehmigt.

---

Art. 32.

Angenommen.

---

Art. 33.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich hier ein Irrthum eingeschlichen hat. Es rührt dies daher, dass der Artikel vom frühern Entwurfe herübergenommen worden ist, welcher bekanntlich auch Bestimmungen über die Feuerschauer enthielt. Da aber diese Bestimmungen gestrichen worden sind und die Frage der Feuerschauer noch eine offene ist, so wird es angezeigt sein, die betreffenden Artikel, 47 bis und mit 54, hier nicht aufzuheben, sondern sie noch in Kraft bestehen zu lassen, bis das Dekret über die baulichen Verhältnisse erlassen ist. Es fragt sich auch, ob die Art. 44, 45 und 46 der Feuerordnung aufgehoben werden sollen, welche von den Nachwächtern handeln. Ich habe in den ersten Entwurf auch Bestimmungen betreffend die Nachwächter, Brandwächter u. s. w. aufgenommen. Die Kommission hat aber geglaubt, es sei nicht der Fall, diese Bestimmungen hier aufzustellen. Nun fragt es sich, ob man die betreffenden Vorschriften der Feuerordnung will fortbestehen lassen oder nicht. Werden sie nicht aufgehoben, so bleibt die Verpflichtung, Nachwächter aufzustellen, in Kraft. Es heisst nämlich in Art. 44: «In jeder bedeutenden Dorfgemeinde oder auch in jeder Gegend, wo eine ansehnliche Zahl von Wohnungen nahe bei einander stehen, soll wenigstens ein vom Oberamtmann bestätigter und in Pflicht aufgenommener Nachwächter angestellt und von derselben

besoldet werden.» Der Grosse Rath mag nun entscheiden, ob er diese Bestimmung noch fortbestehen lassen will oder nicht.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich glaube, es sei der Fall, die Art. 44, 45 und 46 der Feuerordnung ebenfalls aufzuheben.

Art. 33 wird genehmigt, jedoch mit Streichung von: «die Art. 44 bis 46, 47 bis 54».

---

*Präsident.* Es ist mir vorhin mitgetheilt worden, es werde das Zurückkommen auf einzelne Artikel verlangt werden. Obwohl nun mehrere Artikel an die Kommission zurückgewiesen worden sind, glaube ich doch, es sei am Platze, schon jetzt die Frage des Zurückkommens auf einzelne Artikel zu stellen. Wenn nämlich das Zurückkommen beschlossen wird, so wird vielleicht auch in Bezug auf diese Artikel eine Zurückweisung an die vorberathenden Behörden stattfinden.

*Gassmann.* Ich stelle den Antrag, auf Art. 11 zurückzukommen. Es ist mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden, dass der gestern gefasste Beschluss nicht allgemein befriedigt, indem sowohl nach unten als nach oben nicht das Richtige in Betreff der Taxation getroffen worden ist. Ich beantrage das Zurückkommen auf Art. 11 in dem Sinne, dass die Taxe statt auf Fr. 4 bis 12, wie gestern beschlossen worden ist, auf Fr. 2 bis 20 festgesetzt werde. Sowohl kleinere als grössere Gemeinden haben ein Interesse, dass diese Abänderung vorgenommen werde.

*Abstimmung.*

Für das Zurückkommen auf Art. 11 Minderheit.

---

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, auf Art. 16 zurückzukommen. Es hat mich ein alter Brandmeister darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Artikel noch einer Ergänzung bedarf, und ich halte seine Bemerkung für richtig. Es sollte nämlich nicht nur für im Dienst verunglückte Feuerwehrmänner gesorgt werden, sondern auch für solche, welche infolge des Dienstes krank geworden sind. Es kommt häufig vor, dass Einer bei einem Brande eine Lungenentzündung u. s. w. bekommt. Ich möchte daher in Art. 16 sagen: «Den Gemeinden wird zur Pflicht gemacht, für im Dienste verunglückte oder infolge dessen erkrankte Feuerwehrmänner». Der *Berichterstatter* der Kommission ist hiemit auch einverstanden.

*Abstimmung.*

Für das Zurückkommen auf Art. 16 Mehrheit.

*Präsident* eröffnet die Umfrage über Art. 16.



*Berichterstatter* der Kommission. Wie bereits der Herr *Berichterstatter* des Regierungsrathes gesagt hat, stimme ich dem Vorschlage bei. Ich kann dem Grossen Rathe noch zur Beruhigung mittheilen, dass bei der schweizerischen Unterstützungskasse die Krankheitsfälle, welche infolge des Dienstes entstehen, auch vorgesehen sind.

Die vorgeschlagene Einschaltung in § 16 wird genehmigt.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es ist mir auch bezüglich des Art. 14 von mehreren Seiten die Bemerkung gemacht worden, dass dort im zweiten Alinea gesagt werden sollte: «In jeder Gemeinde und in jeder Ortschaft mit selbstständigen Löscheinrichtungen». Die Einrichtungen sind sehr verschieden: an einzelnen Orten besteht ein Brandmeister für die ganze Gemeinde, an andern hat jedes Viertel seinen eigenen Brandmeister. Ich stelle also den Antrag, es möchte auch auf Art. 14 zurückgekommen werden, um die genannte Einschaltung zu machen.

#### *Abstimmung.*

Für das Zurückkommen auf Art. 14      Mehrheit.

Der Präsident setzt diesen Artikel wieder in Umfrage.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich halte diesen Zusatz eigentlich für überflüssig. Wenn Ortschaften eine selbstständige Organisation haben, so werden sie natürlich auch selbst einen Brandmeister bestellen. Mir scheint es, das sei schon in der jetzigen Redaktion enthalten.

*Hofmann* (Bolligen). Es wird hier bestimmt, die Wahl erfolge durch den Gemeinderath. Wenn nun aber verschiedene Löschbezirke in einer Gemeinde sind, so sollte doch jeder Bezirk selbst seine Leute wählen. Nach Art. 8 sind die Kosten der Anschaffung und des Unterhaltes des Feuerwehrmaterials je nach der Organisation der Gemeinden von der Gesamteinwohnergemeinde oder deren Unterabtheilungen zu tragen. Wenn man den Unterabtheilungen zur Pflicht macht, diese Kosten zu tragen, so sollte man ihnen auch die Wahl des Brandmeisters und seiner Stellvertreter überlassen. Ich stelle den Antrag, es sei der Art. 14 in diesem Sinne abzuändern.

#### *Abstimmung.*

1. Für den Antrag des *Berichterstatters* des Regierungsrathes . . . . . Mehrheit.
2. Für den Antrag *Hofmann* . . . . . Minderheit.

Hiemit ist diese Vorlage vorläufig erledigt.

## Voranschlag

über den

### Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Siehe Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatte des Grossen Rathes von 1884; die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind abgedruckt unter Nr. 3.

Es wird beschlossen, den Voranschlag nach Rubriken zu behandeln.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

##### A. Grosser Rath und Verfassungsrath.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als *Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich denke, Sie werden nicht verlangen, dass zu Behandlung des Budgets eine lange Einleitungsrede gehalten werde. Eine solche ist um so unnöthiger, als die Zahlen da sehr deutlich sprechen. Wie Sie aus dem Budget und seinerzeit auch aus den Zeitungen vernommen haben, hat sich nach den Anträgen der Verwaltungen der Voranschlag für 1884 anfänglich so gestaltet, dass sich ein Ausgabenüberschuss von Fr. 914,385 ergab. Es musste nun auf Beseitigung oder möglichste Reduktion dieses Ueberschusses Bedacht genommen werden. Es war dies um so schwieriger, als in den Voranschlägen der Verwaltungen nicht etwa phantasirt und Ausgabeposten aufgenommen worden waren, welche von vornherein als unberechtigt hätten bezeichnet werden können. Es haben sich diese Verwaltungen vielmehr so ziemlich an das Nothwendige gehalten. Das Defizit liess sich nicht anders bedeutend reduzieren, als indem man alles Dasjenige, was nicht gesetzlich oder vertraglich gefordert ist, und wobei der Grosse Rath noch einen gewissen Spielraum hat, so viel als möglich aus dem Budget entfernte. Auf diesem Wege ist es gelungen, das Defizit um zwei Drittel zu reduzieren. Der Voranschlag des Regierungsrathes, wie er aus seiner Berathung hervorgegangen ist, sieht ein Defizit von Fr. 280,699 vor. Die Staatswirthschaftskommission stellt einige Abänderungsanträge, durch welche das Defizit auf Fr. 302,199 erhöht würde. Dieses Resultat rührt hauptsächlich daher, dass die Staatswirthschaftskommission einzelne Einnahmeposten niedriger berechnet als sie von der Regierung budgetirt worden sind.

Nach dem Vereinfachungsgesetze von 1879 ist nun aber ein Defizit vollständig ausgeschlossen, da es verboten ist, für die laufende Verwaltung Anleihen aufzunehmen, welche nicht im gleichen Verwaltungsjahre wieder zurückbezahlt werden können. Die Sache muss sich daher in Wirklichkeit so machen, dass die Verwaltung so lange zahlt als sie Fonds zur Verfügung hat, und dass sie dagegen die Summen unbezahlt lässt, welche sie nicht bezahlen kann. Früher war es gestattet, dass die Verwaltung auf kurze Zeit rückzahlbare Anleihen aufnehmen und das Geld in die laufende Verwaltung stecken konnte. Wenn also das Budget mit einem Defizit schliesst, so ist damit noch nicht gesagt, dass es gestattet sei, das Defizit wirk-

lich zu machen, sondern es soll im Laufe des Jahres dahin gearbeitet werden, dass, wenn irgend möglich, die Ausgaben sich niedriger stellen als im Budget, die Einnahmen dagegen höher. Sonst müsste das Defizit dadurch beseitigt werden, dass man gewisse Sachen, zu denen man nicht gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unbezahlt lassen würde. Immerhin sagt uns das Ergebniss des Budgets, dass wir uns immer in Zuständen befinden, welche grosse Sparsamkeit erfordern und nicht gestatten, neue Ausgaben zu machen, die nicht absolut nöthig sind, und welche uns nöthigen, Ausgaben zu beseitigen, die man vielleicht der Tradition zu Liebe bis jetzt gemacht hat, und darauf bedacht zu sein, die Einnahmen möglichst zu steigern, was bei einzelnen Rubriken wirklich wird geschehen können.

Es wird nun der Fall sein, zur Detailberathung überzugehen, und ich denke, man werde dabei die gleiche Maxime befolgen wie frühere Jahre, nämlich nicht jeden einzelnen Posten weitläufig zu besprechen, sondern bloss diejenigen Posten, bei welchen Abänderungen gegenüber dem bisherigen Budget und der Staatsrechnung beantragt werden. Da finden wir nun bereits in der Rubrik I A einen neuen Ansatz von Fr. 100,000 für den Verfassungsrath. Der neue Verfassungsentwurf soll zweimal berathen werden, und diese beiden Berathungen werden voraussichtlich in das Jahr 1884 fallen. Es muss daher ein Ansatz in's Budget aufgenommen werden, um die dadurch entstehenden Kosten zu bestreiten. Wie hoch sich diese Kosten belaufen werden, darüber kann man heute nicht urtheilen. Es hängt dies davon ab, eine wie grosse Ausdehnung die Berathung nimmt. Der Ansatz von Fr. 100,000 scheint mir ungefähr das Richtige zu treffen und im Verhältniss zu den Kosten zu stehen, auf welche 1846, wo man nur eine einmalige Berathung hatte, die Revision sich belief.

*Ballif*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor ich auf die einzelnen Posten eintrete, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen. Nachdem der Regierungsrath die Ausgaben, wie sie in den ursprünglichen Budgets enthalten waren, bereits bedeutend reduziert hatte, konnte die Staatswirthschaftskommission in dieser Richtung nicht mehr viel thun. Immerhin hat sie noch einige Reduktionen vorgeschlagen bei Posten, wo es sich um mehr oder weniger freiwillige Beiträge handelt.

Ich habe hauptsächlich das Wort ergriffen, um zu bemerken, dass die Staatswirthschaftskommission die Hoffnung nicht hat, es werde infolge höherer Einnahmen die Rechnung sich günstiger gestalten als das Budget. Die Staatswirthschaftskommission hat vielmehr gefunden, die Einnahmen seien etwas hoch budgetirt, und wenn die Verhältnisse sich nicht sehr günstig gestalten, so ist zu befürchten, dass die Einnahmen die Ansätze des Budgets nicht erreichen werden. Daher hat die Staatswirthschaftskommission einige Abänderungsanträge gestellt, welche auf Reduktion der Einnahmen hinzielen. Ich betone diese Verhältnisse, weil ich wirklich wünschen muss, dass man sich diesfalls keinen Illusionen hingeebe und im Schosse des Grossen Rathes von Anträgen Umgang nehme, welche eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge hätten. Auch hoffe ich, es werde durch Spar-

samkeit möglich sein, im Budget noch weitere Ersparnisse zu machen.

Was den Ansatz von Fr. 100,000 für den Verfassungsrath betrifft, so kann dieser Ansatz natürlich nur ein approximativer sein, und es ist schwierig zu sagen, ob er sich als zu hoch oder zu niedrig herausstellen werde.

*Schmid* (Burgdorf). Es ist wohl unbestritten, dass die Budgetberathung zu den wichtigsten Geschäften des Grossen Rathes gehört, und dass es Pflicht dieser Behörde ist, diese Berathung möglichst gründlich vorzunehmen. Wenn nun aber das Budget erst 8 oder 14 Tage vor der Berathung ausgetheilt wird, womit ich unter den vorhandenen Umständen keine Rüge aussprechen will, so hat man etwas Mühe, sich gehörig zu orientiren. Findet man bei der Militärdirektion erhebliche Aenderungen, bei der Erziehungsdirektion bedeutende Verschiebungen einzelner Posten, bei den Strafanstalten ganz neue Zahlen u. s. w., so kann sich ein Mitglied, das nicht in der Staatswirthschaftskommission sitzt, nicht genau Rechenschaft geben, wenn es die Aufklärung nur aus den mündlichen Verhandlungen im Schosse des Grossen Rathes, die oft etwas rasch abgesponnen werden, schöpfen soll. Ich glaube deshalb, es wäre zweckmässig, wenn in Zukunft dem Budget, zwar nicht ein allgemeiner, langer Bericht, wie es bei den Bundesbehörden der Fall ist, sondern nur ein kurzer Bericht über die Hauptänderungen beigegeben würde. Ich will keinen Antrag stellen, sondern diese Anregung nur als einen Wunsch an die Regierung richten.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Der Wunsch des Herrn Schmid ist allerdings nicht unbegründet. Bisher war es allerdings nicht Uebung, dem Budget einen Bericht beizugeben. Es geschieht diesfalls vielleicht etwas zu wenig, während anderwärts vielleicht zu viel gemacht wird, z. B. in der Bundesversammlung, wo man zu jedem Posten ein dickes Buch bekommt, während man über die Hauptposten das Wichtigste vielleicht nicht vernimmt. Ich will den Wunsch des Herrn Schmid gerne entgegennehmen und ihm in Zukunft Rechnung tragen, wenn der Grosse Rath ihm stillschweigend oder ausdrücklich beitrifft.

*Liechti*. Es wäre auch wünschenswerth, wenn im Budget angegeben würde, wie viele Verbindlichkeiten der Staat in Beziehung auf Strassenbauten hat. Es ist mir mitgetheilt worden, diese Verbindlichkeiten belaufen sich auf 1½ Millionen. Angesichts der Finanzlage sollte man sich in den Ausgaben möglichst beschränken. Ich will keinen Antrag stellen, möchte aber den Wunsch aussprechen, dass über diesen Punkt im Budget Auskunft gegeben werde.

*Karrer*, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Grosse Rath seine Beiträge an Strassenkorrekturen jeweilen nur unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die Auszahlung erst zu erfolgen habe, wenn der Budgetkredit es gestattet. Wenn dieser Kredit erschöpft ist, wird kein Rappen mehr ausgegeben. Die Gemeinden wissen das zum Voraus. Man hat in letzter Zeit die Frage

besprochen, ob man den Gemeinden, welche dies wünschen, vielleicht in der Weise entgegenkommen könnte, dass man ihnen, da gegenwärtig bedeutende Depots hinter dem Staate liegen, aus denselben gegen entsprechende Verzinsung Vorschüsse machen, welche Vorschüsse dann aus den bewilligten Staatsbeiträgen getilgt würden. Diese Frage wird gegenwärtig geprüft.

Rubrik I A wird genehmigt.

*Präsident.* Ich beantrage, da, wo die Staatswirthschaftskommission keine Abänderungsanträge stellt, jeweilen die ganze Hauptrubrik nach römischen Ziffern gleichzeitig in Berathung zu ziehen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Antrage bei.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

##### B—J.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. In Bezug auf den übrigen Theil der Hauptrubrik I habe ich folgende Bemerkungen zu machen. Bei E 1, Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei, ist der Budgetansatz von Fr. 18,100 auf Fr. 15,000 herabgesetzt worden. Dies ist annähernd der Bedarf, der geringer ist als früher, weil faktisch die Stellen des Rathschreibers und des Staatsschreibers in einer Person vereinigt sind. G 3, Redaktionskosten, ist um 500 Franken reduziert worden, weil ein Ansatz von Fr. 2000 nach der Erfahrung genügt. Eine Reduktion ist ferner auf der Rubrik J 2, Amtschreiber, Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten, vorgenommen worden, und zwar von Fr. 140,000 auf Fr. 130,000. Das ist ungefähr diejenige Summe, welche von einer vor einigen Jahren vorgenommenen Expertise als nothwendig erklärt wurde. Es ist gegenwärtig darum zu thun, den Beschluss des Regierungsrathes, welcher die Entschädigungen der Amtschreiber fixirt, zu revidiren, und diese Revision wird in dem Sinne stattfinden, dass eine Summe von Fr. 130,000 genügen wird. Es ist von verschiedenen Seiten und schon oft bemerkt worden, dass die Amtschreiber und Gerichtsschreiber gegenwärtig an vielen Orten besser gestellt sind als früher unter dem Sportelsystem, indem sie eine zu grosse Entschädigung für Angestellte erhalten, so dass sie einen Theil der Entschädigung in die Tasche stecken, oder aber sich vollständig der Arbeit entziehen und sie den Angestellten überlassen können. Dazu kommt, dass in neuerer Zeit die Arbeit der Amtschreiber abgenommen hat, namentlich hinsichtlich des Militärsteuerbezuges, der nun durch die Amtschaffner besorgt wird.

*M. Girod.* J'avais l'intention de faire quelques observations au sujet des indemnités que touchent les secrétaires de préfecture pour leurs employés.

Mais puisque, d'après ce que vient de dire M. le rapporteur, le Conseil-exécutif a l'intention de réviser la répartition de ces indemnités, je m'en abstiendrai. Cependant, je tenais à faire observer que ce chiffre n'a pas passé inaperçu et qu'on est d'accord avec la révision projetée.

Genehmigt.

#### II. Gerichtsverwaltung.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist vor Allem aus eine Erklärung zu geben in Betreff der Rubrik B, Obergerichtskanzlei. Diese Rubrik figurirt mit den gleichen Ziffern wie im letzten Budget, ob schon man weiss, dass der Ansatz für Besoldung der Angestellten nicht genügen wird. Das Obergericht hat denn auch beantragt, diesen Ansatz auf Fr. 34,000 und die Büreaukosten auf Fr. 4500 zu erhöhen. Motivirt wird dieser Antrag mit der gegenwärtigen Zweitheilung des Appellationshofes zur Bewältigung der Menge rückständiger Geschäfte, wozu natürlich auch mehr Angestellte vorhanden sein müssen. Nun werden ungefähr in der Mitte des Jahres die Rückstände erledigt sein, worauf die Zweitheilung wieder wird aufgehoben werden können und die ausserordentlichen Angestellten wegfallen werden. Man hat aber gefunden, es sei, damit man einige Kontrolle ausüben könne, nothwendig, den alten Posten beizubehalten und dann das Fehlende auf dem Wege des Nachkredites zu bewilligen. Es werden daher die ausserordentlichen Arbeiter, welche erfahrungsgemäss gewöhnlich nicht leicht zu entfernen sind, nicht länger beibehalten werden können.

Eine Reduktion wird vorgeschlagen bei D 2, Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten der Gerichtsschreiber. Im letzten Budget figurirte hier ein Ansatz von Fr. 135,000, während nun Fr. 120,000 aufgenommen werden. Hier sind die gleichen Klagen gekommen, wie bei den Amtschreibern, und man wird auch hier die betreffende Verordnung revidiren. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Arbeit der Gerichtsschreiber abnahm infolge Inkrafttretens des neuen Gesetzes über das Prozessverfahren. Für die Büreaukosten der Bezirksprokuratoren wird eine Reduktion von Fr. 5000 auf Fr. 4500 beantragt, ferner bei F 1, Entschädigung der Geschwornen, eine solche von Fr. 25,000 auf Fr. 22,000. Diese Summe hat im letzten Jahre genügt und wird voraussichtlich auch in Zukunft genügen, da durch die Strafgesetz-novelle die Arbeit der Geschwornen doch bedeutend reduziert worden ist. Auch die Büreaukosten der Geschwornengerichte wurden von Fr. 5000 auf Fr. 4000 herabgesetzt. Es ist zwar bisher mehr als Fr. 4000 ausgegeben worden, allein die Regierung und die Staatswirthschaftskommission haben gefunden, es sei dieser Posten bisher stets etwas hoch gewesen und es sollte bei richtiger Oekonomie möglich sein, mit Fr. 4000 auszukommen. Um nun die betreffenden Beamten zu veranlassen, sich möglicher Spar-



samkeit zu befeissen, wird diese Herabsetzung des Kredits vorgeschlagen.

Rubrik II wird genehmigt.

### III. Justiz und Polizei.

#### A—F.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier haben folgende Aenderungen stattgefunden: B 1, Revisions- und Redaktionskosten, ist von Fr. 5000 auf Fr. 2000 herabgesetzt, und B 2, Druckkosten, ganz gestrichen worden. Die Gründe dieser Aenderungen liegen darin, dass wegen der Verfassungsrevision im Laufe des Jahres 1884 nicht gleichzeitig die Gesetzesrevision ihren Fortgang nehmen wird, da verschiedene Punkte, wie z. B. die Gerichtsorganisation, auch Gegenstand der Verfassungsrevision bilden. Die Fr. 2000 aber mussten beibehalten werden, um Zahlungen, welche vom letzten Jahre her zu machen sind, leisten zu können. E 5, Bewaffnung und Ausrüstung des Landjägerkorps, ist von Fr. 5000 auf Fr. 2000 herabgesetzt worden. Im letzten Jahre ist ein Theil der Bewaffnung der Landjäger mit Revolvern durchgeführt worden. Mit einem Kostenaufwande von Fr. 4500 hat man 85 Revolver angeschafft, so dass das Stück mehr als Fr. 50 kostete. Mit diesen Revolvern sind Landjäger an exponirten Stellen bewaffnet worden, und man hat gefunden, man wolle vor Allem aus die Erfahrungen abwarten, welche man mit dieser Bewaffnung machen wird, bevor man grössere Anschaffungen mache. Es ist daher für 1884 nur ein Ansatz von Fr. 2000 aufgekommen worden. Bei F 2, Gefängnisse in den Bezirken, wird man untersuchen, ob nicht Ersparnisse möglich seien. Es existiren da noch Entschädigungen an Gefangenwärter, welche aus der theuren Zeit, aus den 70er Jahren, herrühren. Im Allgemeinen sind gegenwärtig die Lebensmittel billiger als zu jener Zeit, wo diese Nahrungsvergütungen festgesetzt worden sind. Es muss aber die Frage noch näher untersucht werden, so dass es nicht möglich war, eine bestimmte Reduktion vorzunehmen.

*Karrer.* Es wäre vielleicht gut, wenn der Herr Finanzdirektor noch den Ansatz von Fr. 25,000 unter C 2, Besoldungen der Angestellten der Polizeidirektion, begründen würde.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Posten ist höher als in frühern Jahren, weil bekanntlich die Centralpolizei aufgehoben und einzelne Obliegenheiten und Angestellte derselben in die Polizeidirektion aufgenommen werden mussten. Im Ganzen genommen aber ist nicht eine Erhöhung, sondern eine Ermässigung vorhanden.

Genehmigt.

### III G. Strafanstalten.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier war es sehr schwierig, ein richtiges Budget aufzustellen, weil wir nun in das Stadium eingetreten sind, wo die Organisation der Strafanstalten beginnen wird. Man hat bekanntlich die Domäne St. Johannsen angekauft zum Zwecke der Errichtung einer Strafanstalt und der Entvölkerung der Strafanstalt Bern. Die Bauten sind im Gange, und man wird nächstens nach und nach mit der Uebersiedlung der Sträflinge beginnen können. Wie sich die Sache finanziell gestalten wird, darüber hat man nur Vermuthungen. Man kann darüber um so weniger sich aussprechen, als man in St. Johannsen nicht auf ein gewöhnliches Terrain zieht, das bereits bewirtschaftet worden ist, sondern auf eine terra nova, nach einem Amerika, auf einen Boden, der bis jetzt wenig kultivirt worden ist. Man hat also keinen rechten Begriff davon, wie sich die Sache gestalten wird. Nur soviel hat sich nach einer einlässlichen Diskussion sowohl im Regierungsrathe, als in der Staatswirthschaftskommission ergeben, dass im Betriebe der Strafanstalten eine Reduktion sollte eintreten können, indem man dahin gelangen sollte, dass die Sträflinge, namentlich wenn sie auf das Land verlegt werden, sich selbst erhalten. Anstalten, welche mit kräftigen Leuten, die man auf einem zur Verfügung gestellten Terrain zu scharfer Arbeit anhalten kann, bevölkert sind, und in denen man weder in Nahrung noch Kleidung Luxus treibt, sollten dahin gelangen, ohne Belästigung des Staates sich zu erhalten, wie es viele andere Leute, die oft noch stark verschuldet sind, auch thun müssen. Dass dies in den ersten zwei oder drei Jahren eintreten wird, ist nicht wahrscheinlich. Allein die Regierung glaubte, diesem Ziel schon jetzt Ausdruck geben zu sollen durch eine Reduktion der betreffenden Ansätze im Budget. Es wird demnach beantragt, im Budget aufzunehmen Fr. 143,000 für die Strafanstalten Bern und St. Johannsen und Fr. 30,000 für die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, zusammen also Fr. 173,000 gegenüber Fr. 184,000 im Jahr 1883.

*Ballif,* als *Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Es möchte auffallend erscheinen, dass das Budget für 1884 Fr. 11,000 weniger für die Strafanstalten in Aussicht nimmt, als das Budget für 1883, trotzdem im erstern noch die Strafanstalt St. Johannsen inbegriffen ist, welche ursprünglich auf Fr. 20,000 budgetirt war. Allein es ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für die Strafanstalt Bern jeweilen erheblich unter dem Budgetansatze geblieben sind. So betrugen sie im Jahr 1881 Fr. 103,963. 84 und im Jahr 1882 Fr. 112,456. 06. Wir glauben daher, es sei der Budgetansatz genügend. Für Thorberg beantragt die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion des Kredites von Fr. 30,000 auf Fr. 28,000. Die Kommission möchte damit das Bestreben unterstützen, welches von der Ansicht ausgeht, dass eine Strafanstalt sich selbst sollte erhalten können. Dies sollte namentlich bei Thorberg der Fall sein, welches einen schönen Landkomplex und arbeitsfähige Sträflinge besitzt.

Rubrik III G wird mit der von der Staatswirth-



schaftskommission vorgeschlagenen Herabsetzung des Kredites für die Strafanstalt Thorberg genehmigt.

### III H. Justiz- und Polizeikosten.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier liegt ein Antrag der Staatswirthschaftskommission vor, welcher auf das Ergebniss des Budgets sehr günstig einwirkt. Für Kosten in Strafsachen, Kostenrück-erstattungen und Gebühren und Kostenantheile wurde von der Regierung ein Ansatz von Fr. 80,000 vorgeschlagen. Es betrifft dies Kosten aller Art, z. B. Untersuchungskosten, welche gar oft, auch wenn sie dem Verurtheilten auferlegt werden, vom Staate übernommen werden müssen, weil der Verurtheilte nicht zahlungsfähig ist. Alle diese Kosten sind im letzten Jahre auf circa 110,000 Franken gestiegen. Freilich hatte man dabei ausserordentliche Ausgaben, nämlich für Zurückholung von Mördern und Betrügern aus Amerika, was jeweilen sehr viel Geld kostet, namentlich wenn man mit den Betreffenden in Amerika noch prozediren muss; die Advokaten dort drüben haben einen sehr anständigen Tarif.

Nun ist aber im vorliegenden Budgetentwurf etwas übersehen worden, nämlich die Aufnahme eines Ansatzes für rückerstattete Kosten. Dieses Versehen konnte aus dem Grunde stattfinden, weil diese Rückerstattungen bisher nicht unter dieser Rubrik verrechnet worden sind, sondern theilweise unter der Rubrik Obergericht, theilweise bei den Gerichtschreibereigebühren u. s. w. In dieser Angelegenheit ist eine ganz andere Ordnung eingeführt worden. Bisher hatte die Zurückforderung der Kosten in Strafsachen keine Aufsicht, die Sache wurde den Bezirksbeamten überlassen, welche theilweise wenig Interesse dafür an den Tag legten, dem Staate möglichst viele Kosten zurückerstatten zu lassen. Nun ist das geändert worden, indem die Finanzdirektion eine Kontrolle hierüber führt und alles durch Anweisungen geregelt wird. Wird ein Angeklagter zu den Kosten verurtheilt, so wird sofort eine Anweisung ausgestellt, welche nur durch Zahlung oder durch einen legalen Armuthschein getilgt werden kann. Es verursacht diese Einrichtung allerdings eine bedeutende Mehrarbeit, namentlich für die Amtschaffner, allein sie bringt auch eine bedeutende Mehreinnahme. Ich habe nach der Berathung des Budgets bemerkt, dass hier eine Auslassung sich findet, und ich habe den Grossen Rath mit dieser Entdeckung überraschen wollen. Es ist mir aber nicht gelungen, weil bereits die Staatswirthschaftskommission, vor deren Augen nichts verborgen bleibt, den Fehler rektifizirt hat, indem sie beantragt, hier einen Ansatz von Fr. 50,000 in die Einnahmen und einen solchen von Fr. 100,000 in die Ausgaben zu setzen. Die Summe von Fr. 50,000 wird ziemlich sicher eingehen, vielleicht gehen Fr. 60,000 oder noch mehr ein. Die Regierung stimmt dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bei.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Nach dem Einblicke, welchen ich bei der Kantonsbuchhalterei in Bezug auf das Resultat von 1883 gethan habe, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass in Wirklichkeit das Resultat noch günstiger sein wird, als die Staatswirthschaftskommission beantragt. Indessen ist die Sache noch etwas komplizirt, so dass es nicht möglich ist, mit ganz bestimmten Zahlen aufzutreten. Ich empfehle daher die Ansätze der Staatswirthschaftskommission.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor. Die Berathung des Budgets war für die Mitglieder des Regierungsrathes, welche von Morgens 8 bis Abends 7 Uhr beisammen sassen, eigentlich eine Folter, und jedes Mitglied musste sich bedeutende Abstriche gefallen lassen. Zur Berathung im Schosse der Staatswirthschaftskommission sind wir nicht eingeladen worden, und ich möchte hier den bescheidenen Wunsch ausdrücken, dass dies in Zukunft geschehen möchte. Es sind bei der Polizeidirektion nachträglich Posten abgeändert worden, und ich bekenne aufrichtig, dass ich mich nicht überzeugen kann, dass diese Einnahme von Fr. 50,000 wird stattfinden können. Früher sind allerdings diese Polizeikosten durch die Regierungstatthalter eingezogen worden. Allmonatlich wurde darüber Rechnung gelegt. Eine sogenannte Vorschussrechnung betraf die Ausgaben, welche muthmasslich wieder eingehen konnten, eine zweite Rechnung enthielt diejenigen Posten, von denen man ganz sicher annehmen konnte, dass sie nicht eingehen werden und welche durch Armuthscheine getilgt waren. Von 1875 bis 1882 haben sich folgende Ausgaben ergeben:

|      |           |             |
|------|-----------|-------------|
| 1875 | . . . . . | Fr. 80,000. |
| 1876 | . . . . . | » 79,000.   |
| 1877 | . . . . . | » 97,000.   |
| 1878 | . . . . . | » 90,000.   |
| 1879 | . . . . . | » 66,000.   |
| 1880 | . . . . . | » 68,000.   |
| 1881 | . . . . . | » 81,000.   |
| 1882 | . . . . . | » 63,000.   |

Wie Sie aus diesen Zahlen entnehmen, hat man sich bemüht, die Ausgaben möglichst zu reduzieren. Es ist aber bei einzelnen Richterämtern Gebrauch geworden, schonungslos mit den Staatsfinanzen umzugehen. Bei allen möglichen Gelegenheiten werden Augenscheine abgehalten und Experten beigezogen, manchmal sogar mehrere Experten; wir haben Assisenverhandlungen, zu denen 3—4 Aerzte zitirt wurden. Die Einnahmen, welche nach Streichung der Ausgaben geblieben sind, betrugen:

|      |           |           |
|------|-----------|-----------|
| 1876 | . . . . . | Fr. 6000. |
| 1877 | . . . . . | » 5700.   |
| 1878 | . . . . . | » 7000.   |
| 1879 | . . . . . | » 7500.   |
| 1880 | . . . . . | » 5000.   |
| 1881 | . . . . . | » 6800.   |
| 1882 | . . . . . | » 6400.   |

Nun sollen mit einem Male dadurch, dass die Amtschaffner mit dem Bezug beauftragt werden, 50,000 Franken zum Vorschein kommen. Daran begreife ich nichts. Zwar hat man gesagt, es rühre dies zum Theil davon her, dass die Obergerichtsgebühren hier herübergenommen werden. Diese Gebühren gehören

aber nicht hieher, ich habe mit denselben nichts zu thun. Man sollte doch das Budget nicht so durcheinander werfen. Wenn man alle diese Gebühren in eine Rubrik zusammenziehen will, so kann dies geschehen. allein es soll dann dafür eine besondere Rubrik aufgestellt und nicht das Budget der Polizeidirektion damit behelligt werden. Früher konnte ich bei den Rechnungen der Regierungsstatthalter eine Kontrolle ausüben, indem diese Rechnungen chronologisch eingerichtet waren. Jetzt aber weiss ich nicht mehr, was geht, nur soll ich Tausende von Anweisungen unterzeichnen, von deren Zusammenhang ich absolut keine Kenntniss habe. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, alle diese Gebühren in eine eigene Rubrik aufzunehmen und der Polizeidirektion nicht Einnahmen zuzumuthen, von denen sie gar nichts weiss.

*Karrer.* Der Herr Polizeidirektor hat sich darüber beklagt, dass die Mitglieder des Regierungsrathes nicht zu der Budgetberathung in der Staatswirthschaftskommission eingeladen worden seien. Das Präsidium der Staatswirthschaftskommission hat aber von der Einberufung derselben dem Regierungsrath und somit sämmtlichen Mitgliedern desselben Kenntniss gegeben. Indessen war es bis dahin nicht Uebung, die einzelnen Mitglieder zu der Budgetberathung förmlich einzuladen. Wenn aber das eine oder andere Mitglied sich im Schosse der Kommission auszusprechen wünschte, so hat man ihm dies stets gestattet. An dieser Uebung hat man auch diesmal festgehalten. Hätten übrigens die einzelnen Direktoren der Budgetberathung in der Staatswirthschaftskommission beigewohnt, so würde die Berathung wohl mehr als drei, vielleicht gar zehn Tage gedauert haben; denn es wäre das Bestreben der Direktoren doch dahin gegangen, möglichst hohe Ansätze zu erzielen. Dies ist aber bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht möglich, und es hat daher die Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors vollständig genügt.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor. Ich habe mich gemeldet, indem ich dem Weibel sagte, wenn das Budget der Polizeidirektion zur Berathung gelange, so solle er mich rufen. Es ist mir aber keine Mittheilung gemacht worden.

Rubrik III H wird nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

### III J. Civilstand.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Hier schlägt die Staatswirthschaftskommission vor, den Ansatz für Inspektionskosten und Anschaffungen von Fr. 4000 auf Fr. 2000 herabzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission hält es für möglich, diesen Ansatz zu reduzieren oder vielleicht ganz zu beseitigen. Die verlangte Summe ist in den letzten Jahren nie ausgegeben worden. Nun soll, wie man vernimmt, eine Inspektion von Bundeswegen stattfinden, und es

kann daher ohne grossen Nachtheil von einer kantonalen Umgang genommen werden.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor. Allerdings ist in früheren Jahren ein geringerer Betrag für diese Inspektionen ausgegeben worden, weil dieselben einfach den Regierungsstatthaltern überlassen wurden. Eine solche Inspektion ist aber keine leichte Sache, wie ich als Regierungsstatthalter selbst erfahren habe. Soll die Inspektion gründlich vorgenommen werden, so müssen alle diese Vorschriften, die sich von Jahr zu Jahr vermehren, genau studirt werden, sonst kann man nicht beurtheilen, ob die Register gehörig geführt werden. Wie wichtig es aber ist, dass die Civilstandsregister gehörig geführt werden, erfährt die Polizeidirektion alle Tage. Es werden oft irrtümliche Eintragungen gemacht, deren Rektifikation dann viel Umstände macht.

Die Staatswirthschaftskommission glaubt, man könne mit Rücksicht auf die bevorstehende Inspektion durch die Bundesbehörden von einer kantonalen Inspektion absehen. Der Bundesrath sagt aber gerade das Gegentheil. In seinem Schreiben heisst es nämlich: «An der Hand der von den Kantonen jeweiligen Jahresberichte und der von unserm Departement des Innern angeordneten Inspektionen haben wir nun die Ueberzeugung gewonnen, dass die in den meisten Kantonen übliche Inspektionsart die wünschenswerthen Garantien für eine allseitig richtige Führung der Civilstandsregister nicht bietet. Die Kantone pflegen nämlich als Inspektoren der Civilstandsführung meistens Beamte zu verwenden, deren übrige Beschäftigung eine ganz andere ist, und die in der Regel lediglich bei diesen Inspektionen in den Fall kommen, mit dem Civilstandswesen sich zu befassen. Die naheliegende Folge hievon ist die, dass einem solchen Inspektor der nöthige Einblick in die ganze innere Organisation der Civilstandsführung abgehen und dass derselbe nur eine äussere Kontrolle auszuüben im Stande sein wird. Eine solche Kontrolle ist aber von geringem Werthe, und es wird derselben, wie das an Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung hervorragende Civilstandsbeamte übereinstimmend versichern, von Seite der Inspizirten auch keine ernste Bedeutung beigemessen.» Es wird beigefügt, dass die Inspektion, welche durch die Bundesbehörde werde angeordnet werden, die kantonalen Inspektionen nichts angehe, indem die Bundesbehörde nur da werde inspizieren lassen, wo sie es für absolut nothwendig erachtet. Schliesslich wird gesagt: «Wir möchten Ihnen andurch dringend empfehlen, dies überall dort, wo es nicht bereits geschehen, thun zu wollen, indem wir Sie gleichzeitig ersuchen, uns darüber Ihren gefl. Bericht zu erstatten, durch wen und in welcher Weise inskünftig in Ihrem Kanton die Inspektion der Civilstandsführung vorgenommen werden wird.» Ich habe dieses Schreiben vorläufig ad acta gelegt. Nun wird dem Bundesrathe geantwortet werden müssen, dass wegen Mangel an Geld vorläufig eine Inspektion nicht werde durchgeführt werden können.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich muss bekennen, dass ich im Regierungsrathe für Fr. 2000 gewesen und dass ich noch heute der Ansicht bin, es sollte diese Summe genügen. 2000 Franken sind

nicht kein Geld, sondern es lässt sich damit schon viel inspißieren. Uebrigens werden von den Bureaux des Bundesrathshauses oft Fragen gestellt, von denen man nicht weiss, was man darauf antworten soll.

*Reisinger.* Ich bin zwar der Ansicht, dass die Inspektion der Civilstandsführung durch die Bundesbehörden bezahlt werden sollte, da es sich dabei um ein eidgenössisches Gesetz handelt. Da nun aber die Verhältnisse anders sind, glaube ich, es sollte der bestimmten Weisung des Bundesrathes gegenüber nicht an dem reduzierten Ansätze festgehalten werden. Ich möchte wenigstens auf Fr. 3000 gehen.

#### Abstimmung.

- |                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für Fr. 4000 (gegenüber einer geringern Summe) | Minderheit. |
| 2. Für Fr. 3000 . . . . .                         | Minderheit. |
| » » 2000 . . . . .                                | Mehrheit.   |

#### IV. Militär.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Das Budget für 1883 enthält einen Ansatz von Fr. 312,702 für das Militärwesen, während das vorliegende 310,900 Franken vorsieht. Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Summe nicht Reinausgaben für das Militärwesen betrifft, sondern dass darunter Miethzinse im Betrage von Fr. 124,500 inbegriffen sind, welche bei der Domänenverwaltung im Einnehmen stehen. Die wirkliche Ausgabe beträgt daher bloss Fr. 186,400. Es ist dies immerhin eine Summe, welche nach der Centralisation des Militärwesens und nach den Erwartungen, die man sich davon gemacht hat, viel zu hoch ist. Leider kann sie dermal nicht reduziert werden, da man glücklicherweise für den Bund und unglücklicherweise für die Kantone in der oberen Bundesregion auch Jemanden hat, der viel auf dem Sparen hält. Bei A 1, Besoldung des Sekretärs der Militärdirektion, wird eine Erhöhung von Fr. 4000 auf Fr. 4200 vorgeschlagen. Es ist dies ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber einem langjährigen Beamten, der wahrscheinlich den meisten Mitgliedern des Grossen Rathes bekannt ist, und gegenüber den meisten andern Sekretären. Dagegen haben bei A 3 und 4, Besoldungen der Angestellten und Bureaukosten, Reduktionen im Betrage von je Fr. 1000 stattgefunden. Bei E 2, Kasernenverwaltung, Besoldung der Angestellten, ist ebenfalls eine Verminderung von Fr. 2400 auf Fr. 2000 vorgenommen worden. Der Kredit für das Schützenwesen, K 1, ist von Fr. 12,000 auf Fr. 11,000 und derjenige für Kriegsgerichte, K 2, von Fr. 2000 auf Fr. 1000 herabgesetzt worden, K 4, Reitkurse und Fohlenhof in Thun, von Fr. 1500 auf Fr. 1000. Alle diese Reduktionen sind vom Herrn Militärdirektor entweder selbst beantragt oder von ihm als möglich zugegeben worden.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Wenn auch die Staatswirthschaftskommission hier

keine Abänderungsanträge stellt, so glaube ich doch, es sollte dahin getrachtet werden, den Posten von Fr. 310,900 zu reduzieren. Ich glaube, die Hoffnung aussprechen zu dürfen, es werde die wirkliche Ausgabe nicht auf diese Höhe ansteigen, da sie auch 1881 und 1882 erheblich darunter geblieben ist. Das Ergebniss von 1883 ist mir noch nicht bekannt.

Rubrik IV wird genehmigt.

#### V. Kirchenwesen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Der bisher übliche Posten von Fr. 40,000 bei B 5, Leibgedinge für protestantische Geistliche, ist auf Fr. 35,000 herabgesetzt worden, weil dies der Betrag ist, der annähernd zur Verwendung gelangt. Nach dem Gesetz kann Geistlichen, welche infolge Alters oder Krankheit ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, nach 30jährigem Dienste ein Leibgeding und nach 40jährigem Dienste muss ein solches, wenn der Geistliche es verlangt, verabfolgt werden, und zwar betragen diese Leibgedinge die Hälfte der Besoldung. Die Zahl der Pensionäre ist seit einigen Jahren so, dass die Ausgaben sich zwischen Fr. 32 und 33,000 bewegen. Ein Kredit von Fr. 35,000 wird daher genügen. Bei C, Katholische Kirche, finden wir einen neuen einmaligen Posten von Fr. 5000 als Beitrag an den Kirchenbau in Noirmont. Dieser Ansatz macht  $\frac{1}{10}$  der Devissumme aus. Der Regierungsrath hat diesen Beitrag beschlossen mit Rücksicht auf den Beschluss des Grossen Rathes betreffend den Kirchenbau in Wasen.

Im Regierungsrathe und theilweise in der Staatswirthschaftskommission ist noch über folgende Posten in der katholischen Kirche diskutirt worden: Vorerst über C 4, Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Umgebung Fr. 1500. Einigen Mitgliedern und speziell dem Finanzdirektor wollte es scheinen, es sollte nicht nothwendig sein, diese Summe auszugeben, da unter den Katholiken in Thun wenig Altkatholiken und wahrscheinlich von den Fremden, welche im Sommer nach Thun kommen, auch nicht grosser Andrang zum altkatholischen Gottesdienst sein wird. Verausgabt wird die Summe von Fr. 1500 an Herrn Bischof Herzog, der seinerseits für diesen Gottesdienst einen Vikar hält, welcher wahrscheinlich anderwärts auch noch funktioniert. Nun ist aber darauf aufmerksam gemacht worden, dass darüber ein Dekret vom November 1877 existirt, nach welchem die katholische Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Kirchgemeinde Bern erhoben worden ist und die genannte Summe ausgerichtet werden soll. Ferner ist über Ziffer 6, Beitrag an die Besoldung des Bischofs, Fr. 2750, diskutirt worden. Man würde vielleicht besser sagen: Besoldung des Bischofs, da, so viel mir bekannt ist, andere Kantone keinen Beitrag an diese Besoldung leisten, so wenig als an die katholische Fakultät. Diejenigen, welche den Posten streichen wollten, sind von der Ansicht ausgegangen, dass wir überhaupt



keinen Staatsbischof nöthig haben, und dass es Sache der betreffenden Religionspartei sei, für dessen Besoldung zu sorgen, wobei der Staat nur darüber zu wachen hätte, dass nicht Personen an diese Stelle kommen, welche er nicht will. Diese Ansicht hat aber nicht die Oberhand erhalten, und da zudem der Posten auf einem Dekret beruht, so musste er auch diesmal wieder in's Budget aufgenommen werden. Ich glaubte, ich solle die Versammlung mit diesen Vorgängen bekannt machen, da diese Punkte wahrscheinlich in näherer Zeit einlässlicher werden behandelt werden müssen.

v. Büren. Es handelt sich hier um eine delikate Frage. Als das betreffende Dekret berathen wurde, hatte ich die Ehre, Mitglied der Kommission zu sein. Ich habe damals ausgesprochen, das Richtige wäre, wenn die Altkatholiken selbst für die Besoldung ihres Bischofs sorgen würden, wie in der protestantischen Kirche die Kosten für die Synode auch aus Kirchentellen bestritten werden müssen. Ich bin mit dieser Ansicht sowohl in der Kommission als im Grossen Rathe unterlegen. Als man damals fragte, was denn eigentlich die Mitglieder der katholischen Kirche bezahlen, antwortete ein Mitglied der Kommission: Wir zahlen gar nichts, aber wir erwarten, dass der Staat für uns zahlt. Nun sagt der Herr Finanzdirektor, es sollte eigentlich so gehalten werden, wie ich schon damals beantragt habe, und ich glaube, es wäre richtig, wenn man auf diesen Boden zurückkommen würde. Sehr verwundert hat es mich, vom Herrn Finanzdirektor zu vernehmen, dass die andern Kantone an die Besoldung des Bischofs nichts beitragen. Bei der Berathung des Dekrets ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die andern Kantone je nach der Grösse ihrer Kirche Beiträge leisten werden. Heute vernehmen wir, dass dies nicht geschieht. Ich will noch beifügen, dass ich damals meine Meinung dem Herrn Bischof, den ich sehr achte und hochschätze, mitgetheilt und dass er die Richtigkeit derselben zugegeben hat. Ich begrüsse sehr die Anregung des Herrn Finanzdirektors.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich möchte nicht missverstanden werden in dem Sinne, dass ich hier positiv ausspreche, die andern Kantone zahlen nichts an die Besoldung des Bischofs. Ich kann dies nicht ganz positiv behaupten und hatte nicht Anlass, mich zu erkundigen, allein Personen, die ich fragte und von denen anzunehmen ist, dass sie die Verhältnisse kennen, sagten, es sei ihnen nichts davon bekannt. Jedermann sagt, die ökonomische Existenz des Bischofs Herzog bestehe in der Besoldung von Fr. 2750, welche ihm der Kanton Bern zahlt, und in der Besoldung als Pfarrer von Bern. Auf seine Besoldung als Professor hat er bekanntlich freiwillig Verzicht geleistet. Nach Allem, was ich gehört habe, geben die andern Kantone nichts, positiv behaupten aber kann ich dies nicht.

Rubrik V wird genehmigt.

## VI. Erziehung.

*Präsident.* Da verschiedene Mitglieder, die sich um einzelne Ansätze dieser Rubrik interessiren, nicht anwesend sind, so ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die Behandlung derselben auf morgen verschoben werden.

Diese Verschiebung wird beschlossen.

## VII. Gemeindewesen.

Diese Rubrik wird ohne Bemerkung angenommen.

## VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. In Betreff der Rubrik B, Rettungsanstalten, könnte man glauben, dass bei der Summirung sich ein Druckfehler befinde, indem statt Fr. 68,650 bloss Fr. 60,650 aufgenommen sind. Es ist dies aber absichtlich geschehen. Der Regierungsrath hat nämlich beschlossen, die Gesamtsumme auf Fr. 60,650 herabzusetzen und die Armendirektion einzuladen, Anträge zu stellen, wie dieselbe auf die einzelnen Anstalten zu vertheilen sei. Diese Reduktion hat stattgefunden, weil nach gewalteter Diskussion die Mehrheit des Regierungsrathes fand, dass die jungen Leute, welche in diesen Anstalten versorgt werden, durch ihre eigene Arbeit und Thätigkeit mehr erreichen sollten, als es bis jetzt der Fall war. Aus Gründen, auf die ich vorderhand nicht näher eintreten will, hat man gefunden, es sollte eine weniger kostspielige Administration Platz greifen. In den letzten Tagen ist die Angelegenheit nochmals im Regierungsrathe zur Sprache gekommen, nachdem der Herr Direktor des Armenwesens die Frage genauer untersucht hatte. Das Resultat der Berathung war, dass der Regierungsrath seinen Beschluss dahin abänderte, dass die Reduktion nur Fr. 6000, statt Fr. 8000, betragen und in der Weise vertheilt werden solle, dass von den Anstalten Landorf, Aarwangen und Erlach je Fr. 2000 weggenommen werden. Für die Anstalt Köniz wurde eine Reduktion nicht vorgenommen, weil dort nicht so viel Landwirthschaft getrieben wird und sie zudem eine Mädchenanstalt ist. Ich stelle also den Antrag, es sei der Ansatz B, Rettungsanstalten, auf Fr. 62,250 festzusetzen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, im Namen der Staatswirthschaftskommission mich dahin aussprechen zu können, dass sie mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden ist. Die Gründe, welche der Herr Armendirektor angeführt hat, müssen als stichhaltig anerkannt werden. Es ist noch zu bemerken, dass bei D 1 es statt



«Handwerksstipendien» heissen sollte: «Berufsstipendien».

Rubrik VIII\* wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

#### VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

##### A—G.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier stellt die Staatswirthschaftskommission einige Abänderungsanträge und zwar, wie ich sofort bemerken will, ganz im Sinne des Finanzdirektors. Er hat die gleichen Anträge auch im Regierungsrathe gestellt, ist aber dort in Minderheit geblieben. Eine Berichtigung ist anzubringen bei E, Ackerbauschule. Der Regierungsrath hat beschlossen, den Ansatz für Kostgelder auf Fr. 22,000 zu stellen und nicht auf Fr. 21,000, wie es in der Vorlage heisst. Dem entsprechend würden die Gesamtausgaben für die Ackerbauschule von Fr. 20,000 auf Fr. 19,000 reduzirt. Ich weiss nicht, warum das gedruckte Budget andere Zahlen enthält. Es muss irgendwo ein Irrthum vorgekommen sein. Wenn daher der Herr Direktor des Innern einverstanden ist, so würde diese Abänderung getroffen werden.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Der Regierungsrath hat allerdings den Ansatz für Kostgelder auf Fr. 22,000 und den Gesamtkredit auf Fr. 19,000 festgesetzt. Es wird daher in der Vorlage ein Druckfehler sein. Dagegen mache ich, wie ich es schon im Regierungsrathe gethan habe, auch hier darauf aufmerksam, dass der Posten «Kostgelder» nicht ein Posten ist, bei dem man vorschreiben kann, wie viel er abwerfen solle. Letztes Jahr sind wir allerdings auf Fr. 22,000 gekommen, weil wir eine grössere Zahl Praktikanten hatten. Die Schülerzahl ist alljährlich ungefähr gleich, die Zahl der Praktikanten aber ist dem Wechsel unterworfen. Ein Praktikant zahlt mindestens 60 Franken monatlich, und das Gesetz erlaubt bis auf Fr. 80 zu gehen, ein Betrag, der auch schon bezahlt worden ist. Wenn man also auch im Budget einen Ansatz von Fr. 22,000 aufnimmt, so ist damit nicht gesagt, dass dieser Betrag wirklich eingehen werde. Ich habe daher auch im Regierungsrathe den Antrag gestellt, bei Fr. 21,000 zu verbleiben, aber der Regierungsrath hat mit Mehrheit den Ansatz von Fr. 22,000 angenommen. Der Grosse Rath mag nun entscheiden.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission.

Ich bedaure, dass ich bei Handel und Gewerbe eine Reduktion beantragen muss. Ich bin in diesem Punkte mit der Mehrheit der Kommission nicht einig gegangen. Indessen begreife ich, dass die Staatswirthschaftskommission diese Anträge stellt, weil man eben doch genöthigt ist, an solchen Orten Reduktionen vorzunehmen, wo die Ausgaben auf Freiwilligkeit beruhen, wie dies hier der Fall ist. Die Staatswirthschaftskommission beantragt in ihrer Mehrheit, den Ansatz C 2, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, von Fr. 26,000 auf Fr. 24,000, und C 3, Muster- und Modellsammlung, von Fr. 7000 auf Fr. 5000 herabzusetzen. Der erstere Ansatz wird allerdings immer noch um Fr. 2000 höher sein, als im bisherigen Budget, wo er nur Fr. 22,000 betrug. Der Ansatz von Fr. 7000 für die Muster- und Modellsammlung ist seit Jahren ein ständiger Posten, und die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei derselbe etwas hoch, da hiefür eigentlich gar keine Verpflichtung des Staates besteht. Den Ansatz von Fr. 33,000 wollte die Staatswirthschaftskommission auf 30,000 reduzieren, allein auf meinen Antrag ist beschlossen worden, auf den Beschluss zurückzukommen und die Fr. 33,000 beizubehalten.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Ich muss an den Anträgen des Regierungsrathes festhalten. Den Ansatz C 1, Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen, hat der Regierungsrath selbst von Fr. 5000 auf Fr. 4000 herabgesetzt, weil in den letzten Jahren niemals die volle Summe gebraucht wurde und es sicher ist, dass Fr. 4000 genügen, wenn nicht etwas Besonderes eintritt. Dagen sind bei C 2, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, Fr. 26,000 nöthig, und wenn man sich bei diesem Ansätze nicht auf das Allernothwendigste beschränkt hätte, so wäre man noch auf eine höhere Summe gekommen. Ich will kurz mittheilen, wie dieselbe verwendet wird. Bisher betrug der Kredit Fr. 22,000. Er ist bestimmt zur Unterstützung der definitiv eingerichteten Fachschulen, besonders Uhrmacherschulen. Bisher hatten wir zwei solche, eine in Biel und eine in St. Immer. Das dahierige Verhältniss ist geordnet durch eine Verordnung des Regierungsrathes, welche sagt, dass der Staat nebst den Gemeinden und Privaten diese Schulen unterhalte, und dass der Beitrag des Staates bis auf die Hälfte der Gesamtkosten gehen dürfe. Nun zahlen wir aber an keine dieser Schulen die Hälfte der Gesamtkosten; es ist also die Grenze, welche durch die Verordnung gezogen ist, nicht einmal erreicht. Das Bedürfniss hat es mit sich gebracht, dass nun auch eine dritte Uhrmacherschule gegründet werden soll, und zwar in Pruntrut. Diese wird getragen von der Garantie einer Anzahl Gemeinden, indem sogar die meisten Landgemeinden des Amtsbezirks Pruntrut in einer Weise, die ich von ihnen anfänglich nicht erwartet hatte, mit jährlichen Beiträgen sich betheiligen. Während St. Immer und Biel jährlich je Fr. 6000 erhalten, sind für Pruntrut vorläufig Fr. 4000 in Aussicht genommen, was wiederum der Grenze entspricht, dass der Staat höchstens bis zur Hälfte der Kosten gehen kann. Diese Mehrausgabe von Fr. 4000 allein würde es rechtfertigen, den Kredit von Fr. 22,000 auf Fr. 26,000 zu erhöhen.

Ausser den Uhrmacherschulen werden aus diesem Kredite auch die Zeichnungsschulen in St. Immer und Brienz unterstützt. Früher hatten wir auch in Interlaken und Meiringen solche Schulen, allein es sind dieselben eingegangen. Ferner dient der Kredit zur Unterstützung der Handwerkerschulen im Kanton, deren Zahl nicht alle Jahre gleich gross ist. Doch werden durchschnittlich 10—12 abgehalten, so in den Ortschaften Bern, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal, Thun, Langnau, Biel, Münsingen, Lotzwyl und Delsberg (letztere ist eingegangen). Bei den Handwerkerschulen muss der Staat nach einer bestehenden Verordnung durchschnittlich die Hälfte der Lehrkräfte bezahlen. Je nach den Anstrengungen, welche eine solche Schule macht, je nachdem man mehr oder weniger guten Willen bei den betreffenden Vereinen, Privaten und Gemeinden sieht, leistet der Staat einen grössern oder kleinern Beitrag. Dies sind die hauptsächlichsten Gegenstände, für welche der Kredit verwendet wird.

Nun erlaube ich mir, auf Eines aufmerksam zu machen. Von Jahr zu Jahr macht sich lauter und allgemeiner auch in unserm Kanton die Forderung geltend, dass es zur Besserung unserer wirtschaftlichen und materiellen Verhältnisse durchaus nothwendig sei, dass unser Gewerbe und speziell unser Kleingewerbe, welches einen so schweren Stand gegenüber der Grossindustrie hat, durch bessere Ausbildung unterstützt werde, indem nur dann der Handwerker heutzutage im Stande sei, sich recht durch das Leben zu bringen, wenn er gehörig ausgebildet sei. Man vermisst vielfach, dass im Lehrlingswesen nicht mehr Ordnung vorhanden ist, und dass die Lehrlinge nicht verpflichtet werden, eine Fortbildungsschule zu besuchen. Sollen wir nun da, wo freiwillig solche Schulen gegründet werden, unsere bescheidenen Beiträge beschränken und die gemeinnützigen Männer, welche unter Opfern zur Gründung solcher Schulen sich zusammengethan haben, entmuthigen? Ich glaube nicht, dass dies der Wille des Grossen Rathes sei. Ich erinnere ferner daran, wie anlässlich der schweizerischen Landesausstellung auf die Mängel, die im Gewerbewesen vorhanden sind, aufmerksam gemacht und wie dort gesagt worden ist: thut etwas, um eure gesunde Nationalindustrie zu heben, thut etwas, damit eure Heimbergerindustrie sich besser entwickle, errichtet dort eine Schule, damit die Leute zeichnen lernen und nicht so geschmacklose Phantasiegebilde auf die Geschirre malen; thut etwas für eure Schnitzler, sonst artet dieses Gewerbe aus, gebt ihm Gelegenheit, sich stylmässig auszubilden, damit es nicht von Oesterreich, Italien und Bayern überflügelt werde; gründet eine praktische Schule (wobei nicht Professoren angestellt werden), damit das Schnitzlergewerbe gehoben werden kann.

Es wäre begründet, den Ansatz von Fr. 22,000 um mehr als Fr. 4000 zu erhöhen; denn Fr. 4000 müssen für die neuerrichtete Uhrmacherschule verwendet werden. Indessen glaube ich, das Uebrige könne unter die Fr. 22,000 untergebracht werden, die nicht vollständig aufgebraucht werden. Wir möchten auch etwas thun für die Korbmacherei, in welcher jetzt in unserm Kanton ein Kurs eingerichtet worden ist.

Ich ersuche Sie daher, nicht unter Fr. 26,000 hinabzugehen. Würden Sie es thun, so würden Sie damit erklären, Sie haben kein Ohr, kein Verständniss für die Forderungen, welche für die gewerbliche Ausbildung überall gestellt werden.

Auch für die Muster- und Modellsammlung möchte ich beim bisherigen Beitrage von Fr. 7000 verbleiben. Diese Anstalt besteht nun seit 13—14 Jahren und hat Jahr für Jahr eine fixe Unterstützung vom Staate erhalten. Ausserdem wird sie von der Einwohnergemeinde Bern mit Fr. 1500 und von der Bürgergemeinde Bern mit Fr. 500 jährlich unterstützt, wozu noch Beiträge von einigen Zünften, vom bernischen Verein für Handel und Industrie, von einigen Handwerkervereinen kommen, so dass die Anstalt ein jährliches Budget von Fr. 10—12,000 hat. Die Muster- und Modellsammlung dient dazu, dem ganzen Handwerkerstande im Kanton, nicht nur etwa demjenigen der Hauptstadt, Gelegenheit zu geben, an guten Mustern, an Gypsmodellen und Zeichnungen sich zu belehren, und es ist erfreulich, zu konstatiren, dass in den letzten Jahren die Sammlung mehr und mehr aus allen Gegenden des Kantons besucht worden ist. Es vergeht fast kein Sonntag, ohne dass die Sammlung Besuch vom Lande erhält, von Handwerkerschulen und von einzelnen Industriellen und Handwerkern. Eine solche Anstalt empfindet es nun äusserst schwer, wenn ihr ein Beitrag, auf den sie Jahr für Jahr sicher gerechnet und nach dem sie sich eingerichtet hat, plötzlich herabgesetzt wird. Die Folge wird einfach die sein, dass weniger Gegenstände angeschafft werden können. Wird aber nicht immer etwas Neues, Mustergültiges angeschafft, so heisst es bald im Lande, man lerne dort nichts mehr, und dann hört das Interesse für das Bestehende einfach auf.

Die Fr. 4000, welche hier nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission gestrichen werden sollen, sind wahrhaftig eine schlimme Ersparniss. Diese Summe würde den Nationalwohlstand weit mehr fördern, als die Ersparniss beträgt. Die Budgetberathung kommt mir vor, wie das Baumputzen: zuerst schneidet der Regierungsrath und dann die Staatswirthschaftskommission alle Schosse ab, die diesen Behörden überflüssig erscheinen. Es ist dies richtig, aber es kann passiren, wenn man gar zu eifrig ist, dass man blindlings Zweige abschneidet, an denen sich schöne Knospen befinden. Es scheint mir, das sei in der Staatswirthschaftskommission mit diesem Antrage geschehen. Ich möchte daher den Grossen Rath ersuchen, die Ansätze des Regierungsrathes anzunehmen.

*Karrer.* Es ist keine angenehme Sache, die Stellung, welche die Staatswirthschaftskommission eingenommen hat, zu vertheidigen. Allein wir stehen nun einmal vor der nackten Thatsache, dass das Budget mit einem Defizit von Fr. 300,000 schliesst, und dass wir nicht wissen, wie wir dieses Defizit decken sollen. Man hat die geheime Hoffnung, dass im Verlaufe des Jahres die Einnahmen sich höher stellen und dass auf den Ausgaben Ersparnisse werden gemacht werden. Indessen ist dies eben nur eine Hoffnung, von der man nicht weiss, ob sie in Erfüllung gehen wird oder nicht. Es ist die Aufgabe der Staatswirthschaftskommission, dahin zu streben, dass

das Gleichgewicht in den Finanzen aufrecht erhalten werde, und daher müssen wir eben da abschneiden, wo es möglich ist. Sobald Mittel vorhanden sind, weiter zu gehen, wird die Staatswirthschaftskommission die erste Behörde sein, welche dazu Hand bietet. Man möge probiren, ob das Volk einverstanden ist,  $\frac{1}{2} \text{ ‰}$  mehr zu steuern. Ich glaube aber, ein solcher Antrag würde vom Volke mit grosser Mehrheit verworfen werden.

Nun fragt es sich, ob im vorliegenden Falle die Anträge der Staatswirthschaftskommission begründet sind. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, dass der bisherige Kredit von Fr. 22,000 nie ganz aufgebraucht worden ist. Dennoch verlangt man, dass er auf Fr. 26,000 erhöht werde, weil Fr. 4000 für eine Schule gefordert werden, welche noch gar nicht existirt, und wo es fraglich ist, ob diese Fr. 4000 im Jahre 1884 überhaupt ausgegeben werden könnten. Unter diesen Umständen glaube ich, wir sollen uns mit einem Ansätze von Fr. 24,000 begnügen. Was die Muster- und Modellsammlung betrifft, so gebe ich zu, dass die dahierige Ausgabe gut angebracht ist. Aber dieser Beitrag stützt sich auf kein bestehendes Gesetz, auf keinen Vertrag, sondern der Grosse Rath hat diese Summe aus freien Stücken bewilligt, und seit einer Reihe von Jahren figurirt auf dem Budget dieser Beitrag von Fr. 7000. Wenn man nun wirklich sparen will, so muss man es eben da machen, wo man nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vertragsverhältnisse daran gehindert wird. Das ist der Standpunkt der Staatswirthschaftskommission. Der Grosse Rath mag nun beschliessen, was er will, die Staatswirthschaftskommission aber kann sich sagen: *salvavi animam meam*.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Ich habe bereits bemerkt, dass die Anträge, welche die Staatswirthschaftskommission stellt, ungefähr diejenigen sind, die der Finanzdirektor im Regierungsrath gestellt hat. Man mag es nun als unkollegialisch und als unhöflich etc. betrachten, wenn der Finanzdirektor hier gegen die Anträge des Regierungsrathes auftritt. Wenn Sie aber der Berathung des Budgets im Regierungsrathe beigewohnt und gehört hätten, wie da während acht Tagen vom Morgen bis am Abend verhandelt werden musste, so würden Sie gefunden haben, dass unter den obwaltenden Umständen ein Finanzdirektor nicht Höflichkeit, sondern hauptsächlich guter Nerven und eines guten Stückes Grobheit bedarf (Heiterkeit). Ich erlaube mir daher, mich der Ansicht der Staatswirthschaftskommission anzuschliessen; denn es liegt nicht in meiner Stellung, einfach Ja und Amen zu sagen. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission hat ganz richtig bemerkt, dass wir es im vorliegenden Falle mit Posten zu thun haben, wo der Grosse Rath ganz freie Hand hat. Wir sind weder durch Gesetz noch durch Vertrag gebunden, die bisherigen Ansätze zu erhöhen. Wenn man nun trotz der Finanzlage noch über die bisherigen Ansätze hinausgeht, so glaube ich, sollte man sich damit begnügen und nicht noch mehr verlangen.

Der Herr Direktor des Innern hat die Anstalten, um die es sich hier handelt, mit einem Baume verglichen, den man putze, wobei man aber des Guten zu viel thue und fruchtbare Zweige abschneide. Das

poetische Beispiel, welches da gewählt worden ist, passt indessen nicht auf unsere Zustände. Will man eine solche Vergleichung anstellen, so muss man einen Baum wählen, der auf einem zu schmalen Grundstücke steht. Der Baum dehnt sich nach und nach aus, und die Zweige müssen abgeschnitten werden, wenn der Nachbar es verlangt, mögen sie so fruchtbar sein als sie wollen. So befinden auch wir uns auf einer schmalen Basis, über deren Grenzen hinaus wir uns nicht ausdehnen können.

Was nun speziell die Fachschulen betrifft, so ist Niemand mehr dafür als ich, dass namentlich für die Uhrmacherei die nöthigen Hilfsmittel beschafft werden; denn diese ist eine sehr ergiebige Geldquelle in Steuersachen. Wenn aber 2000 Franken mehr in das Budget aufgenommen werden als letztes Jahr, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt, so soll man nicht sagen, man leiste nicht mehr. Im Uebrigen kann ich allerdings demjenigen, was man häufig liest und was hier gesagt worden ist über das Darniederliegen der Gewerbe und die Nothwendigkeit der Hebung derselben, nicht vollkommen beistimmen. An dem Darniederliegen der Gewerbe ist nicht einzig der Umstand schuld, dass die Leute nicht geschickt und nicht geschult genug seien. Wenn wir die Handwerker, welche zu Grunde gegangen sind, Revue passiren lassen, so wird man nicht sagen können, sie seien zu wenig geschickt gewesen, sondern man wird die Ursache ihres Ruines in den meisten Fällen an einem ganz andern Orte suchen müssen.

Eine Muster- und Modellsammlung ist ein sehr schönes und zweckmässiges und nützliches Institut. Ich halte aber dafür, dass ein Staatsbeitrag von Fr. 7000 an ein Institut, welches in erster Linie einen stadtbernischen Charakter trägt, ein übertriebener, ein eigentlich «unerchanter» Beitrag ist. Jährlich 7000 Franken machen in zehn Jahren 70,000 Franken. Mit einer solchen Summe sollte man die Münsterkirche mit Mustern und Modellen anfüllen können und nicht nur das Lokal, in dem sich die Anstalt gegenwärtig befindet. Ein Staatsbeitrag von Fr. 7000 ist im Verhältniss zu hoch für eine Anstalt, welche, wie uns der Herr Direktor des Innern mittheilt, ein Budget von Fr. 10—12,000 hat, namentlich wenn man berücksichtigt, was z. B. für die Landwirthschaft geleistet wird. Auf der folgenden Seite des Budgets finden Sie, dass für die Förderung der Landwirthschaft nur eine Summe von Fr. 9000 ausgesetzt ist; Fr. 9000 für unsern ganzen agrikolen Kanton und dem gegenüber Fr. 7000 für ein einzelnes Institut! Ich finde, die Leistung des Staates, wie sie die Staatswirthschaftskommission beantragt, sei immerhin noch sehr large bemessen.

*Flück*. Ich finde, dass Sparen gegenüber den Fach- und Gewerbeschulen sei nicht am rechten Orte. Daher möchte ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes warm empfehlen. Durch die Reduktion des Beitrages würde ohne Zweifel manche Anstalt Schaden leiden.

#### Abstimmung.

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| 1. Für Fr. 26,000 (IX G 2) | Minderheit. |
| Für Fr. 24,000             | Mehrheit.   |
| 2. Für Fr. 7000 (IX G 3)   | Minderheit. |
| Für Fr. 5000               | Mehrheit.   |

3. Der Ansatz IX E 1 d, Ackerbauschule, Kostgelder, wird berichtungsweise auf Fr. 22,000 festgesetzt.

Hofer (Bettenhausen), Hubacher, Kaiser (Grellingen), Klaye, Klopstein, Marchand (St. Immer), Monnin, Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Niggeler, Reichenbach, Rem, Riat, Rolli, Sahli, Schmid (Laupen), Stegmann, Streit, Tschannen (Dettligen).

Hier wird die Budgetberathung abgebrochen.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Albert *Rolli*, Thierarzt, erklärt auf Schluss der gegenwärtigen Session den Austritt aus dem Grossen Rathe.

*Präsident.* Herr Brunner theilt mir mit, dass er, weil er der Kommission für Vorberathung des eidgenössischen Abstimmungsgesetzes beiwohnen muss, an der Vorberathung des Dekrets über authentische Interpretation des Art. 2127 des code civil nicht theilnehmen kann und seine Entlassung aus der betreffenden Kommission wünscht. Er wird daher durch Herrn Hofmann-Moll in derselben ersetzt. Als Präsident würde das zweitgewählte Mitglied, Herr Boinay, fungiren.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

*Präsident.* Von Seite der Kommission der christkatholischen Minderheit im Jura wird angezeigt, dass sie infolge eines vorübergehenden Arrangements auf die Behandlung des Geschäfts betreffend Ernennung eines Vikars zur Zeit verzichte.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 30. Januar 1884.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 212 anwesende Mitglieder; abwesend sind 45, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Boy de la Tour, Brunner, Bühlmann, Gaillet, Grenouillet, Hauert, Hauser, Hofer (Wynau), Kohler (Pruntrut), Laubscher, Rosselet, Stämpfli (Boll), v. Tschärner, Walther, Werder, Wolf; *ohne* Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Amstutz, Chodat, Cuenin, Eberhard, v. Grünigen (Gabriel), Hegi, Hennemann, Hirsbrunner,

## Tagesordnung:

### Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 24 hievor.)

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

*H—K.*

*Ballif*, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Für die Entbindungsanstalt schlägt die Staatswirtschaftskommission eine Reduktion um Fr. 4000 vor. Das Budget für 1883 enthielt einen Ansatz von Fr. 74,000. Die Regierung hat für 1884 Fr. 72,000 aufgenommen, und die Staatswirtschaftskommission beantragt, auf Fr. 68,000 hinabzugehen,



weil sie überzeugt ist, dass bei dieser Anstalt ganz sicher noch weitere Ersparnisse erzielt werden können. Sie werden sich erinnern, dass bei der Behandlung des letzten Staatsverwaltungsberichtes verschiedene Uebelstände in Betreff dieser Anstalt gerügt worden sind. Der Herr Direktor des Innern hat uns mitgetheilt, dass diese Uebelstände beseitigt und dass infolge dessen, hauptsächlich aber auch infolge der Wahl eines neuen Verwalters zu erwarten sei, dass die Ausgaben der Anstalt sich vermindern, und dass der Kredit im nächsten Budget herabgesetzt werden könne. Dies ist nun allerdings einigermassen geschehen, jedoch immerhin in beschränkter Weise, wenn man bedenkt, was die Anstalt kostete, als sie sich noch an der Brunngasse befand. Damals beliefen sich die Ausgaben, wenn ich mich recht erinnere, bloss auf Fr. 20—30,000. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, dass einerseits durch grössere Sparsamkeit in der ganzen Verwaltung und andererseits durch Erhöhung der Kostgelder der Staatszuschuss sollte vermindert werden können. Die Kostgelder sind, wie der Staatswirthschaftskommission von gut unterrichteter Seite mitgetheilt worden ist, minim. Es haben sich dort Patienten längere Zeit behandeln und operiren lassen, die ganz gut im Falle gewesen wären, ein höheres Kostgeld zu bezahlen, die aber nur einen ganz minimalen Betrag bezahlt haben. Aus diesem Grunde empfehle ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

#### Abstimmung.

1. Für Fr. 72,000 in Rubrik H. . . Minderheit.  
Für Fr. 68,000 in Rubrik H. . . Mehrheit.
2. Die übrigen Ansätze werden unverändert genehmigt.

#### X. Bauwesen.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Unterhalt der Staatsgebäude in Rubrik C ist die gleiche Summe wie im Vorjahre aufgenommen, nämlich Fr. 145,500, doch haben einige Zahlenverschiebungen stattgefunden, indem der Kredit für den Unterhalt der Amtsgebäude um Fr. 10,000 ermässigt und derjenige für die Kirchengebäude von Fr. 4000 auf Fr. 14,000 erhöht worden ist. Diese Veränderung hat den Zweck, aus dem betreffenden Kredit die Ablösung der Unterhaltungspflicht der Kirchenchöre zu bestreiten. Im Weiteren sind vom Kredit für die Pfrundgebäude Fr. 2000 weggenommen und dem Kredit für die Wirthschaftsgebäude beigefügt worden. Bei D, neue Hochbauten, hat keine Aenderung stattgefunden, sondern es ist auch diesmal ein Ansatz von Fr. 100,000 aufgenommen worden. Zwar ist von der Baudirektion eine Vorlage gemacht worden, wonach Fr. 150,000 hätten in das Budget aufgenommen werden sollen. Allerdings könnte man diese Summe verwenden, wenn man Alles ausführen wollte, was nothwendig ist. Der Regierungsrath hat aber gefunden, dass es absolut geboten sei, hauptsächlich da,

wo es sich um grössere Summen handelt, sich auf das Allernothwendigste zu beschränken und nur Dasjenige zu bauen, was nicht umgangen werden kann. Da ist natürlich vor Allem aus die Strafanstalt St. Johannsen in's Auge zu fassen. Dieselbe ist im Umbau begriffen und nahezu vollendet. Ein bedeutender Theil der Baukosten ist bereits im letzten Jahre bezahlt worden, ein anderer Theil aber wird 1884 zu bezahlen sein. Ferner wird man einen Theil der projektirten Umbauten in den Assisenbezirksgefängnissen vornehmen können. E, Unterhalt der Strassen, ist ein Kapitel, welches bedeutend Geld verschlingt. Die Ansätze stimmen mit denjenigen des Budgets für 1883 überein. Die Ausgaben für Wegmeisterbesoldungen und Material und Arbeiten sind nicht zu hoch bemessen, sondern nach der Ansicht der Baubehörden, der Bezirksingenieure, Wegmeister u. s. w., eher zu niedrig. Bei 4, Wasserschaden und Schwellenbauten, hat die Baudirektion einen Ansatz von Fr. 100,000 vorgeschlagen, es ist derselbe aber auf Fr. 80,000 reduziert worden in der Hoffnung, dass er genügen werde. Sicherheit hat man diesfalls natürlich nicht; denn wenn im Jahr 1884 bedeutende Niederschläge und in einzelnen Landestheilen Katastrophen eintreten sollten, so müsste eine grössere Summe ausgegeben werden. Treten aber nicht ausserordentliche Ereignisse ein, so wird ein Kredit von Fr. 80,000 genügen.

Für neue Strassen- und Brückenbauten, Rubrik F, hat die Baudirektion einen Ansatz von Fr. 450,000 vorgeschlagen. Es ist kein Zweifel, dass diese Summe ihre Verwendung finden würde, wenn man sie zur Verfügung hätte. Allein auch hier hat der Regierungsrath gefunden, dass eine ganz bedeutende Reduktion stattfinden muss. Auch in frühern Jahren, wo man mehr Geld hatte als jetzt, ist nicht so viel verausgabt worden. Der Regierungsrath beantragt daher, diesen Ansatz auf Fr. 300,000 zu bestimmen. Die Leistungen, welche der Staat in dieser Beziehung hat, zerfallen in drei Theile. Vor Allem müssen die Staatsstrassen in's Auge gefasst werden. Bauten, welche der Staat in Regie besorgt, muss er natürlich auch bezahlen. Gegenwärtig werden solche Arbeiten nicht in grösserer Zahl ausgeführt. Zweitens sind zu erwähnen diejenigen Strassen- und Brückenbauten, welche von Gemeinden übernommen sind, und an welche der Staat vertraglich einen Beitrag leistet. Hier muss man auch Dasjenige leisten, zu dem man durch Vertrag verpflichtet ist. Einige solche Bauten sind im Bau begriffen oder vollendet. Es gehören dahin die Frutigen-Adelboden-Strasse, an deren Kosten der Staat vertraglich verpflichtet ist, jährlich eine bestimmte Summe zu leisten. Ferner die Thunersee-Strasse, wo das gleiche Verhältniss besteht, und an welche auch der Bund einen Beitrag leistet, jedoch die Bedingung daran geknüpft hat, dass der Kanton ebenfalls eine bestimmte Summe beitrage und in gewissen Raten bezahle. Auch die Schwarzwasserbrücke gehört unter diese Rubrik. Eine dritte Kategorie betrifft die von Gemeinden ausgeführten Strassen, an welche der Staat einen Beitrag leistet, für dessen Auszahlung er jedoch nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist, sondern wo er sich vorbehalten hat, den Beitrag nach Mitgabe der Budgetverhältnisse auszusahlen. In diese Kategorie gehören eine Menge

Strassen mit einem bedeutenden Staatsbeitrage. Viele dieser Strassen sind vollendet und die Gemeinden warten auf diese Beiträge. Manche Gemeinden waren genöthigt, inzwischen das Geld bei Banken und ähnlichen Insituten zu hohem Zinse aufzunehmen. Um die Opfer, welche die Gemeinden diesfalls bringen müssen, zu vermindern, beabsichtigt die Regierung, den Gemeinden aus den Geldern der Staatskasse, welche gegenwärtig ganz bedeutend sind, Vorschüsse zu machen zum gleichen Zinse wie ihn der Staat bezahlt (man kann vielleicht zum Theil auf 3 % hinabgehen). Für den Staat ist dabei nichts zu verlieren; denn die Vorschüsse, welche er macht, ist er schuldig, und es würden dieselben aus den Beiträgen des Staates zurückbezahlt werden. Eine Vorlage, welche bezweckt, den Gemeinden in dieser Weise entgegen zu kommen, wird dem Grossen Rathe noch im Laufe dieser Session gemacht werden. Wenn nun den Gemeinden auf diese Weise eine bedeutende Erleichterung verschafft wird, so wird sich die Reduktion des Kredits für Strassen- und Brückenbauten auf Fr. 300,000 um so leichter durchführen lassen.

In der Rubrik G 2, Wasserbauten, werden Fr. 80,000 vorgeschlagen wie letztes Jahr. Die Bau-direktion hat Fr. 100,000 gewünscht, aber die gleichen Gründe, welche auch auf andern Posten eine Reduktion nöthig machten, haben den Regierungsrath veranlasst, auf dem bisherigen Ansatz von Fr. 80,000 zu verbleiben. Es wird auch hier von dem Eintreten oder Nichteintreten ausserordentlicher Naturereignisse abhängen, ob der Kredit genügen wird oder nicht. Sollten solche vorkommen und der Kredit infolge dessen überschritten werden müssen, so wird man im Falle sein, einen Nachkredit zu bewilligen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Was den Ansatz für neue Strassen- und Brückenbauten betrifft, so kann man allerdings angesichts der grossen Verpflichtungen, welche der Staat übernommen hat, einige Bedenken haben, nur einen so kleinen Ansatz aufzunehmen. Es ist aber bereits vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt worden, in welcher Weise man den Gemeinden entgegenzukommen beabsichtigt. Mit dem daherigen Vorschlage bin ich ganz einverstanden, da der Staat gegenwärtig bedeutende disponible Gelder besitzt. Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es geboten sein wird, künftighin mit der Bewilligung von Beiträgen an Strassenbauten etwas zurückhaltender zu sein, als es in den letzten Jahren der Fall war.

Rubrik X wird unverändert genehmigt.

#### XI. Eisenbahnwesen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Der Ansatz B 2, Beitrag an die Dachsfelden-Tramlingen-Bahn, Fr. 50,000, ist neu. Früher stand an dieser Stelle ein Beitrag an die Gotthardbahn, der nun aber vollständig ausbezahlt ist. Wie Sie sich erinnern, hat der Grosse Rath im letzten Jahre beschlossen, die

Eisenbahnunternehmung Dachsfelden-Tramlingen mit einem Staatsbeitrag von Fr. 150,000 zu unterstützen. In Bezug auf den Zeitpunkt der Auszahlung dieser Subvention hat sich der Staat freie Hand vorbehalten. Die Unternehmung hat aber aus begreiflichen Gründen das Gesuch gestellt, es möchte ihr im laufenden Jahre wenigstens ein Drittel der Subvention mit Fr. 50,000 bezahlt werden. Der Staat hat seinerseits gefunden, es sei allerdings am Platze, dass dies geschehe und die Subvention in drei Jahren ausgerichtet werde. Allerdings kommen solche neue Ausgaben der Verwaltung sehr unbequem, und jedenfalls sollten sie nicht ein Defizit verursachen. Deshalb gedenkt die Finanzdirektion, wenn der Grosse Rath die Fr. 50,000 bewilligt, dieselben vorderhand nur als Vorschuss auszuzahlen. Ergibt sich dann in einem Jahre, dass nun einmal die Finanzen eine derartige definitive Ausgabe nicht erlauben, so wird man diesen Betrag als Vorschuss figuriren lassen auf Rechnung künftiger Jahre und die Subvention auf mehr als drei Jahre vertheilen. In diesem Sinne sind die Fr. 50,000 in das Bütget aufgenommen worden.

Genehmigt.

#### XII. Finanzwesen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Bei C, allgemeine Kassen, wird beantragt, den Ansatz 1, Besoldungen der Kassiere, von Fr. 54,600 auf Fr. 60,000 zu erhöhen. Es wird mit dieser Erhöhung bezweckt, die Besoldungen einzelner Amtschaffner etwas zu verbessern. Es ist diese Erhöhung von der Finanzdirektion nicht ohne dringende Gründe vorgeschlagen worden; es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, einzelne Amtschaffner etwas besser zu stellen. Die Erhöhung ist deshalb nöthig geworden, weil die Arbeit der Amtschaffner ganz bedeutend vermehrt worden ist dadurch, dass ihnen der ganze Bussenbezug und die Vertheilung der Bussen übertragen und hinsichtlich des Gebührenbezuges überhaupt eine Mehrarbeit zugemuthet worden ist. Es ist nämlich das Bestreben der Finanzdirektion, dahin zu gelangen (und es ist dieses Ziel beinahe erreicht), dass in unserer Staatsverwaltung Niemand Geld einnehmen und Geld ausgeben soll, als die Kassiere, also der Kantonskassier und die Amtschaffner. Früher war das ganz anders: in jeder Verwaltung war ein Geldverkehr. Durch diese Neuerung wird natürlich die Arbeit der Amtschaffner vermehrt. Diese Beamten sind im Grunde schlecht besoldet. Es gibt Amtschaffner, welche nur Fr. 1200 beziehen und dabei vielleicht Fr. 20,000 Bürgschaft leisten müssen und eine grosse Arbeitslast haben. Ferner hat man die Prozentgebühr auf verschiedenen Steuern und Abgaben verringert. So ist z. B., wie Sie aus den Mittheilungen der Zeitungen erfahren haben werden, bei der Erbschaftssteuer ein Maximum von Fr. 300 als Gebühr des Amtschaffners festgesetzt worden. Es ist früher vorgekommen, dass einzelne Amtschaffner jährlich Tausende von Franken auf dem Bezug der

Erbschaftssteuer einnahmen. Durch die Festsetzung eines Maximums fliesst nun diese Summe grösstentheils dem Staate zu. Aus allen diesen Gründen ist es nothwendig geworden, die Besoldung der Amtschaffner etwas zu erhöhen.

Rubrik XII wird genehmigt.

### XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Diese Rubrik enthält gegenüber dem letztjährigen Budget keine wesentlichen Aenderungen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Beitrag an die Haslethalentsumpfung von Fr. 50,000 auf Fr. 45,000 zu reduzieren. Diese Reduktion ist auch bereits vom Regierungsrathe beschlossen, irrthümlicherweise aber ist der Ansatz von Fr. 50,000 im Budget beibehalten worden.

Was die Beiträge an die Juragewässerkorrektion betrifft, so sind die Fr. 200,000 an das Unternehmen und die Fr. 30,000 für den Schwellenfond laut Dekret auszurichten bis nach Vollendung des Unternehmens und wahrscheinlich noch lange darüber hinaus, nämlich bis zu Amortisation der Staatsvorschüsse, welche nicht durch den Bundesbeitrag und durch den Mehrwerth getilgt werden. Der Beitrag an die Haslethalentsumpfung und derjenige an die Gürbekorrektion ist nicht ein wirklicher Beitrag, der ausbezahlt wird, sondern es ist eine Amortisation der Vorschüsse des Staates. Bei der Haslethalentsumpfung sind diese Vorschüsse bis auf Fr. 45,000 amortisirt, und dieser Betrag wird nun in das diesjährige Budget aufgenommen, womit die Amortisation vollendet sein wird. Aehnlich verhält es sich bei der Gürbekorrektion. Man hat sich s. Z. grosse Hoffnungen über den Nutzen und die Rentabilität dieser Korrektion gemacht und gesagt, die Kosten sollen bezahlt werden aus einem Beitrage des Staates und aus dem Mehrwerthe. Nach Vollendung der Korrektion hat eine Mehrwerthschatzung stattgefunden, welche so ausgefallen ist, dass zirka Fr. 600,000 mehr verausgabt worden sind, als für den Mehrwerth gezahlt wurde. Diese Fr. 600,000 sind dem Staate auf dem Rücken geblieben, und es blieb, wie bei der Juragewässerkorrektion, nichts Anderes übrig als entweder diesen Betrag aus dem Staatsvermögen zu streichen oder ihn zu amortisiren. Das Erstere ist gesetzlich nicht gestattet, und daher musste die Amortisation eintreten, infolge dessen der Staat jährlich Fr. 50,000 zu diesem Zwecke auf das Budget nimmt. Auf diese Weise ist bis jetzt der Betrag auf Fr. 300,000 reduziert worden.

Rubrik XIII wird genehmigt.

### XIV. Forstwesen.

Ohne Bemerkung angenommen.

### XV. Staatswaldungen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist vorerst zu bemerken, dass bei den Staatswaldungen der Einnahmeposten von Fr. 700,000 auf Fr. 750,000 erhöht worden ist. Natürlich kann man aus den Staatswaldungen beliebige Summen erheben, man darf aber im Interesse des Budgets nicht zu tief und im Interesse des Waldes nicht zu hoch gehen. Der Regierungsrath hat gefunden, es könne der Ansatz füglich um Fr. 50,000 erhöht werden, namentlich weil aller Voraussicht nach die Holzpreise steigen werden. Ich habe z. B. die Erfahrung gemacht, dass in meiner Gegend der Preis für Brennholz erheblich gestiegen ist. Die Förster sind natürlich immer dagegen, wenn viel Holz geschlagen wird. Sie haben Freude an grossen, schönen Tannen, ob aber der Wald rentirt, ist ihnen gleichgültiger als dem Finanzdirektor. Auf jeden Fall gehen sie in ihrer Liebhaberei für schöne Wälder und grosse Bäume zu weit. Schliesslich ist der Wald nicht dafür da, um als Augenweide der Herren Förster zu dienen, sondern er ist ein Vermögensobjekt, ein Gegenstand, der dem Staate eine Rendite abwerfen soll. Wir wissen nun, dass diese Rendite eine sehr geringe ist, dass sie aber nach der Ansicht kompetenter Leute bedeutend erhöht werden könnte, wenn die Umtriebszeit der Staatswaldungen reduziert würde. Ich habe die Ueberzeugung, dass trotz Allem, was die Förster dagegen sagen, eine Reduktion der Umtriebszeit möglich wäre, und dass noch immer viel Holz in unsern Wäldern steht, das schon vor 50 Jahren hätte geschlagen werden sollen, und das seither nicht zugenommen hat, sondern dem Abgange unterworfen war. Es scheint nun der Fall zu sein, dass zwischen den extremen Ansichten, welche über diesen Gegenstand herrschen, eine Summe von Fr. 750,000 die richtige sein möchte. Mit dieser Erhöhung in Verbindung stehend, musste auch bei 2, Steigerungsvorbehalte, eine Erhöhung von Fr. 14,000 auf Fr. 15,000 vorgenommen werden.

Bei C, Wirthschaftskosten, 1. Waldkulturen, figurirt irrthümlicherweise nur ein Ansatz von Fr. 13,000. Die Forstdirektion hat hier Fr. 17,000 verlangt, und schliesslich ist der Ansatz auf Fr. 14,000 reduziert worden, in welchem Sinne das Budget berichtigt werden sollte. Ueber diese Waldkulturen erlaube ich mir noch einige Worte, da im Regierungsrathe darüber eine Diskussion stattgefunden hat, welche vielleicht auch weitere Kreise interessirt. Die Forstdirektion hat darauf hingewiesen, dass, was übrigens bereits bekannt ist, der Staat noch grosse Flächen unaufgeforsteten Bodens an Weiden, Mösern und Strandboden besitzt, und dass dieselben nur langsam aufgeforstet werden können, wenn nicht ein grösserer Kredit zur Verfügung steht. Ich habe mich denn auch überzeugt, dass in dieser Richtung weder mit Fr. 14,000 noch mit Fr. 17,000 etwas Erhebliches



geleistet, sondern dass damit höchstens die Wiederanpflanzung abgeholzter Waldflächen bestritten werden kann. Von den Fr. 17,000 hätte die kleine Summe von Fr. 2000 oder 3000 zu diesen Aufforstungen verwendet werden sollen. Nun ist die Finanzdirektion von der Ansicht ausgegangen, dass es ein Nachtheil für den Staat in finanzieller Beziehung, ganz besonders aber ein Nachtheil in klimatologischer Hinsicht sei, wenn diese Möser, Weiden u. s. w. unaufgeforstet bleiben, welche nun einmal zum Zwecke der Aufforstung angekauft worden sind, um den Ueberschwemmungen im Gebirge vorzubeugen und auf den Mösern Windbrecher herzustellen. Die Finanzdirektion glaubt daher, es solle in dieser Hinsicht mit grösseren Opfern vorgegangen werden. Zu diesem Zwecke braucht aber die laufende Verwaltung nicht belästigt zu werden, sondern es ist die Möglichkeit vorhanden, andere Hilfsquellen dafür in Anspruch zu nehmen.

Nach unserem Finanzgesetze darf nämlich der Mehrerlös für verkaufte Wälder nicht in die laufende Verwaltung, sondern lediglich zur Vermehrung des Forstareals, also zum Ankauf von Wäldern oder zum Ankauf und zur Aufforstung von Weiden, Mösern u. dgl. verwendet werden. Wenn diese Fonds, welche vorhanden sind, dazu dienen, Forstareal zu kaufen, so sollen und müssen sie auch dazu dienen, um aus gekauften Weiden u. s. w. Forstareal zu schaffen.

Dieser Ansicht ist die Regierung beigetreten, und ich glaube, auch die Staatswirthschaftskommission sei damit einverstanden. Daher figurirt hier ein Ansatz von Fr. 14,000 für Waldkulturen, d. h. für Baumschulen und Wiederanpflanzung abgeholzter Waldflächen. Für das Weitere soll auf eine Vorlage der Forstdirektion hin das Nöthige da genommen werden, wo es genommen werden kann und wo das Geld dafür vorhanden ist. Auf diese Weise werden die Aufforstungen energischer betrieben werden können als bisher.

Im Uebrigen sind keine erheblichen Aenderungen in dieser Budgetrubrik vorgenommen worden.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den Ansätzen des Regierungsrathes einverstanden. Sie glaubt auch, dass ohne Gefahr für die Wälder und speziell mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit ziemlich gestiegenen Holzpreise der Ertrag erzielt werden könne, welcher hier in Aussicht genommen worden ist.

*Karrer*. Ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission hat in der Sitzung derselben einen Gedanken angeregt, den es wegen Abwesenheit im eidgenössischen Dienst heute hier nicht geltend machen kann. Ich fühle mich daher verpflichtet, diesem Gedanken hier Ausdruck zu geben. Das Mitglied hat sich darüber beklagt, dass bezüglich der Pflanzschulen von Seite des Staates nicht Dasjenige gethan werde, was wünschbar wäre sowohl für die Aufforstung der eigenen Wälder als auch hinsichtlich der Abgabe von Pflänzlingen an Private gegen Bezahlung. Das Mitglied hat versichert, dass es im Falle gewesen wäre, Tausende solcher Pflänzlinge zu kaufen, wenn es sie hätte bekommen können. Es ist daher von ihm an-

geregt worden, es möchte gegenüber der Forstdirektion der Wunsch ausgesprochen werden, dass diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Was den Punkt betrifft, welchen der Herr Finanzdirektor angeführt hat, so hat die Staatswirthschaftskommission schon seit längerer Zeit den gleichen Standpunkt eingenommen. Es sind seiner Zeit der Staatswirthschaftskommission Anträge vorgelegt worden, welche dahin zielten, den Mehrerlös aus den Waldungen theilweise für die Irrenpflege u. s. w. zu verwenden. Die Staatswirthschaftskommission konnte diesen Anträgen nicht beistimmen. Es ist im Gesetz ausgesprochen, dass dieser Mehrerlös wieder für Waldungen verwendet werden soll. Die Summen, auf welche sich diese Mehrerlöse belaufen, sind ganz bedeutend, da sie nahezu Fr. 200,000 betragen. Verwendet man sie zu Aufforstungen, so werden dadurch grosse Vortheile erzielt, indem Wasserverheerungen vorgebeugt und klimatologische Verbesserungen erzielt werden. Die Ansicht, welche der Herr Finanzdirektor ausgesprochen hat, wird daher von der Staatswirthschaftskommission vollständig unterstützt.

Rubrik XV wird mit Festsetzung des Ansatzes C 1, Waldkulturen, auf Fr. 14,000 genehmigt.

#### XVI. Domänen.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### XVII. Eisenbahnkapital.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier weist das Budget einige Aenderungen gegenüber dem letztjährigen auf. Bei der Staatsbahn erscheint ausser dem ordentlichen Zins von Fr. 226,000 noch ein ausserordentlicher, welcher auf Fr. 100,000 budgetirt ist, und zwar als Mehreinnahme laut Art. 8 des Vertrages. Nach diesem Artikel muss nämlich, wenn die Bruttoeinnahmen per Kilometer über einen gewissen Betrag steigen, von diesem Mehrertrage dem Staate 70 % abgeliefert werden. Nach den Berechnungen und Hoffnungen der Jurabahndirektion ist für 1884 diese Mehreinnahme von Fr. 100,000 in sicherer Aussicht. Auch bei den Jurabahnaktien ist eine Erhöhung in Aussicht genommen. Es wird nämlich angenommen, es werde möglich sein, im Jahre 1884 einen Zins von 3 % auszurichten, was für den Staat eine Einnahme von Fr. 570,000 ausmachen würde.

Ein neuer Posten sind die Prioritätsaktien der Emmenthalbahn, welche nach den Mittheilungen der Verwaltung der Bahn für 1884 einen Zins von circa Fr. 8000 abwerfen werden. Natürlich steht das Urtheil über diese Einnahmen den betreffenden Eisenbahnverwaltungen zu, und der Regierungsrath ist nicht



im Falle, die Zahlen zu verändern, welche diese Verwaltungen für richtig halten.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Mehreinnahme von Fr. 100,000 bei der Staatsbahn ist sehr erfreulich. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits mitgetheilt, wo dieselbe herrührt. Da sich auch bereits 1883 eine solche Mehreinnahme zeigt, die sich auf Fr. 146,000 beläuft, so glaube ich, wir können den Posten von Fr. 100,000 unbedenklich aufnehmen.

Was dagegen den Ertrag der Jurabahnaktien betrifft, so erkläre ich offen, dass ich Bedenken habe, ihn im Budget auf 3 % oder Fr. 570,000 anzusetzen. Ich habe diese Bedenken bereits in der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen, und es ist auf meinen Wunsch hin beschlossen worden, die definitive Berathung dieses Postens noch zu verschieben. Nun hat aber die Staatswirthschaftskommission hierüber noch keinen Beschluss gefasst, und ich bin daher nicht im Falle, in dieser Angelegenheit im Namen der Kommission einen Antrag zu begründen. Dagegen erlaube ich mir, einen persönlichen Antrag zu stellen. Bekanntlich ist bisher der Ertrag dieser Aktien mit 2 % oder mit Fr. 380,000 budgetirt worden. Man sagt vielleicht, es hätten schon im Jahr 1882 3 % ausgerichtet werden können. Dies ist aber nicht richtig; denn die Jurabahndirektion erklärt in ihrem Berichte ausdrücklich, dass es nicht möglich sei, mehr als 2 % zu geben, wenn die nothwendigen Zuschüsse an den Reservefonds, an den Erneuerungsfonds u. s. w. gemacht werden sollen. Nun haben im letzten Jahre allerdings einige Mehreinnahmen stattgefunden, allein diese Mehreinnahmen fallen eher auf die Bern-Luzern-Bahn. Immerhin wird es nach den Zahlen, welche bekannt geworden sind, möglich sein, 2½ % auszurichten. Wenn nun aber für 1884 3 % in Aussicht genommen werden, so muss man dabei von der Ansicht ausgehen, dass sich weitere Mehreinnahmen ergeben werden. Man wird vielleicht sagen, die Jurabahnverwaltung habe das Budget selbst aufgestellt, und wenn Herr Direktor Marti bestimmt erkläre, es sei möglich, 3 % zu geben, so könne man darauf gehen. Ich nehme das an, allein ich muss doch darauf hinweisen, dass das Budget der Jurabahn schon vor einigen Monaten eingereicht worden ist. Damals konnten noch ziemliche Mehreinnahmen auf den Jurabahnlinien in Berechnung gezogen werden, während gerade in den letzten Monaten diese Mehreinnahmen weggefallen, ja auf der eigentlichen Jurabahn sogar Mindereinnahmen eingetreten sind. Es wäre daher wohl möglich, dass, wenn die Jurabahn jetzt ihr Budget aufstellen würde, sie vielleicht dem Staate nicht mit der gleichen Sicherheit wie im Herbst 3 % in Aussicht stellen würde.

Ein weiterer Punkt ist folgender: Bekanntlich ist ein neues Bundesgesetz erlassen worden, durch welches die Eisenbahngesellschaften angehalten werden, ihre Bilanzen nach andern Grundsätzen als bis dahin aufzustellen. Ich begrüsse dieses neue Gesetz sehr, und ich bedaure nur, dass es nicht strenger ausgefallen ist. Dabei bemerke ich, dass die Jurabahnverwaltung ihre Bilanzen bis dahin nach sehr gesunden Grundsätzen aufgestellt hat, so dass sie von dem neuen Gesetze wenig betroffen werden wird. Es ist

dies auch in dem Berichte des Bundesrathes bemerkt worden. Wenn nun aber ein hoher Posten in das Budget aufgenommen wird, so könnte dies vielleicht der Jurabahnverwaltung Veranlassung geben, von den soliden Grundsätzen, von denen sie bisher bei der Aufstellung ihrer Bilanzen ausgegangen ist, abzuweichen. Natürlich hat es der Staat als Hauptaktionär in der Hand, die Dividenden zu bestimmen, wie er es für gut findet.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, den Ertrag der Jurabahnaktien im Budget auf 2½ % mit Fr. 475,000 zu reduzieren. Dadurch wird allerdings das Defizit um Fr. 95,000 vermehrt. Es ist aber an und für sich kein Unglück, wenn das Defizit im Budget grösser wird. Es ist besser, wenn man das Budget so aufstellt, dass es der wahren Situation entspricht. Ich wiederhole, dass ich meinen Antrag nicht im Namen der Staatswirthschaftskommission stelle, da diese darüber noch keinen Beschluss gefasst hat.

*Karrer.* Bei der Behandlung dieses Abschnittes in der Staatswirthschaftskommission hat Herr Ballif allerdings den Antrag gestellt, den Budgetansatz auf Fr. 475,000 zu reduzieren, welche Summe einem Ertrage der Jurabahnaktien von 2½ % entspricht. Die Staatswirthschaftskommission hat die Schlussnahme hierüber verschoben und den Auftrag gegeben, dass man Erkundigungen darüber einziehen solle, ob mit einiger Sicherheit auf einen Ertrag von 3 % gerechnet werden könne. Sowohl der Herr Finanzdirektor als ich haben mehr oder weniger die Aufgabe übernommen, Erkundigungen einzuziehen. Ich habe mich bei Herrn Jurabahndirektor Marti erkundigt und von ihm die Antwort erhalten, dass er keine bestimmte Zusage geben könne; wenn die Einnahmen denjenigen von 1883 gleichkommen und nichts Ausserordentliches eintrete, so werden allerdings 3 % bezahlt werden können. Der Grosse Rath mag nun entscheiden. Der Standpunkt der Staatswirthschaftskommission und der Finanzdirektion ist der, die Einnahmen eher zu gering als zu hoch anzuschlagen. Ich glaube daher allerdings auch, es wäre vorsichtiger, auf 2½ % zu gehen.

Was das neue Bundesgesetz betrifft, so kann ich den zuversichtlichen Bescheid geben, dass durch dasselbe die Jurabahn am allerwenigsten berührt wird. Wenn man die vom Bundesrathe aufgestellte Tabelle über die Summen, welche die einzelnen Eisenbahnen zu amortisiren haben, nachschaut, so wird man finden, dass die Jurabahn dabei im Vergleich zu andern Bahnen mit einer ganz unbedeutenden Summe figurirt.

*Marti* (Bern). Ich bin erst im Verlaufe der Diskussion in den Saal getreten und habe den ersten Theil des Votums des Herrn Ballif nicht gehört. Nach dem aber, was ich gehört habe, erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Weder von Seite der Staatswirthschaftskommission, noch von Seite der Regierung ist eine Anfrage an die Jurabahndirektion über den Ertrag des letzten Jahres und über das Budget für das laufende Jahr gestellt worden. Es war daher die Jurabahndirektion nicht in der Lage, sich darüber offiziell auszusprechen. Dagegen hat man sich im

Verlaufe der Zeit gesprächsweise gegenüber Mitgliedern der Behörden über die Sache geäußert, allein nicht in verbindlicher Art, so dass darauf hätten Raisonsnements basirt werden können, wie sie heute hier geltend gemacht worden sind. Herr Ballif ist nicht ganz richtig orientirt in Bezug auf den Ertrag des letzten Jahres. Er sagt, die hauptsächlichsten Mehreinnahmen fallen auf die Bern-Luzernbahn, während die Mehreinnahmen der Jurabahn ganz unbedeutend seien und in den letzten Monaten sogar einen bedeutenden Rückschlag zeigen. Das hat allerdings einigen Schein für sich in Betreff der direkten Transporteinnahmen. Die Bern-Luzernbahn zeigt diesfalls letztes Jahr eine Mehreinnahme von Fr. 176,476, die vielleicht sich noch um Fr. 10,000 höher stellen wird, da die drei letzten Monate nur approximativ gerechnet sind. Die Jurabahn hat einen Mehrertrag von Fr. 102,086, der sich auch noch etwas höher stellen wird.

Es sind daher in der approximativen Berechnung, auf Grundlage welcher die Jurabahndirektion das Budget aufstellte, welches in 8 oder 4 Tagen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden wird, die Mehreinnahmen auf rund Fr. 300,000 für beide Bahnen angenommen worden. Nun kommt die Mehreinnahme für die Bern-Luzernbahn nicht ausschliesslich dieser zu gut. In die Kasse der Jurabahn fallen die Einnahmen bis zum Belaufe von Fr. 12,000 per Kilometer, und da sie in früheren Jahren nicht auf diese Summe stiegen, sondern im Ganzen etliche Fr. 30,000 weniger betrugen, so fallen diese Fr. 30,000 an die Jurabahn; dazu noch 30 % vom Ueberschuss. Nach der Berechnung, welche aufgestellt worden ist, kommt dem Staate Bern für 1883 zu der Pachtzins mit Fr. 226,000 und die Majoration mit Fr. 105,000. Letztere wird sich voraussichtlich noch etwas höher stellen. Herr Ballif scheint die Vermehrung bei den indirekten Einnahmen nicht in Berücksichtigung gezogen zu haben, welche für das letzte Jahr auf Fr. 350,000 budgetirt waren, aber über Fr. 400,000 gestiegen sind, so dass nach der approximativen Rechnung, welche die Jurabahn unter Annahme solider Rechnungsgrundsätze aufgestellt hat, für das letzte Jahr 3 % Dividende gezahlt werden können und überdies der Staat Bern eine Majoration von Fr. 105,000 bekommt.

Das Budget der Jurabahn ist gestern aufgestellt worden. Ich kann mittheilen, dass nach demselben die Ausgaben sich nur unbedeutend vermehren, wie sie überhaupt von Anfang an so ziemlich auf der gleichen Stufe geblieben sind. Ueber die Einnahmen lässt sich eben so wenig etwas Sicheres sagen, wie über den Ertrag des Ohmgeldes. Pessimisten werden sie tief, Optimisten hoch schätzen. Bleibt man aber in der richtigen Mitte, so würde ich nicht zu hoch gehen. Es hat sich allerdings in den letzten Monaten 1883 ein Rückschlag ergeben, der Fr. 33,000 in den direkten Einnahmen betrug. Ein Rückschlag von Fr. 20,000 hat auch stattgefunden in der definitiven Abrechnung für den Monat August. Es beruht derselbe auf Missrechnung seitens einer andern Bahngesellschaft, welche uns über den direkten Verkehr übel berichtet hat. Im grossen Ganzen aber sind die Transporteinnahmen sehr befriedigend. Was das Jahr 1884 bringt, wissen wir nicht. Es ist wahr-

scheinlich, dass der Rückschlag, der sich im Dezember ergeben hat, sich bis gegen das Frühjahr fortsetzt. Allein Gründe, anzunehmen, dass er längere Zeit fort dauern werde, existiren durchaus nicht. Die Einnahmen sämmtlicher schweizer. Eisenbahnen haben ihr tiefstes Niveau bereits vor 2 Jahren erreicht. Es müsste einen grossen ökonomischen Rückschlag geben, wenn die Einnahmen der Jurabahn bedeutend zurückgehen sollten, und es würde natürlich auch bei den andern Eisenbahnen das Nämliche eintreten.

Bei der Jurabahn haben wir noch mit weitem unsichern Faktoren zu rechnen. Zunächst steht die Eröffnung einer neuen Linie, Locle-Col des Roches, d. h. eine direkte Verbindung mit Besançon bevor. Infolge dessen wird die bisherige Lokalbahn durch das St. Immerthal zu einer Transitbahn werden. Was daraus folgen kann, wissen wir nicht. Jedenfalls werden einige Mehrkosten entstehen und einige Reduktionen in den Tarifen, weil letztere im internationalen Verkehr nicht so hoch gestellt werden können wie im Lokalverkehr. Es ist möglich, dass dadurch eine bedeutende Mindereinnahme entstehen wird, der eine noch ganz unbestimmte Mehreinnahme aus der Eröffnung der genannten Linie entgegensteht. Unsere Direktion tappt in dieser Beziehung im Dunkeln, so dass sie es nicht gewagt hat, diesfalls Mehreinnahmen zu budgetiren.

Für das laufende Jahr sind Fr. 7,500,000 gegenüber Fr. 7,700,000 im Jahr 1883 an direkten Transporteinnahmen budgetirt worden. Sollte nun wirklich diese Mindereinnahme stattfinden, so könnte es fraglich werden, ob nicht bloss eine Dividende von  $2\frac{1}{2}\%$  gezahlt werden könne. Dagegen halte ich dafür, es sei die Majoration für die Bern-Luzernbahn mit Fr. 100,000 zu gering budgetirt und könne füglich auf Fr. 120,000 gestellt werden.

Was endlich den Einfluss des neuen eidgenössischen Rechnungsgesetzes für die Eisenbahnen betrifft, so weiss ich nicht, ob dasselbe in Kraft treten wird. Bis jetzt habe ich geglaubt, man sei allseitig damit einverstanden, allein gestern habe ich vernommen, dass im Kanton Bern beabsichtigt werde, darüber das Referendum anzubeglehen. Ich will hier bemerken, dass, wenn das Rechnungsgesetz gestürzt werden sollte, dann die Eisenbahngesellschaften unter das Obligationenrecht fallen und dies viel nachtheiliger auf die Rendite der Bahn influenziren würde, als wenn das Gesetz in Kraft erwächst. Das nur nebenbei. Im Uebrigen glaube ich nicht, dass das Rechnungsgesetz unsere Gesellschaft stark berühren wird. Zwar ist die Summe nicht klein, welche bei uns in Frage kommt, da sie Fr. 3,700,000 beträgt. Allein dieser Summe stehen andere gegenüber, welche bereits theilweise amortisirt sind, oder welche die Verwaltung bis jetzt nicht in die Aktivbilanz eingestellt hat. Es hat z. B. die Jurabahnverwaltung keine Bauzinse für die Aktien in die Bilanz eingestellt, weil nach den Statuten die Aktien während der Bauzeit keine Dividende beziehen. Nun heisst es aber in den Statuten, dass diese Zinse dem Aktivvermögen zugeschrieben werden sollen, damit sie bei einem Rückkauf vergütet werden. Die Aktionäre haben zu Gunsten des Baues auf die Zinsen verzichtet, diese Zinse sollen aber in der Bilanz eingestellt werden. Wenn dies richtig ist, so kann die Jurabahnverwaltung

schon hier 2 Millionen einstellen und damit Kursverluste decken, mit denen sie gegenwärtig belastet ist. Es wird daher nach der Berechnung der Verwaltung die zu amortisirende Summe verhältnissmässig klein sein. Allerdings weiss man nicht, wie der Bundesrath das Gesetz handhaben und wie schliesslich das Bundesgericht allfällige Differenzen entscheiden wird. Jedenfalls aber braucht man sich im Kanton Bern in Betreff dieses Gesetzes durchaus nicht zu beunruhigen.

*Berichterstatler* der Staatswirthschaftskommission. Ich habe allerdings die bedeutende Vermehrung bei den indirekten Einnahmen nicht in Anschlag gebracht, da ich nur diejenigen Zahlen in Berücksichtigung zog, welche bekannt geworden sind. Aus den Mittheilungen des Herrn Marti geht immerhin hervor, dass man sich nicht zu weit gehenden Hoffnungen hingeben soll; denn es zeigen uns die Mindereinnahmen der drei letzten Monate des Jahres 1883, welche bei allen schweizerischen Eisenbahnen eingetreten sind, dass der Grossverkehr im Rückgang begriffen ist, welcher Rückgang einige Zeit andauern könnte. Es ist in Finanzblättern in der letzten Zeit vielfach ausgesprochen worden, dass für das laufende Jahr eher Mindereinnahmen als Mehreinnahmen eintreten werden. Was das Rechnungsgesetz betrifft, so habe auch ich bemerkt, dass die Jurabahn von demselben nur in geringem Masse werde berührt werden. Es wäre aber mit Rücksicht auf dieses Gesetz doppelt fatal, wenn man durch einen hohen Budgetansatz sich veranlasst finden könnte, von den soliden Grundsätzen abzugehen, welche bis dahin bei der Jurabahn massgebend waren. Der Grosse Rath mag nun entscheiden. Nach den Erklärungen des Herrn Marti lege ich auf meinen Antrag weniger Werth als vorher, indem ich zugebe, dass meine Berechnung unvollständig war. Indessen will ich den Grossen Rath abstimmen lassen.

v. *Werdt*. Nach der interessanten Diskussion, welche wir angehört haben, glaube ich, es wäre am richtigsten, den Ansatz auf Fr. 522,500 zu stellen, welcher einem Ertrag von  $2\frac{3}{4}\%$  entsprechen würde.

*Berichterstatler* des Regierungsrathes. Ich muss bekennen, dass ich an den Diskussionen über die Frage, ob dieser oder jener Einnahmeposten höher oder niedriger angesetzt werden solle, nur ein ganz mässiges Interesse nehme, indem damit eigentlich gar nichts verrichtet wird. Ob wir heute 2 oder  $2\frac{1}{2}$  oder  $3\%$  dekretiren, wird die Summe, welche in Wirklichkeit eingehen wird, nicht beeinflussen. Der Schwerpunkt der Diskussion des Budgets liegt überhaupt nicht in der Festsetzung der Einnahmen, sondern in der Festsetzung der Ausgaben. Mehr als budgetirt, wird nicht ausgegeben, dagegen kann mehr eingehen.

Ich habe namentlich das Wort verlangt, um mitzutheilen, welches eigentlich das Verhältniss zwischen der Regierung und der Jurabahndirektion ist. Man sollte fast glauben, es herrsche da das Gegentheil von Freundschaft. Nun stehe ich allerdings für meine Person auf dem Boden, dass, wenn man einen guten Freund hat, man ihn nicht «überlaufen» soll. So

steht man auch nicht jeden Tag mit der Jurabahndirektion in Verbindung und fragt sie nicht alle Augenblicke, welche Dividende werde gezahlt werden; denn man würde stets die Antwort bekommen: wir wissen es noch nicht. So wenig als ich allen Denjenigen, die mich nach dem Ergebniss der Rechnung pro 1883 fragten, Auskunft geben konnte, so wenig kann die Jurabahndirektion nach dem Neujahr sagen, welches Ergebniss das letzte Jahr hatte. Neben den Monatsergebnissen, welche man in den Zeitungen liest, kommen eben noch ganz andere Faktoren in Betracht, z. B. die Abrechnung mit andern Bahnen. Da es ziemlich wahrscheinlich war, dass für 1883 eine Dividende von  $3\%$  werde ausgerichtet werden, glaubte man, das Ergebniss werde sich 1884 nicht ungünstiger stellen und man könne daher diesen Ansatz in das Budget aufnehmen.

Bei diesem Anlasse will ich noch einige Worte über das eidgenössische Rechnungsgesetz sagen. Die Berathung über dieses Gesetz hatte jedenfalls das Gute, dass sie die Jurabahn in ihrem wahren Lichte darstellte gegenüber andern grossen Eisenbahngesellschaften, welche seinerzeit geneigt gewesen wären, die bernischen Bahnen nur über die Achsel anzuschauen. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die Jurabahn sich verhältnissmässig in einer glänzenden Lage befindet, indem sie sehr wenig zu amortisiren hat von solchen Summen, deren Amortisation der Bund als nothwendig erklärt, und dass sie für Einlagen in gewisse Fonds viel mehr verwendet, als das Bundesgesetz vorschreibt. Auf der andern Seite möchte ich für Diejenigen, welche einen Feldzug gegen dieses Gesetz in Szene setzen möchten, an Folgendes erinnern. Gegenwärtig ist die Jurabahn gewissermassen eine Staatsbahn, da der Staat mit seinem Aktienbesitz dominiren kann. Kommt aber das Gesetz nicht zu Stande, so wird die Jurabahn unter das Obligationenrecht fallen, und dann hört diese Hegemonie auf; wir werden uns in Minderheit befinden, und andere Leute werden befehlen. Nach dem Obligationenrecht darf ein einzelner Aktionär nicht mehr als den fünften Theil der Stimmen abgeben. Man könnte also in Zukunft nur den fünften Theil befehlen und würde sogar die direkte Staatsvertretung verlieren. Zu Gunsten des Kantons Bern sind in das neue Rechnungsgesetz Bestimmungen aufgenommen worden, wonach das bisherige Verhältniss, dass der Staat sich im Verhältniss zu seinem Aktienbesitz vertreten lassen kann, beibehalten und sanktionirt würde. Wenn man diese Erwägungen berücksichtigt, so wird man wohl von diesem Feldzuge gegen sein eigenes Interesse abstrahiren.

v. *Büren*. Wenn ich Herrn Ballif recht verstanden habe, so hat er seinen Antrag zurückgezogen. Habe ich die Auseinandersetzung des Herrn Marti richtig aufgefasst, so ist die Lage der Jurabahn die, dass es doch richtiger sein wird, nicht höher als auf  $2\frac{1}{2}\%$  zu gehen. Allerdings sagt der Herr Finanzdirektor, dass es schliesslich nicht darauf ankommt, ob man einen Einnahmeposten höher oder niedriger im Budget ansetze. Indessen haben wir doch die Aufgabe, die Einnahmen so genau aufzunehmen als wir sie zu taxiren vermögen. Auch bei den Ausgaben kommt es schliesslich nicht darauf an, wie



man sie budgetirt, sondern darauf, wie hoch sie sich in Wirklichkeit belaufen. Wir haben aber doch Beispiele, dass Nachkredite verlangt werden mussten. Ich möchte also an dem Antrage festhalten,  $2\frac{1}{2}\%$  aufzunehmen. Bei diesem Anlasse ist es interessant, zu sehen, was uns eigentlich die Eisenbahnen kosten, namentlich in einem Augenblicke, wo man in einem andern Kanton über Eisenbahnkalamitäten klagt und sagt, man sei nicht im Stande, Opfer zu bringen. Vergleichen wir die vorliegende Budgetrubrik mit der nächsten, so finden wir, dass uns die Eisenbahnen eine Million kosten, indem, wenn der Ertrag der Jurabahnaktien zu  $2\frac{1}{2}\%$  angenommen wird, die Einnahmen sich auf Fr. 784,000, die Ausgaben auf Fr. 1,841,000 belaufen. Allerdings ist in der letztern Summe ein Betrag von Fr. 40,000 für Amortisation von Anleihen bestimmt. Was das neue Bundesgesetz betrifft, so denke ich auch, dass wir es annehmen können. Zwar ist die Diskussion darüber noch im Beginn und wir haben noch kein abschliessendes Urtheil, doch denke ich, es gehöre das Gesetz nicht zu denjenigen, die man verwerfen sollte, sondern sei eher eines derjenigen, welche man annehmen kann.

*Marti* (Bern). Damit man über meine Ansicht bezüglich des Budgets nicht im Unklaren bleibe, erkläre ich, dass ich es für sicherer halte, bloss  $2\frac{1}{2}\%$  aufzunehmen. Was die Staatsbahn betrifft, so könnte man die Einnahmen noch um 14—15,000 Franken erhöhen. Allein auf der andern Seite sind die Ausgaben von Fr. 26,000 für Vollendungsbauten etwas zu niedrig, und es ist daher besser, man lasse die beiden Posten stehen, wie sie gedruckt sind. Es stellt nämlich das Eisenbahndepartement ausserordentlich grosse Anforderungen an die Eisenbahnen für Sicherheitsvorrichtungen, wie Läutevorrichtungen, Geschwindigkeitsmesser. Es muss daher auf vielleicht 2—3 Jahre eine jährliche Ausgabe von Fr. 30,000 in Aussicht genommen werden.

*Präsident*. Ich kann gegenüber Herrn v. Büren bemerken, dass Herr Ballif seinen Antrag nicht zurückgezogen hat.

*v. Werdt*. Infolge der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Marti ziehe ich meinen Antrag zurück.

#### *Abstimmung.*

1. Für Fr. 570,000 in B 1 . . . Minderheit.
- » » 475,000 » . . . Mehrheit.
2. Die übrigen Ansätze werden unverändert genehmigt.

#### **XVIII. Eisenbahnanleihen.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### **XIX a. Hypothekarkasse.**

##### **XIX b. Domänenkasse.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Bei der Hypothekarkasse ist ein geringerer Ertrag budgetirt als für 1883 und als im Jahr 1882 eingegangen ist. Es rührt dies her von der Reduktion des Zinsfusses, welche, nachdem die Konversion der Kassascheine gelungen war, vorgenommen wurde.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei. Ich begrüsse es, dass die Hypothekarkasse den Wünschen des Landes entgegengekommen ist und den Zinsfuss von Neujahr an reduziert hat. Die Kehrseite der Medaille ist natürlich die, dass dadurch der Ertrag der Hypothekarkasse um eine beträchtliche Summe geschmälert wird.

Genehmigt.

#### **XX. Kantonalbank.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Auch hier kommen wir zu einer Rubrik, welche uns leider in neuerer Zeit je länger je mehr im Stiche gelassen hat. Die Kantonalbank nimmt nur die Verzinsung des Staatszuschusses und keinen weiteren Gewinn in Aussicht, und nach dem Gange der Verhältnisse in den letzten Jahren ist anzunehmen, dass man noch froh sein muss, wenn man zu diesem Resultate gelangt. Die gegenwärtigen Zeiten sind für Bankgeschäfte an und für sich ungünstig. Zudem sind noch Verluste aus frühern Jahren zu liquidiren. Verhältnisse, welche in frühern Jahren ihre Begründung haben, kommen nun zum Austrage und belasten die Kasse schwer. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath an dem Budget der Kantonalbank nichts geändert.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Auch hier ergibt sich ein Minderertrag, leider aber nicht aus gleichen Gründen wie bei der Hypothekarkasse, sondern weil die Kantonalbank beträchtliche Verluste in frühern Jahren erlitten hat, die jetzt liquidirt werden müssen.

Genehmigt.

#### **XXI. Staatskasse.**

#### **XXII. Bussen und Konfiskationen.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung angenommen.



**XXXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier finden Sie für Hebung der Fischzucht einen neuen Posten von Fr. 3000. Es ist dieser Posten infolge der im Grossen Rath und in der Presse gemachten Anregungen und Postulate aufgenommen worden. Es ist allerdings am Platze, dass etwas für die Hebung der Fischzucht gethan werde, weil diese Angelegenheit im Verlaufe der Jahre eine solche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt hat, dass der Staat sie nicht länger ignoriren kann. Um dies zu dokumentiren, ist dieser Ansatz in's Budget aufgenommen worden. In welcher Weise er verwendet werden soll, ist gegenwärtig noch nicht genau festgestellt. Es wird nächstens eine Kommission von Sachverständigen einberufen werden, um darüber zu berathen.

Genehmigt.

**XXIV. Salzhandlung.**

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

**XXV. Stempel- und Banknotensteuer.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist der Ansatz der Regierung bedeutend höher als im Vorjahre und namentlich auch höher als der Ertrag von 1882. Es wird nämlich für die Stempelsteuer ein Ertrag von Fr. 600,000 angenommen, welchen die Staatswirthschaftskommission auf Fr. 550,000 zu reduzieren beantragt, indem sie beim Stempelpapier von Fr. 180,000 auf Fr. 160,000 und bei den Stempelmarken von Fr. 400,000 auf Fr. 370,000 hinabgehen möchte. Der Spielkartenstempel würde mit Fr. 20,000 unverändert bleiben. Der Ertrag des letzten Jahres ist allerdings nicht so günstig, dass ein Ansatz von Fr. 600,000, ja nicht einmal von Fr. 550,000 gerechtfertigt wäre. Er ist zwar günstiger als derjenige von 1882, steht aber immerhin noch erheblich unter dem Budget. Der Grund, warum eine höhere Summe aufgenommen wird, liegt darin, dass man die bestimmte Absicht hat, den Defraudationen, welche notorisch immer und immer in hohem Masse beim Stempel vorkommen, ganz ernstlich zu Leibe zu gehen. Jeder rechtlich gesinnte Bürger wird mit der strengen Handhabung des Gesetzes einverstanden sein; denn eine laxen Handhabung ist eine Schädigung des gewissenhaften und eine Prämierung des nicht gewissenhaften Bürgers. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so widersetze ich mich demselben nicht, da die Höhe des Ansatzes im Budget an dem wirklichen Ertrage nichts ändern wird.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist durchaus einver-

standen mit dem Bestreben der Finanzdirektion nach einer bessern Handhabung des Stempelgesetzes. Sie ist daher auch einverstanden, dass ein höherer Ansatz in's Budget aufgenommen werde, um der Verwaltung einen gewissen Stimulus zu geben, damit sie trachte, diesen höhern Ertrag zu Stande zu bringen. Indessen glaubt die Staatswirthschaftskommission, ein Ansatz von Fr. 600,000 sei zu hoch. 1882 war der Ertrag bloss Fr. 418,914. 22 und 1883 war er nicht viel höher. Nimmt man nun einen Ansatz von Fr. 550,000 auf, so ist derselbe immer noch hoch genug, ja er wird wahrscheinlich nicht erreicht werden. Es ist ein fataler Umstand, dass das Stempelgesetz so vielfach umgangen wird. Es pflanzt dies Immoralität; denn wenn Einer, der dem Gesetz nachlebt, sieht, wie Andere es ungestraft umgehen, so wird er schliesslich auch dazu gelangen, es nicht mehr zu respektiren. Ich begrüsse es daher, wenn das Gesetz strenger vollzogen wird. Es wird dies geschehen können, indem man überall, wo eine Umgehung stattgefunden, unnachsichtlich Anzeige macht. Wird in dieser Weise vorgegangen, so wird das Gesetz bald besser gehalten werden. Was die Banknotensteuer betrifft, so steht dieselbe eigentlich mehr auf dem Papier, da sie an einer andern Stelle des Budgets wieder in's Ausgeben gelangt.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, den Ansatz der Regierung anzunehmen. Die Staatsbehörde hat die Pflicht, wenn eine Einnahme sicher auf eine bestimmte Summe veranschlagt werden kann, diese in das Budget aufzunehmen und nicht einen niedrigern Ansatz. Allerdings wird man, wenn es sich darum handelt, die Einnahmen einer Staatsbahn zu schätzen, eher zu niedrig als zu hoch gehen; denn auf die Einnahmen einer Eisenbahngesellschaft üben viele Umstände Einfluss aus, das Wetter, die politischen Verhältnisse u. s. w. Handelt es sich aber darum, die Steuern zu schätzen, so kann man ganz gut seine Berechnung machen und soll diese bei der Aufstellung des Budgets nicht ausser Acht lassen. Der Staat wird in Bezug auf die Stempelgebühren um ganz kolossale Summen verkürzt. Er hat Jahr für Jahr Fr. 400,000, seit 1880 also über eine Million durch Nichtbefolgung des Gesetzes verloren. Im Jahr 1879 hat die Stempelgebühr netto Fr. 245,000 eingetragen. Damals war noch das alte Gesetz in Kraft. Seither ist ein neues Gesetz erlassen worden, welches den Formatstempel verdoppelte. Ziehen wir nur diese Verdoppelung in Berücksichtigung, so müsste das neue Gesetz Fr. 490,000 eintragen. Dazu kommt aber noch der Werthstempel, der sehr hoch ist und viel mehr eintragen sollte als der Formatstempel. Man könnte daher den Ertrag der Stempelgebühren ganz gut auf Fr. 800,000 veranschlagen. Diese Summe sollte eingehen, wenn das Gesetz genau gehandhabt wird und namentlich die untern Finanzbeamten, welche die Handhabung überwachen sollen, ihre Pflicht erfüllen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die meisten Lebensversicherungsverträge nicht gestempelt werden. Nur einige wenige deutsche Gesellschaften, welche hier Vertreter haben, stempeln die Verträge, und zwar wird dabei der Werthstempel angewendet. Bekanntlich handelt es sich bei den Lebensversicherungen meist um sehr hohe Summen, so dass der Werth-

stempel einen bedeutenden Ertrag abwerfen muss. Nun hat die Regierung ein gutes Mittel in der Hand, um zu bewirken, dass die Lebensversicherungsverträge nach dem Wortlaut des Gesetzes gestempelt werden. Sie kann den betreffenden Gesellschaften durch ein Circular anzeigen, dass sie ihnen die Konzession zurückziehe, wenn sie das Stempelgesetz nicht beachten. Wird ein solches Circular erlassen, so werden nicht nur die Lebensversicherungsverträge, welche seit Erlassung des Gesetzes errichtet worden sind, gestempelt werden, sondern auch die unter dem alten Gesetz errichteten werden dem Werthstempel unterliegen. Schon durch diese Massnahme wird der Staat eine Einnahme von Tausenden von Franken erzielen.

Der Hauptpunkt, warum ich darauf dringe, dass der Ansatz erhöht werde, ist der, dass ich das Volk nicht daran gewöhnen möchte, fiskalische Gesetze zu umgehen, und dass ich alle Stände gleichmässig behandeln möchte. Der Landwirth muss bis zum letzten Rappen der Grundsteuerschätzung die Steuer entrichten, der Beamte muss bis zum letzten Rappen seiner Besoldung die Einkommensteuer bezahlen u. s. w. Man ist sehr streng in Bezug auf die direkte Steuer, und ich begreife nicht, warum man bei der Stempelsteuer weniger scharf vorgehen und warum nicht auch der Handelsstand seine Steuer bezahlen sollte. Wie häufig wird das Stempelgesetz umgangen! Erstens dadurch, dass stempelpflichtige Papiere gar nicht gestempelt werden. Ich bekomme ferner täglich ungestempelte Eingaben, wie Gesuche um Unterstützung von Bibliotheken u. dgl. Sodann heisst es im Gesetz, Urkunden, welche dem Stempel unterworfen sind, können vor Gericht nicht geltend gemacht werden, so lange sie nicht gestempelt sind. Nun sagen die Leute, sie können diese Urkunden vorläufig ungestempelt lassen und sie erst stempeln, wenn sie vor Gericht sollen geltend gemacht werden. Im Weiteren bestimmt das Gesetz, dass Wechsel, welche zwar im Kanton ausgestellt werden, aber ausserhalb desselben zahlbar sind, nicht stempelpflichtig sind. Diese Bestimmung gibt den Banken ein gutes Mittel an die Hand, das Gesetz zu umgehen, indem sie grosse Wechsel, die z. B. in Zürich zahlbar sind, ausstellen. Man wird früher oder später darauf Bedacht sein müssen, diese Bestimmungen des Stempelgesetzes einer Revision zu unterwerfen.

Ich glaube, nachgewiesen zu haben, dass, wenn das Gesetz gehörig gehandhabt wird, es gut möglich sein wird, eine Einnahme von Fr. 600,000 zu erzielen. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

*Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.* Was Herr Gobat gesagt hat, ist grösstentheils ganz richtig, und wenn das Stempelgesetz gehandhabt wird, wird eine bedeutende Steigerung der Einnahmen erzielt werden können. Diesem Umstand ist aber durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission vollkommen Rechnung getragen, und es muss schon bedeutende Energie entwickelt werden, um ihren Ansatz zu erzielen. Jedenfalls wird es nicht möglich sein, schon im gegenwärtigen Jahre auf Fr. 600,000 zu gelangen. Ich möchte daher bei dem Ansatz der Staatswirthschaftskommission bleiben.

#### *Abstimmung.*

|                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| Für die Ansätze des Regierungsrathes . . . . .             | 46 Stimmen. |
| Für die Ansätze der Staatswirthschaftskommission . . . . . | 47 Stimmen. |

#### **XXVI a. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrirungsgebühren.**

#### **XXXI b. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### **XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Diese Rubrik ist ein wahrer Trost für die Verwaltung. Wenn alles Andere Mindereinnahmen erzeugt, so hat diese Rubrik seit dem Bestehen des neuen Gesetzes stets einen Mehrertrag geliefert. Dies war auch im Jahr 1883 der Fall, wo der Ertrag die budgetirte Summe bedeutend überstieg. Gleichwohl glaubt der Regierungsrath, es solle im Budget nicht über ein gewisses Mass hinausgegangen werden, da die Steuer naturgemäss bedeutenden Schwankungen unterliegen muss. Der Budgetansatz ist daher wie im letzten Jahr auf Fr. 321,500 gestellt worden. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, Fr. 350,000 aufzunehmen. Dieser Betrag wird wahrscheinlich eingehen, aber es ist eben doch ungewiss und daher vorsichtiger, einen kleinern Ansatz aufzunehmen.

*Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.* Seit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaftssteuergesetzes hat der Ertrag stets die Summe von Fr. 400,000 überstiegen. Auch 1883 ist der Ertrag bedeutend höher als der Budgetansatz, doch möchte ich das Budget nicht auf dieses Jahr abstellen, da 1883 ein ganz exceptioneller Fall eingetreten ist, wo dem Staat eine ganz bedeutende Summe zugefallen ist. Immerhin glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sollte wenigstens auf Fr. 350,000 gegangen werden. Ich persönlich hätte sogar auf Fr. 400,000 gehen können.

#### *Abstimmung.*

|                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| Für die Ansätze des Regierungsrathes . . . . .             | Minderheit. |
| Für die Ansätze der Staatswirthschaftskommission . . . . . | Mehrheit.   |

**XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntwein-fabrikations- und Verkaufsgebühren.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

**XXIX. Ohmgeld.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier sind wir bei der Rückwärtsbewegung, welche das Ohmgeld seit Jahren macht, wieder bei einer Million angelangt. Die Staatswirthschaftskommission will sogar noch weiter hinabgehen und den Ansatz auf Fr. 950,000 festsetzen. Die Höhe des Ohmgeldertrages im Jahr 1884 wird davon abhängen, ob wir endlich wieder einmal ein gutes Weinjahr haben werden oder nicht. Gibt es viel und guten, billigen Wein, so wird eine grosse Einfuhr stattfinden und der Ohmgeldertrag entsprechend in die Höhe gehen. Abgesehen davon sind noch andere Ursachen vorhanden, welche den Ohmgeldertrag beeinträchtigen. Vorerst ist die Branntwein- und Spiritusfabrikation im eigenen Kanton zu nennen, welche in ganz grossartigem Massstabe betrieben wird. Sodann die Fabrikation von Kunstwein, welche ebenfalls grosse Dimensionen angenommen hat. Angesichts dieser Verhältnisse wird das Ohmgeld schwerlich mehr eine Million übersteigen. Sie werden nun entscheiden, ob Sie dem Antrage des Regierungsrathes oder demjenigen der Staatswirthschaftskommission beistimmen wollen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Der Ertrag des Ohmgeldes ist seit einigen Jahren im Sinken begriffen. Für das Jahr 1883 wurde er auf Fr. 1,133,000 devisirt, erreichte aber bloss die Summe von Fr. 934,200. Angesichts dieses bedeutenden Rückganges glaubt die Staatswirthschaftskommission, ein Ansatz von Fr. 950,000 sei hoch genug.

*Abstimmung.*

|                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| Für die Ansätze des Regierungsrathes . . . . .             | Minderheit. |
| Für die Ansätze der Staatswirthschaftskommission . . . . . | Mehrheit.   |

**XXX. Militärsteuer.**

Diese Rubrik wird ohne Bemerkung angenommen.

*Präsident.* Bevor wir zu der Rubrik der direkten Steuern übergehen, schlage ich vor, die Rubrik VI, Erziehung, zu behandeln. Je nachdem das Defizit sich gestaltet, wird es sich fragen, ob eine Aende-

rung des Steuerfusses in Aussicht zu nehmen sei oder nicht.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei und beschliesst, die Rubrik VI nach Unterrubriken zu behandeln.

**VI. Erziehung.***A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.*

Ohne Bemerkung genehmigt.

*VI B. Hochschule und Thierarzneischule.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Diese Rubrik hat zu einer langen Diskussion im Regierungsrathe Anlass gegeben, indem, wie alle Jahre, in verschiedenen Posten, namentlich bei Ziffer 7, welche die Spezialinstitute der Herren Professoren enthält, Anträge auf Erhöhung gestellt worden sind, die aber grösstentheils nicht beliebt haben. Zu Ziffer 1, Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten, ist Nichts zu bemerken; es ist dies der gleiche Ansatz wie für 1883 und entspricht den wirklichen Besoldungen. Bei 2, Pensionen, ist eine Reduktion von Fr. 23,600 auf Fr. 20,600 in Aussicht genommen. Ziffer 3, 4 und 5 sind gleich geblieben, indem bei letzterer die beantragte Erhöhung auf Fr. 28,000 abgewiesen wurde. Die Miethzinse sind reduziert worden, doch wird dies, wie bereits bei andern Posten erwähnt wurde, keinen Einfluss auf das Budget haben. In Ziffer 7 sind die Ansätze für Bibliotheken und für Kunstsammlungen unverändert geblieben. Bei der poliklinischen Anstalt ist eine Erhöhung um Fr. 1000 vorgenommen worden. Bei *n*, naturhistorische Sammlungen, finden wir eine Erhöhung von Fr. 1400 auf Fr. 3000. Hier ist das gedruckte Budget lückenhaft, indem ausdrücklich beschlossen wurde, dass diese Rubrik in zwei Unterrubriken zerfallen solle, nämlich in *aa*. ordentlicher Kredit Fr. 1400, und *bb*. Ankauf der Sammlung Thiessing Fr. 1600. Der Regierungsrath hat nämlich beschlossen, die mineralogische Sammlung Thiessing, welche hauptsächlich jurassische Mineralien und Fossilien enthält, anzukaufen und den Kaufpreis auf einige Jahre zu vertheilen. Damit aber der erhöhte Budgetansatz nicht in Zukunft als ordentlicher Kredit beibehalten werde, soll er im Budget selbst in zwei Ansätze getrennt werden, von denen der eine wegfällt, sobald die Sammlung bezahlt ist.

*Dr. Gobat*, Erziehungsdirektor. Ich bin verpflichtet, den Antrag zu stellen, es sei der Ansatz 7, *i*, Pathologische Anstalt, von Fr. 1600 auf Fr. 2500 zu erhöhen. Der Kredit für die pathologische Anstalt betrug bis un-

gefähr 1879 Fr. 2000. Diese Summe entsprach den damaligen Bedürfnissen. Nun ist aber die Zahl der Studierenden an der medizinischen Fakultät ganz bedeutend gewachsen, so dass auch die Ausgaben zugenommen haben. Gleichwohl betrug der Kredit in den letzten Jahren bloss Fr. 1600. Man war daher genöthigt, Nachkredite zu verlangen, und Herr Professor Langhans, der an der Spitze dieses Institutes steht, behauptet, dass er alljährlich einige Hundert Franken aus seiner Tasche habe bezahlen müssen. Im letzten Jahre hat Herr Professor Langhans einen Ruf nach Marburg bekommen und war auf dem Punkte, demselben zu folgen. Ich wurde von der Fakultät ersucht, die nöthigen Schritte zu thun, um Herrn Langhans zu bewegen, hier zu bleiben. Nach einigem Zaudern erklärte sich Herr Langhans dazu bereit, aber unter der Bedingung, dass ihm gewisse Vergünstigungen gemacht werden, namentlich die der Erhöhung des Kredits für das pathologische Institut. Er zeigte mir an der Hand von Rechnungen, dass er jährlich mehr als Fr. 500 für das pathologische Institut aus seiner Besoldung bezahlt hatte. Ich fand, dass es billig sei, seinem Wunsche zu entsprechen. Während andere Professoren der Medizin, wie die Herren Kocher, Lichtheim und Pflüger, eine einträgliche Privatpraxis haben, ist dies bei Herrn Langhans nicht der Fall. Es ist daher nicht billig, dass er für das pathologische Institut aus seiner eigenen Tasche Geld ausbebe. Ich erklärte daher Herrn Professor Langhans, dass ich mein Möglichstes thun werde, um eine Erhöhung des Kredites auszuwirken, und auf diese Erklärung hin liess er sich bewegen, in Bern zu bleiben. Nun bin ich aber in der Regierung mit meinem Antrage auf Erhöhung des Kredites nicht durchgedrungen und bin daher genöthigt, ihn im Grossen Rathe zu erneuern. Es ist dies die einzige Erhöhung, welche auf dieser Rubrik verlangt wird, und ich bitte den Grossen Rath, diese Fr. 900 zu bewilligen. Die Erhöhung ist durchaus begründet; wenn früher für 80 Studenten Fr. 2000 verwendet wurden, so ist für 170 Studenten eine Summe von Fr. 2500 nicht zu hoch.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ein Land, das eine Hochschule besitzt, sollte eigentlich keinen Finanzdirektor haben; denn Professoren und ein Finanzdirektor kommen nicht mit einander aus. So lange ich Finanzdirektor bin, ist es mir gegangen, wie den früheren auch: ich hatte beständig Händel mit den Professoren, und namentlich waren diese speziellen Institute stets Gegenstand der Berathung. Jeder der Herren Professoren will ein besonderes Institut haben, das alle Jahre mehr kostet. Der Grosse Rath will die Mehrausgabe nicht immer bewilligen, und dann haben wir die Erscheinung, dass die Ausgaben gleichwohl gemacht werden und Nachkredite bewilligt werden müssen. Das ist namentlich der Fall bei dem pathologischen Institut. Das ist ein alter Bekannter und Herr Professor Langhans ebenso. Der Vorsteher dieses Instituts (ich bekenne, dass ich mich in der Frage im Dunkeln befinde, was in demselben gethan wird) hat im letzten Jahre für 18 oder 20 Mikroskope etwas zu Fr. 1600 über den Kredit hinaus verausgabt. Dafür hat die Erziehungsdirektion einen Nachkredit verlangt, der aber abgewiesen wor-

den ist. Man hat gesagt, man könne die Professoren nicht so wirthschaften lassen, sondern sie müssen sich eben auch nach dem Staatsbudget richten. Was geschieht nun? Der Herr Professor bekommt einen Ruf nach Marburg. Sofort sagte man, es handle sich um einen unersetzlichen Verlust. Dies ist jedes Mal der Fall, wenn ein Professor der Medizin einen Ruf bekommt. Bei uns andern Menschenkindern der Jurisprudenz, der Theologie u. s. w. ist Niemand unersetzlich, bei der Medizin aber ist es anders. Um diesen Verlust abzuwenden, wird die Besoldung des Herrn Professors von Fr. 4500 auf Fr. 5000 erhöht. Ferner wird ihm zugesichert, dass man das sogenannte Nachkreditbegehren dem Grossen Rathe nochmals vorlegen werde, und es wird dies in der gegenwärtigen Session geschehen. Dass man nun aber auch noch den Jahreskredit erhöhe, ist selbst der Regierung zu stark vorgekommen; sie hat gefunden, es wäre dies doch ein allzugrosses Entgegenkommen, ich möchte fast sagen, eine zu grosse Unterwürfigkeit. Dies sind die Gründe, warum beantragt wird, an dem bisherigen Kredite festzuhalten. Genügt er dann absolut nicht, so kann man mit einem Nachkredite nachhelfen, jedenfalls sollen aber nicht solche Anschaffungen gemacht werden, von denen der gewöhnliche Bürger unfähig ist, die Nothwendigkeit einzusehen.

#### *Abstimmung.*

1. Für Fr. 1600 in Rubrik 7 i . . . Mehrheit.
2. Die vorgeschlagene Theilung der Rubrik 7 n wird genehmigt.

#### *VI C. Mittelschulen.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ziffer 1, Kantonsschule Bern, Pensionen, konnte von Fr. 19,100 auf Fr. 11,500 reduziert werden, da der Etat der Pensionäre sich in Folge Todesfall vermindert hat. Bei 6, Pensionen für Sekundarlehrer, ist ein Druckfehler, da es statt Fr. 10,000 Fr. 12,000 heissen soll. Der Etat dieser Pensionäre vermehrt sich von Jahr zu Jahr, und die Erziehungsdirektion hat nachgewiesen, dass für 1884 Fr. 12,000 nothwendig sind.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Ich werde erst jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass bei Ziffer 6 es Fr. 12,000 heissen soll. Ich weiss nicht, ob die Staatswirthschaftskommission sich dieser Abänderung anschliesst. Ich denke, sie werde Nichts dagegen haben, nachdem der Herr Finanzdirektor die Nothwendigkeit dieses Ansatzes betont hat.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe zu dieser Rubrik zwei Anträge zu stellen. Was vorerst den Ansatz 6 betrifft, so hat der Regierungsrath allerdings beschlossen, ihn auf Fr. 12,000 zu stellen. Ich muss aber seine Erhöhung auf Fr. 14,000 beantragen. Die Leibgedinge, welche gegenwärtig an Sekundarlehrer bezahlt werden, betragen Fr. 10,200. Nun sind in jüngster Zeit zwei neue Gesuche eingelangt,



nämlich für einen Professor in Biel, der geisteskrank geworden ist und die nöthige Anzahl Dienstjahre besitzt, und von einem ehemaligen Kantonsschullehrer, der bis jetzt an dem hiesigen Gymnasium angestellt war und auf 1. April seine Demission gegeben hat. Wenn man diese Fälle berücksichtigt und für weitere Fälle, welche im Laufe des Jahres kommen sollten, eine Reserve von Fr. 900 haben will, so gelangen wir zu einer Summe von Fr. 4800. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Regierung solche Gesuche nicht abweisen kann, sondern durch das Gesetz genöthigt ist, ihnen zu entsprechen. Es verhält sich in dieser Beziehung bei den Sekundarlehrern anders als bei den Primarlehrern. Wir haben also  $\text{Fr. } 10,200 + 4800 = 15,000$ , die nöthig sein werden. Ich will indessen annehmen, dass vielleicht der eine oder andere der Pensionäre stirbt, so dass eine Summe von Fr. 14,000 genügen wird. Angesichts dieser Zahlen scheint es mir, es sollte mein Antrag keinen Widerspruch finden, da es doch besser ist, den Ansatz in das Budget aufzunehmen, als am Schlusse des Jahres einen Nachkredit zu verlangen.

Der zweite Antrag, den ich zu stellen habe, ist wichtiger. Er betrifft Ziffer 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen, wofür im Budget Fr. 250,000 aufgenommen worden sind. Ich stelle den Antrag, diesen Posten in zwei zu trennen, nämlich:

4<sup>a</sup> Ordentliche Staatsbeiträge an Sekundarschulen Fr. 243,000.

4<sup>b</sup> Ausserordentliche Staatsbeiträge an Sekundarschulen Fr. 16,000.

Bei der letzten Budgetberathung ist die Erziehungsdirektion von Herrn Grossrath Michel über die Frage interpellirt worden, ob die ausserordentlichen Beiträge an Sekundarschulen auch fernerhin ausgerichtet werden oder nicht. Nach einer längern Diskussion hat der Grosse Rath das Postulat angenommen, welches von Herrn Michel im Verein mit Herrn Zyro gestellt worden ist, die Regierung sei einzuladen, die Vertheilung der ausserordentlichen Beiträge neu zu regeln. Ich habe darin ein stillschweigendes Zurückkommen des Grossen Rathes auf einen Beschluss des Regierungsrathes von 1881 erblickt. Damals hat nämlich der Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion beschlossen, diese ausserordentlichen Beiträge abzuschaffen und einfach die ordentlichen Beiträge von der Hälfte der Lehrerbesoldung auszurichten. Sämmtliche Sekundarschulen haben gegen diesen Beschluss rekurriert, allein die Regierung ist dabei geblieben. In das letzte Budget wurden jedoch diese ausserordentlichen Staatsbeiträge noch aufgenommen, weil man sich sagte, man dürfe nicht von einem Jahr auf das andere diese ausserordentlichen Beiträge abschneiden. Dadurch aber, dass der Grosse Rath letztes Jahr der Regierung den Auftrag erteilt hat, diese ausserordentlichen Beiträge neu zu vertheilen, hat er nach meiner Ansicht stillschweigend beschlossen, es sollen diese Beiträge auch fernerhin gegeben werden.

Es belaufen sich dieselben gegenwärtig auf die Summe von Fr. 16,000. Ich bin im Falle, dem Grossen Rathe heute das Verzeichniss dieser Beiträge vorzulegen. Sie werden an Gemeinden ausgerichtet, welche ohnehin für ihre Schulen viel ausgeben und hohe Gemeindesteuern haben. Diese Beiträge stützen sich auf das Gesetz von 1856, welches

sagt, dass der ordentliche Beitrag des Staates an eine Sekundarschule in der Regel die Hälfte der Lehrerbesoldungen betrage. Damit ist gesagt, dass unter Umständen höher gegangen werden kann.

Nun wäre es unthunlich, gerade im gegenwärtigen Augenblicke die ausserordentlichen Beiträge abzuschaffen, da die meisten der betreffenden Schulen sich in sehr gedrückten Umständen befinden. Die Geschäfte liegen darnieder, und fast überall haben wir eine landwirthschaftliche Krisis. Wird den Gemeinden oder den Garantievereinen, welche seit Jahren einen ausserordentlichen Staatsbeitrag bekommen haben und darauf zählen, ihn auch fernerhin zu erhalten, dieser plötzlich entzogen, so liegt es auf der Hand, dass sie in Verlegenheit kommen. Ich bin überzeugt, dass einige Mittelschulen die grösste Mühe haben werden, sich zu halten, wenn ihnen ihr ausserordentlicher Beitrag entzogen wird. Auf der andern Seite haben wir auch Mittelschulen, welche bis jetzt keinen ausserordentlichen Beitrag erhalten haben, eines solchen aber dringend bedürfen. Ich will nur Brienz nennen, aus welcher Gemeinde ich schon vor sechs Monaten ein dringendes Gesuch bekommen habe. Sie wissen, in welcher Lage Brienz sich befindet. Infolge des Brandes des Giessbachhotels müssen die dortigen Steuern bedeutend erhöht werden, und wenn schon bisher die Gemeinde Mühe hatte, ihre Sekundarschule zu halten, so wird es ihr in Zukunft noch viel schwieriger sein. Ich möchte nun durch Bewilligung des Kredites in den Stand gesetzt werden, auch der Gemeinde Brienz einen ausserordentlichen Beitrag zu ertheilen.

Wenn ich den Antrag gestellt habe, den Ansatz 4 in zwei Posten zu vertheilen, so geschah es aus folgenden praktischen Gründen. Die Summe von Fr. 243,000 entspricht dem gewöhnlichen Bedürfnisse. Laut Rechnung für 1883 wurden Fr. 240,404 als ordentliche Staatsbeiträge an Mittelschulen ausgerichtet. Nun kommt es hie und da vor, dass, weil die Zahl der Schüler einer Klasse zu gross wird, neue Klassen gegründet werden, und dafür habe ich eine Reserve von Fr. 2596 in Aussicht genommen, damit man nicht einen Nachkredit verlangen muss. Es ist also für die ordentlichen Beiträge eine Summe von Fr. 243,000 nothwendig. An dieser Summe kann nichts geändert werden, da sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie wird eher noch zunehmen, indem stets neue Mittelschulen und neue Klassen an bereits bestehenden Anstalten errichtet werden. Dagegen kann sich der Ansatz von Fr. 16,000 für ausserordentliche Staatsbeiträge vermindern. Wenn eine Gemeinde in bessere Umstände kommt, indem sie vielleicht eine Erbschaft macht, oder die Burgergemeinde einen Theil der Ausgaben für die Schule übernimmt, so kann der ausserordentliche Staatsbeitrag zurückgezogen werden. Ich bin der Ansicht, es sollte dieser Posten mit der Zeit zum grössten Theile wegfallen, damit alle Gemeinden in gleicher Weise behandelt werden. Gegenwärtig aber ist dies unmöglich; denn die Streichung dieses Postens würde den Ruin mancher Mittelschulen herbeiführen. Der Kanton Bern hat aber ein grosses Interesse daran, dass der Stand der Mittelschulen sich nicht vermindere.

*Michel.* Ich bin wirklich erschrocken, als mir

gestern mitgetheilt wurde, die vorberathenden Behörden beantragen, die ausserordentlichen Staatsbeiträge an Sekundarschulen zu streichen. Ich habe bereits letztes Jahr hervorgehoben, dass namentlich die Fortexistenz der Sekundarschule Interlaken durch eine solche Streichung gefährdet würde. Ich habe mich einigermassen beruhigt, als man mir heute von anderer Seite erklärte, es sei nicht die Absicht vorhanden, die ausserordentlichen Staatsbeiträge aufzuheben, sondern die Regierung und die Staatswirthschaftskommission seien einverstanden, dass damit in bisheriger Weise fortgefahren werde; der Umstand, dass im Budget nur Fr. 250,000 statt der von der Erziehungsdirektion beantragten Fr. 259,000 figuriren, sei lediglich einer Rechnungsdifferenz zuzuschreiben. Ich wünsche nun vom Herrn Finanzdirektor zu vernehmen, welches der Sachverhalt ist, und behalte mir vor, je nach Umständen sachbezügliche Anträge zu stellen.

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Ich muss Namens des Regierungsrathes die Ansätze des Budgets aufrecht erhalten. Der Herr Erziehungsdirektor stellt einen Antrag, der eine formelle und eine materielle Bedeutung hat, eine formelle, indem er einen eigenen Ansatz für ausserordentliche Staatsbeiträge an Sekundarschulen in das Budget aufnehmen möchte. Die Regierung ist damit nicht einverstanden, weil, wenn ein solcher Posten aufgenommen wird, derselbe, wie es die Erfahrung beweist und wie es in der Natur der Sache liegt, alle Jahre erheblich steigen wird. Obschon die Perspektive auf den Burgernutzen, welche der Herr Erziehungsdirektor eröffnet hat, im Regierungsrath noch nicht eröffnet wurde, so glaube ich doch nicht, dass der Regierungsrath von seiner Ansicht abgehen werde.

Was die materielle Seite der Frage betrifft, so sagt der Herr Erziehungsdirektor, die bisherigen ordentlichen Staatsbeiträge an Sekundarschulen haben betragen . . . . . Fr. 240,404 für allfällige Erhöhungen im laufenden Jahre sei eine Reserve von . . . » 2,596 in Aussicht zu nehmen. Wir hätten somit für ordentliche Staatsbeiträge nöthig . . . . . Fr. 243,000 Im Weiteren wünscht der Herr Erziehungsdirektor . . . . . » 16,000 für ausserordentliche Staatsbeiträge, im Ganzen somit . . . . . Fr. 259,000

Die Regierung hat dagegen eingewendet, der bisherige Ansatz im Budget für ordentliche und für ausserordentliche Staatsbeiträge betrage Fr. 250,000. Wenn nun für die ordentlichen Besoldungen Fr. 243,000 nöthig sind, so bleiben Fr. 7000 für ausserordentliche Beiträge übrig. Um nun diese ungefähr in bisheriger Weise ausrichten zu können, nicht aber sie zu erhöhen, wie es der Herr Erziehungsdirektor beantragt, hat die Regierung den bisherigen Ansatz von Fr. 250,000 aufgenommen. So verhält sich die Sache.

Ueber die ausserordentlichen Staatsbeiträge kann man verschiedener Ansicht sein. Vor 5—6 Jahren, als die Finanzrekonstruktion begann und eine genaue Untersuchung der Ausgabenposten vorgenommen wurde,

stellte der damalige Präsident der Staatswirthschaftskommission, Herr Kummer, ehemaliger Erziehungsdirektor, mit aller Energie den Antrag, es sollten nach und nach diese ausserordentlichen Beiträge an Sekundarschulen abgeschafft werden, und zwar nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus pädagogischen und andern Gründen. Dieser Antrag ist zum Beschluss erhoben und unter Herrn Erziehungsdirektor Bitzios ist dahin gearbeitet worden, ihn zu vollziehen. Nun kam die Diskussion im Grossen Rathe bei der letztjährigen Budgetberathung, welche Diskussion der Herr Erziehungsdirektor in dem Sinne auffasste, dass der Grosse Rath einverstanden sei, es solle mit der Ausrichtung der ausserordentlichen Staatsbeiträge wieder wie früher fortgefahren werden. Dies war aber nicht der Sinn des Beschlusses. Es wurde für und gegen gesprochen, und ein Beschluss wurde nur gefasst in Betreff der Vertheilung dieser Beiträge.

Ich stehe nun, und mit mir die Regierung, durchaus nicht auf dem Boden, dass wir sagen, es sollen absolut keine ausserordentlichen Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Allein wir sind nicht einverstanden, dass bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Finanzen diese Beiträge erhöht werden. So wohlthätig dieselben in einzelnen Fällen wirken, so grosse Ungerechtigkeiten kommen bei der gegenwärtigen Vertheilung vor. Ich will nicht Namen nennen, exempla sunt odiosa, aber es werden ausserordentliche Beiträge an Sekundarschulen ausgerichtet, welche mitten in reichen Gegenden sich befinden, in Gemeinden mit 5—6000 Einwohnern, wo im Umkreis einer halben Stunde vielleicht 20—30 reiche Bauern mit einem Stall voll Kühen sich befinden, denen jährlich vielleicht Fr. 10,000 aus der Käserei zufließen. Eine halbe Stunde davon befindet sich eine andere Sekundarschule in gleichen Verhältnissen in einer Gemeinde, welche grosse Schulhäuser aus Privatmitteln gebaut hat. Dass an solche Schulen ausserordentliche Staatsbeiträge ausgerichtet werden, ist wahrhaftig ein Skandal und eine grosse Ungerechtigkeit, wenn man auf der andern Seite weiss, dass Gemeindlein mit 500—600 Seelen, in denen keine reichen Leute wohnen, einen ausserordentlichen Staatsbeitrag nicht erhalten. Wenn in diesen reichen Gegenden die Gemeinden für ihre Sekundarschulen nichts thun und keinen Sinn dafür haben, so bin ich nicht der Ansicht, dass der Staat sich dafür begeistern und ausserordentliche Beiträge ausrichten soll. Es ist daher absolut nothwendig, dass eine neue Vertheilung vorgenommen werde, und zwar wird man dabei auch in Berücksichtigung ziehen, was die betreffenden Gemeinden selbst leisten.

Durch den Ansatz, welchen der Regierungsrath vorschlägt, ist also nicht ausgeschlossen, dass auch fernerhin ausserordentliche Beiträge ausgerichtet werden. Wenn es sich ergibt, dass die Summe derjenigen Beiträge, welche wirklich ausgerichtet werden müssen, im Budget nicht Platz hat, so wird allerdings ein Nachkredit bewilligt werden müssen. Es handelt sich also nicht darum, die ausserordentlichen Staatsbeiträge grundsätzlich zu beseitigen. Ich möchte namentlich davor warnen, eine neue Rubrik zu eröffnen; denn damit würde es heissen: vogue la galère, und es würde dieser Posten von Jahr zu Jahr steigen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Wenn der Herr Finanzdirektor glaubt, nach meinem Antrage werde die Summe für ausserordentliche Staatsbeiträge vermehrt, so befindet er sich im Irrthum. Wenn früher ein Betrag von Fr. 250,000 genügte, um die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbeiträge zu bezahlen, so liegt der Grund darin, dass wir weniger Sekundarschulen hatten. Seither sind in Biel, Bern und an andern Orten neue Klassen errichtet, es sind sogar neue Schulen gegründet worden. Die ausserordentlichen Beiträge beliefen sich bis jetzt auf die Summe von Fr. 15,797. Diese Summe wurde schon seit vielen Jahren ausgegeben. Was die Trennung des Ansatzes in zwei Posten betrifft, so lege ich darauf keinen Werth. Nach meiner Ansicht würde die Trennung eher dazu führen, dass die ausserordentlichen Beiträge abgeschafft würden, indem man stets auf dieselben aufmerksam gemacht würde. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass, wenn Sie für die ausserordentlichen Beiträge bloss Fr. 7000 bewilligen, ich natürlich genöthigt sein werde, sofort diese Beiträge zu reduzieren oder sie bei einzelnen Schulen ganz aufzuheben. Ob dies aber schon für 1884 geschehen könne, darüber habe ich wirklich ganz begründete Zweifel.

Ritschard (Fürsprecher). Erlauben Sie mir in dieser Angelegenheit auch einige Worte. Vor Allem aus wird es nothwendig sein, sich in Betreff der Ziffer zu verständigen. Ich habe hier einen Auszug aus der Kontrolle der Erziehungsdirektion, laut welchem die bisherigen ausserordentlichen Staatsbeiträge an Sekundarschulen Fr. 15,797 betragen. Werden nun bloss Fr. 250,000 in das Budget aufgenommen, so wird sich ein Ausfall von circa Fr. 9000 ergeben, um welchen Betrag die ausserordentlichen Beiträge vermindert werden müssen.

Was nun die Frage selbst betrifft, so handelt es sich vorerst darum, ob man einen eigenen Posten für die ausserordentlichen Beiträge aufstellen will. Ich lege darauf keinen grossen Werth. Wenn man aber eine richtige Kontrolle über diesen Posten ausüben und denselben allmählig verschwinden lassen will, so ist es besser, wenn er unter einer besondern Rubrik aufgeführt wird. Es ist dies aber, wie gesagt, eine untergeordnete Frage, und ich wende mich daher zu der Hauptfrage, ob die ausserordentlichen Staatsbeiträge an und für sich gerechtfertigt seien. Ich bin mit einem Theile der Kritik des Herrn Finanzdirektors einverstanden, und ich gebe zu, dass einige Willkürlichkeiten in Betreff der Vertheilung dieser Staatsbeiträge existiren. Das ist aber kein Grund, um, wie es der Herr Finanzdirektor zu wünschen scheint, die ausserordentlichen Staatsbeiträge ganz zu beseitigen und sich einfach auf die ordentlichen Staatsbeiträge zu beschränken, welche die Hälfte der Lehrerbesoldungen betragen. Gerade wenn man das thun würde, würden Unbilligkeiten entstehen. Man muss stets die Verhältnisse berücksichtigen, in denen die Progymnasien und Sekundarschulen stehen, man muss in's Auge fassen, wie sie sich historisch entwickelt haben, ob sie sich in einer reichen oder armen Gegend befinden, ob in einer Gegend, wo die Einsicht in die Nothwendigkeit der Bildung, welche die Sekundarschulen vermitteln, gross, oder in einer Gegend, wo

diese Einsicht nur wenig entwickelt ist. Die Verhältnisse der Sekundarschulen sind ausserordentlich verschieden, und es wäre deshalb die mathematische Zuthellung des Staatsbeitrages eine Ungerechtigkeit. Gerechtigkeit wird nur dann walten, wenn man die individuellen Verhältnisse möglichst genau prüft und den Beitrag denselben anpasst. Allerdings ist die Beurtheilung dieser Verhältnisse schwierig, und ich gebe zu, dass man sich täuschen und dem Einen zu viel, dem Andern zu wenig geben kann. Diese Schwierigkeit soll aber nicht dahin führen, dass man das Kind mit dem Bade ausschüttet, sondern dahin, dass man eine sorgfältige Prüfung eintreten lässt und nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet.

Glaube man nicht, dass diese ausserordentlichen Staatsbeiträge etwa durch administrative Liebhabereien oder Zuneigungen oder durch Unordentlichkeiten in der Verwaltung entstanden seien. Vorerst mache ich auf das Gesetz von 1856 aufmerksam, welches sagt, dass der Staatsbeitrag in der Regel auf die Hälfte der Lehrerbesoldungen sich belaufe. Man hat also schon damals diese Verschiedenheit der Verhältnisse vorausgesehen. Diesem Gedanken hat man noch weiter Ausdruck gegeben in § 9 des Gesetzes, wo es heisst: «Die im vorhergehenden Paragraphen in Aussicht gestellte Staatsunterstützung soll jedoch nur an solche Sekundarschulen geschehen, für welche der Ertrag der in § 4, litt. a, b und c bezeichneten Einnahmsquellen zum Unterhalt nicht genügt; derselbe soll überdies in billigem Verhältniss zum Ertrag jener Einnahmsquellen stehen.» Schon das Gesetz wollte also die individuellen Verhältnisse berücksichtigen.

Es ist aber noch auf etwas Anderes hinzuweisen: die ausserordentlichen Staatsbeiträge haben sich auch historisch gemacht, und das Gesetz hat damals eigentlich nichts Anderes als dasjenige codifiziert, was bereits bestanden hat. Bei der Berathung des Gesetzes wurde von Herrn Imobersteg der Antrag gestellt, man möchte nicht unter die Hälfte der Lehrerbesoldungen gehen, sondern wenigstens die Hälfte dekretiren. Darauf sagte der Berichterstatter der Regierung, Herr Dr. Lehmann: «Das könnte ich nicht zugeben. Es kann ganz sicher Anstalten geben, welche fast ohne einen Beitrag des Staates bestehen können; das ist gar wohl möglich. Es gibt Anstalten, die mehr oder weniger dotirt sind, Anstalten, die vielleicht ein prächtiges Erbe machen, wie hier die Schullehrerkasse; ferner solche Anstalten, wo durch Tellen die Kosten gedeckt, wo nicht einmal Schulgelder bezogen werden. Wollen Sie da auch wenigstens die Hälfte geben? Ich fände das nicht zweckmässig. Es ist die Ansicht der Regierung, dass in einzelnen Fällen, wo es nöthig ist, wie bisher mehr als die Hälfte zu geben sei (so haben z. B. Herzogenbuchsee und Langenthal mehr erhalten); dass man auch bei den Progymnasien, wo man bisher mehr als die Hälfte gab, damit fortfahren werde.» Sie sehen also, dass der Urheber des Gesetzes von der Ansicht ausgegangen ist, dass die speziellen Verhältnisse der einzelnen Schulen zu untersuchen seien.

Es fragt sich nun, was für Wegleitungen bei der Vertheilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge massgebend sein sollen. Darin geht man etwas auseinander, und ich sehe mich veranlasst, eine etwas abweichende Auffassung zu vertreten. Letztes Jahr, als es sich um



Abschaffung der ausserordentlichen Beiträge handelte, ist von Progymnasien eine Petition eingelangt, worin die Beibehaltung dieser Beiträge an diese Anstalten verlangt wurde, weil letztere auf das Real- und Litterar-Gymnasium vorbereiten und also ein grösseres Pensum bewältigen als die gewöhnlichen Sekundarschulen. Ich bin nun auch der Meinung, dass Anstalten, welche dieses grössere Pensum bewältigen, auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag Anspruch haben, wenn sie nachweisen, dass sie ohne einen solchen schwer bestehen können. Soweit gehe ich also mit der Petition einig. Wenn sie aber etwa mit ihrer Argumentirung sagen wollte, dass die Sekundarschulen, namentlich solche in ärmeren Gegenden, von ausserordentlichen Staatsbeiträgen ausgeschlossen sein sollen, so könnte ich ihr nicht beistimmen. Wenn das Tableau der Vertheilung der ausserordentlichen Beiträge revidirt wird, so sollen dabei nach meinem Dafürhalten folgende Erwägungen nicht ausser Acht gelassen werden. Wir haben Sekundarschulen in ärmeren Gegenden, wie Frutigen, Saanen, Meiringen u. s. w. Diese Anstalten sollen mit einem ausserordentlichen Staatsbeitrage bedacht werden. Sie befinden sich in abgelegenen Berggegenden, wo die Primarschulen nicht glänzend bestellt sind. Es ist daher um so nothwendiger, dass dort eine Sekundarschule dasjenige leiste, was die Primarschule nicht leisten kann; denn man kann Sekundarschulen eher da entbehren, wo gute Primarschulen sind.

Dazu kommt, dass in solchen Gegenden die Sekundarschulen ihre Mittel meist durch Garantenbeiträge aufbringen. Das Publikum besitzt daselbst oft nicht einmal die nöthige Einsicht in Betreff der Primarschulen und ist begreiflich noch viel weniger dafür, von der Gemeinde aus Sekundarschulen zu errichten. Die Garantenbeiträge genügen aber gewöhnlich nicht, und es müssen oft grosse Schulgelder bezogen werden, um die Kosten decken zu können. Gerade das ist ein Grund, warum ich diesen Schulen unter die Arme greifen möchte, und ich wünsche, es möchte dieser Gesichtspunkt bei einer Revision namentlich in's Auge gefasst werden. Den Progymnasien, welche nachweisbar ohne den ausserordentlichen Staatsbeitrag mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würden, möchte ich diesen nicht entziehen, allein vor Allem möchte ich die Sekundarschulen in diesen abgelegenen Gegenden unterstützen. Was würde man sagen, wenn man die Fr. 35,000, welche für arme Gemeinden auf dem Primarschulbudget stehen, zum Theil den Schulen reicher Gemeinden zuwenden würde? Würde man das nicht allgemein als eine Ungerechtigkeit bezeichnen? Ich möchte also diese abgelegenen Gegenden vor Allem aus bedenken. Vergesse man nicht, dass dieselben nicht an der Eisenbahn liegen und von einer Reihe von Industrien ausgeschlossen sind. Ich schliesse, indem ich wünsche, es möchte für ausserordentliche Staatsbeiträge an Sekundarschulen ein Ansatz von Fr. 16,000 in das Budget aufgenommen werden.

*Michel.* Ich fasse das Votum des Herrn Finanzdirektors denn doch nicht so auf, wie Herr Ritschard. Ich glaube vielmehr, der Herr Finanzdirektor habe erklärt, die vorberathenden Behörden seien im Prinzip einverstanden, dass auch künftighin ausserordentliche

Staatsbeiträge an Sekundarschulen bewilligt werden, und dass, wenn der Ansatz von Fr. 250,000 nicht genüge, um die daherigen Bedürfnisse zu befriedigen, dann ein Nachkredit zu bewilligen sei. Ich kann mich damit zufrieden geben, obwohl ich lieber den vollständigen Ansatz im Sinne des Antrages des Herrn Erziehungsdirektors aufgenommen hätte.

In Betreff der Frage der Mittelschulen erlaube ich mir auch noch einige Worte. Es haben allerdings diese ausserordentlichen Staatsbeiträge etwas Stossendes, und eine demokratische Republik sollte vor allem auf dem Prinzip der Gleichheit beruhen. Im vorliegenden Falle lässt sich aber die Sache schwer vollständig ausgleichen; namentlich ist dies bei der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht möglich. Es wäre allerdings am besten, wenn man von den Gemeinden verlangen könnte, dass sie die Sekundarschulen übernehmen und deren Bedürfnisse aus Tellen oder aus dem Gemeindevermögen bestreiten. Das gestattet aber die gegenwärtige Gesetzgebung nicht. Nach derselben beruhen unsere Sekundarschulen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Diejenigen Sekundarschulen sind am besten daran, welche durch gegenseitiges Zusammenwirken von Gemeinden gegründet werden. An vielen Orten aber müssen ein paar Garanten zusammenstehen und das Nothwendige alljährlich zusammentellen. Ich weiss aus Erfahrung, wie schwer es ist, Gemeindebeiträge für Sekundarschulen zu bekommen. Wir haben in Interlaken in dieser Richtung Versuche gemacht und von einigen Gemeinden Beiträge erhalten, namentlich hat sich Aarmühle, obschon es kein Gemeindevermögen hat, in grossartiger Weise hervorgethan. Eine andere Gemeinde aber, die sich sonst als eine sehr habliche darstellt und in gewissen Richtungen gern an der Spitze steht, hat uns höhnisch geantwortet, wer seine Kinder besser erziehen wolle, solle selber dafür zahlen. Solche Verhältnisse bestehen an andern Orten auch, und man muss mit ihnen rechnen. Ich schliesse, indem ich mich damit befriedigt erkläre, wenn von Seite der vorberathenden Behörden gesagt wird, die Festsetzung des Kredites im Budget solle nicht den Sinn haben, dass die ausserordentlichen Staatsbeiträge den bestehenden Sekundarschulen entzogen werden, sondern es solle auf dem Wege des Nachkredites nachgeholfen werden, wenn der Budgetansatz nicht genügt.

*M. le Dr Schwab.* Je peux me ranger à la manière de voir de M. Michel. Cependant, on devrait nous donner l'assurance que pour le cas où la somme portée au budget ne suffirait pas, on demandera et accordera des crédits supplémentaires pour donner satisfaction aux écoles moyennes en souffrance. Il faut savoir que l'existence de quelques-unes d'entre-elles peut être compromise, si le subside extraordinaire leur est retiré en tout ou en partie, et ce serait une mauvaise action. Du reste, il me semble que du moment que l'on prévoit d'une manière en quelque sorte certaine qu'il y aura lieu de recourir à des crédits supplémentaires, on devrait plutôt adopter la proposition de M. le Directeur de l'éducation. Si toutefois M. le Directeur des finances nous déclare que les subsides extraordinaires ne seront pas diminués en 1884, nous pourrions voter pour le crédit de fr. 250,000.



*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Ich habe etwas nachzuholen, was ich im ersten Votum vergessen habe. Ich habe nämlich vergessen, mich über den Antrag der Erziehungsdirektion auszusprechen, welcher dahin geht, es sei der Ansatz für Pensionen der Sekundarlehrer von Fr. 12,000 auf Fr. 14,000 zu erhöhen. Mit den Pensionen überhaupt hat sich der Staat seinerzeit eine rechte Ruthe für seine Finanzen gebunden. Wir sind nun glücklich auf dem Standpunkt angelangt, wo wir mehr als Fr. 100,000 für Pensionen an Lehrer und Geistliche zahlen müssen. Alle andern Staatsbürger sind mindern Rechtes, trotzdem sie laut Verfassung gleich sind vor dem Gesetz. Ein Gerichtspräsident, der vielleicht 40 Jahre lang dem Staate treu gedient hat und kein Vermögen machen konnte, muss, wenn er alt und schwach wird, abtreten und fällt vielleicht der Gemeinde zur Last. Da ist keine Rede von einer Pension, und es kann keine Rede davon sein, sonst geht die Republik zu Grunde. Ich habe seit Jahren immer und immer gegen dieses System gekämpft, und es ist von Seite der Erziehungsdirektion versprochen worden, dass etwas Anderes gehen müsse, allein bis zum heutigen Tag ist die Sache beim Alten geblieben. Im Jahre 1882 wurden für Sekundarlehrerpensionen Fr. 7500 ausgegeben. 1883 betrug der Kredit Fr. 11,000, und für 1884 wollen wir ihn auf Fr. 12,000 erhöhen, aber das genügt nicht, sondern man verlangt Fr. 14,000. Irgendwo muss doch die Sache ein Ende haben. Wir haben ein Beispiel, das wir hätten nachahmen sollen: wir haben eine Klasse von Staatsdienern, nämlich Landjäger, welche auch Pensionen beziehen, allein sie steuern dieselben selbst zusammen, und der Staat gibt alljährlich einen Beitrag in die betreffende Kasse. Dies ist der richtige Weg, auf dem man vorgehen sollte.

Was speziell den Kredit für die Sekundarlehrerpensionen betrifft, so kann es damit nicht in diesem riesigen Galopp gehen, dass man in wenigen Jahren von Fr. 7000 auf Fr. 14,000 steigt. Ich gebe gerne zu, dass eine Menge dieser Pensionen wohlverdient sind, allein es kommt auch vor, dass Leute pensionirt werden, nicht weil sie nicht mehr arbeiten können, sondern weil sie aus diesem oder jenem Grunde unbequem geworden sind. Leute, die noch im besten Alter stehen, werden oft pensionirt, weil es heisst, sie können nicht mehr arbeiten. Männer von 40, 45, 50 Jahren, welche heute noch Schuldirektoren waren, sollen morgen absolut nichts mehr verdienen können. Wenn sie nicht mehr Direktoren sein können, so scheint es mir, sie sollten doch schliesslich noch Primarlehrer sein können. Nein, der Bürger soll steuern, um ihnen vielleicht noch 20—30 Jahre lang eine Pension zukommen zu lassen, während sie ganz gut etwas verdienen könnten. Da muss einmal gebremst werden, sonst kommen wir in unhaltbare Zustände. Wir können da nicht die Grossmacht spielen. Ich empfehle Ihnen daher, bei Fr. 12,000 zu verbleiben.

Hinsichtlich der ausserordentlichen Beiträge an Sekundarschulen sind wir nun wenigstens in den Zahlen einig. Der ordentliche Bedarf ist circa Fr. 243,000. Es bleiben also noch Fr. 7000 für ausserordentliche Beiträge, wenn der Kredit auf Fr. 250,000 angesetzt wird. Der Herr Erziehungsdirektor wünscht

aber Fr. 16,000. Ich bin überzeugt, wenn der Grosse Rath das Tableau dieser ausserordentlichen Beiträge vor sich hätte, er sagen würde, es könne nicht länger in dieser Weise fortgehen. Es ist selbstverständlich, dass Ortschaften wie Frutigen, Schwarzenburg u. s. w., deren Sekundarschulen sich in schwierigen Zuständen befinden, vom ausserordentlichen Beitrag nicht ausgeschlossen werden können. Was die Herren Michel, Ritschard und Schwab gesagt haben, ist Alles schön und gut, und ich würde gar nicht widersprechen, wenn wir nur Geld hätten. Es wäre nothwendig und wohl angebracht, wenn man diese Beiträge verdoppeln, ja verdreifachen könnte, aber wenn die Mittel dazu nicht vorhanden sind, so muss man sich mit weniger begnügen. Man hat zwar angeführt, was die Herren Imobersteg und Lehmann gesagt haben. Ja, diese Herren hatten gut krähen: damals hatte man noch Zehnten und Bodenzinse zu liquidiren, konnte den innern und äussern Zinsrodel aufkünden, die Grundsteuerschätzungen erhöhen und die Steuerschraube anziehen. Das ist bekanntlich Alles vorbei, und man sollte die Steuerschraube eher nachlassen. Wir müssen uns einfach an die Thatsache halten, dass wir nur so und so viel Geld zur Verfügung haben, und wenn wir uns im Anfang des Jahres nicht daran halten, so müssen wir es am Ende des Jahres thun. Mehr Geld als in der Staatskasse sich befindet, wird nicht ausgegeben, so will es das Gesetz.

Ich möchte also bei dem Ansätze von Fr. 250,000 verbleiben. Damit werden die ausserordentlichen Beiträge nicht aufgehoben, allein diese sollen nur da ausgerichtet werden, wo sie absolut nöthig sind. Herr Schwab hat gewissermassen eine Erklärung von mir verlangt. Ich kann aber da nichts auf Stempel geben und nichts erklären, als was ich jetzt gesagt habe; denn es ist dies nicht meine Angelegenheit, sondern es ist nach Feststellung des Budgets Sache der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes, den Kredit zu vertheilen.

*Karrer.* Ich kann darüber Auskunft geben, wie unbillig und ungerecht die ausserordentlichen Staatsbeiträge an Sekundarschulen vertheilt sind, da ich hier das Tableau habe. Man sagt, diese Beiträge sollen an Sekundarschulen an abgelegenen Orten gegeben werden. Hier aber erscheint das Progymnasium in Thun mit einem ausserordentlichen Beitrage von Fr. 2000. Ich habe noch nie gehört, dass Thun vom Verkehr abgeschnitten sei. Im Gegentheil habe ich gehört, Thun habe seinerzeit ein ganz ordentliches Bürger- und Einwohnergemeindegut besessen. Sodann kommt Biel mit einem Beitrag von Fr. 2025, der aber auf Fr. 1500 ermässigt werden soll. Ist Biel etwa vom Verkehr abgeschnitten? Nein, es befindet sich wie eine Spinne in einem Netz von Eisenbahnen. Neuenstadt erhält nebst einem ordentlichen Beitrag von Fr. 7587 noch einen ausserordentlichen von Fr. 1460, der für 1884 auf Fr. 1000 herabgesetzt werden soll. Ist Neuenstadt in einer abgelegenen Gegend? Delsberg, bekanntlich eine sehr vermögliche Stadt, die namentlich ein grosses Bürgergut besitzt, erhält einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 1700. Interlaken erhielt bis dahin Fr. 2250 und soll in Zukunft Fr. 2200 bekommen. Nebst dem bezieht Interlaken als ordentlichen Beitrag für die Hälfte

der Lehrerbesoldungen die Summe von Fr. 10,500. Langenthal, das auch nicht gerade in einer armen und abgelegenen Gegend liegt, sondern vielmehr am Ausgangspunkte eines der bevölkertsten und wohlhabendsten Thäler des Kantons, erhält nebst einem ordentlichen Beitrag von Fr. 10,380 einen ausserordentlichen von Fr. 580, der nun auf Fr. 500 reduziert werden soll. Herzogenbuchsee, auch nicht eine abgelegene und arme Ortschaft, bezieht Fr. 5500 als ordentlichen und Fr. 720 als ausserordentlichen Beitrag; letzterer soll auf Fr. 700 ermässigt werden. Für St. Immer beträgt der ordentliche Beitrag Fr. 9570, der ausserordentliche Fr. 1100. Langnau erhält als ordentlichen Beitrag Fr. 4250, als ausserordentlichen Fr. 400. Letzterer soll in Zukunft wegfallen. Ausserordentliche Beiträge erhalten ferner Meiringen Fr. 700, Frutigen Fr. 300, Saanen Fr. 400, Zweisimmen Fr. 500 (soll auf Fr. 400 reduziert werden), Thurnen Fr. 700, Schwarzenburg Fr. 400, Oberdiesbach Fr. 300, Zollbrück Fr. 300. Zollbrück ist der einzige Ort im Emmenthal, der fernerhin einen ausserordentlichen Beitrag erhalten soll. Wasen, das bisher Fr. 112 bekommen hat, soll künftighin nichts mehr erhalten, obschon ich noch nie sagen hörte, Wasen sei eine reiche Gemeinde und liege mitten im Verkehr. Sumiswald erscheint nicht auf der Tabelle. Obschon auch diese Gemeinde nicht am Verkehr liegt, hat sie sich nie um einen ausserordentlichen Staatsbeitrag beworben, wohl aber hat sie in letzter Zeit aus eigenen Mitteln ein Sekundarschulhaus gebaut, das Fr. 40,000 gekostet hat. Wenn irgendwo auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag Anspruch gemacht werden könnte, so wäre es in Sumiswald und auf dem Wasen, allein diese Gemeinden haben bis jetzt nie dieses Begehren gestellt.

Ich habe, wie Sie bemerken, das Wort nicht ergriffen, um etwas für meine Gemeinde zu verlangen. Ich wiederhole, dass die gegenwärtige Vertheilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge eine durchaus unbillige ist. Die blühendsten, mitten im Verkehr stehenden Ortschaften werden mit solchen unterstützt, während andere Nichts bekommen, weil sie sich nicht gerührt haben. Ich möchte daher auch bei dem Kredit von Fr. 250,000 verbleiben. Wird er für die ordentlichen Beiträge nicht ganz aufgebraucht, so kann der Ueberschuss für ausserordentliche Beiträge an Schulen verwendet werden, welche solche wirklich nöthig haben.

*Ritschard* (Fürsprecher). Herr Karrer scheint mein Votum nicht ganz richtig verstanden zu haben. Ich habe ja selbst Kritik darüber geübt, dass einzelne Gemeinden ausserordentliche Staatsbeiträge beziehen, von denen ich überzeugt bin, dass sie ihre Sekundarschulen ganz gut ohne solche erhalten könnten. Ich habe ausserordentliche Staatsbeiträge da für nothwendig erklärt, wo die Einsicht in die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Sekundarschulen zu wenig entwickelt sei. Nun mag es allerdings in Betreff einzelner Progymnasien auffallen, dass sie einen ausserordentlichen Staatsbeitragerhalten. Forscht man aber nach, wie derselbe entstanden, so wird man finden, dass er doch Bedürfniss ist. Dazu kommt, dass die Progymnasien nicht nur für die betreffende Gemeinde da sind, sondern dass sich ihre Aufgabe

über einen grossen Bezirk erstreckt. So ist z. B. das Progymnasium in Thun die Vorbereitungsanstalt für den ganzen Amtsbezirk Thun, für das Simmen- und Frutigenthal. So verhält es sich auch mit andern Progymnasien. Ich bin aber, wie gesagt, einverstanden, dass das Tableau geprüft und revidirt und dass hauptsächlich die ärmern Gemeinden bedacht werden sollen.

*Präsident.* Ich wäre im Falle, mir auch einige Worte zu erlauben gegenüber den Bemerkungen des Präsidenten der Staatswirthschaftskommission. Indessen verzichte ich darauf, weil in diesem Augenblicke kein Stellvertreter des Präsidiums anwesend ist. Nur so viel will ich erklären, dass Thun hinsichtlich der Frage, ob es mehr oder weniger als andere Gemeinden vom Staat erhalten habe, die Kritik ganz gut aushalten darf.

#### *Abstimmung.*

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Für Fr. 12,000 in Ziffer 6 . . .  | Mehrheit.   |
| » » 14,000 . . . . .                 | Minderheit. |
| 2. Für Fr. 250,000 in Ziffer 4 . . . | Mehrheit.   |
| » » 259,000 . . . . .                | Minderheit. |

#### *VI D. Primarschulen.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Die Erhöhung des Kredites von Fr. 888,300 auf Fr. 893,500 rührt grösstentheils davon her, dass der Ansatz für die Staatszulagen an Lehrerbesoldungen erhöht werden musste, wie dies alle Jahre der Fall ist. Es werden neue Schulen gegründet, und die vorhandenen Lehrer treten in höhere Alters- und Besoldungsklassen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Ansätze bei. Immerhin kann sie nicht anders, als in Wiederholung Desjenigen, was sie schon bei verschiedenen Budgetberathungen gesagt hat, darauf hinweisen, dass die Fr. 36,000 für Leibgedinge und die Fr. 36,300 für Schulinspektoren durchaus ungesetzlich sind. Letztes Jahr hat darüber eine lange Diskussion stattgefunden, bei welchem Anlasse der Herr Erziehungsdirektor diese Ansätze damit begründete, dass er sagte, sie seien bei Annahme eines vierjährigen Budgets vom Volke genehmigt worden. Die Staatswirthschaftskommission kann aber diesen Standpunkt nicht acceptiren; denn das Volk kann nicht durch Annahme eines Budgets eine klare und deutliche Bestimmung eines Gesetzes aufheben. Der Herr Erziehungsdirektor hat ferner erklärt, es werde die Angelegenheit in dem neuen Schulgesetze reglirt werden, welches sich in Bearbeitung befinde und dem Grossen Rathe nächstens werde vorgelegt werden können. Das ist aber nicht geschehen und wird überhaupt einstweilen nicht geschehen, weil man zuerst die Verfassungsrevision abwarten will. Es fragt sich nun, ob man diese Ansätze beibehalten will oder nicht. Die Staatswirthschaftskommission will es dem Grossen Rathe überlassen, darüber zu entscheiden. Nach

meiner persönlichen Ansicht liesse sich die Sache am besten in der Weise regliren, dass, wie der Herr Finanzdirektor vor einem Jahre vorgeschlagen hat, dem Volke ein kurzer sachbezüglicher Gesetzesparagraph vorgelegt würde. Würde das Volk ihn genehmigen, so wäre die Angelegenheit erledigt; würde es ihn aber verwerfen, so hätten wir um so weniger Grund, diese Ansätze zu erhöhen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Herr Finanzdirektor hat mir vorhin einen Vorwurf gemacht, den ich zurückweisen muss, und den ich nur einem Mangel an Gedächtniss von seiner Seite zuschreiben kann. Er hat nämlich gesagt, ich hätte versprochen, die Frage der Leibgedinge zu regeln, es sei aber Nichts geschehen. Bekanntlich aber ist ein Gesetzesentwurf, der die Frage ganz neu ordnet und zwar in dem Sinne, dass die Primarschullehrer selbst zum Theil an ihre Leibgedinge beitragen müssen, schon längst ausgearbeitet und auch schon von der Schulsynode durchberathen worden. Ich habe die Regierung ersucht, den Entwurf in Berathung zu ziehen und dem Grossen Rathe vorzulegen, allein die Regierung hat gesagt, wegen der Verfassungsrevision könne kein neues Gesetz an die Hand genommen werden. Das scheint der Herr Finanzdirektor vergessen zu haben, sonst hätte er nicht sagen können, man habe nichts gethan. Ich kann mir, glaube ich, das Zeugnis geben, dass ich in meiner Direktion geleistet habe, was man leisten kann und soll.

Ich habe vor einem Jahre die Erhöhung des Kredites für Leibgedinge für Primarlehrer verlangt, weil der gegenwärtige Kredit von Fr. 36,000 nicht genügt, indem immer eine Anzahl Lehrer und Lehrerinnen, welche 30, 40 und 50 Jahre Dienstzeit haben, auf ein Leibgeding warten. Bekommen sie kein solches, so bleiben sie auf ihrer Schule, weil die Gemeinden nicht so grausam sein wollen, sie davon zu entfernen. Dass darunter die Schule leidet, ist begreiflich. Ich habe damals gesagt, der gesetzliche Kredit betrage laut Gesetz vom 11. Mai 1870 über die Primarschulen Fr. 24,000, allein das Volk habe ihn durch Annahme des vierjährigen Budgets auf Fr. 30,000 erhöht, und später habe der Grosse Rath eine Erhöhung bis auf Fr. 36,000 vorgenommen. Mein Antrag, noch weiter zu gehen, wurde vor einem Jahre vom Grossen Rathe verworfen, Sie werden sich aber überzeugt haben, dass die Presse mit diesem Beschlusse nicht einverstanden war, sondern einstimmig die Erhöhung gewünscht hat.

Da nun die Vorlage des neuen Gesetzesentwurfs wegen der Verfassungsrevision auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist, was ich zwar nicht billige, so sehe ich mich veranlasst, heute den Antrag zu stellen, es sei der Kredit für Leibgedinge auf Fr. 40,000 zu erhöhen. Ich will zur Begründung dieses Antrages nur sagen, dass 40 Lehrer und Lehrerinnen auf Leibgedinge warten. Das Herz des Erziehungsdirektors hüpfte vor Freude, wenn er erfährt, dass einer Derjenigen gestorben ist, der ein Leibgeding bezieht; denn er kann dasselbe nun Einem zuwenden, der schon lange darauf gewartet hat. Ich kann denn auch sagen, dass ich das seltene Glück gehabt habe, dass im vorigen Jahre 15 Personen gestorben sind. Es ist aber traurig, wenn man sich darauf

verlassen muss, dass alte gediente Leute sterben. Ich kann hier zur Vergleichung konstatiren, dass wir einen Pfarrer haben, der ein Leibgeding bezieht, gleichwohl aber noch zur Stunde eine grosse Schule dirigirt. Ich will ferner konstatiren, dass jedem Sekundarlehrer und jedem Professor, der eine Anzahl Jahre gedient hat, ein Leibgeding gegeben werden muss. Den armen Primarlehrer aber, der während seines langen Dienstes stets nur eine kärgliche Besoldung hatte, muss man trösten, bis einer seiner Kollegen gestorben ist.

Karrer. Es ist mir ausserordentlich unangenehm, in solchen Sachen Anträgen auf Erhöhung der betreffenden Budgetkredite entgegentreten zu müssen. Unsere finanziellen Verhältnisse sind aber derart, dass wenigstens da, wo wir weder durch Gesetz noch durch Vertrag gebunden sind, wir nicht höher gehen dürfen als bisher. In dem Gesetz vom 11. Mai 1870 heisst es nicht, es «sollen», sondern es «können» Lehrer nach dreissigjährigem Dienste mit einem Leibgeding in den Ruhestand versetzt werden. Im gleichen Artikel ist festgesetzt, dass der Gesamtbetrag dieser Leibgedinge nicht über Fr. 24,000 ansteigen solle. Es gibt nicht nur unter dem Lehrerstande Leute, welche ein Leibgeding brauchen könnten, sondern auch im Beamten-, im Handwerkerstande etc. etc. Diese Stände bekommen ein solches nicht. Die Lehrer und Lehrerinnen haben also in dieser Beziehung ein Privilegium vor allen andern Staatsbürgern und sind daher nicht so sehr zu bedauern, wie es oft geschieht. Man sagt nun, der Kredit sei im vierjährigen Budget erhöht worden. Das mag allerdings ein Trost und eine Legitimation für die Dauer dieses Budgets gewesen sein, aber nicht für später. Angenommen aber auch, der Ansatz von Fr. 36,000 sei durch das vierjährige Budget auch für spätere Zeit genehmigt worden, so wäre dies gerade ein Grund dafür, dass er jedenfalls nicht überschritten werden darf. Wollen daher der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion weiter gehen, so bleibt nichts Anderes übrig, als eine bezügliche Gesetzesvorlage zu machen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Erziehungsdirektor scheint mich missverstanden zu haben. Ich bin weit entfernt, ihm einen Vorwurf machen zu wollen. Während einer Reihe von Jahren bin ich in der Regierung immer gegen das Pensionssystem aufgetreten, da ich es für unrichtig halte. Dies ist mir auch von allen Seiten zugegeben worden, sogar vom Herrn Erziehungsdirektor Bitzios. Er hat aber nie etwas gethan, um das System zu ändern. Was ich gesagt habe, bezieht sich daher nicht auf Herrn Gobat, sondern auf seinen Vorgänger. Herr Gobat hat allerdings einen Entwurf eines Schulgesetzes ausgearbeitet. Ich muss gestehen, dass ich noch nicht Zeit gefunden habe, diesen Entwurf zu lesen. Aber in der Praxis habe ich noch nichts bemerkt, sondern der Herr Erziehungsdirektor kommt immer mit Anträgen, welche in anderer Richtung gehen und eine Erhöhung des Kredites bezwecken. Ich mache ihm daraus keinen Vorwurf; denn ich begreife, dass er in der Stellung, in der er sich befindet, nachgibt, und es sind gewiss eine Menge Lehrer



vorhanden, deren Rücktritt im Interesse der Schule wäre. Wir aber müssen die Sache auch von einem andern Standpunkte ansehen. Das Gesetz gewährt Fr. 24,000 für Leibgedinge, während das Budget einen Ansatz von Fr. 36,000 enthält. Es ist ganz das gleiche Verhältniss wie bei den Schulinspektoren, für welche das Gesetz ebenfalls Fr. 24,000 vorsieht, während wir jetzt auf Fr. 36,300 stehen.

Ich habe schon mehrmals Gelegenheit gehabt, über die Entstehung dieser Krediterhöhungen mich auszusprechen. Durch das vierjährige Budget von 1874 hat das Volk bekanntlich eine Besoldungserhöhung von ungefähr einem Drittel der bestehenden Besoldungen ausgesprochen. Gestützt auf diesen Beschluss hat der Grosse Rath Besoldungsdekrete erlassen, in welchen er die Besoldungen für die einzelnen Beamten fixirte. Er hat auch den allgemeinen Satz aufgestellt, dass der Regierungsrath ermächtigt sei, die Besoldungen der Angestellten in gleichem Masse zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist Gebrauch gemacht worden und zwar auch in Bezug auf die Schulinspektoren, da man sagte, das seien ebenfalls Angestellte. Ebenso hat man argumentirt, auch die Leibgedinge seien gewissermassen eine Besoldung und dürfen daher erhöht werden. Das ist eine etwas weitgehende und anfechtbare Interpretation. Der Ansatz steht nun aber einmal seit vielen Jahren im Budget. Allein damit ist nicht gesagt, dass man nun noch weiter gehen solle. Durch die vorgenommene Erhöhung ist das Menschenmögliche in Bezug auf die Interpretation gethan worden, und ich glaube daher, man solle es beim bisherigen Ansatz bewenden lassen.

#### Abstimmung.

1. Für Fr. 36,000 in Ziffer 2 . . . Mehrheit.
2. Die übrigen Ansätze werden ebenfalls unverändert angenommen.

Hier wird die Berathung des Budgets abgebrochen.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren v. Fischer und Schmid (Wimmis).

### Wahl eines Regierungstatthalters von Interlaken.

Vorschlag des Amtsbezirks.

1. Herr Jakob *Ritschard*, Grossrath, in Unterseen.
2. » Johann *Bortler*, Amtsverweser, in Interlaken.

### Vorschlag des Regierungsrathes.

1. Herr Friedrich *Michel*, Fürsprecher und Grossrath, in Interlaken.
2. Herr J. Friedr. *Knechtenhofer* in Interlaken.

Bei 174 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 171 Stimmen gewählt:

Herr Jakob *Ritschard*, Grossrath, in Unterseen.

### Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission

an Platz des ausgetretenen Herrn Kilchenmann.

Von 163 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| Herr Reisinger . . . | 81 Stimmen. |
| » Flückiger . . .    | 72 »        |
| » Lüthi . . .        | 7 »         |

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so erfolgt ein

#### Zweiter Wahlgang.

Bei 157 Stimmenden erhalten:

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| Herr Reisinger . . . | 116 Stimmen. |
| » Flückiger . . .    | 38 »         |

Gewählt ist somit Herr Grossrath *Reisinger* in Bern.

Der Herr *Präsident* zeigt an, dass Herr *Bütigkofen* folgende Anträge eingereicht habe:

#### 1. Mahnung.

Seinerzeit, am 28. November 1882, hat der Grosse Rath den Anzug erheblich erklärt, es möchte die hohe Regierung untersuchen, aus welchen Ursachen die bernischen Rekruten an den eidgenössischen Prüfungen bloss die Nummer 20 erhalten haben, und alsdann dem Grossen Rathe darüber Bericht erstatten und zweckentsprechende Anträge stellen.

Da seither in dieser Angelegenheit Nichts geschehen ist, so wird damit diese Motion erneuert.

#### 2. Anzug.

Da bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Volksbildung öftere Klagen laut werden über die Einführung der Antiqua (Lateinschrift), weil diese nicht mit richtigem Verständniss gelesen werden kann, so wird die hohe Regierung eingeladen, ihren Beschluss betreffend Einführung der Antiqua für die Rathsverhandlungen neuerdings in Erwägung zu ziehen



und zu prüfen, ob die deutsche Schrift nicht wieder an deren Stelle zu treten habe.

Der *Präsident* schlägt vor, morgen und übermorgen je von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags Sitzung zu halten.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Schluss der Sitzung um 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 31. Januar 1884.

Vormittags um 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 203 anwesende Mitglieder; abwesend sind 54, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Ambühl, Boy de la Tour, Brunner, Gaillet, Grenouillet, Hauert, Hauser, Kohler (Pruntrut), Laubscher, Luder, Rosselet, Stämpfli (Boll), v. Tschärner, Walther, Werder, v. Werdt, Wolf; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), v. Allmen, Amstutz, Burger, Bütigkofer, Carraz, Chodat, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Geiser, Girod, Glaus, Haslebach, Hennemann, Hirsbrunner, Jacot, Kaiser, Klaye, Krebs, Liechti, Monnin, Müllhaupt, Rätz, Reber, Reichenbach, Rem, Rolli, Roth, Schindler, Schwab,

Stämpfli (Zäziwyl), Stoller, Tschanen (Dettligen), Tchanz, Weber (Biel), Zehnder (Schwarzenburg.)

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen.

*Reisinger.* Bei der Behandlung des Forstbudgets hat gestern der Präsident der Staatswirthschaftskommission erklärt, dass der Erlös von Waldungen nicht nur zum Ankauf von Waldungen, sondern auch zu Aufforstung von Weiden u. s. w. verwendet werden dürfe. Der Grosse Rath hat sich damit einverstanden erklärt. Ich glaube, es sollte dies im Protokoll erwähnt werden.

*Präsident.* Eine solche Erklärung ist allerdings abgegeben worden, da aber der Präsident der Staatswirthschaftskommission ihre Aufnahme in das Protokoll nicht verlangte, ist sie Übungsgemäss in demselben nicht erwähnt worden. Uebrigens wird es in den stenographischen Verhandlungen geschehen.

*Schmid* (Burgdorf). Ich glaube doch, es sollte im Protokoll der Sache Erwähnung gethan werden. Der Herr Finanzdirektor hat einen andern Rechnungsmodus vorgeschlagen, als bisher üblich war, und es ist derselbe stillschweigend vom Grossen Rathe gebilligt worden.

*Präsident.* Da der Präsident der Staatswirthschaftskommission und der Finanzdirektor in diesem Augenblicke nicht anwesend sind, so schlage ich vor, diesen Punkt bis nach Erledigung des Budgets zu verschieben. Nach dem Reglement soll nichts Anderes in das Protokoll fallen, als die Anträge, welche im Laufe der Berathung gestellt werden, und die gefassten Beschlüsse.

Der Grosse Rath stimmt diesem Verschiebungsantrage bei und genehmigt im Uebrigen das verlesene Protokoll.

## Tagesordnung:

### Entlassung von Stabsoffizieren.

Den nachgenannten Stabsoffizieren wird wegen Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit die gewünschte Entlassung in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

1. Herrn Major *Donzé*, in Basel, Kommandant des Landwehrebataillons 24;
2. Herrn Major *Bichsel*, in Sumiswald, Kommandant des Landwehrebataillons 31;
3. Herrn Major *Spring*, in Thun, Kommandant des Landwehrebataillons 34.

## Wahl von Stabsoffizieren.

Zu Majoren der Infanterie werden ernannt:

Im Auszuge: Herr Louis *Wenger* in Lausanne, Hauptmann im Bataillon 21.

In der Landwehr: Herr Alexander *Halbeisen* in Laufen, Hauptmann im Landwehrbataillon 22; Herr Jean Hippolyt *Frène*, in Recon villier, Hauptmann im Landwehrbataillon 23.

## Dekretsentwurf

über die

### Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr.

Endliche Redaktion.

(Siehe Seiten 5 und 17 hievor.)

#### Art. 1.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission ist nochmals zusammengetreten, um die definitive Redaktion der vom Grossen Rathe bereits angenommenen Artikel festzustellen und eine neue Redaktion der zurückgewiesenen Artikel vorzuschlagen. Bei Art. 1 ist das Bedenken geäussert worden, es könnte der Satz: « In jeder Gemeinde, sowie in jeder Ortschaft von 200 und mehr Seelen » unrichtig ausgelegt werden. Um jeden Zweifel zu heben, wird vorgeschlagen, zu sagen: « In jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl, sowie in jeder Ortschaft von 200 und mehr Seelen. »

*Lüthi* (Langnau), als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden. Es ist in diesem Artikel der Grundsatz ausgedrückt, dass jede Gemeinde eine Feuerspritze haben soll, möge nun die Bevölkerung mehr oder weniger als 200 Seelen betragen.

Die vorgeschlagene Redaktion wird genehmigt.

#### Art. 11.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier wird folgende Redaktion vorgeschlagen: « Vom 18. bis zum 50. Altersjahre sind alle für den Dienst tauglichen Einwohner einer Gemeinde, soweit es die Gemeinde verlangt, zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Wo besondere Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, kann die Dienstzeit bis zum 60. Altersjahr ausgedehnt werden. » Vor dem Worte « Ersatzgebühr » ist einzuschalten: « jährlichen ». Ich erlaube mir noch eine Bemerkung hinsichtlich der

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

Bedenken, welche von Herrn Reisinger geäussert worden bezüglich der Anrufung des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen. Man hätte am Platz dieses Gesetzes auch den Art. 13 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden hier anführen können, allein es wäre dies auf das Gleiche hinausgekommen. Dieser Art. 13 lautet: « Die Gemeindesteuern gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. » Es ist daher einfacher und kürzer, die Redaktion beizubehalten, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen wird.

*Berichterstatter* der Kommission stimmt bei.

Der Grosse Rath genehmigt die vorgeschlagene Redaktion des Art. 11.

#### Art. 14.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Herr Reisinger hat den Antrag gestellt, in Art. 17 einen Theil des zweiten Absatzes zu streichen und die daherge Bestimmung nebst einem Theil des Art. 14 in einen besondern Artikel aufzunehmen. Man untersuchte die Sache nochmals genau, und die Kommission war einmüthig, die betreffenden Sätze im Art. 17 nicht zu streichen, weil sie eine unmittelbare Folge des vorhergehenden Alinea's sind. Bei Art. 14 wird beantragt, die Bestimmung, dass der Regierungstatthalter die Oberaufsicht über das gesammte Löschwesen im Amtsbezirk führen soll, an die Spitze des Artikels zu stellen. Es würde demnach derselbe folgendermassen lauten:

« Der Regierungstatthalter führt die Oberaufsicht über das gesammte Löschwesen des Amtsbezirks.

« Die Feuerwehr und die Löscheinrichtungen stehen unter der speziellen Aufsicht der Gemeindebehörden. Dieselben können zu diesem Zwecke gemäss Art. 31 des Gemeindegesetzes besondere Brandkommissionen einsetzen.

« In jeder Gemeinde und in jeder Ortschaft mit selbstständigen Löscheinrichtungen sind ein Brandmeister und die nöthigen Stellvertreter zu bezeichnen; die Wahl erfolgt durch den Gemeinderath unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungstatthalter.

« Für die Mitglieder der Brandkommission und den Brandmeister finden die Art. 33—36 des Gemeindegesetzes Anwendung.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Kommission stimmt bei.

Art. 14 wird in dieser Redaktion genehmigt.

#### Art. 16.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist beschlossen worden, zu setzen: « Den Gemeinden

wird zur Pflicht gemacht, zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge desselben krank gewordener Feuerwehrmänner.»

Genehmigt.

---

Art. 21.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Artikel muss nun ganz allgemein lauten, und zwar genügt der Schlusssatz des Regierungsantrages nebst der Bestimmung, dass das zu erlassende Regulativ der Genehmigung des Grossen Rathes unterliege. Es würde also der Artikel lauten: «Ein vom Regierungsrathe und vom Verwaltungsrathe der Brandversicherungsanstalt aufzustellendes Regulativ wird die nähern Bestimmungen festsetzen bezüglich der Verwaltung dieser Fonds, der Vertheilung der Beiträge und der an die Ausbezahlung der letztern zu knüpfenden Bedingungen. Dieses Regulativ unterliegt der Genehmigung des Grossen Rathes.»

*Berichterstatter* der Kommission. Die Kommission ist mit dieser Fassung einverstanden, die laut Protokoll vom Grossen Rathe beschlossen worden ist.

Genehmigt.

---

Art. 24.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ueber diesen Artikel hat in der Kommission eine längere Diskussion stattgefunden. Wir haben uns gefragt, ob wir die Art. 22 und 24 nicht zusammenziehen wollen. Schliesslich sind wir zu dem Schlusse gekommen, den Art. 24 als besondern Artikel stehen zu lassen. Dieser wird nun in folgender Fassung vorgeschlagen: «Beim Ausbruche eines Brandes in einem Umkreise von 6 Kilometern ist die Feuerwehr einer jeden Ortschaft verpflichtet, mit Löschgeräthschaften und entsprechender Mannschaft zu Hülfe zu eilen, ohne eine Aufforderung erst abzuwarten. Als Entschuldigungsgründe gelten ausserordentliche Hindernisse, wie heftiges Hochgewitter u. dgl.» Es ist beantragt worden, statt «Hindernisse» zu setzen: «Naturereignisse». Aber es kann schliesslich auch andere Gründe geben, die als Entschuldigungsgründe gelten können. Das zweite und dritte Alinea des Artikels würden gestrichen. Ich habe zwar anfänglich geglaubt, es liege gerade im Interesse des Richters, wenn etwas detaillirte Strafbestimmungen aufgestellt werden, da die Richter dies im Allgemeinen nicht ungern haben. Allein mit Rücksicht auf die geäusserten Bedenken habe ich Nichts dagegen, dass diese Bestimmungen hier wegfallen.

Der *Berichterstatter* der Kommission erklärt, dass die Kommission der neuen Redaktion beistimme, und der Grosse Rath genehmigt dieselbe ohne Einsprache.

Art. 25.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Auf den Antrag des Herrn Reisinger ist beschlossen worden, am Schlusse des Art. 25 beizufügen: «Soweit die öffentliche Beleuchtung nicht genügt.» Die Kommission betrachtet aber das als selbstverständlich und würde diesen Zusatz gern weglassen, da er zu Missverständnissen und Schwierigkeiten Anlass geben könnte. Es kann Fälle geben, wo auch in einer Stadt wie Bern, welche öffentliche Beleuchtung hat, diese nicht genügt. Es ist vorgekommen, dass trotz dieser Beleuchtung Leute in den Bach fielen.

*Präsident.* Der Grosse Rath hat diesen Zusatz definitiv angenommen und die Redaktion sogleich festgestellt. Wenn daher die Polizeidirektion und die Kommission wünschen, dass der Zusatz gestrichen werde, so muss am Schlusse der Berathung auf den Artikel zurückgekommen werden. Ich werde den Grossen Rath darüber befragen.

Art. 25 bleibt unverändert, wie er in der frühern Berathung (Seite 21 hievor) angenommen worden ist.

---

Art. 27.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es ist geltend gemacht worden, dass manchmal schlechte Pferde an die Spritzen gestellt und nachher wegen Beschädigung unbegründete Reklamationen erhoben werden. Der Grosse Rath hat daher beschlossen, hier zu setzen: «ohne ihr Verschulden diensttaugliche Pferde.» Mit Rücksicht auf die Verwendung der Kavalleriepferde wird vorgeschlagen, am Schlusse des Artikels das Alinea beizufügen: «Uebers dies werden die Vorschriften des eidg. Militärdepartements vom 10. Oktober 1878 bezüglich der Benutzung von Kavalleriepferden vorbehalten.» Die Gemeinden können sich diese Vorschriften verschaffen und sie, wenn sie es für nöthig erachten, in ihre Reglemente aufnehmen.

Art. 27 wird in dieser Fassung genehmigt.

---

Art. 34.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Als Art. 34 wird ein neuer Artikel vorgeschlagen, der lautet: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.»

Dieser Artikel wird genehmigt.

*Präsident.* Ich will nun anfragen, ob der Grosse Rath auf den Art. 25 zurückzukommen wünscht.

*Abstimmung.*

Für das Zurückkommen auf Art. 25 Minderheit.

*Präsident.* Wird das Zurückkommen auf andere Artikel verlangt?

*Gygax* (Bleienbach). Ich stelle den Antrag, man möchte auf den Titel zurückkommen und statt « Dekret » sagen: « Gesetz ». Die Vorlage enthält Bestimmungen, welche nur durch ein Gesetz aufgestellt werden können. Ich erinnere an die Bestimmung über die allgemeine Dienstpflicht, welche wir bis jetzt nicht kannten, und welche nur durch ein Gesetz eingeführt werden kann. Wie man diese aus § 45, Ziff. 3 des Brandversicherungsgesetzes ableiten will, ist mir ganz unbegreiflich. Diese Ziffer 3 ruft einem Dekret über die Organisation der Löscheinrichtungen. Ich begreife nun nicht, wie man in einem solchen Dekret über die ganze Bevölkerung verfügen kann. Ich weiss wohl, dass es bequemer ist, alle diese Bestimmungen auf dem Wege des Dekretes zu erlassen. Wenn aber der Grosse Rath die Vorlage dem Volke nicht vorlegen will, so beweist dies, dass er Furcht vor dem Souverän hat. Es scheint mir, das sollte nicht der Fall sein, sondern er sollte zu demselben mehr Zutrauen haben. Ich stelle daher den Antrag, man möchte auf den Titel zurückkommen.

*Abstimmung.*

Für das Zurückkommen auf den Titel 43 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 89 »

*Berichterstatte*r des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, man möchte auf Art. 11 zurückkommen. Ich bin von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Höhe der Ersatzgebühr (Fr. 4 bis 12) nicht richtig bestimmt worden sei. Fr. 4 sind für kleine Gemeinden entschieden zu viel, und es werden solche Gemeinden diese Gebühr nicht beziehen können, während sie dagegen Fr. 2 auch von ärmeren Leuten erheben könnten. Anderseits sind Fr. 12 für Städte unter Umständen zu niedrig. Ich glaube, der Antrag, welchen Herr Gassmann gestellt hat, würde allen Verhältnissen entsprechen, und ich erlaube mir daher, ihn zu reproduzieren. Er geht dahin, die Gebühr auf Fr. 2 bis 20 festzusetzen.

*Abstimmung.*

1. Für das Zurückkommen auf Art. 11 . . . . . 80 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 54 »  
2. Der Antrag, die Gebühr auf Fr. 2 bis 20 zu bestimmen, wird genehmigt.

Damit ist die Berathung des Dekretes beendet, und es erfolgt die

*Gesamtabstimmung.*

Für Annahme des Dekretes . . . 131 Stimmen.  
Für Verwerfung desselben . . . 7 »

**Naturalisationsgesuche.**

Es werden bei 111 gültigen Stimmen und einer Zweidrittelmehrheit von 74 Stimmen in das bernische Landrecht aufgenommen.

1. Joseph Viktor *Faivre*, von Charmavillers, französisches Departement du Doubs, Uhrenfabrikant in Pruntrut, geboren 1852, verheirathet mit Adele Stephanie Calmalat, von Héricourt, Haute-Saône, und Vater eines Knaben, geb. den 7. Juni 1881, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Roche d'or. Für Willfähr fallen 81 Stimmen.

2. Fridolin *Peter*, von Bühl, Grossherzogthum Baden, geboren 1822, Schuhmachermeister zu Wiggiswyl, verheirathet seit 1860 mit Elisabeth Dällenbach von Otterbach, und Vater zweier Söhne, von denen der ältere, Fridolin, geboren am 7. September 1862, in Amerika sich aufhält, während der jüngere, noch minderjährige Sohn, Adolf, geb. im Juni 1864, bei seinen Eltern in Wiggiswyl wohnt. Die Gemeinde Bremgarten hat der Familie Peter ihr Ortsbürgerrecht zugesichert. Die Naturalisation erstreckt sich jedoch nicht auf den mehrjährigen landesabwesenden Sohn Fridolin, sondern dieser ist ausdrücklich davon ausgeschlossen. Für Willfähr fallen 88 Stimmen.

3. Peter *Dös*, von Einselthum, Königreich Bayern, geboren 1849, Photograph in Bern, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Thun. Für Willfähr fallen 88 Stimmen.

4. Frau Anna Elisabeth *Koch*, geb. Stegmann, Friedrichs kinderlose Wittwe, von Buchberg, Kanton Schaffhausen, wohnhaft in Bern. Das Ortsbürgerrecht ihrer frühern Heimathgemeinde Eriz ist ihr zugesichert. Für Willfähr fallen 94 Stimmen.

Bei Anlass der Behandlung obiger Naturalisationsgesuche theilt Herr v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, dem Grossen Rathe mit, dass Hippolyt *Weil*, welcher mit seinem Naturalisationsgesuch vom Grossen Rathe im Jahre 1883 zwei Mal abgewiesen worden ist, seither mit einem neuen Gesuche eingelangt, allein mit Rücksicht auf die Entscheide des Grossen Rathes vom Regierungsrath abgewiesen worden sei.

*Präsident.* Es ist mir mitgetheilt worden, dass die Juristen nicht einig sind über die Frage, ob die *authentische Interpretation des Art. 2127 des Code civil* auf dem Wege des Dekretes vorgenommen werden könne oder nicht. Ich schlage nun vor, zu Be-



handlung dieses Gegenstandes das Obergericht einzuladen.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

## Voranschlag

über den

### Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seiten 24 und 35 hievor.)

#### VI. Erziehung.

##### E. Lehrerbildungsanstalten.

##### 1. Seminar Münchenbuchsee.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Seminar Münchenbuchsee hat die Erziehungsdirektion Fr. 63,200 verlangt. Für 1883 waren Fr. 62,716 budgetirt, und vor wenigen Jahren figurirte das Seminar mit Fr. 52,000 im Budget. Dieser Ansatz genügte nicht mehr. Vorerst musste er erhöht werden, weil auch für das Seminar ein Miethzins berechnet wurde mit 4 % der Grundsteuerschätzung. Dieser Miethzins beträgt Fr. 5700 und figurirte früher im Budget nicht. Sodann ist im letzten Jahre auf Beschluss des Regierungsrathes hin der Versuch gemacht worden, den Lehrkurs im Seminar von 3 auf 4 Jahre auszudehnen. Eine solche Verlängerung des Kurses hat aber grössere Kosten zur Folge und zwar ungefähr Fr. 5500. Soll daher dieser vierjährige Kurs beibehalten werden, so werden allerdings Fr. 63,000 nothwendig sein. Nunmehr haben sich aber im Schosse des Regierungsrathes Bedenken gegen diese Verlängerung des Kurses geltend gemacht, und nach mehrfachen Verhandlungen hat die Erziehungsdirektion einen Mittelweg vorgeschlagen, nämlich die Festsetzung des Kurses auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre. Bei der Schlussabstimmung handelte es sich darum, ob man den Kurs auf 3 oder  $3\frac{1}{2}$  Jahre bestimmen wolle, und die Mehrheit sprach sich für letzteres aus. Infolge dessen kann der Budgetansatz auf Fr. 60,500 reduziert werden. Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Dabei will ich meinerseits, der ich ein entschiedener Gegner sowohl eines vier-, als eines  $3\frac{1}{2}$ -jährigen Kurses bin aus Gründen, die ich jetzt nicht auseinandersetzen will, nicht unterlassen, mitzutheilen, dass diese Verlängerung des Kurses nothwendigerweise einen grösseren Lehrermangel zur Folge haben wird. Ich glaube fast, es sei das gewissen Ortes das geheime Motiv. Wenn in Zukunft ähnliche Zustände eintreten, wie wir sie vor einigen Jahren hatten, wo die Gemeindebehörden eigentlich der Spielball der

Lehrer waren, so wird man diese Zustände dieser Verlängerung des Seminarkurses zu verdanken haben.

*Ballif*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie gehört haben, hat der Regierungsrath beschlossen, den provisorisch eingeführten 4jährigen Kurs auf  $3\frac{1}{2}$  Jahre zu reduzieren, und die Staatswirthschaftskommission hat in ihrer Mehrheit diesem Beschlusse beigestimmt. Ich darf jedoch nicht verhehlen, dass laut Besprechungen, welche bei frühern Anlässen im Schoosse der Staatswirthschaftskommission stattgefunden haben, diese im Grunde eher für einen dreijährigen Kurs gestimmt wäre. Es lässt sich Manches für, aber auch Manches gegen eine Verlängerung des Lehrkurses sagen. Jedenfalls hat eine solche auch eine finanzielle Tragweite, die nicht ausser Acht gelassen werden darf; denn wenn dadurch ein grösserer Lehrermangel entsteht, so werden die Gemeinden und der Staat genöthigt sein, grössere Opfer zu bringen.

Der Ansatz von Fr. 63,200 wird auf Fr. 60,500 reduziert.

##### VIE. 2. Seminar Pruntrut.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, für das Seminar Pruntrut Fr. 41,000 in das Budget aufzunehmen, die Staatswirthschaftskommission dagegen will nur auf Fr. 39,000 gehen. Diese Anstalt hat seit einer Reihe von Jahren fast bei jeder Budgetberathung eine Diskussion veranlasst. Man hat Angesichts der Frequenz des Seminars gegenüber derjenigen von Münchenbuchsee den Kredit zu hoch befunden. Es ist derselbe auf Fr. 38,000 reduziert worden, ja es hat Jahre gegeben, wo die Anstalt mit Fr. 36,000 administriert werden konnte, während sie in andern Jahren 40—42,000 Franken brauchte. Es ist überhaupt dort ein wenig stabiler Zustand in Bezug auf die Verwendung der finanziellen Mittel. Die Zahl der Zöglinge in Pruntrut verhält sich zu derjenigen in Münchenbuchsee ungefähr wie 1 : 2, und von diesem Standpunkte aus ist der Kredit allerdings sehr hoch bemessen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass in Pruntrut der vierjährige Kurs schon längst existirt. Während man sonst behauptet, dass unsere altbernischen Leute schwerer begreifen und daher länger in die Schule gehen müssen, als z. B. die romanische Bevölkerung, haben wir doch hier die Erscheinung, dass in Münchenbuchsee nur ein dreijähriger Kurs, in Pruntrut aber ein vierjähriger nöthig war. Dieser Widerspruch ist mir noch nicht gelöst worden. Ferner ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass in Pruntrut das Leben ziemlich theuer ist, und dass das Seminargebäude von der Anstalt selbst unterhalten wird. Immerhin ist das Verhältniss derart, dass ich persönlich dafür halte, es werde ein Ansatz von Fr. 39,000 genügen. Indessen beantragt die Regierung, wie gesagt, Fr. 41,000 zu bewilligen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt eine Reduktion auf Fr. 39,000 vor, weil dieser Ansatz bisher vollständig genügte. Im Jahr 1881 sind Fr. 36,479.45, 1882 Fr. 38,303.75 ausgegeben worden. Für 1883 betrug der Kredit Fr. 40,000, und ich denke, dieser Ansatz werde genügt haben. Die Staatswirthschaftskommission weiss daher nicht, warum das Budget erhöht werden soll. Es ist nicht bekannt, dass die Zöglinge sich vermehrt haben sollten.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Allerdings konnte sich früher das Seminar mit Fr. 39,000 begnügen, allein es sind seither Umstände hinzugekommen, welche eine Erhöhung dieses Kredites durchaus nöthig machen. Seit 50 Jahren ist das Mobiliar nicht geändert worden, und es bestehen heute noch die gleichen Schulbänke, welche 1836 eingeführt worden sind. Während Münchenbuchsee ziemlich gute Betten mit Federmatratten hat, hatte Pruntrut bis zum letzten Jahre nur Strohmatratten. Im letzten Jahre musste eine Erhöhung des Budgets beantragt werden, damit den Zöglingen gehörige Matratzen gekauft werden können. Nun handelt es sich darum, neue Schulbänke anzuschaffen, da die bisherigen unpraktisch sind und Krankheiten bei den Zöglingen veranlassen. Für grössere Zöglinge sind sie viel zu klein. Ferner wurde schon seit mehreren Jahren darüber geklagt, dass die Zöglinge in Pruntrut eine ungenügende Nahrung erhalten. Es sind infolge dessen verschiedene Unordnungen im Seminar vorgekommen, und es geschieht fast jede Woche mehrmals, dass die Zöglinge sich Nachts aus dem Seminar entfernen, um in der Stadt etwas zu essen zu kaufen. In neuerer Zeit ist die Verpflegung eine etwas bessere geworden, aber sie ist noch nicht befriedigend. Die Zöglinge bekommen nur fünfmal in der Woche Fleisch, und zwar kann ihnen mit dem jetzigen Budgetansatz nicht mehr als 100 bis 120 Gramm, Knochen inbegriffen, verabfolgt werden. Das ist zu wenig für junge Leute, die im Wachsen begriffen sind und eifrig lernen müssen.

Die Regierung hat einen Ansatz von Fr. 41,000 aufgenommen mit Rücksicht darauf, dass das Mobiliar erneuert werden muss und die Verpflegung dringend einer Aufbesserung bedarf. Laut Bericht des Seminarleiters hat übrigens das Fleisch in Pruntrut aufgeschlagen. Während es zu Anfang des Jahres 1882 Fr. 1.20 per Kilo kostete, kostet es seit Anfang 1883 Fr. 1.60 und heute sogar Fr. 1.80. Wird der Ansatz von Fr. 41,000 reduziert, so wird das Mobiliar nicht erneuert werden können und die Verpflegung schlechter werden, da man den jungen Leuten nur noch höchstens 80 Gramm Fleisch geben können. Sie mögen nun entscheiden, ob es passend ist, unsern künftigen Lehrern eine so ungenügende Verpflegung zukommen zu lassen.

Mit dem Seminar Münchenbuchsee kann man nicht exemplifiziren; denn dasselbe befindet sich in ganz andern Verhältnissen. In Pruntrut besteht der vierjährige Kurs, so dass für Unterricht und Verwaltung ebensoviel oder mehr Kosten als für Münchenbuchsee entstehen. Zum Seminar Münchenbuchsee gehört ein grosses Gut, dessen Pächter verpflichtet ist, der Anstalt die nöthige Milch, Kartoffeln, Obst, Gemüse etc. zu einem relativ billigen Preise zu liefern, während in Pruntrut

alles das auf dem Markte gekauft werden muss. Ueberhaupt ist das Leben in Pruntrut erheblich theurer als in Münchenbuchsee.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. In der vorletzten Staatsrechnung erscheint für Anschaffung von Inventar ein Posten von Fr. 1341.10, und trotzdem kommen die Gesamtausgaben nur auf Fr. 36,479.45 zu stehen. Wenn man nun auf Fr. 39,000 geht, so ist den Bemerkungen des Herrn Erziehungsdirektors genügend Rechnung getragen, sowohl was die Anschaffungen als die bessere Verpflegung betrifft. Nachdem man an vielen Orten das Budget beschnitten hat, an Orten, wo man sich oft Zwang anthun musste, wäre es nicht recht, wenn man hier eine Ausnahme machen würde. Ich glaube im Gegentheil, es sei hier eine Reduktion vielleicht noch gerechtfertigter als an manchem andern Orte.

#### Abstimmung.

|                |           |             |
|----------------|-----------|-------------|
| Für Fr. 41,000 | . . . . . | Minderheit. |
| » » 39,000     | . . . . . | Mehrheit.   |

VIE. 3. Seminar Hindelbank.

VIE. 4. Seminar Delsberg.

VIE. 5. Seminarlehrerpensionen.

VI. F. Taubstummenanstalten.

Diese Rubriken werden unverändert angenommen,

#### IX. H. Entbindungsanstalt.

*Präsident* Für die Entbindungsanstalt hat der Regierungsrath einen Ansatz von Fr. 72,000, die Staatswirthschaftskommission einen solchen von Fr. 68,000 vorgeschlagen. Der Grosse Rath hat gestern den letztern Ansatz angenommen. Jedoch hat der Herr Direktor des Innern, der nicht anwesend war, gewünscht, es möchte auf diesen Posten noch zurückgekommen werden. Ich will fragen, ob Sie damit einverstanden sind.

Der Grosse Rath beschliesst, auf diese Rubrik zurückzukommen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich muss vor Allem aus mittheilen, dass der Regierungsrath, wenn er Fr. 72,000 für die Entbindungsanstalt vorgeschlagen, damit eine Verminderung des Kredites gegenüber dem Vorjahre, wo derselbe Fr. 74,000 betrug, vorgenommen hat. Bis vor 3 oder 4 Jahren betrug der Kredit sogar Fr. 76,000. Es ergibt sich also bereits mit Fr. 72,000 eine Verminderung der Kosten um Fr. 4000. Ferner muss ich darauf aufmerksam machen, dass von den

Fr. 72,000 nicht weniger als Fr. 16,900 für Miethzins berechnet werden, so dass für wirkliche Kosten der Anstalt nur Fr. 55,100 verbleiben. Es scheint dies immer noch eine ungeheure Summe, und man fragt sich, ob in dieser Anstalt das Geld nicht verschwendet werde. Ich mache aufmerksam auf den Staatsverwaltungsbericht für 1882, für welches Jahr der Kredit noch Fr. 74,000 betrug. Damals hatte die Anstalt 29,000 Pflage tage, und es kam der Pflage tag, nach Abzug des Miethzinses, jedoch alle übrigen Ausgaben, die Besoldungen des Direktors, des Verwalters, der Hebammen und der Angestellten, sowie die Nahrung, inbegriffen, auf Fr. 1. 84 zu stehen. Setzt man den Kredit auf Fr. 72,000 fest, wie wir nun vorschlagen, so würde dies bei der gleichen Zahl von Pflage tagen die Kosten auf Fr. 1. 80 reduzieren, und ich kann Sie versichern, dass die Zahl der Pflage tage sich nicht vermindern wird, da sie im Gegentheil immer zugenommen hat. Die Anstalt ist immer angefüllt, so dass Zimmer, welche man bereit gehalten hat, um abzuwechseln und eine zeitlang zu lüften, auch verwendet werden müssen. Im vergangenen Jahr befanden sich in der geburtshülflichen Abtheilung 370 Personen, eine Zahl, die bisher nie erreicht worden ist.

Also trotz der Zunahme der Pflage linge sind wir mit weniger Geld ausgekommen. Ich habe dies erreicht, indem ich während längerer Zeit jede Monatsrechnung genau prüfte, um zu schauen, ob nicht vielleicht da oder dort die Ausgaben etwas reduziert werden könnten, und wo ich fand, es sei dies möglich, drang ich darauf, dass es geschehe. Hexen aber kann man am Ende nicht, und eine Hexerei wäre es, wenn man bei Zunahme der Zahl der Verpflegten nur aus Plaisir einige tausend Franken wegnimmt, und dann gleichwohl der Kredit genügen würde. Ich frage Diejenigen, welche mit Bezirkskrankenanstalten zu thun haben, wie sie mit Fr. 1. 84 per Tag auskommen. Ich habe den Durchschnitt der Kosten sämtlicher Bezirksspitäler des Kantons berechnet und gefunden, dass er auf Fr. 2. 22 zu stehen kommt, und wenn man abzieht, was Einzelne selbst bezahlen, bleiben gleichwohl Fr. 2 täglich, und dabei sind nicht etwa Miethzinse gerechnet, sondern es betrifft dies einzig Verpflegungskosten.

Es macht fast den Eindruck, als ob die Herren von der Staatswirthschaftskommission sich nicht vollständig Rechnung von den Verpflegungskosten gegeben hätten. Sie wären gewiss nicht zu ihrem Antrage gekommen, wenn sie Einem vergönnt hätten, ihrer Berathung beizuwohnen. Auch im Regierungsrath ist der Antrag gefallen, auf Fr. 68,000 oder Fr. 70,000 zu gehen. Allein dort können die einzelnen Direktoren das Material vorlegen, und nachdem das in Bezug auf die Entbindungsanstalt geschehen, hat sich die Mehrheit des Regierungsrathes überzeugt, dass unmöglich weiter hinabgegangen werden kann, als auf Fr. 72,000.

Es soll in der Staatswirthschaftskommission erwähnt worden sein, es könne von einzelnen Verpflegten ein grösseres Kostgeld verlangt werden. Es verhält sich damit folgendermassen. Die Anstalt ist durch Organisationsreglement vom 6. September 1876 verpflichtet, sämtliche armen Personen sowohl in der geburtshülflichen Abtheilung als in der Abtheilung für Frauenkrankheiten unentgeltlich zu behandeln, von vermöglichen Personen dagegen ein Kostgeld zu

beziehen. Letztere werden je nach den Vermögensverhältnissen in halbe Privaten und in ganze Privaten eingetheilt, und es wird von denselben ein Kostgeld bis auf Fr. 5 per Tag bezahlt. Aber das ist in Anrechnung gebracht und abgezogen, und über das hinaus würden die Kosten noch Fr. 1. 84, resp. Fr. 1. 80 betragen. Es mag nun einzelne Fälle geben, und darüber kann man eine Untersuchung vornehmen, wo vielleicht Einer auf Grund eines Armuthszeugnisses gratis behandelt wird, während er im Grunde Etwas bezahlen könnte. Eine erhebliche Summe wird aber jedenfalls nicht herausgebracht, wenn auch solche Leute zu Bezahlung eines Kostgeldes angehalten werden.

Machen Sie es der Anstalt unmöglich, mit ihren Mitteln zu fahren, so wird ihr nichts Anderes übrig bleiben, als die Personen, welche ihr von den Gemeinden zugesandt werden, zum Theil abzuweisen und mehr auf vermögliche Patienten zu schauen. Natürlich würden unter diesem Verfahren die Gemeinden am meisten leiden. Wenn man einfach aus Freude da und dort einige tausend Franken am Budget abschneidet, so kommt mir dies, um bei einem frühern Bilde zu bleiben, vor, als ob man nicht mehr mit der Baumscheere Aeste abhaue, welche zu weit hinauswachsen, sondern als ob man mit Knütteln und Bengeln gegen einen Baum zu Felde ziehe. Ob das Sparsamkeit ist, weiss ich nicht, anderwärts würde man es Vandalismus nennen.

*Ballif*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Direktor des Innern führt zu Begründung seines Antrages hauptsächlich an, dass mit dem Ansätze von Fr. 72,000 bereits der Sparsamkeit Rechnung getragen worden sei. Da muss ich nun wirklich bemerken, dass es damit nicht so weit her ist. Ich habe hier die Rechnung für 1882 vor mir, welche eine Gesamtausgabe von Fr. 72,552. 52 für die Entbindungsanstalt aufweist, trotzdem ein Ansatz für Inventaranschaffungen von Fr. 2188. 55 darin figurirt. Zieht man diese Fr. 2000 ab, so bleibt nur eine Ausgabe von Fr. 70,500, und es wäre somit ein Ansatz von Fr. 72,000 noch erheblich höher als die bisherigen Ausgaben. Es ist deshalb in dem Antrage der Regierung auf die Ersparnisse nicht Rücksicht genommen, welche erzielt werden können laut den Aussagen, die der Herr Direktor des Innern letztes Jahr machte. Ich kann natürlich auf die einzelnen Posten nicht eingehen, aber das kann ich sagen, dass die Staatswirthschaftskommission der Ansicht ist, dass im grossen Ganzen mehr Ersparnisse bei der Anstalt erzielt werden können. Man hat allgemein im Publikum das Gefühl, es werde dort allzu liberal und freigebig mit dem Geld umgegangen, und es ist schon deshalb gerechtfertigt, dass der Grosse Rath bei Aufstellung des Budgets diesen Aeusserungen Rechnung trägt.

Wie bereits gestern bemerkt, könnten die Einnahmen vermehrt werden. Der Herr Direktor des Innern hat uns selbst zu verstehen gegeben, dass auf den Kostgeldern mehr eingenommen werden könnte. Es ist der Staatswirthschaftskommission ein Beispiel mitgetheilt worden, wonach eine ganz begüterte Person sich in der Anstalt behandeln liess, weil ihr dies bequem war, dass sie 16 Tage dort verblieb, sich einer



Operation unterwarf und schliesslich Fr. 25 bezahlen musste. Das ist doch zu wenig und die betreffende Person hätte nichts dagegen gehabt, mehr zu bezahlen. Der Herr Direktor des Innern glaubt, die Staatswirthschaftskommission habe einfach aus Freude die Reduktion vorgenommen. Das muss ich entschieden in Abrede stellen. Wir stehen vor einem grossen Defizit, und man muss schauen, wo man Ersparnisse machen kann. Die Einnahmen sind im grossen Ganzen eher zu hoch budgetirt, und es bleibt daher nichts Anderes übrig, als in den Ausgaben Reduktionen vorzunehmen. Ich kann nicht anders, als dem Grossen Rathe nochmals den Antrag der Staatswirthschaftskommission empfehlen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich muss eine kleine Berichtigung anbringen. Herr Ballif hat darauf hingewiesen, dass im Jahre 1882 auch nur Fr. 72,500 verausgabt worden seien, so dass die Ersparniss nach dem Vorschlage des Regierungsrathes nur Fr. 500 betragen würde. Wir haben eben schon 1882 angefangen zu sparen. Es ist schade, dass die frühern Rechnungen nicht vorliegen. Sodann hat die Zahl der Verpflegten seither bedeutend zugenommen. Es ist doch ein einfaches Rechnungsexempel, dass 350 Personen nicht mit den gleichen Kosten verpflegt werden können, wie 300 oder 280. Diese Hexerei kann die Staatswirthschaftskommission nicht durch blosses Befehlen herausbringen. Es ist durchaus gerechtfertigt, wenn man auf Punkte aufmerksam macht, auf denen gespart werden kann, und wir werden für jede solche Bemerkung dankbar sein. Aber man soll nicht nur so in's Blaue hinaus sagen, da schneiden wir einige tausend Franken ab. Dadurch wird die Lust zum Sparen vermindert, und es wäre besser gewesen, man hätte von Anfang eine grössere Summe aufgenommen, die dann schon um einige tausend Franken hätte vermindert werden können. Wenn man so fortfährt, so wird man künftig nicht mehr so naiv sein, von Anfang an zu sparen.

Es gäbe sicher noch an manchem Orte Gelegenheit, so genau nachzuschauen. Ich will Niemanden zu nahe treten, aber ich möchte die Staatswirthschaftskommission ersuchen, ihre Blicke auch auf das Bau- und Strassenwesen zu wenden. Sie würde da vielleicht auch Manches finden. So würde sie vielleicht finden, dass in einem Kreise, wo eine Strasse fertig gebaut worden ist, während mehrerer Wochen drei Arbeiter mit einem Taggeld von Fr. 2. 50, zusammen also mit Fr. 7. 50 angestellt waren. Daneben waren ein Bauführer mit Fr. 10 und ein Unteraufseher mit Fr. 7 Taggeld angestellt. Der Staat hat also täglich 17 Franken für die Bauaufsicht und Fr. 7. 50 für die Arbeiter ausgegeben, statt dass die Zahl der Arbeiter vermehrt worden wäre. In einem andern Kreise würde die Staatswirthschaftskommission vielleicht entdecken, dass der Grasraub an einem Strassenborde für Fr. 30 einem Manne verpachtet wurde, der das ganze Jahr zwei Kühe und eine Ziege darauf hat. Das führe ich nur als Beispiel an. Ich hätte es nicht gethan, wenn ich nicht das Gefühl hätte, dass nicht überall mit gleicher Genauigkeit nachgeschaut wird. Ich möchte empfehlen, dass auch anderwärts mit der gleichen Genauigkeit vorgegangen werde, wie hier.

Karrer. Was die beiden Beispiele betrifft, welche der Herr Direktor des Innern angeführt hat, und welche die Baudirektion betreffen, so weiss ich nicht, ob sie richtig sind oder nicht. Ich nehme an, sie seien richtig. Dann wäre es aber in der Stellung des Herrn v. Steiger gewesen, den Regierungsrath und die Baudirektion darauf aufmerksam zu machen, nicht aber bei Anlass der Feststellung des Kredites für die Entbindungsanstalt diese Angelegenheit vorzubringen, um einen höhern Ansatz zu befürworten, der eben doch angegriffen werden kann. Wenn wir das Budget zur Hand nehmen, so finden wir, dass in demselben für Kostgelder von Pflöglingen eine Einnahme von Fr. 6500 vorgesehen ist, während im Jahr 1882 Fr. 9400 eingegangen sind, also fast Fr. 3000 mehr als für 1884 budgetirt wird. Das sind Zahlen, deren Richtigkeit man nicht bestreiten kann. Wenn man bestrebt ist, die Einnahmen auf die Höhe zu bringen wie 1882, so sind damit bereits Fr. 3000 gewonnen. Aber man beruft sich auf das Organisationsreglement von 1876, dessen Bestimmungen es nicht ermöglichen, mehr Einnahmen zu machen. Wenn dies richtig ist, so soll man prüfen, ob es nicht möglich sei, dieses Reglement den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Dasselbe stellt ein Kostgeldmaximum von Fr. 5 auf. Nun lassen sich oft reiche Leute in der Anstalt behandeln, weil sie dort eine bessere Pflege zu finden erwarten. Von diesen Leuten kann ganz gut ein höheres Kostgeld bezogen werden. Aus einer Tabelle, welche hier vorliegt, ergibt sich, dass Leute bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine gewisse Summe deponiren, 25, 100 Fr. u. s. w. Diese Summe wird ihnen bei der Entlassung wieder zurückbezahlt. Diese Einrichtung kann geändert werden. Von eigentlichen Armen kann allerdings nichts verlangt werden; wer aber etwas bezahlen kann, soll es thun.

Das sind die Gründe, warum die Staatswirthschaftskommission glaubte, es könne der Ansatz ermässigt werden. Allerdings können wir nicht ganz genau sagen, wo gespart werden soll, allein wir haben das Gefühl, dass die Summe, welche die Staatswirthschaftskommission bewilligen will, genügt, wenn man die Sache recht angreift.

Regierungspräsident Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Alle Diejenigen, welche sich, nicht nur in der Staatswirthschaftskommission, sondern auch in der Regierung, erlaubt haben, der Ansicht zu sein, dass unsere Entbindungsanstalt mit weniger Kosten marschiren könne, sind durch die Rede des Herrn Direktors des Innern genöthigt, sich auszusprechen, wenn sie nicht als Vandalen gelten wollen und als Leute, welche über eine Institution, von der sie nichts verstehen, urtheilen und ihr den Lebensfaden abschneiden wollen. Ich habe im Regierungsrath allerdings den Antrag gestellt, den Kredit für die Entbindungsanstalt von Fr. 72,000 auf Fr. 68,000 zu reduzieren, und zwar in der vollen Ueberzeugung, dass die Anstalt mit diesem Kredite ganz gut marschiren kann, wie bisher, und mit Rücksicht darauf, dass unsere Finanzen nicht nur auf dem Baubudget, sondern auch bei der Direktion des Innern eine Reduktion nothwendig



machen. Es ist sehr bequem und populär, in schönen Reden und mit grosser Hartnäckigkeit alle Institute, die man in der Direktion des Innern hat, zu verteidigen, ohne Rücksicht auf die allgemeine Finanzsituation. Allein so kann man nicht marschiren und nicht regieren, und es ist gut, dass Jemand da ist, der unter Umständen einen Theil Vandalismus zu entwickeln weiss, sonst hätten wir bald ausgehaust. Wenn man solche Reden hört von Leuten, die unsere finanzielle Situation kennen, so wird man begreifen, dass ein Finanzdirektor verschiedene Eigenschaften haben muss, unter andern auch gute Nerven und einige Grobheit.

Was die Beispiele aus dem Bauwesen betrifft, so hat der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission bereits darauf geantwortet, und ich bin auch der Ansicht, dass, wenn der Herr Direktor des Innern solche Sachen weiss, es seine Pflicht ist, dies im Regierungsrathe vorzubringen, nicht aber sie im Grossen Rathe bei Anlass der Berathung des Budgets der Direktion des Innern vom Zaun zu reissen. Auch im Baubudget ist gespart worden: man hat die Kredite für Reisekosten der Bezirksingenieure bedeutend reduziert und Fr. 150,000 auf dem Strassenkredite gestrichen. Fälle, wie der Herr Direktor des Innern sie angeführt hat, sind allerdings vorgekommen, und er kann dies sehr genau wissen, soweit es den Kreis betrifft, wo er am besten bekannt und am populärsten ist. Wenn er aber so etwas vernimmt, so soll er es sofort dem Regierungsrathe mittheilen und es nicht hier zum Besten geben.

In Bezug auf die Sache selbst ist bemerkt worden, man könne in der Entbindungsanstalt nicht hexen. Es braucht aber keine Hexerei, um mit Fr. 55,000 in einer Entbindungsanstalt im Kantonlein Bern zu marschiren. Das kann Jedermann, auch wenn er nicht Professor ist. Wenn gesagt wird, die Kosten steigen, weil die Zahl der Patienten sich vermehre, so erwidere ich darauf, dass ich überzeugt bin, dass eine Menge Leute aufgenommen werden, deren Aufnahme nicht im Sinn und Geist der Gründer der Anstalt ist. Es lassen sich aus Rücksichten der Bequemlichkeit Leute in die Anstalt aufnehmen, die ganz gut zu Hause kindbetten könnten.

Hinsichtlich der Oekonomie wird im Publikum viel gesprochen. Darauf möchte ich jedoch nicht viel Werth legen, obwohl, wo Rauch ist, doch auch etwas Feuer ist. Man kann sich übrigens denken, wie, wenn Professoren, Assistenten und Studenten regieren, und zwar auf Rechnung des Staates, da gekocht wird. Der Grund aber, warum eine Reduktion des Kredites verlangt wird, ist der, dass man der Ansicht ist, es sollte von den Pfleglingen, die ein Kostgeld bezahlen können, ein solches wirklich bezahlt werden. Ich habe mir erlaubt, diesen Punkt zu untersuchen, und ich habe mir Auszüge aus der betreffenden Kontrolle geben lassen. Es kommen darin Eintragungen vor, welche mir die Ueberzeugung gaben, dass ganz anders gewirthschaftet werden sollte. Wir sehen, dass Leute aufgenommen werden, welche eine Hinterlage leisten, 25, 42, 33, 30, 100 Franken u. s. w., und dann ist in der Tabelle beigelegt: die Hinterlage herausgegeben. Warum können diese Leute die Hinterlage nicht zahlen oder wenigstens einen Theil davon? Und warum konnte im Jahr 1882 eine Summe von

Fr. 14,000 eingehen, während für 1884 nur Fr. 10,000 budgetirt werden? Wenn der Zudrang sich vermehrt, so müssen naturgemäss auch die Einnahmen zunehmen, und deshalb sollten bei guter Ordnung doch allerwenigstens diejenigen Fr. 14,000 eingehen, welche 1882 eingegangen sind. Dann sind die Fr. 4000 schon da, um welche das Budget reduziert werden soll.

Man wendet zwar ein, es sei ein Organisationsreglement da, und man müsse sich an dasselbe halten. Das ist richtig, aber ein Reglement kann man von einem Tag auf den andern ändern. Und was steht im Reglement in Bezug auf die Kostgelder? Der Direktor und der Oekonom der Anstalt entscheiden, ob Jemand arm oder halbarm oder reich, und ob er Etwas und wieviel zahlen soll oder Nichts. Nun stellen Sie sich vor: ein Professor aus Deutschland, welchem ich durchaus nicht zu nahe treten will, der ein ausgezeichnete Mann in seiner Materie, der aber so wenig als seine Kollegen ein Finanzmann sein wird, soll mit dem Oekonomen die Kostgelder festsetzen. Wenn man weiss, was für skandalöse Zustände in der letzten Zeit in der Oekonomie der Anstalt herrschten, und wenn da gehörig geschaut und eine bessere Einrichtung getroffen wird, damit mehr Kostgelder eingehen, so sollte der Budgetansatz von Fr. 68,000 genügen. Man sollte also das Reglement ändern und diesen wichtigen Zweig nicht dem Professor und dem Oekonomen überlassen, sondern die Aufsichtskommission oder den Direktor des Innern oder sonst Jemanden beiziehen. Ich habe zu wenig Einsicht in das Einzelne der Verwaltung, aber mit Rücksicht darauf, dass ohne Zweifel die Kostgelder vermehrt werden können, glaube ich, sei es gerechtfertigt, den Ansatz um Fr. 4000 zu ermässigen.

*Relistab.* Ohne der Staatswirthschaftskommission einen Vorwurf machen zu wollen, dass sie auf diesem Posten eine Reduktion vorschlägt, kann ich doch nicht unterlassen, hier auszusprechen, dass nach meiner Ansicht hier am übelsten gespart wird. Was die Kostgelder betrifft, so mag es sein, dass in der Anstalt zu wenig darauf gedrückt wird, allein der Hauptfehler, und zwar gilt dies nicht nur von der Entbindungsanstalt, sondern auch für andere Anstalten, liegt nicht in der Anstalt selbst, sondern mehr ausserhalb derselben. Ich möchte den Anlass benutzen, um die Herren Gemeindepräsidenten zu ersuchen, auf Vermehrung der Kostgelder hinwirken zu wollen. Es ist nämlich Thatsache, dass mehr und mehr nachweisbar unrichtige Vermögensausweise ausgestellt werden. Es kommen Patienten mit unrichtigen Armuthszeugnissen, oder es heisst, der Betreffende habe zwar so und so viel Vermögen, aber es stehen demselben so und so viele Schulden gegenüber, so dass eher ein minus als ein plus vorhanden sei. Die Anstalt ist nicht im Falle, die Richtigkeit der Zeugnisse zu prüfen, aber es ist vorgekommen, dass andere Patienten, die sich in der Anstalt befanden, heilig versicherten, dass unrichtige Zeugnisse ausgestellt worden seien, und sich darüber entsetzten, dass Leute, die mehrere Kühe und Pferde im Stall haben, als arm dargestellt worden waren.

Ich möchte noch Eines zu bedenken geben. Man scheint die Entbindungsanstalt als etwas Untergeordnetes, als etwas Minderes zu betrachten. Ich mache

darauf aufmerksam, dass dieselbe zwei Zwecke verfolgt, nicht nur denjenigen, Hebammen zu bilden und Wöchnerinnen zu besorgen, welche ebensogut daheim besorgt werden könnten (ich glaube zwar nicht, dass die Leute aus blosser Bequemlichkeit sich in die Anstalt aufnehmen lassen, wie heute gesagt worden ist; das Publikum hat vielmehr einen grossen Schrecken vor derselben, welcher einen zu grossen Andrang abhält), sondern die Anstalt verfolgt auch den Zweck, Aerzte und Geburtshelfer heranzubilden. Wie wichtig das ist, werden mir alle Diejenigen zugeben, welche in den Fall gekommen sind, solche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Man kann in dieser Beziehung nicht gründlich genug zu Werke gehen und sich nicht Material genug verschaffen, nicht Leute genug aufnehmen, damit alle Fälle, welche vorkommen können, vertreten seien. Es macht mir den Eindruck, als ob man die Absicht habe, auf diese Unterrichtsanstalt von Oben herab zu drücken. Das liegt nicht im Interesse des Landes. Ich empfehle Ihnen dringend den Antrag des Regierungsrathes.

*Stämpfli* (Bern). Als früheres Mitglied der Verwaltung der Entbindungsanstalt erlaube ich mir, dieselbe einigermassen in Schutz zu nehmen und für einen höhern Ansatz das Wort zu ergreifen. Die Staatswirthschaftskommission hat ihren Antrag hauptsächlich damit begründet, dass sie sagt, man sollte die Kostgelder erhöhen. Das ist gerade ein Punkt, mit dem sich die Aufsichtskommission in den verflossenen Jahren immer beschäftigt hat. Sie hat gesucht, die Kostgelder zu erhöhen. Man kann aber in diesem Bestreben nicht zu weit gehen; denn sonst bleiben die vermöglichen Patienten weg, da wir in Bern verschiedene Anstalten haben, in denen vermögliche Personen sich verpflegen lassen können. In Betreff der Herausgabe der Hinterlagen muss ich auf Folgendes aufmerksam machen. Es besteht eine Vorschrift, wonach unbemittelte Personen 20 Tage vor der Geburt und während des Wochenbettes unentgeltlich verpflegt werden sollen. Tritt aber die Geburt nicht nach 20 Tagen ein, so wird für jeden überzähligen Pflage tag Fr. 1 berechnet. Zu diesem Zwecke muss eine Hinterlage gemacht werden, von welcher dieser Betrag abgezogen wird. Erfolgt die Niederkunft innerhalb der reglementarischen Zeit, so wird die Hinterlage wieder zurückgegeben. Es handelt sich da meist um ganz arme Leute, welche den Betrag irgendwo entlehnen. Ich glaube also nicht, dass die Kostgelder erheblich erhöht werden können, und ich möchte den Antrag stellen, wenigstens eine Summe von Fr. 70,000 zu bewilligen.

#### *Abstimmung.*

- |                                                                |             |
|----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für Fr. 72,000 (gegenüber einem kleinern Betrage) . . . . . | Minderheit. |
| 2. Für Fr. 68,000 . . . . .                                    | 51 Stimmen. |
| Für Fr. 70,000 . . . . .                                       | 84 »        |

#### XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Man könnte sich hier fragen, ob der Steuersatz mit Rücksicht auf das hohe Defizit erhöht werden solle. Er wird auf 2 ‰ vorgeschlagen, worin laut Volksbeschluss  $\frac{1}{10}$  ‰ für die Irren- und Krankenpflege inbegriffen sind. Ich glaube, es könne von der Erhöhung des Steuersatzes keine Rede sein. Vorerst ist der Grosse Rath gar nicht kompetent, eine Steuererhöhung zu beschliessen, sondern es müsste eine solche dem Volke vorgelegt werden. Die Antwort des Volkes würde nicht zweifelhaft sein; es würde sagen: wenn ihr mit den jetzigen Einnahmen nicht fahren könnt, so reduzirt die Ausgaben, und es würde wahrscheinlich mit der Reduktion der Beiträge für verschiedene schöne Institute einverstanden sein. Ich habe die Hoffnung, dass, wenn man sich konsequent der Sparsamkeit befleissigt, die Staatsrechnung ohne Defizit abschliessen wird. Sollte das nicht der Fall sein, so werden im Laufe des Jahres alle diejenigen Summen nicht ausgegeben werden, für welche kein Geld in der Kasse ist.

Bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch folgende Bemerkung. Ich habe letzter Tage in einer Zeitung gelesen, es sei Nichts mit dem Finanzdirektor; man habe plötzlich entdeckt, dass derselbe ein ganz gewöhnlicher Mensch sei (eine Entdeckung, welche ich schon vor vielen Jahren gemacht habe); er habe bloss neue Steuern auferlegt, aber keine Steuern reduzirt. Diese Behauptung ist nicht ganz richtig. Eine Steuerreduktion hätte allerdings stattfinden können; sie war auch ~~mentlich~~ für den alten Kanton, bereits beantragt, und ist wirklich beschlossen worden; denn wir zahlen bloss noch  $1\frac{9}{10}$  ‰. Man hat sich aber wie Habichte auf das gestürzt, was weniger hätte bezahlt werden sollen, und was ist geschehen? Wir Vandalen haben Fr. 30—40,000 mehr dekretirt für die Nothfallstuben, wir haben Fr. 700,000 für den Neubau der Insel bewilligt und haben beschlossen, jährlich Fr. 70,000 für die Erweiterung der Irrenpflege zu kapitalisiren. Hätten wir diese Beschlüsse nicht gefasst, so hätten die Steuern reduzirt werden können. Das nur zur Erinnerung.

Rubrik XXXI wird genehmigt.

#### XXXII. Direkte Steuern im Jura.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Bei A ist das Grundsteuerkapital infolge eines Druckfehlers unrichtig angegeben. Es sollte statt Fr. 285,000,000 heissen: Fr. 186,800,000.

Rubrik XXXII wird mit dieser Berichtigung genehmigt.

## XXXIII. Unvorhergesehenes.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Auf die Anfrage des *Präsidenten*, ob Anträge auf das Zurückkommen auf einzelne Rubriken des Budgets gestellt werden, verlangt Niemand das Wort.

*Präsident.* Herr Reisinger hat heute morgen nach Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung verlangt, dass ein Theil des Votums des Präsidenten der Staatswirthschaftskommission in Betreff des bei Aufforstungen einzuschlagenden Modus in das Protokoll aufgenommen werden möchte. Ich habe darauf hingewiesen, dass laut Reglement nur die gefallenen Anträge und die gefassten Beschlüsse in das Protokoll aufzunehmen sind, wobei es auch Uebung ist, dass, wenn Jemand eine Erklärung abgibt und deren Aufnahme in's Protokoll verlangt, diesem Wunsche entsprochen wird. Da der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission und der Herr Finanzdirektor diesen Morgen nicht anwesend waren, wurde dieser Punkt bis nach Beendigung der Berathung des Budgets verschoben. Ich will nun zunächst Herrn Reisinger zu Begründung seiner Ansicht das Wort ertheilen.

*Reisinger.* Bei Berathung des Budgets der Forstdirektion hat der Präsident der Staatswirthschaftskommission bemerkt, dass laut Finanzgesetz die durch Verkauf von Waldungen eingehenden Gelder wieder zur Vermehrung der Wälder zu verwenden seien. Bis dahin habe man diese Vorschrift so ausgelegt, dass solche Gelder nur für den Ankauf neuer Wälder gebraucht werden dürfen. Nun seien aber die Regierung und die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, dass sie auch für Aufforstung von Weiden u. s. w. verwendet werden dürfen. Der Grosse Rath hat sich stillschweigend damit einverstanden erklärt, und ich glaube, es sollte davon im Protokoll Notiz genommen werden. Man hat mir gestern von mehreren Seiten gesagt, dass dies sehr zweckmässig wäre.

*Karrer.* Ich habe mich, gestützt auf eine Aeusserung des Herrn Finanzdirektors, allerdings in diesem Sinne ausgesprochen. Dabei bemerke ich, dass ich dies als eine persönliche Meinung erwähnt habe und keinen Auftrag dazu von der Staatswirthschaftskommission hatte. Dass aber der Gegenstand von solcher Wichtigkeit sei, dass er speziell im Protokoll erwähnt werden solle, kann ich nicht finden, und ich für mich muss dagegen protestiren, dass meine Aeusserung zu Protokoll genommen werde.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor. Ich halte es für wünschbar und nothwendig, dass dem Wunsche des Herrn Reisinger entsprochen werde in der Weise, dass bei Rubrik XV C, Wirthschaftskosten, Ziff. 1, Waldkulturen, der Ansatz auf Fr. 14,000 festgesetzt werde in dem Sinne, dass er zu dienen habe für Aufforstung von abgeholzten Waldflächen, dass dagegen für Aufforstung von Weiden, Mösern

u. dgl. und die Verwandlung derselben in wirkliches Forstareal die nöthigen Gelder aus den Forstkapitalien genommen werden, welche nach dem Gesetz allerdings zur Vermehrung des Forstareals bestimmt sind.

*Reisinger.* Ich bin damit einverstanden.

Der Grosse Rath beschliesst, das Protokoll in der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

Hierauf folgt die *Gesammtabstimmung* über das Budget, in welcher dasselbe mit grosser Mehrheit genehmigt wird.

## Bern - Könizstrasse.

Der *Regierungsrath* und die *Staatswirthschaftskommission* beantragen, 1) es sei für den Bau der Bern-Köniz-Strasse ein Staatsbeitrag von Fr. 38,700 zu bewilligen unter der Bedingung, dass die Arbeiten nicht beginnen sollen, bis die Gemeinde Köniz eine rechtsverbindliche Verpflichtung eingesandt haben werde, dass sie sämtliche Entschädigungen, sowohl für die Bern-Köniz-Strasse, als auch für die Korrektion durch das Dorf Köniz, mit oder ohne Beihülfe Anderer, auf sich nehme; 2) es seien die bezüglichlichen Pläne zu genehmigen.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Anfang der Sechzigerjahre führte der Staat eine neue Korrektion der Bern-Köniz-Strasse durch den Mattenhof aus. Die alte Strasse beim Monbijou hatte sich als ungenügend erwiesen und es wurde ein Plan vorgelegt, wonach eine Strasse vom Güterbahnhofe durch den Mattenhof gebaut werden sollte. Es stellte sich aber in der Folge heraus, dass die ausgeführte Korrektion eine durchaus ungenügende war. Als dieser Bau beschlossen wurde, sah man nicht voraus, dass sich im Mattenhof so rasch ein eigentliches Bauquartier bilden werde, sonst hätte man die Strasse breiter anlegen müssen. Sie ist viel zu eng und genügt dem dortigen Verkehr nicht; auch ist es fast unmöglich, sie zu erweitern.

Bei Anlass der Aufstellung des Stadterweiterungsplanes wurde in demselben eine Verlängerung der Bundesgasse durch die sogenannte Effingerstrasse vorgesehen. Diese Verlängerung ist ausgeführt worden, und jetzt wird die Fortsetzung derselben bis nach Köniz angestrebt. Es würde demnach die neue Bern-Köniz-Strasse ihren Anfang bei der Bundesgasse nehmen, durch die Effingerstrasse führen und über Holligen nach Köniz gelangen. Dieses Strassenprojekt ist durch den Gemeinderath von Köniz in Fluss gekommen und bereits vor einigen Jahren von ihm eingereicht worden. Es wurde der Gemeinde Köniz



geantwortet, dass sie, wenn der Staat sich betheiligen solle, allerwenigstens die Landentschädigungen übernehmen müsse. Allerdings ist darauf erwidert worden, es handle sich hier um eine reine Staatsstrasse, die vom Staat allein auszuführen sei. Bekanntlich hat aber der Grosse Rath wiederholt sich dahin ausgesprochen, dass diejenigen Staatsstrassen den Vorzug haben sollen, an deren Bau von Seite der betheiligten Gemeinden Beiträge geleistet werden. Die Gemeinde Köniz erklärte sich deshalb schliesslich bereit, auf ihrem Territorium die Landentschädigungen zu übernehmen, und es fragte sich nun, ob auch die Gemeinde Bern für ihr Territorium diese Bedingung eingehen wolle. Der Staat hat in dieser Angelegenheit ferner geltend gemacht, dass bereits eine Strasse von Bern nach Köniz existire, deren schlimmste Strecke, der untere Besenscheuerstutz, korrigirt werde, so dass es nicht absolut nöthig sei, eine zweite Strasse anzulegen; auch aus diesem Grunde sei der Staat nicht im Falle, den Bau vollständig auf sich zu nehmen.

Es stellen nun der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission den Antrag, es möchte der Grosse Rath vorläufig die Pläne für die Bern-Köniz-Strasse über Holligen genehmigen und einen Staatsbeitrag von Fr. 38,700 bewilligen. Auf diese Summe belaufen sich nämlich die Kosten des Baues, während die Landentschädigungen auf Fr. 31,300 devisirt sind. Ob dieser Devis ganz richtig ist, weiss ich nicht. Es ist möglich, dass die Entschädigungen etwas höher zu stehen kommen. Dagegen kann vielleicht auf den Baukosten Etwas erspart werden, so dass letztere schliesslich den Betrag der Landentschädigungen nicht erheblich übersteigen werden. Unter diesen Verhältnissen kann der Staat eintreten, und es wird daher die Bewilligung des genannten Staatsbeitrages beantragt, jedoch die Bedingung daran geknüpft, dass die Gemeinde Köniz eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorlege, wonach sie sämtliche Entschädigungen, sowohl für die Bern-Köniz-Strasse, als auch für die Korrektur durch das Dorf Köniz, mit oder ohne Beihilfe Anderer, auf sich nehmen will.

Ich habe noch beizufügen, dass die alte und die neue Strasse nicht Konkurrenzprojekte sind. Es ist unmöglich, aus der alten Strasse eine schöne und gut angelegte Strasse zu machen, auch wenn der Besenscheuerstutz korrigirt wird. Diese Korrektur ist namentlich in Aussicht genommen worden, um der Arbeiterbevölkerung in der verdienstlosen Zeit Arbeit zu verschaffen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes, nach dessen Annahme wir zu gewärtigen haben werden, ob die beiden Gemeinden sich verständigen können.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, dass diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

*Sahli*. Ich will dem Antrage nicht entgegentreten, obwohl sich hier vielleicht die beste Gelegenheit bieten würde, Ersparnisse zu machen. Es ist nämlich Thatsache, dass die Einwohner von Köniz keineswegs allseitig mit dem Projekte einverstanden sind, dass vielmehr eine Eingabe an die Regierung eingelangt ist mit dem Schlusse, es möchte die neue Strasse

nicht gebaut, sondern einfach die alte korrigirt werden. Nachdem nun aber heute der Herr Baudirektor die Erklärung abgegeben hat, es solle das Projekt der neuen Strasse nicht als Konkurrenzprojekt der Korrektur der alten aufgefasst werden, will ich mich dem gestellten Antrage nicht widersetzen. Ich hoffe, dass den protestirenden Einwohnern der Gemeinde Köniz durch die Korrektur der alten Strasse werde Rechnung getragen werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

### Frutigen - Adelbodenstrasse.

Der Regierungsrath legt folgenden Beschlussentwurf vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern

in Erwägung:

1. Dass dem Staate keine Verpflichtung obliegt, die sämtlichen an der Frutigen-Adelbodenstrasse ausgeführten Mehrarbeiten im Gesamtbetrage von Fr. 81,228 zu bezahlen;
2. dass er aber für diejenigen Mehrarbeiten behaftet werden könnte, welche er direkt angeordnet hat, als da sind:
  - a., die Erhöhung und Umänderung der Stegbrücke Fr. 10,000;
  - b. die Versicherungsbauten zum Schutze der Strasse gegen Abrutschung (als Nothsache direkt vom Staate ausgeführt) Fr. 10,000;
3. dass es ferner der Billigkeit angemessen ist, wenn der Staat auch diejenigen Mehrarbeiten übernimmt, deren Ausführung mit Rücksicht auf den künftigen Unterhalt der Strasse in seinem Interesse unumgänglich nothwendig war, nämlich die im Devis nicht vorgesehenen Futtermauern im Betrage von Fr. 18,648;

beschliesst:

1. Der Staatsbeitrag an die Frutigen-Adelbodenstrasse wird behufs Auszahlung der hievor angeführten Mehrarbeiten um Fr. 38,648 erhöht.
2. Der Regierungsrath wird beauftragt, die geeigneten Massnahmen zur gänzlichen Vollendung des Baues zu treffen, mit der bauausführenden Gemeinde Adelboden abzurechnen und die Strasse in den Unterhalt des Staates zu übernehmen.
3. Die Verpflichtungen der Gemeinden Adelboden und Frutigen, sowie der Spissenbäuerten bleiben unverändert bestehen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei unter der Bedingung, dass die Fr. 38,648 nicht ausbezahlt werden, bis die Stegbrücke fertig erstellt ist.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stellt den Antrag,



den Staatsbeitrag für die Frutigen-Adelbodenstrasse, der sich auf Fr. 297,600 beziffert hat, um Fr. 38,648 zu erhöhen. Die meisten Mitglieder dieser Versammlung werden sich erinnern, dass man über die Bauausführung der Frutigen-Adelbodenstrasse sich während längerer Zeit nicht einigen konnte, einerseits weil der Bau mit verhältnissmässig enormen Kosten verbunden, und anderseits weil die Ansichten darüber getheilt waren, ob die Strasse auf der rechten oder auf der linken Thalseite ausgeführt werden solle. Man hat gefunden, eine Summe von Fr. 500,000 für eine Strasse von Frutigen nach Adelboden, wo sie ein Ende nimmt, so dass sie eine Sackgasse ist, sei für unsere Verhältnisse zu viel, und es wäre wahrscheinlich dieser Strassenbau nicht beschlossen worden, wenn nicht die beiden Gemeinden Frutigen und Adelboden einen bedeutenden Beitrag zugesichert hätten. Frutigen wollte nämlich Fr. 70,000 und Adelboden Fr. 130,000, beide Gemeinden zus. Fr. 200,000 beitragen, unter der Annahme, dass die Strasse Fr. 500,000 kosten werde. Demnach wäre der Staatsbeitrag auf  $\frac{3}{5}$  der Kosten zu stehen gekommen. Wie es in solchen Fällen stets gehalten zu werden pflegt, wurde das Unternehmen durch die Gemeinden ausgeführt, und es bildete sich infolge dessen zwischen den beiden Gemeinden das weitere Verhältniss aus, dass die Gemeinde Adelboden die bauausführende Behörde war, also die Strasse auf ihre Gefahr ausführte. Diese Gemeinde hatte vom Staate nichts weiter zu verlangen, als dass ihr nach Vollendung der Strasse der vom Grossen Rathe bewilligte Beitrag ausgerichtet werde.

Das Tracé wurde durch verschiedene Grossrathsbeschlüsse näher bestimmt. Die Gemeinde Adelboden übertrug den Bau dem Unternehmer Anselmier, der sich gegenüber der Gemeinde verpflichtete, den Bau auf seine Gefahr auszuführen und alles Risiko zu übernehmen. Damit wurden die Gemeinden Frutigen und Adelboden vollständig entlastet, wodurch zwar das Verhältniss zwischen dem Staate und der bauausführenden Gemeinde Adelboden nicht verändert wurde.

Nun wurde die Strasse gebaut, und zwar sehr langsam, was in meinen Augen ein Fehler war, indessen hier nicht viel zur Sache beiträgt. In der letzten Dezemberwoche 1882 trat eine Katastrophe ein. Nachdem 1882 der Wasserschaden bis gegen das Ende des Jahres gering gewesen, traten Ende Dezember bedeutende Regengüsse im ganzen Lande ein, welche grossen Schaden verursachten. Ich erinnere z. B. an die Ueberschwemmung der Scheuss in Biel. Auf der Frutigen-Adelbodenstrasse wurden die neu angeschnittenen Böschungen so aufgeweicht, dass ganz bedeutende Rutschungen vorkamen. Andere Theile der Strasse wurden mit Schlamm überführt. Die Gemeinde Adelboden und der Unternehmer Anselmier verloren vollständig den Muth und glaubten, die Strasse müsse aufgegeben werden. Ich liess sofort eine Untersuchung durch Techniker aufnehmen, und im Frühjahr wurde ein Projekt ausgearbeitet, das den Zweck hatte, diejenigen Bauten sogleich auszuführen, welche nothwendig waren, um die Strasse sicher zu stellen, damit sie vollendet werden könne. Mit der verhältnissmässig kleinen Summe von Fr. 10,000 wurde dies erreicht. Allerdings konnte diesen Notharbeiten nur ein provisorischer Charakter beigelegt werden, indem die Bauten

darin bestanden, dass man aus Holz und Faschinen am Platz der Futter- und Stützmauern die nöthigen Anlagen machte, die natürlich nicht diejenige Dauerhaftigkeit besitzen, wie definitiv ausgeführte Bauten. Indessen leisteten diese Anlagen momentan bessere Dienste, als wenn man Stütz- und Futtermauern gemacht hätte, da in dem aufgeweichten Boden und auf den starken Abhängen auch die Mauern abgerutscht wären. Diese Versicherungsbauten sind nicht durch den Unternehmer, sondern durch den Amtsschwellenmeister von Känel auf Staatskosten ausgeführt worden. Die Kosten beliefen sich, wie gesagt, auf Fr. 10,000.

Hierauf fasste der Unternehmer wieder Muth und vollendete die Strasse, auf welcher nun bloss noch die Stegbrücke fehlt. Wie aus dem Bericht des Ingenieurs hervorgeht und eine Abordnung der Regierung und der Staatswirthschaftskommission konstatierte, ist die Strasse gut, solid und plangemäss ausgeführt. An vielen Orten ist sie sogar breiter angelegt als es vorgeschrieben war; denn während die Breite nur auf 12 Fuss berechnet war, beträgt sie in Wirklichkeit an den meisten Orten mehr, oft sogar 13 Fuss. Alle Kunstbauten und wichtigeren Bauobjekte sind zur Zufriedenheit ausgeführt.

Nun langte der Unternehmer, der, wie bereits bemerkt, gegenüber der Gemeinde Adelboden alles Risiko übernommen, beim Staate mit dem Gesuche ein, es möchten ihm die Mehrarbeiten, welche er infolge der genannten Katastrophe und sonst hatte, vergütet werden. Nach seiner Rechnung beanspruchte er schliesslich Fr. 40,673. Es hätte also mit Inbegriff der für die Nothbauten ausgegebenen Fr. 10,000 der Staatsbeitrag um Fr. 50,673 erhöht werden müssen. Der Regierungsrath hatte zu untersuchen, ob und in welchem Masse dem Unternehmer zu entsprechen sei, für welche Bauten er einen eigentlichen Rechtstitel aufweisen könne, und in Bezug auf welche die Billigkeit dafür spreche, dass ihm eine Entschädigung gewährt werde. Anfänglich hatte der Unternehmer eine Rechnung aufgestellt, welche auf Fr. 71,228 und mit den verausgabten Fr. 10,000 auf Fr. 81,228 anstieg. Von dieser Summe musste von vornherein abgerechnet werden derjenige Betrag, welcher im Devis für Unvorhergesehenes figurirte. Dieser Betrag war dem Unternehmer überlassen worden, und er hatte natürlich das Unvorhergesehene daraus zu bestreiten. Es belief sich die daherige Summe auf Fr. 37,000; zieht man dieselbe von obigen Fr. 71,000 ab, so bleiben noch Fr. 34,000.

Ich war jedoch der Ansicht, es könne auf das Gesuch, wie es vom Unternehmer gestellt worden war, nicht eingetreten werden, sondern es müsse der Staat sich darauf beschränken, diejenigen Arbeiten zu vergüten, welche entweder direkt vom Staate angeordnet worden oder wenigstens vollständig im Interesse des Staates in Beziehung auf den künftigen Unterhalt sind. Unter dieser Voraussetzung gestaltet sich die Sache folgendermassen. Vorerst sind die Fr. 10,000 in Rechnung zu ziehen, welche der Staat für Notharbeiten verwendet hat. Sodann kommt ein Posten von Fr. 10,000 in Betracht für Erhöhung und Umänderung der Stegbrücke. Diese Erhöhung und Umänderung ist veranlasst worden durch eine grossrathliche Kommission, welche fand, dass an dieser Stelle das Tracé, wie es ursprünglich angeordnet war,

ein verfehltes sei, da es zu viel Gegengefäll enthalte, und dass es daher im Interesse der Sache liege, dieses Tracé zu verlegen. Infolge dessen musste die Brücke erhöht und ihre Kosten vergrössert werden. Man glaubt es dem Unternehmer schuldig zu sein, den daherigen Posten von Fr. 10,000 zu übernehmen.

Im Weitern war der Unternehmer im Falle, für einen Betrag von Fr. 18,648 Futtermauern herzustellen, die nicht im Devis vorgesehen, die aber durchaus nothwendig waren und mit Rücksicht auf den künftigen Unterhalt im Interesse des Staates liegen. Hätte der Unternehmer diese Futtermauern, zu deren Ausführung er nicht verpflichtet war, nicht gemacht, so hätte sie später der Staat erstellen müssen.

Es ist daher eine Sache der Billigkeit, wenn der Staat übernimmt:

|                                                          |             |
|----------------------------------------------------------|-------------|
| Für die von ihm selbst ausgeführten Nothbauten . . . . . | Fr. 10,000. |
| Für die Erhöhung und Umänderung der Stegbrücke . . . . . | » 10,000.   |
| Für die genannten Futtermauern . . . . .                 | » 18,648.   |
| Zusammen                                                 | Fr. 38,648. |

Dies ist die Summe, welche nach dem Antrage der Regierung dem Unternehmer, bezw. der Gemeinde Adelboden zu bezahlen, mit andern Worten, um welche der Staatsbeitrag zu erhöhen ist. Es würden davon Fr. 28,648 dem Unternehmer zufallen.

Es kann nun allerdings gegen diesen Antrag eingewendet werden, der Staat sei nicht verpflichtet, über den ursprünglich bewilligten Beitrag hinaus zu gehen. Was aber die Versicherungsbauten und die Erhöhung der Brücke mit zusammen Fr. 20,000 betrifft, so glaube ich kaum, dass der Staat sich der Bezahlung dieses Betrages entschlagen könne. Es würde sich daher nur noch fragen, ob er die Fr. 18,648 für die Futtermauern zu zahlen habe. Es wird dies beantragt, weil man findet, diese Mauern seien nothwendig gewesen, und weil der Unternehmer auf der andern Seite Mehrleistungen übernahm, für die er nichts erhält, wie die Verbreiterung der Strasse und andere Arbeiten, zu deren Ausführung er mehr oder weniger veranlasst wurde. Wenn aber dem Unternehmer diese Beträge vergütet werden, so soll dies ohne Konsequenz für andere Unternehmungen geschehen. Wir sind absichtlich nicht in der Weise eingetreten, dass dem Unternehmer sämtliche sogenannte Mehrarbeiten ganz oder theilweise vergütet werden, weil dies zur Folge gehabt haben würde, dass bei jedem Strassenbau die Unternehmer trotz der Verträge nachträglich Vergütung für Mehrarbeiten verlangen könnten. Noch viel weniger darf der Staat auf dem Boden eintreten, auf welchen der Unternehmer sich selbst gestellt hat, indem er sagt, er verliere so und so viel Geld und habe ein schlechtes Geschäft gemacht. Das Einzige, was der Staat ohne Konsequenz thun kann, ist, dass er die Arbeiten bezahlt, welche er selbst angeordnet hat, und diejenigen, welche absolut ausgeführt werden mussten im Interesse des Staates, da er sie ohnehin später hätte ausführen müssen. So leid es mir persönlich für Herrn Anselmier thut, dass man ihm nicht noch weiter entgegentommen kann, so ist dies eben doch

unmöglich, weil ein weitergehender Beitrag nicht begründet werden kann.

Ein fernerer Einwand könnte dahin gehen, dass die Gemeinde Adelboden diese Summen oder wenigstens ihren Antheil übernehmen solle, da sie die bauausführende Behörde war. Man kann aber dieser Gemeinde unmöglich mehr zumuthen, als sie bereits geleistet hat. Sie hat nach meiner Ansicht ganz unerhörte Anstrengungen gemacht, indem sie Fr. 130,000 bezahlte und über diese Summe hinaus rechnermässig noch Mehrkosten im Betrage von Fr. 12,000 hatte. Der Regierungsrath hat daher gefunden, es könne vom Staate der genannte Beitrag geleistet werden; im Uebrigen aber möge Herr Anselmier selbst schauen, ob er von den Gemeinden Frutigen und Adelboden und den Spissenbäuerten weiter entschädigt werde.

Ich will vorläufig nicht weiter eintreten. Es liegt natürlich nicht in meiner Aufgabe, auf die Schattenseiten der Bauausführung näher einzugehen, da dies zur Sache nichts beitragen und den Kredit des Unternehmers schädigen würde. Ich empfehle Ihnen einfach die Annahme des Antrages des Regierungsrathes. Wenn auch der Unternehmer nicht erhält, was er gewünscht hat, so wird doch die Summe genügen, um ihn vor dem Ruin zu retten.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Grosse Rath hat sich schon mehrmals mit dieser Strassenangelegenheit befasst. Die Strasse wurde in mehreren Abtheilungen gebaut. Die erste Abtheilung ging von Adelboden bis an die Engstligen. Der Bau dieser Strecke nahm einen normalen Verlauf. Dagegen machte die Strecke zwischen Frutigen und den Spissenbäuerten verschiedene Phasen durch. Nach dem einen Projekte sollte die Strasse auf dem rechten, nach dem andern auf dem linken Ufer gebaut werden. Zuerst wurde der Bau auf der rechten Seite beschlossen. Die Anwohner aber drangen darauf, dass die Strasse auf dem linken Ufer erstellt werde. Nach Untersuchung der Sache durch Geologen und Ingenieure, sowie durch Abgeordnete der Baudirektion und der Staatswirthschaftskommission ist der frühere Beschluss abgeändert und das Tracé auf das linke Ufer verlegt worden, einerseits weil es den Anwohnern besser diente, und andererseits weil so die Strasse auf die Sonnseite zu liegen kam. Ich glaube, man habe sehr gut gethan, das linke Ufer zu wählen; denn ich bin überzeugt, dass auf dem rechten Ufer die Rutschungen beträchtlich grösser gewesen wären.

Für den Bau der Strasse war eine Summe von Fr. 500,000 in Aussicht genommen, wovon der Staat  $\frac{3}{5}$ , die Gemeinden Adelboden und Frutigen  $\frac{2}{5}$  übernahmen. Die beiden Gemeinden theilten sich in der Weise in die Summe, dass Adelboden Fr. 130,000, Frutigen Fr. 70,000 auf sich nahm. Wenn man bedenkt, dass Adelboden ein Steuerkapital, Alles inbegriffen, von wenig mehr als einer Million besitzt, dass es somit 12% seines Gesamtvermögens an diesen Strassenbau bewilligt hat, so muss man sich wundern, dass eine Gemeinde, die 3—4 Stunden von Frutigen in einer abgelegenen Gegend, mitten in den Bergen an den Füßen von Gletschern und Felsen

liegt, eine solche Leistung tragen kann. Wie ist Adelboden dabei verfahren? Es hat Fr. 70,000 baar bezahlt, indem es die Steuerpflichtigen seyte in der Weise, dass Jeder nach seinen Verhältnissen eine gewisse Summe bezahlen musste. Für die übrigen Fr. 60,000 nahm die Gemeinde ein Anleihen auf, welches verzinst und amortisirt werden muss. Von den Spissenbäuerten ist die Erklärung abgegeben worden, dass, wenn die dortige Brücke durch Wildbäche weggerissen werden sollte, sie für den Neubau das nöthige Holz liefern werden.

Der Bau wurde ziemlich rasch und ohne grosse Schwierigkeiten ausgeführt. Nun traten Ende 1882 bedeutende Regengüsse im ganzen Kanton ein, infolge dessen und da die Arbeiten noch nicht konsolidirt waren, Rutschungen entstanden. Der Staat liess sofort Versicherungsbauten vornehmen, die auf Fr. 10,000 zu stehen kamen. Dass der Staat diese Bauten zahlen muss, liegt auf der Hand.

Ein zweiter Punkt betrifft die Veränderung des Tracé beim Steg, wo dasselbe im Zickzack ziemlich steil hinab- und jenseits wieder hinaufführt. Man hat gefunden, man könnte diese Windungen durch Erhöhung der Brücke vermeiden. Es wurde deshalb ein neues Projekt aufgestellt, dessen Ausführung um Fr. 10,000 höher zu stehen kommt. Es ist billig, dass der Staat diese Mehrkosten zahlt.

Der dritte Punkt betrifft die Futtermauern. Devis und Plan haben dieselben nicht oder doch nicht in dem Umfang vorgesehen, wie sie ausgeführt worden sind. Infolge der Rutschungen mussten Mauern angebracht werden, um die Strasse zu halten. Wären dieselben jetzt nicht gemacht worden, so hätte der Staat sie später auf seine Rechnung erstellen müssen. Es ist daher billig, dass der Staat auch diese Kosten bezahle, die sich auf Fr. 18,648 belaufen. Die Gesamtsumme, welche heute bewilligt werden soll, beträgt also Fr. 38,648.

Eine rechtliche Verpflichtung für den Staat, diese Summe zu zahlen, existirt nicht. Es ist dem Unternehmer, theils von der Baudirektion, theils vom Oberingenieur, theilweise von den Gemeinden der Wunsch ausgesprochen worden, er möchte das und das machen. Gutmüthigerweise entsprach er diesen Wünschen, ohne den Vorbehalt zu machen, dass die Betreffenden für die Mehrkosten aufzukommen haben. Herr Anselmier hat aber noch fernere Arbeiten gemacht, die Mehrkosten zur Folge hatten. So hat er die Schranken der Strasse in einer Weise ausgeführt, dass sie einer Strasse erster Klasse Ehre machen würden. Ueber die Wildbäche waren lange hölzerne Brücken projektirt. Bei drei oder vier solchen Bächen hat er aber gewaltige Mauerwerke ausgeführt, infolge dessen die Länge der Brücken nur den dritten Theil der projektirten Länge erreichte. Diese Abänderung hat der Unternehmer nach dem Wunsch der Bäuerten getroffen, welche das Holz zu liefern hatten. Nun wollen aber diese hintendrein nicht mehr zahlen, als sie ursprünglich verpflichtet waren. Endlich ist die Strasse an manchen Orten auch breiter gemacht worden, als sie projektirt war.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission sind nun der Ansicht, es solle der genannte Betrag geleistet werden, weil derselbe der Billigkeit entspricht, und weil die betreffenden Ar-

beiten im Interesse der Strasse, die der Staat nun bereits übernommen hat, ausgeführt worden sind.

*Scherz.* Ich bin im Falle, einen abweichenden Antrag zu stellen und ihn kurz zu motiviren. Zunächst bemerke ich, dass man sich nicht verwundern darf über die Mehrkosten, wenn man weiss, dass der ursprüngliche Devis auf Fr. 850,000 anstieg. Dieser Devis ist in den Sechszigerjahren durch Herrn Ingenieur Rott aufgestellt worden, wobei allerdings die Breite der Strasse auf 17 Fuss berechnet wurde. Ein späterer Devis des Herrn Anselmier reduzirte die Kosten auf Fr. 750,000. Noch später wurde ein Devis für eine 12 Fuss breite Strasse aufgestellt, der die Kosten auf Fr. 600,000 veranschlagte, welche Summe infolge Verifikation durch die Baudirektion auf Fr. 499,000 reduzirt wurde.

Bei diesen Devisreduktionen sind aber Arbeiten gestrichen worden, welche zur Sicherung der Strasse unumgänglich nothwendig waren. Der betreffende Ingenieur hat den Wirkungen des Wassers nicht Rechnung getragen, da er solche, wie es scheint, nicht kannte. Der Bezirksingenieur, der diese Wirkungen besser zu beurtheilen wusste, hat sich über diese Reduktionen folgendermassen ausgesprochen: « Was die Dimensionen betrifft, so muss ich mich, sofern Herr A. meine Normalien benutzt hat, gegen jede Reduktion aussprechen; denn diese sind das Resultat meiner dreissigjährigen Praxis. Die Anlage der Dohlen, wie sie Herr Gremly vorschlägt, kann ebenfalls meinen Beifall nicht finden, ja ich muss dieselbe für eine Bergegend geradezu als gefährlich bezeichnen. Einen andern Abfluss zu suchen als denjenigen, den die Natur in den concaven Horizontalkurven selbst vorgezeichnet hat, ist in einem so coupirten Terrain absolut unrathsam; solche Wasserrinnen werden niemals das Tagwasser zu sammeln vermögen, sondern demselben gestatten, sich über das Terrain zu verbreiten, zu versinken und Tendenz zur Rutschung zu erzeugen. Auch möchte ich gegen eine weitgehende Verringerung der Zahl der Dohlen warnen. Die Gebirgsstrasse ist um so sicherer und solider, je mehr für Ableitung des Wassers gesorgt ist. Wenn Herr Gremly solche und ähnliche Oekonomien einzuführen bestrebt ist, so möchte ich mich dagegen verwahren, da dieselben rein nur auf Unkosten der Sicherheit der Strasse und ihres Unterhaltes möglich sind. »

Es ergibt sich hieraus, dass dieser Plan und Devis nicht auf rationeller Grundlage beruhte, und das ist denn auch der Grund, warum das Wasser diese Verheerungen anrichten konnte. Der Herr Baudirektor hat zwar heute gesagt, wenn man Futtermauern gehabt hätte, so wären sie gleichwohl gerutscht. Ich muss das bestreiten; jedenfalls hätten die Verheerungen nicht diesen Umfang annehmen können. Es war also zu erwarten, dass Ueberschreitungen des Devises stattfinden werden. Die Mehrausgaben betragen Fr. 76,000, und mit den vom Staate selbst verbauten Fr. 10,000 steigen sie auf Fr. 86,000.

Ich will in Kürze nachweisen, worin diese Mehrausgaben bestehen, und zwar nur in Bezug auf diejenigen Punkte, bei denen die Regierung nicht anerkennen will, dass der Staat schuldig sei, etwas zu bezahlen.



Die Mehrkosten betrafen namentlich die Ueberbrückung der Wildbäche. Wie Ihnen mitgetheilt worden ist, hat man anfänglich hölzerne Brücken in Aussicht genommen, welche auf Widerlager von Trockenmauern gelegt werden sollten. Diese Widerlager wären ausserhalb der Bäche zu stehen gekommen, und es hätten die Brücken daher eine Länge bis auf 120 Fuss erreicht. Die Spissenbäuerten hatten sich verpflichtet, das nöthige Holz zu liefern. Nachträglich hat man gefunden, es seien diese hölzernen Brücken nicht am Platze, und es wurde die Anordnung getroffen, dass steinerne erstellt werden. Der Unternehmer that das nicht aus eigener Initiative, hielt sich aber dazu ermächtigt durch ein Schreiben der Baudirektion. Allerdings fehlte er darin, dass er nicht fragte, wer die Mehrkosten bezahle. Allein er durfte annehmen, wenn der Staat den Auftrag ertheile, so werde er auch die Mehrkosten übernehmen. Das betreffende Schreiben der Baudirektion ist vom 22. November 1881 datirt und lautet: «Auf Ihre Einfrage vom 11. d. erwidert Ihnen die Baudirektion, dass das beim Beetschgenbach angewandte Brückensystem bei allen Seitenbächen angenommen werden soll, welche Geschiebe führen.» Dies ist doch offenbar eine ganz bestimmte Weisung.

Wenn also auch der Staat keine rechtliche Verpflichtung übernommen hat, was zwar zu bezweifeln ist, so erfordert doch die Billigkeit, dass er diese Mehrkosten trage, welche sich nach der Berechnung des Bezirksingenieurs auf Fr. 30,458 belaufen.

Eine theilweise Vergütung scheint mir auch geboten hinsichtlich der Kosten für Ausräumung nach dem Wasserschaden. Wären die Futtermauern und Böschungen angebracht gewesen, so hätten, wie gesagt, die Verheerungen nicht einen so grossen Umfang genommen. Diese Ausräumungskosten beliefen sich auf Fr. 12,121.

Der Bezirksingenieur, welcher die Sache im Auftrage des Regierungsrathes untersuchte, stellt die Mehrkosten auch in dieser Weise zusammen, und nach seiner Meinung sollte vom Grossen Rathe der Nachtheil im Belaufe von Fr. 52,428 vergütet werden. Wie kommt er auf diese Summe? Im Devise sind Fr. 37,000 für Unvorhergesehenes angenommen. Dieser Betrag wird in Abzug gebracht von den Mehrkosten, und es verbleibt dann die Summe von Fr. 52,428. Ich finde diese von einem Staatsbeamten aufgestellte Rechnung richtig. Herr Anselmier hat bei diesem Unternehmen einen grossen Theil seines Vermögens eingebüsst und sieben Jahre umsonst gearbeitet. Sollte er sich nicht halten können, so müsste die Gemeinde Adelboden in den Riss treten. Wie sehr sich aber diese Gemeinde ohnehin angestrengt hat, ist Ihnen bereits mitgetheilt worden. Wenn die aargauischen Nationalbahngarantiestädte nur annähernd solche Anstrengungen hätten machen wollen, so hätte der Bund nicht nöthig gehabt, zu interveniren. In Adelboden betragen die Leistungen auf tausend Franken Steuerkapital nicht weniger als 86 Franken. Dass unter solchen Umständen der Gemeinde ein Mehreres nicht zugemuthet werden kann, liegt auf der Hand. Auch die Gemeinde Frutigen kann weiter nichts leisten.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Der Grosse Rath hat schon manche grössere Pille verschluckt

als diese, und ich glaube, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass man dem Unternehmer und den Gemeinden entgegenkommt. Die Rechtsfrage, ob der Staat durch seine Schreiben und Aufträge sich nicht verantwortlich gemacht habe, will ich nicht weiter berühren. Ich möchte Ihnen aber empfehlen, einen Beitrag von Fr. 50,000 zu bewilligen.

*Scheurer*, Regierungspräsident. Der vorliegende Fall ist in manchen Beziehungen ein ausserordentlicher. Er ist vor Allem ein ausserordentlicher in Bezug auf die hohe Leistung des Staates. Für eine Strasse zu Gunsten einer Gemeinde von 1600 Einwohnern gibt der Staat einen Beitrag von nicht weniger als Fr. 300,000, ungefähr so viel oder mehr, als er während 10—20 Jahren für einen ganzen Landestheil ausgibt. Es ist das eine Leistung, wie man sie vielleicht in der ganzen Schweiz, ja in der ganzen Welt nirgends findet. Damit begnügt man sich aber nicht, sondern man verlangt nachträglich noch mehr, und die Regierung will wirklich noch Fr. 38,000 bewilligen. Damit soll aber die Gutmüthigkeit ein Ende haben, und man soll sich damit befriedigen und nicht noch ein Mehreres verlangen.

Es mag sein, dass der Unternehmer nicht gute Geschäfte gemacht hat, allein nach Allem, was man hört, sind nicht nur die Verhältnisse, sondern die Person schuld. Um ein solches grossartiges Unternehmen durchzuführen, braucht man verschiedene Eigenschaften, Gutmüthigkeit allein genügt nicht. Wir haben übrigens viele Strassenunternehmer, welche nicht gute Geschäfte gemacht haben. Ich kenne wenige Strassenbauer, welche dabei reich geworden sind, aber ich kenne manche, die ihr Vermögen verloren haben. Wenn die Alle die Wiederherstellung ihres Vermögens verlangen sollten, so wäre der Staat nicht reich genug dazu. Es ist in Bezug auf die Konsequenzen immerhin ein fataler Vorgang, dass man überhaupt Etwas bewilligt, namentlich gegenüber der kolossalen Leistung des Staates. Es ist zu befürchten, dass auch andere Unternehmer mit solchen Gesuchen an den Staat gelangen. Wenn man dennoch Fr. 38,000 bewilligen will, so ist dies immerhin eine hohe Summe, mit der man anderwärts eine grosse Strassenstrecke baut, und man soll nicht noch mehr verlangen. Man ist anderwärts nicht so gutmüthig; selbst der reiche Bund ist es nicht. Ich erinnere mich, dass vor einigen Jahren die Unternehmer des Kasernenbaues in Thun vom Bunde einen Beitrag verlangt haben, weil sie bei dem Baue nicht nur Nichts verdient, sondern verloren haben. Diesem Begehren ist nicht entsprochen worden, sondern man hat zum Schaden noch den Spott hinzugefügt. Die Unternehmer hiessen nämlich Kummer und Ernst, und da wurde der Witz gemacht, Kummer habe keinen Ernst und Ernst keinen Kummer gehabt. Im vorliegenden Falle ist auch nicht mit derjenigen Energie, mit derjenigen Rücksichtslosigkeit vorgegangen worden, wie es bei solchen Unternehmungen absolut nöthig ist. Wir wollen aber zum Schaden nicht den Spott beifügen, sondern eine Vergütung von Fr. 38,000 leisten und diese Summe dem Beitrage von Fr. 300,000 nachwerfen. Das ist aber des Guten genug, und weiter soll man nicht gehen.



*Abstimmung.*

Für den Antrag des Regierungsrathes mit dem  
Zusatze der Staatswirthschaftskommission Mehrheit.

Schluss der Vormittagssitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

## Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 31. Januar 1884.

Nachmittags um 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro.*

Das *Protokoll* der heutigen Vormittagssitzung wird  
verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Unterseen - St. Beatenbergstrasse.

Der *Regierungsrath* und die *Staatswirthschaftskommission* beantragen, es sei an die auf Fr. 12,000  
devisirte Korrektion der Unterseen-St. Beatenberg-  
strasse, auf der Strecke Unterseen-Lombachbrücke,  
ein Staatsbeitrag von Fr. 9600 zu bewilligen unter  
der Bedingung, dass die betheiligten Gemeinden die  
Landentschädigungen mit Fr. 2400 übernehmen.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Re-  
gierungsrathes. Es handelt sich hier um die Kor-

rekktion der Unterseen-St. Beatenbergstrasse zwischen  
Unterseen und der Lombachbrücke. Es betrifft dies  
eine eigentliche Staatsstrasse (Unterseen-Habkern),  
und es wäre daher Sache des Staates, die Korrektion  
von sich aus auszuführen. Allein bloss für die Ver-  
bindung mit Habkern, mit welcher Ortschaft nur ein  
kleiner Verkehr ist, würde es sich nicht lohnen, eine  
so grosse Summe auszugeben. Dagegen hat der Ver-  
kehr mit dem Beatenberg zugenommen, und die be-  
deutende Fremdenfrequenz mit diesem Kurorte macht  
die Korrektion der Strasse zur Nothwendigkeit. Das  
Strassenstück ist sehr schmal, oft nur drei Meter  
breit.

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 12,000 veran-  
schlagt, wovon Fr. 9600 auf den Bau und Fr. 2400  
auf die Landentschädigungen fallen. Die Baudirek-  
tion hat der Gemeinde Unterseen die Zumuthung ge-  
macht, dass sie, wie es in andern Gegenden der Fall  
ist, die Landentschädigungen übernehme. Die Ge-  
meinde Unterseen hat aber geantwortet, dass sie  
diese Fr. 2400 nicht übernehmen könne, sondern dass  
der Staat Alles zahlen solle. Es war nicht mehr  
Zeit, sich in weitere Verhandlungen mit den Gemein-  
den einzulassen, und der Regierungsrath glaubt daher,  
das Geschäft dem Grossen Rathe unverändert vor-  
legen zu sollen. Der Regierungsrath kann unter  
keinen Umständen beantragen, dass der Staat die  
Landentschädigungen übernehme. Man muss in diesem  
Punkte konsequent sein. Wir hatten ähnliche Ver-  
hältnisse im Simmenthal, wo von einer Gemeinde die  
Bemerkung gemacht wurde, man könne ihr nicht zu-  
muthen, die Landentschädigungen zu übernehmen,  
da die Strasse nicht nur einer einzelnen Gemeinde,  
sondern der ganzen Thalschaft diene. Diese Be-  
merkung war ganz richtig, und daher verständigten  
sich sämtliche Amtsbezirke des Simmen- und Saanen-  
thales dahin, bei Korrekturen die Landentschädigun-  
gen gemeinschaftlich zu übernehmen. In dieser Weise  
hat die einzelne Gemeinde sehr wenig zu bezahlen.  
Aehnlich sollte man auch an andern Orten verfahren,  
und es liegt kein Grund vor, dass bei den ohnehin  
zahlreichen Bauten im Oberlande man der Bevölkerung  
im Bodeli die Landentschädigung abnimmt und sie  
dem Staate überbindet. Der Grosse Rath kann nur  
ganz ausnahmsweise von dem Grundsatz, dass die  
Landentschädigungen von den Gemeinden zu tragen  
sind, abgehen. Er hat es gethan gegenüber der Ge-  
meinde Lüttschenthal, weil diese Gemeinde eine der  
ärmsten des Kantons ist und man von ihr unmöglich  
einen Beitrag hätte erhalten können. Das Bodeli  
kann aber nicht zu denjenigen Ortschaften gezählt  
werden, welche auf eine ausnahmsweise Behandlung  
Anspruch machen können. Der Regierungsrath bean-  
tragt daher, es möchte an die genannte Korrektion  
ein Staatsbeitrag von Fr. 9600 bewilligt werden unter  
der Bedingung, dass die betheiligten Gemeinden die  
Landentschädigungen übernehmen.

Der Antrag des Regierungsraths wird genehmigt.

**Thierachern - Blumensteinstrasse.**

Der *Regierungsrath* und die *Staatswirtschaftskommission* beantragen, es sei an die Kosten dieser auf Fr. 65,000 devisirten Strasse ein Staatsbeitrag von Fr. 45,000 zu leisten; der Staat habe die Strasse selbst auszuführen, dabei haben aber die beteiligten Gemeinden, oder Blumenstein Namens derselben, sich zu verpflichten, sämtliche Entschädigungen mit allen Rechtsfolgen zu übernehmen und überdies für Fr. 3643. 50 Material zu liefern und Führungen zu leisten.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Korrektur der Thierachern-Blumensteinstrasse ist von den beteiligten Gemeinden schon seit Jahren angestrebt worden; allein es ist ihnen nicht gelungen, die nöthigen Beiträge aufzubringen und die Bedingungen des Grossen Rathes zu erfüllen, von welchen wir bei Behandlung des vorigen Geschäftes gesprochen haben. Von Thun nach Thierachern besteht eine schöne Staatsstrasse, allein sie zweigt auf Uetendorf ab, während auf Blumenstein nur eine Strasse vierter Klasse führt. Dieselbe ist sehr schmal und führt über alle Anhöhen hin. Die Kosten der Korrektur sind auf Fr. 65,000 berechnet, und die Gemeinden Blumenstein, Thierachern, Uebeschi, Pohlern und Längenbühl anbieten nun einen Beitrag von Fr. 20,000, so dass die Kosten für den Staat noch Fr. 45,000 betragen würden.

Der ganze Strassenbau lässt sich in vier Sektionen einteilen. Man braucht daher, wenn man den Bau einmal in Angriff genommen hat, nicht sofort die ganze Strasse zu vollenden, sondern man kann je nach den Mitteln des Staates eine Sektion nach der andern ausführen. Die Gemeinden haben ihr Anerbieten so verstanden, dass sie den Bau der Strasse gegen einen Staatsbeitrag von Fr. 45,000 übernehmen würden. Wie ich aber schon früher Gelegenheit hatte, hier zu bemerken, hat der Regierungsrath wiederholt gefunden, dass, wenn der Staatsbeitrag die Hälfte der Gesamtkosten erreicht oder übersteigt, es zweckmässiger ist, den Bau durch den Staat ausführen zu lassen. Der Staat kann sich dabei nach den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln richten; auch wird die Strasse in der Regel besser gebaut, weil der Staat nach deren Vollendung den Unterhalt übernimmt. Es wird daher beantragt, dass der Staatsbeitrag von Fr. 45,000 in diesem Sinne zu bewilligen sei, und dass davon jährlich eine angemessene Summe zur Verwendung kommen solle. An diese Bewilligung knüpft sich die Bedingung, dass die beteiligten Gemeinden, oder Blumenstein Namens derselben, sich rechtsverbindlich verpflichten, sämtliche Entschädigungen (welche auf Fr. 16,356. 50 veranschlagt sind) mit allen Rechtsfolgen zu übernehmen und noch für Fr. 3643. 50 Material zu liefern und Führungen zu leisten.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es könnte auffallen, dass heute so viel für Strassenbauten bewilligt wird. Ich wiederhole hier, dass die Beiträge, welche der Grosse Rath bewilligt, auf das Budget keinen Einfluss haben, indem, was

nicht in's Budget untergebracht werden kann, in spätern Jahren zur Zahlung gelangt. Ich habe auch bereits Gelegenheit gehabt, zu erwähnen, dass dem Grossen Rathe eine Vorlage gemacht werden wird, wonach, da der Staat gegenwärtig bedeutende Depots hat, den Gemeinden aus denselben Vorschüsse auf Rechnung der Staatsbeiträge an Strassenbauten gemacht werden sollen, welche Vorschüsse dann später verrechnet würden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

**Expropriationsgesuch für die Wangenried Dorfstrasse.**

Der *Regierungsrath* legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Wangenried für die Erwerbung des für die Erweiterung der Dorfstrasse bei Herrn Johann Wälchli's Haus nach dem vorliegenden Plane erforderlichen Abschnittes von dessen gegenüber liegendem Garten das Expropriationsrecht.

Genehmigt.

**Expropriationsgesuch für die Bätterkinden Dorfstrasse.**

Der Regierungsrath empfiehlt folgendes Dekret zur Annahme:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Bätterkinden für die Erwerbung des erforderlichen Landes für die Korrektur der Bern-Solothurnstrasse durch das Dorf Bätterkinden betreffend das im vorliegenden Plane mit Nr. 3 bezeichnete Grundstück der Gebrüder Johann und Jakob Hubler zur Krone in Bätterkinden das Expropriationsrecht.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unmittelbar nach dem Brande in Bätterkinden reichte der dortige Gemeinderath das Gesuch ein, es möchte auf Kosten des Staates ein Alignementsplan aufgenommen und ein Strassenprojekt ausgearbeitet werden, damit beim Neubau der Häuser ein besseres Alignment erzielt werden und weniger gefährliche Verbauungen stattfinden möchten. Der Regierungsrath kam diesem Gesuche nach und liess einen solchen Plan aufstellen. Es verstrich jedoch längere Zeit, bis derselbe von der Gemeinde angenommen wurde. Es erhoben sich Zwistigkeiten über das vorgeschlagene Alignment und über die Strassenkorrektur, was begreiflich ist, weil bei solchen Korrekturen stets für die Einen Vortheile, für

die Andern Nachtheile eintreten. Schliesslich nahm aber die Gemeinde mit grosser Mehrheit einen Alignementsplan mit Reglement und Korrekptionsplan an, so dass in formeller Beziehung der Ausführung nichts mehr im Wege liegt. Nun haben sich aber bei der Ausmittlung der Entschädigung die Gebrüder Hubler geweigert, ihr Land abzutreten. Nach unserm Expropriationsgesetze wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Sache auszusprechen. Sie haben dies gethan und erklärt, dass sie einfach gegen die Abtretung protestiren. Die Gemeinde ist daher im Falle, beim Grossen Rathe um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Der Regierungsrath findet, es sei der Fall, diesem Gesuche zu entsprechen, und empfiehlt Ihnen die Genehmigung des verlesenen Expropriationsdekrets.

Genehmigt.

## Dekretsentswurf

über die

**Abtrennung des Kirch- und Einwohnergemeindebezirks Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Vereinigung desselben mit dem Amtsbezirk Aarwangen.**

(Siehe dieses Dekret in Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatte von 1884.)

*Rohr*, Stellvertreter des Direktors des Gemeindegewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ein lang gehegter Wunsch der Gemeinde Ursenbach, sich mit dem Amtsbezirk Aarwangen zu vereinigen. Gegenwärtig zeigen sich keine Schwierigkeiten mehr, diesem Wunsche zu entsprechen, und es legt daher der Regierungsrath ein bezügliches Dekret vor. Auch die Regierungsstatthalter der beiden Amtsbezirke haben sich dahin ausgesprochen, dass die Vereinigung der Gemeinde Ursenbach mit dem Amtsbezirk Aarwangen keinerlei Inkonvenienzen nach sich ziehe. Oertlich ist diese Vereinigung äusserst zweckmässig. Auch wird sie zur Folge haben, dass die verschiedenen Enclaven, welche dort bestehen, aufgehoben und dass die Grenze bereinigt werden kann, was bisher nicht geschehen konnte.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission, welcher das Geschäft zugewiesen worden ist, stimmt dem vorgelegten Dekretsentswurfe bei. Die Gemeinde Ursenbach ist ganz in den Amtsbezirk Aarwangen eingekleilt. Die südliche Grenze ist derart, dass man die grösste Mühe hat, sich zu orientiren, und es sind eine Reihe Enclaven vorhanden. Alle diese Unzukömmlichkeiten können am besten beseitigt werden, wenn die Gemeinde Ursenbach dem Amtsbezirk Aarwangen einverleibt wird, zu dem sie der Lage nach gehört. Die Bevölkerung des Amtsbezirks Aarwangen beträgt 25,868, diejenige des Amtsbezirks Wangen 19,163 Seelen. Wird nun die Gemeinde Ursenbach

mit 1437 Einwohnern mit Aarwangen vereinigt, so steigt die Bevölkerung dieses Amtsbezirks auf 27,305 Seelen, wogegen Wangen nur noch 17,726 Einwohner zählen wird. Im Uebrigen aber ergibt die projektire Vereinigung durchaus keine Uebelstände. Die Geschäfte, welche aus Ursenbach an den Amtssitz gelangt sind, waren nur unbedeutend, so dass durch die Vereinigung eine Aenderung in den Besoldungsverhältnissen der Bezirksbeamten nicht nothwendig werden wird. Da sämtliche Interessenten einverstanden sind und namentlich die Gemeinde selbst die Vereinigung mit Aarwangen dringend wünscht, so empfiehlt die Bittschriftenkommission Ihnen die Genehmigung des vorgelegten Dekretsentswurfs.

Der Dekretsentswurf wird vom Grossen Rathe genehmigt.

## Nachkredite für das Jahr 1883.

### 1. Auf Budgetrubrik X C 3, Unterhalt der Kirchengebäude.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge Loskaufs der Unterhaltungspflicht verschiedener Kirchenchöre genügte der im Budget ausgesetzte Kredit von Fr. 4000 nicht. Es wurden im Jahr 1883 sieben Kirchenchöre losgekauft, nämlich diejenigen von Wahlern, Bremgarten, Thun, Höchstetten, Rüderswyl, Gottstatt und Vinelz. Die Loskaufsumme betrug Fr. 12,550, und die Gesamtausgabe auf dem betreffenden Kredite, der auch für Reparaturen verwendet wird, belief sich auf Fr. 16,200. Es ist daher ein Nachkredit von Fr. 12,200 nothwendig. Für 1884 ist ein Ansatz von Fr. 14,000 in's Budget aufgenommen, so dass voraussichtlich ein Nachkredit nicht nothwendig werden wird. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Genehmigung eines Nachkredites von Fr. 12,200 für das Jahr 1883.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Genehmigt.

### 2. Auf Budgetrubrik VIII<sup>a</sup> C, 7 und 8, Armenanstalten Weissenheim und Viktoria.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es war bisher üblich, der Anstalt Weissenheim bei Bern, einer Anstalt für Blödsinnige, einen Staatsbeitrag von Fr. 200 zu verabfolgen. Derselbe ist jeweilen aus dem Kredite der Erziehungsdirektion ausgerichtet worden. Im Laufe des Jahres ist beschlossen worden, dass der Beitrag von der Armendirektion aus-

zurichten sei. Diese hat aber dafür keinen Kredit, und es wird deshalb ein Nachkredit in dem genannten Betrage verlangt.

Ferner wird beantragt, für die Viktoria-Anstalt einen Nachkredit von Fr. 1600 zu bewilligen. Bekanntlich beruht diese Mädchenerziehungsanstalt auf einem Legat eines Herrn Schnell. Sie besitzt ein bedeutendes Vermögen und soll innerhalb der Grenzen desselben eine Anzahl armer Mädchen aufnehmen. In neuerer Zeit ist sie über diese Grenze hinaus gegangen und verlangt daher eine Unterstützung von Seite des Staates. Sie hat auch das Gesuch gestellt, es möchte ihr künftig überhaupt ein Jahresbeitrag verabfolgt werden. Diesem Gesuche konnte der Regierungsrath nicht entsprechen, sondern er fand, es solle sich die Anstalt innerhalb der ihr gezogenen Grenzen bewegen; was sie nicht leisten könne, leiste ja ohnehin der Staat, da er selbst solche Anstalten besitze, und es sei nicht zweckmässig, dass, während der Staat derartige Anstalten rein auf seine Kosten unterhält, er dann noch an eine Privatanstalt Beiträge leiste. Um jedoch die Anstalt Viktoria in den Stand zu setzen, wieder ihren regelmässigen Gang zu gehen, beschloss der Regierungsrath, beim Grossen Rathe zu beantragen, es sei für diesmal das aufgelaufene Defizit zu decken und zu diesem Zwecke ein Nachkredit von Fr. 1600 für das Jahr 1883 zu bewilligen.

Die beiden Nachkredite werden vom Grossen Rathe ohne Einsprache bewilligt.

meinde ihre frühern Forderungen von 40 und einigen Tausend Franken reduzierte. Dadurch wird die Loskaufsumme für ein Klaffer Holz auf Fr. 750 bestimmt. Es mag dieselbe hoch erscheinen, aber es ist doch eine Summe, deren Grösse man kennt, während man nicht weiss, welche Summe durch den richterlichen Entscheid bestimmt worden wäre. Der Entscheid würde von einer Expertise abhängen. Nun sind die Experten eben auch Menschen und zwar Menschen, welche im Zweifelsfalle erfahrungsgemäss nicht dem Staate Recht geben. Wenigstens haben wir eine ähnliche Erfahrung in einer benachbarten Gemeinde erst in jüngster Zeit gemacht, und es hat diese Erfahrung auch mitgewirkt, eine Loskaufsumme von Fr. 39,000 vorzuschlagen und damit den weitem Prozess abzuschneiden. Ich habe den betreffenden Wald besucht und kann hier erwähnen, dass er, soweit er nicht im Laufe der Jahre zu Leistung dieser Dienstbarkeit abgeholzt worden ist, aus schönem Bauholz besteht. Müssten die Lieferungen fortgesetzt werden, so müsste von diesem schönen Bauholz geschlagen werden, wodurch in einigen Jahren ein Nachtheil entstehen würde, der vielleicht grösser wäre als die Summe, welche der Gemeinde bezahlt werden soll. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände und weil es im Willen des Gesetzes und des Grossen Rathes liegt, das Waldareal des Staates zu vermehren, und der Loskauf solcher Dienstbarkeiten eigentlich einer Vermehrung dieses Areals gleichkommt, beantragt der Regierungsrath die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrages.

Genehmigt.

#### Vertrag mit der Gemeinde Eggiwyl betreffend den Loskauf von Armenholzberechtigungen.

Regierungspräsident *Scheurer*, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, welche bereits im Prozesse gelegen ist und nächstens in das Stadium gerathen würde, dass Experten zu ernennen wären, um über die Loskaufsumme zu entscheiden. Die Gemeinde Eggiwyl kann sich auf keinen förmlichen Rechtstitel stützen, aber diese Armenholzlieferungen beruhen auf einer alten Uebung und gelegentlicher mehr oder weniger bestimmter Anerkennung Seitens des Staates. Man würde daher auf dem Rechtswege mit der Einrede, die Gemeinde habe kein Recht auf diese Lieferungen, nicht haben aufkommen können, und es hätte sich vor dem Gerichte nur darum handeln können, die Entschädigung zu fixiren, sei es nun, dass eine solche in der Abtretung eines Bezirkes Wald oder in Geld bestehen würde. Mit der Abtretung von Wald könnte sich der Staat nicht befreunden; denn er will seine Wälder nicht zerstückeln. Er zieht es daher vor, die Gemeinde Eggiwyl mit Geld zu entschädigen. Nun haben vor und während des Prozesses Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Staat in dieser Richtung stattgefunden. Sie haben schliesslich zum Ziele geführt, indem der Staat sein ursprüngliches Angebot auf Fr. 39,000 erhöhte und die Ge-

#### Nachkredit für das pathologische Institut.

Der Regierungsrath beantragt, auf Rubrik VI B 7 i, pathologisches Institut der Hochschule, einen Nachkredit von Fr. 1675 für 1883 zu bewilligen.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das ist der bewusste Hammel, über den ich nicht weiter sprechen will. Es wird am besten sein, wenn man ohne Sang und Klang den Antrag der Regierung annimmt.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ueber diesen Gegenstand ist bereits bei der Budgetberathung gesprochen worden. Es handelt sich um einen Nachkredit von Fr. 1675 zur Bezahlung angeschaffter Mikroskope. Diese Anschaffung ist von dem betreffenden Professor aus eigenen Mitteln gemacht worden in der Erwartung, dass der Staat die Ausgabe übernehmen werde. Der Grosse Rath hat aber auf den Antrag der Finanzdirektion und der Staatswirthschaftskommission ein bezügliches Nachkreditbegehren abgewiesen, weil er von der Ansicht ausging, es dürfe ebensowenig von Seite eines der Herren Professoren, als von Seite eines andern vom Staat besoldeten Beamten oder Angestellten in solchen Dingen eigenmächtig vorgegangen, sondern es dürfen solche Anschaffungen



erst nach Einwilligung der kompetenten Behörde gemacht werden. Nun erhielt der Herr Professor einen Ruf an eine fremde Universität, schlug ihn aber auf Ansuchen der übrigen Professoren und der Studenten aus. Auch die Erziehungsdirektion war dabei thätig und stellte dem Herrn Professor in Aussicht, dass ein Nachkredit für die Anschaffung der Mikroskope werde bewilligt werden. Gleichzeitig wurde die Besoldung des Herrn Professors um Fr. 500 erhöht, ja es wurde diesem sogar in Aussicht gestellt, dass auch der ordentliche Kredit für das pathologische Institut erheblich erhöht werden solle. Der Grosse Rath hat diese letztere Erhöhung abgewiesen. Was dagegen den Nachkredit betrifft, so beantragt die Staatswirtschaftskommission, ihn zu bewilligen, weil dem Herrn Professor mehr oder weniger Zusicherungen in diesem Sinne gemacht worden sind.

Der verlangte Nachkredit wird vom Grossen Rathe genehmigt.

#### Gebühreennachlassgesuch von Gläubigern der Ersparniskasse von Erlach-Neuenstadt.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Namens einer Anzahl Gläubiger der Ersparniskasse Erlach-Neuenstadt, welche bekanntlich im Geltstag liegt, stellt ein Gläubigerausschuss an den Regierungsrath zu Händen des Grossen Rathes das Gesuch, es möchten die Gebühren, welche dem Staate dereinst aus der Liquidation werden zufallen, den Gläubigern geschenkt werden, soweit sie nicht zur Bezahlung der Liquidationsbeamten zu verwenden sind. Nach dem Gesetz von 1878 wird von einer Geltstagsmasse als Staatsgebühr und als Ersatz der Kosten, welche der Staat hat, um den Geltstag zu Ende zu führen, 1 % bezogen. Zur Begründung des gestellten Gesuches wird angebracht, viele dieser Gläubiger seien Dienstboten und gehören überhaupt der ärmern Klasse an, und sie werden ohnehin erhebliche Verluste erleiden müssen. Es wird aber dabei nicht gesagt, dass die reichern Gläubiger auf die Gebühren verzichten wollen, sondern wenn es zur Vertheilung kommen würde, so würden sie eben auch ihren verhältnissmässigen Theil beanspruchen.

Die Regierung glaubt, es könne wenigstens dermal auf dieses Gesuch nicht eingetreten werden, da der Geltstag noch nicht beendet und der Zeitpunkt, wo er durchgeführt sein wird, noch nicht bekannt ist. Die Gebühren sind noch gar nicht bestimmt, und man weiss auch nicht, welche Arbeit und welche Auslagen die Liquidation verursachen wird. Erst wenn das bekannt ist, kann man allfällig untersuchen, ob es billig sei, dass der Staat einen Theil der ihm zukommenden Prozentgebühren abtrete. Es kann sich dabei leicht herausstellen, dass man findet, es verdienen noch andere Leute Berücksichtigung. Es sind eine Anzahl Gemeinden des Amtsbezirks Erlach, welche noch in der allerletzten Zeit der Existenz der Ersparniskasse, verführt durch Angaben der Beamten,

Bürgschaften im Betrage von Fr. 100,000 eingegangen haben. Es wird sich, wenn der Staat überhaupt auf seine Gebühren theilweise verzichten will, fragen, ob man nicht ebenso sehr nach dieser Richtung hin wolle Rücksicht walten lassen, als gegenüber den Gläubigern, von denen ein Theil zur begüterten Klasse gehört und in andern Kantonen wohnt. Letztere haben ihre Gelder jedenfalls nicht der schönen Augen der Erlacher wegen dort eingelegt, sondern um einen höhern Zins zu beziehen und der Steuer im eigenen Kanton zu entgehen. Ich glaube daher, es müsse dermal über das Gesuch zur Tagesordnung geschritten werden.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt diesem Antrage bei. Sie kann nicht einsehen, warum im vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht und damit ein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werden sollte. Wir wollen zwar nicht hoffen, dass noch andere solche traurige Fälle vorkommen werden, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Auch bei Aktiengesellschaften ist es möglich, dass eine Reihe armer Leute in Verlust gerathen. Die Bittschriftenkommission glaubt also, es sei kein Grund vorhanden, diese Vergünstigung eintreten zu lassen, und zwar um so weniger, als man gegenwärtig noch nicht weiss, ob eine bedeutende Differenz zwischen der Arbeitsleistung des Staates und dem Ertrage dieser Gebühren eintreten werde.

*Karrer*, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Diese Angelegenheit ist der Staatswirtschaftskommission nicht zugesandt worden, und da der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission auf Tagesordnung lautet, so findet sie sich auch nicht veranlasst, sich damit zu beschäftigen. Sollte aber später die Angelegenheit nochmals vorkommen und irgendwie eine finanzielle Tragweite haben, so wünsche ich doch, dass sie dann der Staatswirtschaftskommission zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen werde. Die Gebühren, welche der Grosse Rath im Gerichtsschreibereitarif entgegen den Anträgen der Finanzdirektion und des Regierungsrathes aufgestellt hat, sind derart, dass der Staat nun mit dem Gesetz von 1878, das man als ein Finanzgesetz behandeln wollte und aus dessen Anwendung man Mehreinnahmen in Aussicht stellte, erhebliche Minder-einnahmen macht. Die ganze Einnahme des Staates beläuft sich ungefähr auf Fr. 790,000, während die Auslagen für Besoldung der Gerichtsschreiber, sowie ihrer Angestellten ungefähr Fr. 500,000 betragen. Es ergibt sich also ein Nettoertrag von Fr. 290,000, während vor Erlass des Gesetzes einzig die Handänderungsgebühren mehr als diese Summe abgeworfen haben. Die Staatswirtschaftskommission hat sich daher bereits mit der Frage befasst, ob es nicht der Fall sei, die bezüglichen Tarife abzuändern. Wir haben gegenwärtig die Anomalie, dass einzelne Gebühren in Prozesssachen geringer sind als vor fünfzehn, zwanzig und dreissig Jahren. Die Appellationsgebühr betrug früher Fr. 11.60, und jetzt beläuft sie sich bloss noch auf Fr. 10, während der Geldwerth inzwischen sich beträchtlich verändert hat. Ich finde, es sei nicht recht und nicht billig, dass das steuer-

zahlende Publikum, welches in grosser Mehrheit nicht prozedirt, den Ausfall ersetzen soll für Diejenigen, welche prozediren.

*Präsident.* Ich will bloss bemerken, dass bei Anlass der Ueberweisung des vorliegenden Geschäftes an die Bittschriftenkommission von keiner Seite der Antrag gestellt worden ist, dasselbe an die Staatswirthschaftskommission zu weisen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

## Dekretsentwurf

betreffend

### Anerkennung des Wildermett-Kinderspitals in Biel als juristische Person.

*Eggli*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in der vorigen Sitzung die Behandlung dieses Geschäftes verschoben und eine Kommission zu dessen Prüfung niedergesetzt. Das Geschäft ist an und für sich sehr einfacher Natur. Herr Wildermett in Pieterlen und seine Gemahlin haben nach Aufhebung des Notherbrechts unter ihnen durch zwei Testamente ein Kinderspital in Biel gegründet und dasselbe mit einem Vermögen von circa Fr. 470—500,000 bedacht. Die Gründung ist in liberalster Weise gehalten, indem Kinder ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession, Krankheit u. s. w. im Spital Aufnahme finden sollen. Die Aufsicht über das Spital soll zum Theil von der Staatsbehörde, zum Theil von der Einwohner- und zum Theil von der Burgergemeinde von Biel geführt werden. Nun haben sich aber Anstände erhoben, welche den Grossen Rath zur Bestellung einer Kommission aus seiner Mitte bewogen. Die gesetzlichen Erben Wildermett glauben, es liegen Anfechtungsgründe gegen die letztwillige Verfügung vor. Wie mir mitgetheilt wurde, ist der Hauptanfechtungsgrund der, dass sie annehmen, es könne Jemand durch testamentarische Verfügung nicht eine Korporation zum Erben einsetzen, welche im Moment des Erbfalles noch nicht vorhanden ist, sondern erst später konstituiert werden soll. Wie mir ferner gesagt worden ist, hat der Streit noch nicht angehoben, steht aber in Aussicht, doch sollen auch Vermittlungsvorschläge gemacht worden sein, auf deren Grundlage die interessirten Parteien sich vielleicht verständigen können. Selbstverständlich aber kann diese streitige Situation der Verlassenschaftsangelegenheit die Anerkennung der Stiftung als juristische Person nicht hindern, und es wird diese den Rechten der gesetzlichen Erben in keiner Weise Eintrag thun. Ich stelle daher im Namen des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten die genannte Stiftung als juristische Person anerkennen und zu diesem Zwecke das übliche Dekret erlassen.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Kommission. Der Grund, warum für dieses Geschäft ausnahms-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1884.

weise eine Spezialkommission niedergesetzt worden ist, ist Ihnen bereits mitgetheilt worden. Es ist in der That, wie man sich aus Mittheilungen der Mitglieder des Rathes überzeugt hat, von Seite der gesetzlichen Erben das Testament angegriffen worden. Der eine Einwand ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, der andere ist der, dass die Eheleute Wildermett ein gegenseitiges Testament gemacht haben, und dass dasselbe später von Seite des Ehemannes etwas verändert worden sei. Die Betreffenden glauben nun, es werde durch Anerkennung der Stiftung als juristische Person ihren Rechten vorgegriffen und der Sache präjudiziert. Die Kommission kann diese Anschauungsweise nicht theilen. Sie glaubt, es geschehe den Rechten der sämtlichen Interessenten kein Eintrag, wenn schon die Staatsbehörde der Stiftung das Korporationsrecht ertheile. Wir glauben vielmehr, es sei um so nöthiger, dass dies geschehe, weil ein bezüglicher Angriff in Aussicht steht, und es im Interesse des Staates, resp. der Stiftung ist, dass sie gegen diesen Angriff auftreten und sich als Prozesspartei legitimiren kann. Hiezu hat sie die Eigenschaft einer juristischen Person nöthig. Um indessen den Befürchtungen, welche geltend gemacht worden sind, Rechnung zu tragen, stellt die Kommission den Antrag, in den Erwägungen des Dekrets beizufügen: «dass jedoch betreffend die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen der Eheleute Wildermett Anstände obwalten, welche voraussichtlich der gerichtlichen Erledigung anheimfallen,» und im Dispositiv folgenden Zusatz aufzunehmen: «Durch diese Anerkennung als juristische Person soll den Rechten der gesetzlichen Erben und sonstigen Interessenten in keiner Weise präjudiziert sein.»

Der vorliegende Dekretsentwurf wird mit den zwei Zusätzen der Kommission genehmigt.

### Beschwerde des Karl Friedrich Kernen, Schusters in Reutigen, gegen ein Urtheil des Appellations- und Kassationshofes.

*Eggli*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Reutigen treibt ein Karl Friedrich Kernen sein Unwesen. Er ist Schuster von Profession, lässt aber seine Leisten bei Seite und macht sich mehr der gewerbsmässigen Prozediererei schuldig. Es ist nun vom Richteramt Niedersimmenthal über ihn der provisorische Geldstag verhängt worden, gegen welche Verfügung Kernen sich bei dem Appellations- und Kassationshofe beschwert hat. Diese Behörde hat im November abhin erkennt, dass auf die Nichtigkeitsklage des Friedrich Kernen nicht eingetreten werde. Gegen diesen Entscheid beschwert sich Kernen beim Grossen Rathe und verlangt dessen Aufhebung. Laut Verfassung kann aber der Grosse Rath kein richterliches Urtheil nichtig erklären, und daher wird beantragt, es sei auf die Beschwerde des Kernen nicht einzutreten.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Die Beschwerde qualifiziert sich als eine reine Prozesströlei.

Der Antrag auf Nichteintreten wird vom Grosseu Rathe genehmigt.

### Rekurs

der Gemeinde *Buix* gegen den Beschluss des Regierungsrathes vom 31. Oktober 1883 betreffend den Entzug des Staatsbeitrages an die Oberklasse der dortigen Schule.

Die Regierung und die Mehrheit der Kommission beantragen Abweisung dieses Rekurses.

Die Minderheit der Kommission dagegen trägt auf Entsprechung an.

Dr. *Gobat*, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Laufe des Monats April 1882 wurde der Erziehungsdirektion von Seite des Schulinspektors des zwölften Kreises angezeigt, dass in der Schule von Buix im Amtsbezirk Pruntrut seit längerer Zeit während der Schulzeit Unterricht im Katechismus erteilt werde, dass der dortige Pfarrer zweimal in der Woche um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr vor Schluss der Schule in die Klasse eintrete, die Lehrer und Lehrerinnen fortschicke und an ihrer Stelle den Unterricht fortsetze. Auf diesen Bericht hin liess ich durch den Regierungsstatthalter von Pruntrut eine Untersuchung anstellen. Derselbe hörte verschiedene Personen, namentlich Mitglieder der Schulkommission, ab, und Alle erklärten, es sei richtig, dass Herr Pfarrer Türberg schon seit 1 $\frac{1}{2}$  Jahren während der Schulzeit Religionsunterricht in der Schule erteile. Diese Handlungsweise charakterisirt sich zu einer groben Vernachlässigung der Aufsicht über die Schule durch die Schulkommission.

Denn einmal ist es absolut nicht in der Ordnung, dass ein anderer Bürger als der angestellte Lehrer in der Schule Unterricht erteile; der Pfarrer hat einen Eingriff in die amtliche Thätigkeit des Lehrers begangen, und wenn die Schulkommission eine solche Einmischung stillschweigend genehmigte, so machte sie sich einer groben Nachlässigkeit schuldig, welche die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen muss. Sodann wäre, selbst angenommen, ein Fremder dürfe Unterricht in der Schule erteilen, derjenige des Herrn Pfarrers Türberg gleichwohl ein unregelmässiger, so dass auch in dieser Hinsicht die Schulkommission ihre Pflicht vernachlässigt hat. Es ist nämlich die Art und Weise, wie der Unterricht erteilt werden und welche Gebiete in den einzelnen Fächern er umfassen soll, in dem Gesetze über das Schulwesen vom 24. Juni 1856 genau skizziert. Darin ist vorgeschrieben, dass die Erziehungsdirektion einen Wegweiser für die Lehrer, einen Unterrichtsplan, nach dem in allen Schulen des Kantons der Unterricht erteilt werden soll, auszuarbeiten

und dass sie die Schul- und Handbücher zu bestimmen habe. In Ausführung dieses Gesetzes wurde am 28. Februar 1878 ein Unterrichtsplan aufgestellt, in welchem sowohl für die protestantischen als für die katholischen Schulen genau bestimmt ist, in welcher Weise der Religionsunterricht erteilt werden soll, und schon am 10. November 1875 war von der Erziehungsdirektion ein Circular an die katholischen Schulkommissionen erlassen worden, in welchem der Gebrauch des Katechismus der Diözese Basel ausdrücklich verboten wurde. Man hielt dafür, dieses Handbuch sei für den Unterricht in der Schule nicht passend, weil die Kinder es nicht begreifen. Jedenfalls steht der Unterricht, der nach dem genannten Katechismus erteilt wird, in geradem Widerspruch mit demjenigen, welchen der Unterrichtsplan vorsieht.

Es lagen also Gründe genug vor, um gegenüber der Gemeinde Buix einzuschreiten. Gestützt auf eine Bestimmung des Schulgesetzes, wonach Gemeinden, welche in der Ausübung ihrer Pflichten gegenüber der Schule nachlässig sind, der Staatsbeitrag ganz oder zum Theil für eine gewisse Zeitdauer entzogen werden kann, stellte die Erziehungsdirektion am 10. Mai 1883 beim Regierungsrath den Antrag, es sei der Gemeinde Buix der Staatsbeitrag auf ein Jahr, vom 1. Oktober 1883 an gerechnet, zu entziehen. Der Regierungsrath erhob am 23. Mai 1883 diesen Antrag zum Beschlusse.

Nachdem dieser Beschluss der Gemeinde Buix mitgetheilt worden, richtete Herr Pfarrer Türberg ein Schreiben an mich, worin er sagte, es sei zwar richtig, dass er ungefähr 1 $\frac{1}{2}$  Jahre lang Religionsunterricht während der Schulzeit erteilt habe, allein es sei dies mit ausdrücklicher Einwilligung des Herrn Schulinspektors Wächli geschehen; wenn daher ein Fehler begangen worden sei, so sei derselbe nicht beim Pfarrer, sondern beim Schulinspektor zu suchen. Hievon hatte die Schulkommission in der Untersuchung, die ich hatte veranstalten lassen, kein Wort gesagt. Ich verlangte hierauf Auskunft von Herrn Wächli, der inzwischen von seiner Stelle beseitigt worden war. Herr Wächli antwortete ausweichend. Doch konnte ich aus seiner Antwort die Ueberzeugung schöpfen, dass er wenigstens stillschweigend den unregelmässigen Unterricht geduldet hatte, indem der Pfarrer ihm einmal gesagt, dass er wöchentlich zweimal von 10 $\frac{1}{2}$  bis 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Unterricht erteile, und ihn gefragt hatte, ob er dies erlaube. Der ganze Unterschied besteht nun darin, dass Herr Türberg behauptet, Herr Wächli habe diese Frage bejaht, während letzterer erklärt, er habe keine Antwort gegeben, immerhin aber zugibt, dass die Frage an ihn gestellt worden sei. Herr Wächli sagt, wenn er auch stillschweigend den Unterricht geduldet hätte, so habe der Pfarrer Türberg und mit ihm die Schulkommission jedenfalls darin gefehlt, dass auf das Circular der Erziehungsdirektion vom 27. Februar 1883 der Unterricht fortgesetzt wurde. An diesem Tage hat nämlich die Erziehungsdirektion ein Kreis Schreiben an alle Schulkommissionen und an die Lehrer im katholischen Jura erlassen, durch welches unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule durch die Geistlichen verboten wurde. Zahlreiche



Klagen, dass die daherigen gesetzlichen Vorschriften umgangen werden, haben dieses Circular veranlasst.

Nun sagt also Herr Wächli, wenn er auch dem Pfarrer Türberg die Einwilligung gegeben hätte, so hätte dieser immerhin darin gefehlt, dass er den Unterricht fortgesetzt, nachdem ihm dieses Circular der Erziehungsdirektion mitgetheilt worden war. Ich liess diesen Punkt feststellen, da er natürlich auf den definitiven Entschluss der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes grossen Einfluss haben musste. Ich liess eine Untersuchung durch den Regierungstatthalter von Pruntrut vornehmen. Derselbe hörte mehrere Mitglieder der Schulkommission und mehrere Personen, die in der Nähe der Schule wohnten, ab. Obwohl alle diese Leute, mit Inbegriff des Pfarrers, mit der Wahrheit auf gespanntem Fusse zu leben scheinen, indem die verschiedenen Aussagen sich widersprechen, so geht doch deutlich aus der Untersuchung hervor, dass mein Circular dem Pfarrer Türberg wirklich mitgetheilt worden ist, dass er sagte, dasselbe sei Unsinn, und dass er den Unterricht mit Wissen der Schulkommission fortsetzte. Das hat der Lehrer auf sein Ehrenwort erklärt, und der Präsident der Schulkommission hat es zugestehen müssen.

Dennoch hielt ich es mit Rücksicht auf das Benehmen des Schulinspektors gegenüber dem Pfarrer für billig, dass auf den ursprünglichen Beschluss des Regierungsrathes zurückgekommen werde; denn offenbar war der Schulinspektor zum Theil Schuld an dieser Gesetzesverletzung. Ich habe daher von mir aus und ohne weitere Anregung Seitens der Gemeinde beim Regierungsrathe den Antrag gestellt, es sei der gefasste Beschluss dahin zu modifiziren, dass der Gemeinde der Staatsbeitrag nur für die eine Klasse und nicht für beide entzogen werde. Ich glaubte, in dieser Weise werde den Unregelmässigkeiten, welche der Schulinspektor sich hat zu Schulden kommen lassen, billige Rechnung getragen, gleichzeitig aber die Schulkommission dafür bestraft, dass sie trotz der ganz bestimmten Weisung der Erziehungsdirektion diese Unregelmässigkeiten duldete. Der Regierungsrath genehmigte auch diesen neuen Antrag der Erziehungsdirektion.

Die Gemeinde Buix rekurrierte nun gegen diesen Beschluss des Regierungsrathes an den Grossen Rath. Sie behauptet, die Schuld liege gänzlich bei Herrn Wächli und nicht bei der Schulkommission. Ich glaube aber, den Nachweis geleistet zu haben, dass jedenfalls seit dem 27. Februar 1883 die Schulkommission gefehlt hat, indem sie auch nach Erlass des Circulars der Erziehungsdirektion den Unterricht des Pfarrers duldete.

Wir haben bekanntlich die grösste Mühe, die Schulgesetze im katholischen Jura zur Geltung zu bringen. In der letzten Session des Grossen Rathes waren wir in der Lage, über einen ähnlichen Rekurs entscheiden zu müssen. Ich habe, wie ich schon früher Mitgliedern des Grossen Rathes aus dem katholischen Jura erklärte, nichts dagegen, dass der Pfarrer in der Schule Religionsunterricht erteilt. Das ist durch das Gesetz durchaus nicht ausgeschlossen. Allein das muss ich verlangen, dass während der Schulzeit die Schule den Lehrern überlassen werde und nicht eine fremde Persönlichkeit, sei es selbst ein Pfarrer, sich

in den Unterricht einmische. Mit Rücksicht darauf, dass die Handhabung des Schulgesetzes in dieser Landesgegend sehr viel zu wünschen übrig lässt, kann die Erziehungsdirektion nicht müssig zusehen, wenn das Gesetz verletzt wird, sondern sie ist gezwungen, einzuschreiten und die gesetzlichen Mittel anzuwenden. Mit Schwäche und Nachsicht erreicht man nichts, wie die Erfahrung vielfach gezeigt hat.

Ich schliesse dahin, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell, es sei derselbe abzuweisen. Der Antrag auf Nichteintreten stützt sich darauf, dass der Grosse Rath in seiner letzten Session bei Behandlung des Rekurses von Les Bois angenommen hat, es sei der Regierungsrath in dieser Sache souverän. Sollte aber der Grosse Rath dennoch auf den vorliegenden Rekurs eintreten, so muss derselbe abgewiesen werden, da die vom Regierungsrathe getroffene Massregel ihre volle Berechtigung hat.

*Tièche* (Bern), als Berichterstatter der Kommission. Es scheint im katholischen Jura Uebung zu sein, am Donnerstag keine Schule abzuhalten und diesen Tag für den Religionsunterricht zu verwenden. In der Gemeinde Buix hat jedoch der Pfarrer Türberg diesen freien Tag nicht für genügend erachtet, sondern er erteilte ausserdem noch an zwei andern Wochentagen, Dienstag und Samstag, von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Religionsunterricht in der Schule. Er ist, wie sich aus den Akten ergibt, ohne anzuklopfen in die Schule getreten und hat den Lehrer verdrängt. Hie und da kam es bei offener Thüre zu einem kleinen Streite mit dem Lehrer, indem der Pfarrer diesem vorwarf, er besuche die Messe nicht. Es war dies jedenfalls ein unpassender Ort zu solchen Auseinandersetzungen.

Es ist also nachgewiesen, dass der Pfarrer zu Zeiten, wo der gewöhnliche Unterricht hätte abgehalten werden sollen, Religionsunterricht in der Schule erteilte. Ein Circular der Erziehungsdirektion machte darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig sei, und dass man sich streng an den Unterrichtsplan zu halten habe. Dieses an den Gemeinderath gerichtete Circular wurde von diesem an die Schulkommission gewiesen, welche sich aber wenig darum bekümmerte. Der Pfarrer, der dort überhaupt Herr und Meister ist, fuhr fort mit seinem Unterrichte, bis schliesslich der Schulinspektor auf diesen Uebelstand aufmerksam machte. Die Schulkommission wurde durch den Regierungstatthalter von Pruntrut einvernommen, und es stellte sich dabei heraus, dass der Pfarrer in der genannten Weise Unterricht erteilte. Derselbe entschuldigte sich damit, dass es ihm vom Schulinspektor gestattet worden sei, und es ist allerdings richtig, dass dieser nicht eine ganz präzise Haltung in der Sache eingenommen hat.

Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes auseinandergesetzt hat, ist nun der Gemeinde der Staatsbeitrag auf ein Jahr entzogen worden. Gegen den daherigen Beschluss richtete die Gemeinde einen Rekurs an den Grossen Rath. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Rekurs abgewiesen werden müsse. Die Schulkommission hat gefehlt; denn sie hätte nach Erlass des Circulars der Erziehungsdirektion den Pfarrer anweisen sollen, seinen Religionsunterricht zu einer andern Stunde zu erteilen, z. B.



von 11 bis 12, wie er es später gethan hat. Die Kommission stimmt also dem Antrage des Regierungsrathes bei.

M. *Fattet*. Comme membre de la commission, je me permettrai de présenter quelques observations. Si la commission d'école de Buix s'est trouvée en contravention, c'est grâce à M. l'inspecteur Wächli, qui avait autorisé M. le curé Turberg à donner deux leçons par semaine à l'école. Le curé, qui n'avait d'abord pas connaissance de la circulaire de la Direction de l'éducation, a continué ses leçons, jusqu'au moment où on la lui a communiquée, mais dès ce moment il a discontinué d'aller faire le catéchisme pendant les heures de classe. Vu ces circonstances, le Grand Conseil voudra-t-il retirer à une pauvre commune un subside d'un millier de francs, somme bien petite pour l'Etat, mais bien importante pour une administration communale? Je propose de faire droit au recours de la commune de Buix.

M. *Folletéte*. J'ai examiné ce matin avec grande attention les pièces du dossier, sur lesquelles se base la proposition du Conseil-exécutif de retirer à la commune de Buix une partie du subside scolaire de l'Etat. Mais, après cet examen, je suis arrivé à une conclusion contraire à celle de M. le Directeur de l'éducation, et il me paraît résulter des pièces, que si jamais recours a été fondé, c'est le cas avec le recours actuel. L'exposé de M. le Directeur de l'éducation me paraît insuffisant sous un point. Il est vrai que le 27 février 1883 la Direction de l'éducation a envoyé aux commissions d'école des districts catholiques du Jura une circulaire donnant une règle de conduite en ce qui concerne l'instruction religieuse dans les écoles. Cette circulaire a été envoyée aussi à la commune de Buix, et la commission d'école, après en avoir pris connaissance, l'a communiquée au régent pour s'y conformer. Mais il s'était passé antérieurement un fait qui trouve ici sa place. Vous savez, Messieurs, que la loi de 1870 sur les écoles primaires publiques prévoit dans son plan d'étude l'enseignement de la religion. Or, il est intervenu un accord entre l'instituteur et le curé, d'après lequel le premier a cédé l'instruction religieuse des enfants de l'école au curé. Cette convention a été ratifiée non pas tacitement, mais formellement par M. l'inspecteur Wächli. Dès lors, le curé, croyant agir sur une base tout-à-fait légale, a continué ses leçons de religion dans les écoles de Buix jusqu'à l'arrivée de la circulaire de la Direction de l'éducation. Lorsque le curé a eu connaissance des instructions contenues dans la circulaire, il n'a commencé ses leçons qu'à 11 heures, après la clôture de la classe, de sorte que le régent n'a point été troublé dans la tenue de son école.

Si ces faits sont vrais, et je le répète qu'ils résultent des pièces du dossier, il me paraît que le gouvernement est allé trop loin en retirant son subside à la commune. Le Conseil d'Etat l'a senti et nous trouvons presque à chaque page la preuve de ses hésitations. D'abord, par une première décision, il a retiré à la commune le subside entier accordé par l'Etat, et ensuite, après que le curé se fut adressé

personnellement à la Direction, en lui fournissant la justification la plus satisfaisante de son attitude dans ce conflit, la Direction a cru devoir revenir sur ses propositions et le gouvernement a modifié sa première décision, de manière que le subside de l'Etat n'a plus été retiré que pour une classe. L'inspecteur Wächli, mis en demeure par M. le Directeur de l'éducation, de se prononcer sur l'assentiment qu'il aurait donné à la convention invoquée par le curé et intervenue entre le régent et lui, a eu l'attitude la plus singulière. Au lieu d'avouer ou de nier l'autorisation, il n'a donné que des réponses évasives, pleines de réticences et de restrictions mentales. Enfin, mis au pied du mur, il répond grossièrement qu'il n'a pu donner d'autorisation, parce que ce ne serait pas de sa compétence, que d'ailleurs si on ne produit pas d'écrit de lui, c'est qu'il n'en a pas donné, ayant l'habitude de tout écrire; qu'enfin qu'il n'avait pas à répondre à M. le curé Turberg sur des affaires d'école, celui-ci n'étant ni instituteur, ni autorité scolaire, ni même père de famille!

Ne croyez pas, Messieurs, que je vous en impose, j'ai en mains le dossier, et voici ce que j'y lis sous date du 2 juillet 1883: A la Direction de l'éducation: « Herr Pfarrer Türberg ist allerdings bei Anlass der Schulinspektion von 1882 in's Schulhaus gekommen und hat im Sinne des Gesuchs von Buix gesprochen in Anwesenheit genannter Personen. Ich habe aber durchaus keine Erlaubniss gegeben, weil ich dazu weder die Kompetenz, noch die Neigung gehabt habe. Bekanntlich bin ich kein Freund von Religionsunterricht in den Schulen, am mindesten von demjenigen, der durch die Pfarrherren erteilt wird. Ich habe zudem während meiner Wirksamkeit als Schulinspektor allfällige Permissionen immer schriftlich gegeben. Ein bezügliches Aktenstück wäre also noch beizubringen. » Voici la seconde réponse de M. Wächli du 6 juillet 1883: « Herr Türberg hat von mir überhaupt gar keine Antwort erhalten, weil ich diesen Herrn zu wenig respektiren kann, dass ich mich mit ihm unterhalten möchte. Wenn er das Stillschweigen als Zustimmung zu seiner Ansicht deutet, so werde ich wohl hiefür nicht verantwortlich gemacht werden können. Herr Türberg nimmt für mich keine Stellung ein, die mich, als Inspektor, verpflichtet hätte, ihm zu antworten; er ist weder Lehrer, noch Mitglied der Schulbehörde, nicht einmal Familienvater. » C'est là, Messieurs, vous le voyez, une réponse dans le sens de l'oracle de Delphé. Ce n'est ni oui ni non. M. le Directeur de l'éducation revient une troisième fois à la charge et renvoie la pièce à M. Wächli avec ordre de répondre clairement aux questions posées: « Geht noch zurück an Herrn Wächli zur Beantwortung nachfolgender zwei Fragen: Warum hat Herr Wächli erst vor kurzer Zeit gegen Pfarrer Türberg Klage geführt? Hat letzterer aus dem Stillschweigen des Herrn Wächli bei der Inspektion von 1882 und seither nicht den Schluss ziehen können, dass der Inspektor fraglichen Religionsunterricht dulde? » M. Wächli répond ce qui suit: « Es ist Ihnen Kenntniss gegeben worden, dass Herr Türberg Religionsstunden gibt, weil er Ihr bezügliches Circular nicht respektirte. Die Klage steht nicht im Zusammenhang mit frühern Vorkommnissen. »

Vous voyez par ces réponses que M. Wächli, inspecteur scolaire, le prenait de haut avec la Direction de l'éducation, son chef hiérarchique. La dernière réponse de ce fonctionnaire modèle est simplement un refus de réponse. Ces documents officiels sont pour moi la preuve la plus formelle que l'inspecteur a eu avec M. le curé Turberg un entretien duquel celui-ci a dû conclure que l'inspecteur était d'accord avec ses leçons de religion données à l'école en remplacement de l'instituteur et en exécution des prescriptions du programme scolaire. Cette conclusion ne paraîtra pas exagérée, puisque je la lise, pièces en mains.

Or, après la communication de la circulaire de la Direction de l'éducation au régent et après la communication que celui-ci en a faite au curé, nous avons à examiner la question, si le curé de Buix a refusé de se conformer aux prescriptions de cette circulaire. Voici le point de départ de cette accusation. Je lis dans le rapport de la Direction de l'éducation, soumis au Conseil-exécutif, le passage suivant duquel on fait résulter la récalcitance du curé: « Die Schulkommission hatte nicht den Muth, das fragliche Circular dem Herrn Curé selbst mitzutheilen; sie übergab es dem Lehrer, Herrn Landry, mit dem Auftrage, dasselbe Herrn Türberg vorzulegen, was allerdings auch geschah. Ferner ist durch den Präsidenten der Schulkommission, Herrn Goffinet, selbst des Bestimmtesten zugegeben und konstatiert (Abhörung vom 6. August durch den Regierungsstatthalter), dass Herr Türberg dem angeführten Circular durchaus keine Beachtung schenkte; bis in's Frühjahr blieb dasselbe in absichtlicher Renitenz unbefolgt. » Mais cette accusation est réfutée péremptoirement par l'enquête ouverte par le préfet de Porrentruy. Voici la déposition du président de la commission d'école, du 6 août 1883. « Lorsque le subside nous fut retiré, M. Turberg, curé, fit convoquer la commission à la maison d'école, et là il nous déclara qu'en effet M. Landry lui avait communiqué cette circulaire, mais lui avait dit en même temps qu'il n'avait pas besoin de s'y soumettre, s'il ne le voulait pas. M. Landry, qui était présent, ne nia pas le fait. M. Turberg ayant ajouté qu'il n'entraî plus à l'école avant onze heures depuis la publication de la circulaire, M. Landry déclare que c'était faux et qu'il y était revenu plusieurs fois, ce qui fut contesté par M. Turberg. » Or, je le demande, est-ce qu'il résulte de cette déposition la résistance du curé aux instructions de la circulaire? — Evidemment non. De même, il est inexact de prétendre que le curé a troublé l'école, et a même obligé le régent de la quitter. Mais ce sont justement les accusations gratuites sur lesquelles se base la décision du gouvernement, et si ces accusations sont fausses, ou non établies à suffisance de droit et de raison, il faut admettre le recours comme fondé. Encore une fois, Messieurs, la preuve manque au dossier.

Il y a dans cette question encore un autre point de vue, et certes pas le moins intéressant, qui n'a pas été touché jusqu'à présent, et je me permettrai de soulever un peu le coin du voile. La conduite du régent de Buix donne lieu aux accusations les plus graves. Il résulte de l'enquête jointe au dossier, la

preuve que l'instituteur, auteur certain de toutes les dénonciations portées contre le curé, est un homme fort peu édifiant. Plusieurs témoins ont déposé devant le préfet que ce régent s'adonne aux boissons alcooliques, jet qu'il y a quelques années, pendant l'hiver, il a été trouvé de nuit complètement ivre dans la neige entre Buix et Boncourt. Des passants l'ont heureusement relevé et ont eu toutes les peines du monde de le remettre à sa famille. D'autres témoins ont déposé que l'instituteur, qui est organiste, dormait souvent à l'église, presque couché sur l'orgue dans un état d'ébriété complète, de sorte qu'il ne pouvait décentement remplir ses fonctions. Je ne charge pas le portraît, je me contente de citer les faits établis dans l'enquête.

Pour détourner la fâcheuse impression que devaient nécessairement produire sur la Direction de l'éducation, les faits révélés par les témoins, l'instituteur eut recours à une diversion habituelle en pareil cas chez certains gens. Il se prétendit la victime de rancunes politiques, et fit du zèle pour amener ses supérieurs à cette idée. Le lendemain des élections à la Constituante, le 13 août 1883, il écrivait à la Direction une longue diatribe contre le curé et la commission d'école. La lettre se termine par ce charmant *Post-scriptum*: « Hier, lorsque je suis aller voter avec un bulletin liberal, si vous aviez vu ces visages! » Ce trait est caractéristique, et me dispense d'ajouter aucun commentaire.

On dit qu'il s'agit dans le cas actuel de mesures d'une urgente nécessité prises dans l'intention de relever les écoles dans le Jura catholique de l'état d'infériorité où elles se trouvent. Mais c'est à vous qui avez le pouvoir en main depuis tantôt trente ans, qu'incomberait la responsabilité de cette infériorité. Vous voulez relever l'école, dites-vous. C'est fort bien. Mais alors, tâchez aussi d'avoir d'autres auxiliaires pour mener cette œuvre à bonne fin que le régent Landry. Si seulement la moitié des imputations qui se trouvent dans les pièces contre ce fonctionnaire était vraie, il serait triste que l'autorité supérieure laissât un instituteur pareil à la tête d'une école. Quant au recours, en lui-même, il est pleinement justifié, et encore une fois si jamais ce fut le cas de faire droit à une réclamation, c'est bien maintenant où rien ne motive la rigueur dont on a usé envers la commune de Buix. Nous voyons par les pièces que M. le Directeur de l'éducation a hésité lui-même et qu'il a eu un bon mouvement en proposant au gouvernement de revenir sur une partie de la décision trop dure prise d'abord. Eh bien, M. le Directeur, encore un bon mouvement de votre part. Les preuves fournies par la commune de Buix vous le permettent, et personne ne vous en blâmera.

*Feiss.* Gestatten Sie mir auch einige Worte, da ich als Kommissionsmitglied die Akten ebenfalls gelesen habe. Ich gelangte dabei zu ganz andern Schlüssen, als der verehrte Herr Vorredner. Ich anerkenne, dass ich mit Ueberraschung den Akten entnommen habe, dass, wie es scheint, weder der Schulinspektor noch der Lehrer vollständig rein gewaschen werden können. Aber den Schulinspektor hat bereits sein Schicksal erreicht, da er an seine Stelle nicht wieder

gewählt worden ist. Was mit dem Lehrer geschehen ist, weiss ich nicht, es ist mir aber interessant, den Akten zu entnehmen, dass erst Klagen gegen ihn eingelangt sind, nachdem der Krieg zwischen ihm und dem Geistlichen ausgebrochen war. Es wäre Pflicht der Schulbehörde gewesen, rechtzeitig einzuschreiten und nicht zu warten, bis der Konflikt entstand, der zur Zurückziehung des Staatsbeitrages führte. Es steht also das Zeugnis, das über das Verhalten des Lehrers bei den Akten ist, in keinem Zusammenhange mit der Sache selbst, aber es ist ein Beweis dafür, dass die Schulbehörde von Buix schon von Anfang an ihre Pflicht nicht gehörig erfüllt hat.

Zur Sache selbst übergehend, muss ich vorerst bemerken, dass ich die Behauptung des Herrn Voredners nicht zugeben kann, nach welcher anfänglich zwischen dem Lehrer und dem Pfarrer ein Einverständniss in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichtes vorhanden gewesen sei. Die Akten und der Verlauf der ganzen Angelegenheit lassen darauf schliessen, dass zwischen diesen beiden Herren keine Uebereinstimmung herrschte, sondern dass der Geistliche sich eine Einmischung in die Schule anmassete, welche nach dem Schulgesetze nicht zulässig war. Wenn dem Geistlichen zwei halbe Tage für den Unterricht der Katechumenen zur Verfügung stehen, so braucht er nicht noch in die Schule einzudringen, um mit einem Lehrmittel Unterricht zu ertheilen, welches aus guten Gründen ausgeschlossen worden ist. Wenn übrigens auch der Lehrer so schwach gewesen wäre, dass er seine Zustimmung ertheilt hätte, so war es Pflicht der Schulbehörde, darüber zu wachen, dass derartige Vorkommnisse nicht stattfinden.

Was Herrn Wächli betrifft, so behauptet er bestimmt, dass er nie eine definitive Zustimmung gegeben habe. Er erklärt, er habe dem Pfarrer keine Bewilligung zu ertheilen und ihm auch nichts zu verbieten gehabt, da er es nicht mit dem Geistlichen, sondern mit der Schulbehörde und mit dem Lehrer zu thun habe. Und nun die Uebermittlung des Circulars der Erziehungsdirektion: Man hat dasselbe dem Lehrer gegeben, damit er es dem Geistlichen mittheile. Man hat sich der Vermittlung des Lehrers bedient, den man nachher als vollständig unfähig und unsittlich darstellt. Man sieht auch daraus, dass die Schulkommission es mit dem Circular nicht ernst meinte, und es wird vom Präsidenten der Schulkommission nicht in Abrede gestellt, dass auch nach Mittheilung des Circulars der frühere Zustand fort dauerte. Es wird in den Akten gesagt, der Lehrer habe dem Pfarrer erklärt, er brauche sich nicht an das Circular zu halten. Wenn der Lehrer wirklich diesen Standpunkt eingenommen haben sollte, so entschuldigt das den Geistlichen nicht, und am allerwenigsten entschuldigt es die Schulkommission, mit der wir es zu thun haben. Wenn der Geistliche selbst seine Kompetenz ausgedehnt hat, so haben wir nicht ihm gegenüber Repressivmassregeln zu ergreifen, sondern gegenüber der Kommission.

Wir haben allen Grund, die Regierung in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Wir wissen, in welcher Weise die katholische Kirche immer sucht, den Schulunterricht zu beherrschen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um keinen Kulturkampf, wir haben

es nicht mit religiösen Ueberzeugungen zu thun, sondern es handelt sich bloss darum, die Rechte des Staates gegenüber der Einmischung der Geistlichkeit aufrecht zu halten.

M. le rapporteur du Conseil-exécutif. M. Folletête et moi, nous sommes d'accord sur différents points, ce qui n'arrive pas toujours. Nous sommes d'accord que, s'il a été commis des fautes jusqu'à ce que la Direction de l'éducation eût envoyé sa circulaire aux communes, elles sont plutôt du côté de M. Wächli que du côté de M. Turberg. Mais il a été tenu compte de cette circonstance, et si M. Folletête dit que le gouvernement a hésité, il se trompe. On n'a nullement hésité, mais lorsque j'ai eu le rapport de M. Wächli, j'ai proposé de mon chef de revenir sur la première décision. Je n'ai pas agi comme on agit dans un procès, lorsque une partie oublie d'alléguer un fait et qu'elle est condamnée par sa faute, mais j'ai tenu compte des faits exposés par M. Turberg après la première décision du Conseil-exécutif. J'ai compris que la manière de procéder de M. Wächli avait pu amener M. Turberg à croire qu'il était autorisé à faire le catéchisme pendant les heures de classe. Mais on a constaté malheureusement que M. Turberg a continué ses leçons aussi après que la circulaire de la Direction de l'éducation lui eût été remise. Il y a au dossier une lettre de M. Turberg, dans laquelle il dit que depuis la communication de la circulaire de la Direction il n'avait pas commencé ses leçons avant onze heures, mais où, d'un autre côté, il avoue être arrivé quelquefois avant cette heure dans la classe. D'ailleurs, la déposition du président de la commission d'école est catégorique à cet égard. M. Turberg a prétendu d'abord n'avoir pas eu connaissance de la circulaire, mais la commission d'école déclare qu'elle lui a été remise par l'entremise de l'instituteur, et ce dernier affirme sur son honneur que le curé n'en a pas tenu compte, mais qu'il a continué ses leçons. C'est seulement lorsque le conflit a éclaté entre la Direction et la commune, et que le subside de l'Etat a été retiré que M. Turberg s'est conformé à la circulaire.

On accuse le régent Landry de ce qu'il s'adonne à la boisson et on prétend qu'on l'avait trouvé ivre dans la rue. Je constate qu'on n'avait absolument pas à se plaindre du régent jusqu'à ce que le conflit est arrivé. Il y a même un certificat au dossier, où la commission d'école déclare qu'elle a lieu d'être satisfaite de la manière dont il tient sa classe et dont il donne ses leçons. Si l'on dit qu'il est à regretter que M. Landry est encore en classe, je réponds que la faute en est à la commission d'école elle-même, qui ne veut faire aucune démarche contre lui, sauf à l'engager à trouver une autre école. Le président de la commission d'école m'a fait la même déclaration dans mon bureau.

Je peux dire que j'ai procédé dans cette matière avec tout le soin et tous les égards possibles. Je me suis entouré de tous les renseignements, j'ai fait des enquêtes et j'ai recueilli les dépositions d'un grand nombre de personnes, avant de soumettre mes propositions au Conseil-exécutif. Je ferai encore observer qu'il ne s'agit pas ici d'un subside de 1000 fr., mais seulement de 450 fr. Il ne m'est pas permis d'avoir un meilleur mouvement que celui que j'ai déjà eu en



proposant de revenir en partie sur la première décision. Il est impossible de passer l'éponge sur les irrégularités flagrantes qui ont été commises.

M. *Folletéte*. Je crois qu'une chose a été relevée par les débats actuels, c'est la parfaite et entière bonne foi de M. le curé Turberg, lorsqu'il s'est présenté à l'école pour donner ses leçons de religion. Mais on persiste à dire qu'après la communication de la circulaire de la Direction de l'éducation, M. Turberg a continué ses leçons sans tenir compte de cette circulaire. C'est le point principal duquel il s'agit dans la présente discussion. Si cela est prouvé, le recours doit échouer, tandis qu'il doit triompher, si cette accusation ne peut pas être établie. Or, c'est là une question d'interprétation. M. le Directeur dit qu'il a recueilli tous les détails. C'est possible, mais cela n'empêche pas qu'il ait interprété trop sévèrement, trop rigoureusement les résultats de l'instruction. M. le Directeur de l'éducation a parlé d'une lettre compromettante de M. le curé Turberg. La voici, et j'y lis ce passage: «Je nie d'avoir fait le catéchisme avant 11 heures, depuis la circulaire du 27 février. Mais s'il me fût arrivé, par inadvertance ou par erreur, de me présenter à l'école avant la fin de la classe, il eût été du devoir du régent de me faire remarquer mon erreur et de continuer son enseignement, d'autant plus qu'il en avait reçu l'ordre formel de la commission d'école.» Est-cela un aveu, n'est-ce pas plutôt une dénégation formelle? Il est évident que si le curé veut donner l'instruction religieuse aux enfants des écoles primaires, après la clôture du cours de l'instituteur, il faut qu'il se présente dans la classe avant que les élèves aient été licenciés, et qu'ils ne soient sortis du local, s'il ne veut s'exposer à aller les rechercher dans la rue. Les quelques instants qu'il passera donc en classe pour y attendre la fin de la leçon de l'instituteur, ne peuvent être considérés comme un trouble ou une entrave à la bonne tenue de l'école. Il y a dans cette situation au contraire l'indication d'un esprit de tolérance nécessaire. La bonne entente entre le curé et l'instituteur applanira facilement toutes les difficultés de détail.

Ne croyez pas qu'il s'agit ici de maintenir les droits de l'Etat contre les empiètements d'une certaine classe. Non. Personne ne songe à entraver l'enseignement primaire dans nos écoles. Et si on veut faire ici un peu de Kulturkampf, on aurait dû porter la discussion sur un autre terrain. Qu'on le dise alors franchement. J'espère que le Grand Conseil donne droit au recours de la commune de Buix.

*Scheurer*, Regierungspräsident. Ich kann den Anlass nicht vorbeilassen, ohne einige Worte zu sprechen, welche sich nicht sowohl auf den vorliegenden Gegenstand beziehen, als auf eine Wahlverhandlung, die vor einiger Zeit im Regierungsrathe vorgekommen ist, nämlich auf die Wahl des Schulinspektors im Jura, bei welchem Anlasse der bisherige Inhaber der Stelle beseitigt wurde. Es hat diese Nichtbestätigung in gewissen Kreisen ziemlich Lärm gemacht, und es sind Nachrichten durch die Zeitungen gegangen, welche den Eindruck machen konnten, als sei Herr Wächli Unrecht geschehen. Ich glaube nun, einzig

durch die heutige Verhandlung sei die Regierung hinlänglich gerechtfertigt. Wenn der Jura ein schwieriger Bezirk in Schulsachen ist, so braucht es für einen deutschen und protestantischen Schulinspektor jedenfalls einen besondern Grad von Takt und Klugheit, um dort zu wirken. Der frühere Schulinspektor hat aber von diesen Eigenschaften keine entwickelt; im vorliegenden Falle hat er sich mit möglichster Taktlosigkeit benommen und sogar in unnöthiger Weise über den Ortspfarrer schlechte Witze gerissen. Wenn nun im Allgemeinen der Inspektor sich so benommen hat, so wird man begreifen, dass er nicht wieder bestätigt worden ist.

Was die Sache selbst betrifft, so wissen wir, dass der Schulinspektor einen grossen Theil der Schuld trägt, und dass auch der Lehrer nicht freigesprochen werden kann. Ich hätte daher gewünscht, es wäre der Staatsbeitrag bloss auf ein halbes Jahr entzogen worden. Der Herr Erziehungsdirektor hat aber eingewendet, dass der Entzug nur auf ein ganzes Jahr stattfinden könne, und in der That lautet die bezügliche Gesetzesbestimmung, die mir nicht mehr gegenwärtig war, in diesem Sinne. Nach meinem Gefühl wäre, wie gesagt, die Gemeinde genügend gestraft gewesen, wenn ihr der Beitrag auf ein halbes Jahr entzogen worden wäre. Auch hätte die Sache vielleicht noch gut gemacht werden können, wenn die Gemeinde mit einem Gesuch an den Regierungsrath und nicht sofort mit einem Rekurs an den Grossen Rath gewachsen wäre. Der Wille, eine weniger scharfe Massregel zu ergreifen, wäre vorhanden gewesen, allein ganz freilassen hätte man die Gemeinde auch nicht können. Wenn man ihr den Staatsbeitrag nur auf ein Jahr entzogen hat, so war dies das Mindeste, was geschehen konnte.

#### *Abstimmung.*

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.

---

Der *Präsident* zeigt an, dass das Gesuch der vereinigten Wirthe des Kantons um Herabsetzung der Patentgebühren und das Gesuch der Armenanstalt auf der Grube um Nachlass von Erbschaftssteuern an die Staatswirthschaftskommission gewiesen worden seien.

---

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

---

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*



## Sechste Sitzung.

Freitag den 1. Februar 1884.

Vormittags um 8 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 190 anwesende Mitglieder; abwesend sind 66, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi (Madretsch), Boy de la Tour, Gaillet, Grenouillet, Hauert, Hauser, Herzog, Kohler (Pruntrut), Laubscher, Müller (Bern), Rosselet, Stämpfli (Boll), Trachsel (Niederbütschel, v. Tschärner, Wisard, Wolf; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi (Heimiswyl), Affolter, v. Allmen, Amstutz, Arm, Badertscher, Beutler, Bühler, Bürgi (Wangen), Burger, Carraz, Chodat, Cüenin, Daucourt, Eggimann, Fattet, Geiser, Glaus, v. Grünigen (Joh. Gottlieb), Guenat, Hari, Hennemann, Hofer (Signau), Hornstein, Jacot, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klaye, Kobel, Monnin, Müllhaupt, Nussbaum (Worb), Rätz, Reichenbach, Rem, Ritschard, Robert, Rolli, Schaad, Schär, Schmid (Burgdorf), Schneider, Seiler, Stettler (Lauwerswyl), Stoller, Trachsel (Frutigen), Tschanz, Wiegner (Krayligen), Zehnder (Schwarzenburg).

Das *Protokoll* der gestrigen Nachmittagssitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

### Gesetzesentwurf

für

Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation, vom 31. Oktober 1869.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1883, Seite 135, und Beilagen zum Tagblatt von 1883, Nr. 18, und von 1884 Nr. 4 und 5.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ziemlich genau ein

Jahr, dass Sie die erste Berathung eines Gesetzes über Abänderung des § 3 des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 vornahmen. Sie werden sich noch an die Veranlassung zu dieser Revision erinnern. Es war eine doppelte. Einerseits machte sich das Bedürfniss geltend, das Maximum der Gebühr, welche der § 3 des bisherigen Gesetzes aufstellt, zu streichen. Die grossartige Entwicklung der Spiritusfabrikation hat dahin geführt, dass einzelne Fabriken unseres Kantons, speziell diejenige in Angenstein, so grosse Quantitäten Sprit jährlich fabriziren, dass das Maximum der Gebühr von Fr. 5000 bei Weitem nicht im Verhältniss dazu steht. Man beabsichtigte daher anfänglich nichts Anderes, als dieses Maximum zu streichen, so dass einfach der Ansatz von  $3\frac{1}{3}$  Rappen per Liter, wie er nach dem Gesetz angewendet wird, auch auf die Fabriken Anwendung gefunden hätte, welche grosse Quantitäten fabriziren. So wäre nach diesem Massstabe Angenstein statt mit Fr. 5000 mit Fr. 24—25,000 belastet worden. Die genannte Fabrik hat in den letzten zwei Jahren bereits freiwillig diese erhöhte Gebühr bezahlt, weil der Inhaber der Fabrik die Billigkeit unserer Forderung einsah. Um aber diesem Ansätze einen gesetzlichen Boden zu geben, musste man wünschen, dass das Maximum der Gebühr beseitigt werde. Dazu kam der weitere Umstand, dass im Sommer 1882 ein neuer Zolltarif für Branntwein und Sprit vom Bunde aufgestellt wurde, wonach der eidgenössische Zoll um ziemlich genau 12 Rappen per Liter erhöht wurde. Während er nämlich früher 8 Franken per 100 Kilos betrug, ist er erhöht worden auf 19—20 Franken, je nach der Stärke des Fabrikates. Es ist also durch diese Zollerhöhung der fremde Sprit (Branntwein wird aus dem Auslande fast keiner eingeführt, sondern nur Sprit) gegenüber dem einheimischen Fabrikat um 12 Rappen schwerer belastet worden. Die Regierung hat sich daher gefragt, ob diese Zollerhöhung es nicht begründe, dass wir auch mit unserer kantonalen Fabrikationssteuer etwas in die Höhe gehen, allerdings nicht um volle 12 Rappen.

Die Regierung glaubte, es rechtfertigte sich eine solche Massregel aus zwei Gründen. Erstens weil das Ohmgeld eine erhebliche Einbusse erlitten hat, da wegen der höhern Belastung um 12 Rappen fast kein fremder Sprit mehr eingeführt wird; durch eine Erhöhung der Fabrikationsgebühr können wir wenigstens einen Theil des daherigen Ausfalles auf dem Ohmgelde decken. Zweitens lässt sich eine mässige Erhöhung der Fabrikationssteuer rechtfertigen, weil sonst zu befürchten ist, dass infolge der grossen Begünstigung, welche das einheimische Fabrikat gegenüber dem fremden nun geniesst, die Fabrikation im Kanton gar zu gewaltige Dimensionen annehmen werde.

Der Grosse Rath hat in seiner Berathung vom 7. Februar 1883 grundsätzlich die Erhöhung der Fabrikationsgebühr genehmigt. Er erhöhte nämlich die Gebühr von  $3\frac{1}{3}$  Rappen per Liter auf 6 Rappen für Branntwein und auf 10 Rappen für Sprit. Bisher bestand für Branntwein und Sprit die gleiche Gebühr, obwohl man bekanntlich aus einem Liter Sprit 2 Liter Branntwein herstellen kann. Der Unterschied zwischen Branntwein und Sprit ist so defnirt worden,

dass als Branntwein zu betrachten sei das Fabrikat bis zu 50 %, als Sprit dasjenige mit über 50 % Alkohol.

Da man mit der Revision des § 3 des Branntweinfabrikationsgesetzes sich befasste, hat man gleichzeitig noch einige weitere Aenderungen angebracht. Zunächst diejenige, dass das Brennen von Kartoffeln auch in kleinen Quantitäten zum gewerbsmässigen Betriebe zu rechnen sei, dass also nicht mehr wie bisher Jeder, ohne eine gewerbsmässige Brennerei zu betreiben, Kartoffeln und Cerealien bis zum Quantum von 150 Liter = 100 Mass brennen könne. Diese Beschränkung ist begründet worden einerseits damit, dass es nicht billig sei, die gewerbsmässigen Brenner höher zu besteuern, wenn gleichwohl jeder Nachbar ohne gewerbsmässigen Betrieb und ohne Bezahlung einer Steuer, sondern nur gegen eine jährliche Gebühr von Fr. 5 auch Kartoffeln brennen könne. Man hatte das Gefühl, dass man es den gewerbsmässigen Brennern, wenn man sie höher belaste, schuldig sei, ihnen diese ziemlich starke Konkurrenz abzunehmen. Es wird dabei namentlich auf die Thatsache aufmerksam gemacht, dass gerade diese sogenannten Küchenbrennereien einen grossen materiellen und moralischen Schaden anrichten, da in gewissen Gegenden fast in jeder Küche 100—150 Liter gebrannt und auch getrunken werden.

Nebst dieser Beschränkung des nicht gewerbsmässigen Brennens hat jedoch der Grosse Rath übereinstimmend mit dem Antrage des Regierungsrathes beschlossen, nach anderer Richtung hin eine Erleichterung eintreten zu lassen, und zwar bezüglich alles Brennens von Obst u. dgl., sofern es eigenes Produkt ist. Wir haben seit Jahren gefühlt, wie lästig, unangenehm und wie verhasst die bestehenden Bestimmungen für denjenigen sind, welcher aus selbstgezo-genem Obst einigen Branntwein zu machen sucht. Darüber, dass ein Maximum von 100 Mass aufgestellt war, ist zwar nicht viel geklagt worden, wohl aber darüber, dass jedesmal, wenn Einer einen oder zwei Tage brennen wollte, er dies dem Regierungsstatthalteramte anzeigen und dieses eine Kontrolle darüber führen musste, ob er im Ganzen nicht mehr als vier Wochen brenne. Diese kleinliche Plackerei hat keinen Werth und keinen Sinn. Es wird Niemand mehr behaupten, dass das Obstbrennen ein grosses Uebel in unserem Lande sei, sondern wir wissen, dass der Grund des Uebels anderswo steckt. Deshalb ist bei der ersten Berathung beschlossen worden, dass alles Brennen von Obst u. dgl., soweit es eigenes Produkt betrifft, freigegeben und dass auch in Bezug auf das Quantum keine Grenze gesetzt werden solle. Wir wissen, wie unbedeutend die Obsternte ist, und wie oft mehrere Jahre nach einander fast kein Obst wächst. Stellt sich dann einmal ein reicher Ertrag an Kirschen oder Kernobst ein, so wäre es unbillig, dem Landmann zu verbieten, mehr als 150 Liter zu brennen.

Nun war es nicht zu verwundern, dass diese Revision des Gesetzes, wie sie in erster Berathung beschlossen wurde, in vielen Kreisen unserer Bevölkerung eine lebhafteste Bewegung verursachte und mancherlei Opposition hervorrief. Zunächst fanden die Branntweimbrenner, dass mit einer Steuer von 6 Rappen per Liter eine ungebührliche und unbillige Belastung ein-

trete, indem sie schon jetzt, wo sie bloss 3 $\frac{1}{3}$  Rappen zahlen, auf dem Branntwein keinen Gewinn erzielen, sondern ihren Vortheil nur darin finden, dass sie mit Hilfe einer Brennerei ihre Landwirthschaft zu heben im Stande seien; werde nun die Gebühr auf 6 Rappen erhöht, so werde ihnen der Betrieb einer Brennerei unmöglich gemacht. Auf der andern Seite erklärten die Spritfabrikanten, wenigstens diejenigen, welche ihr Gewerbe nicht so grossartig betreiben wie Angenstein, wenn sie 10 Rappen per Liter zahlen sollen, so können sie nicht mehr konkurriren und werden sich daher genöthigt sehen, einfach Branntwein zu machen, was doch im Allgemeinen nicht wünschbar sei. Es sind von beiden Seiten Vorstellungen und Petitionen eingelangt. Die gewerbsmässigen Brenner machten darauf aufmerksam, dass sie mit 6 Rappen zu hoch besteuert seien, und anderseits erklärten die Gebrüder Witschi in Hindelbank in einer Vorstellung, dass sie bei diesen Ansätzen unmöglich länger Sprit fabriziren können. Liest man die Vorstellungen der verschiedenen Interessenten, so wird man unwillkürlich an die Worte eines bekannten Liedes erinnert: O heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd' andere an. Jede Partei drückt auf die andere, jede sagt: wir können nicht mehr existiren, die Andern aber müsst ihr gehörig besteuern, die können es ertragen. Bei solcher Sachlage mussten die Behörden es sich zur Pflicht machen, sich auf einen gerechten nach beiden Seiten billigen Boden zu stellen. Die Behörden sind nicht dafür da, ausschliesslich die Einen auf Unkosten der Andern zu begünstigen, sondern sie sollen die Steuern so erheben, dass bei richtiger und vernünftiger Leitung beide Arten des Betriebes möglich sind, dass dadurch dem Staate eine Einnahme zugeführt und dass schädliche Auswüchse dieser Fabrikation möglichst eingeschränkt werden.

Es fanden über die Vorlage viele Berathungen statt sowohl im Regierungsrathe als in der grossrätlichen Kommission, als auch sonst in betheiligten Kreisen. Man hat sich dabei überzeugt, dass in einem Punkte vom Resultate der ersten Berathung abgegangen werden müsse, nämlich hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Branntwein und Sprit. Bei der ersten Berathung ist aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt worden, als Sprit sei ein Fabrikat mit mehr als 50 % Alkohol und als Branntwein ein solches mit 50 oder weniger Prozent zu bezeichnen. Man hatte nicht Zeit, die Tragweite dieses Antrages zu prüfen, und es wurde derselbe vom Grossen Rathe angenommen. Bei genauer Prüfung erzeugte es sich aber, dass diese Grenze unhaltbar ist und dass sie auf 70 % gestellt werden muss. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter aussprechen, da wahrscheinlich der Präsident der grossrätlichen Kommission als Fachmann Ihnen die Gründe mittheilen wird, warum diese Grenze angenommen werden muss.

⌘ Schwieriger ist die Festsetzung der Gebühr. Der Regierungsrath glaubte, sich diesfalls einfach auf den Boden des Resultats der ersten Berathung stellen zu sollen, welches 6 Rappen für Branntwein und 10 Rappen für Sprit in Aussicht nimmt. Eine Taxe, welche für Sprit die doppelte Gebühr wie für Branntwein betragen würde, wäre unbillig, wenn man die Grenze auf 70 % setzt, weil dann bloss noch ein Unterschied von 20 bis 25 % zwischen Sprit und Branntwein be-

steht und man aus ersterem nicht mehr das doppelte Quantum Branntwein herstellen kann. Aus einem Liter Branntwein zu 70 % lassen sich 3 bis 4 Liter Trinkbranntwein machen. Man glaubte, es sei nicht unbillig, ein Verhältniss von 6:10 oder 6:9 anzunehmen, welches ungefähr dem Verhältniss von 70:90 bis 95° entspricht. Dabei erlaubt sich aber die Regierung, einen neuen Gedanken vorzubringen, nämlich denjenigen einer progressiven Steuer auf dem Spirit. Es ist bereits in der letztjährigen Diskussion im Grossen Rathe darauf hingewiesen worden, wie kolossale Quantitäten einzelne Etablissements fabriziren, und wie gross der Gewinn sei, den sie damit erzielen, da, je grösser der Betrieb, je grösser das fabrizirte Quantum ist, desto kleiner im Verhältniss die Herstellungskosten sind. Die Direktion des Innern hat dem Regierungsrathe Berechnungen vorgelegt, welche zeigen, wie ungefähr eine Progression stattfinden könnte. Das Ergebniss der daherigen Berathungen finden Sie nun niedergelegt in den Vorschlägen, welche Ihnen ausgetheilt worden sind. Es wird nämlich beantragt, dass für je 100,000 Liter ein Rappen zu der Normalgebühr von 9 Rappen hinzugeschlagen werden soll. Es ist zwar die Frage aufgeworfen worden, ob man durch eine solche Progressivsteuer nicht gegen den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung aller Bürger verstosse, so dass bei einem allfälligen Rekurse das Gesetz vor dem Gerichte nicht bestehen könnte. Es wäre das möglicherweise der Fall, wenn man sofort von unten auf für das ganze Quantum die eine Fabrik mit einer andern Gebühr belasten würde als die andere, wenn man zum Beispiel Hindelbank mit 9 Rappen und Angenstein für seine gesammte Fabrikation mit 10 oder 11 Rappen belegen würde. Da wäre der Einwand der ungleichmässigen Besteuerung eher begründet, obwohl ich darauf aufmerksam mache, dass wir in unserer Gesetzgebung noch andere Arten ungleicher Taxation kennen. So wird z. B. das Wirthschaftsgewerbe ungleich taxirt, indem manche Wirthe Fr. 300, andere Fr. 400, 600, ja 1000 und 2000 zahlen. Die Verschiedenheit der Taxation ist da begründet durch die Verschiedenheit im Betriebe. Dies ist aber nicht der Boden, auf welchen der Regierungsrath sich stellt, sondern die vorgeschlagene Progression besteht darin, dass die ersten 100,000 Liter jeder Fabrik mit 9 Rappen und je fernere 100,000 Liter mit 1 Rappen mehr belegt werden. Wer also nur 100,000 Liter fabrizirt, bezahlt dafür 9000 Franken. Wer 200,000 fabrizirt, bezahlt für die erste Hälfte ebenfalls Fr. 9000, für die zweite aber Fr. 10,000, im Ganzen also Fr. 19,000. Angenstein, welches 7000 Hektoliter fabrizirt, würde sieben verschiedene Gebühren zahlen, also für die ersten 1000 Hektoliter 9 Rappen per Liter, und für die letzten 1000 Hektoliter 15 Rappen. In dieser Weise wird sich allerdings der Durchschnitt für die grössern Fabriken höher stellen als für die kleinern, aber es lässt sich dies leicht rechtfertigen, da mit der Ausdehnung der Fabrikation die Betriebskosten im Verhältniss abnehmen.

Ich soll nun aber beifügen, dass dieser Antrag der Regierung, den Spirit mit 9 Rappen und einem Zuschlag von 1 Rappen für je fernere 1000 Hektoliter zu besteuern, nur festgehalten wird für den Fall, dass der Branntwein mit 6 Rappen besteuert wird. Sollte der Grosse Rath, was vollständig in seinem

Belieben steht, die Eingabe der Brenner dahin berücksichtigen, dass er die Gebühr für Branntwein auf 5 Rappen feststellt, so müsste die Regierung darauf dringen, dass für den Spirit eine Normalgebühr von 8 Rappen mit der nämlichen Progression, wie ich sie soeben auseinander gesetzt, angenommen würde, indem sonst das richtige Verhältniss zwischen den beiden Fabrikationsarten nicht gewahrt würde. Wir dürfen uns durchaus nicht von der Neigung, welche vielfach vorhanden ist, hinreissen lassen, einfach den Spirit übermässig zu besteuern. Wir würden damit höchstens erreichen, dass die Spiritfabrikation im Kanton unmöglich gemacht würde zu Gunsten der ausländischen Fabrikation. Ob das im Interesse der Volkswirthschaft läge, möchte ich bezweifeln. Auch würde es zur Folge haben, dass dieser oder jener Spiritfabrikant künftighin Branntwein fabriziren würde, so dass der Ueberschwemmung des Landes mit Spirit eine solche mit Branntwein folgen würde. Man wird sich also mit der Steuer für beide Arten der Produktion in einer Grenze bewegen müssen, dass ein vernünftiger Betrieb dieser nationalen Industrien möglich wird und wir sie nicht erwürgen zu Gunsten des Imports.

Sie werden vielleicht fragen, warum wir nicht höher gehen können als auf die vorgeschlagenen Ansätze, da doch der fremde Spirit einem eidgenössischen Zoll von 19 Rappen und einem Ohmgeld von 38 Rappen unterliege. Der Grund liegt darin, dass im Auslande weit billiger fabrizirt werden kann. Im Auslande wird diese Fabrikation nirgends im Kleinen betrieben, sondern meistens in so grossartigen Etablissements, dass Angenstein noch als ein bescheidenes angesehen werden muss. Sodann stellt sich das Rohmaterial im Auslande viel billiger als bei uns. Auch die Kohlen, welche einen bedeutenden Posten in der Rechnung eines Destillateurs ausmachen, haben einen weit niedrigeren Preis im Auslande. Ohne Sie lange aufzuhalten, will ich darüber bloss einige wenige Zahlen mittheilen. Im Januar 1883 kostete bei uns der Doppelzentner Kartoffeln Fr. 9. Zur gleichen Zeit betrug der Preis in Deutschland (ich habe die Preise aus Karlsruhe oder Frankfurt erhalten) nur Fr. 4. 25, also nicht einmal die Hälfte des hiesigen. Gegenwärtig stellt sich bei uns der Preis auf 6—7 Franken, in Preussen dagegen beträgt er nur 4 Franken, wie mir letzter Tage ein Bekannter mittheilte. Ähnlich verhält es sich mit dem Preise der Kohlen. Eine Wagenladung von 10,000 Kilo kostet bei uns ungefähr 270 Franken (der Preis wechselt etwas), in Deutschland dagegen bloss 145 Franken. Der Transport erhöht eben den Preis der Kohlen bedeutend, was unsere ganze Industrie in der Schweiz schwer empfindet. Angesichts dieser Thatsachen wird man sich nicht verwundern, wenn ich sage, dass der Liter Spirit in Deutschland sich um circa 35 Rappen billiger stellt als hier. Diese Preisdifferenz macht also ungefähr den Betrag des Ohmgeldes aus.

Dazu kommt, dass Deutschland es in meisterhafter Weise versteht, die Ausfuhr seines Fabrikates zu begünstigen. Es geschieht das dadurch, dass die Fabrikationsgebühr, welche in einzelnen Ländern ziemlich hoch ist, in Preussen z. B. 26—50 Rappen per Mass, bei der Ausfuhr ganz oder fast ganz zurückerstattet wird. Baden gibt sie ganz zurück,



Preussen erstattet  $\frac{11}{12}$  zurück und behält nur  $\frac{1}{12}$  als Gegenleistung für die Kontrolle. Die Ausfuhr wird ferner begünstigt durch die Eisenbahntarife. Wird die Ausfuhr irgendwie erschwert, so tritt sofort eine Erleichterung in der Fracht ein, damit die Konkurrenz wieder möglich ist. So wird gegenwärtig der Hektoliter Sprit von Berlin bis Basel für Fr. 3 geführt, während die Fracht früher Fr. 6—8 kostete.

Diese Umstände erklären es, warum das ausländische Fabrikat so merkwürdig billig geliefert werden kann, und warum wir die Besteuerung der einheimischen Fabrikation nicht in's Masslose steigern dürfen, sondern uns innerhalb einer gewissen Grenze bewegen müssen, welche es unserm Fabrikat möglich macht, mit dem fremden zu konkurriren. Zu diesem Zwecke schlägt die Regierung eine Massregel vor, welche die Ausfuhr aus dem Kanton begünstigen soll, damit unsere Spritfabrikation nicht nur auf den Kanton beschränkt sei. Diese Massregel besteht darin, dass  $\frac{9}{10}$  der Fabrikationssteuer bei der Ausfuhr zurückerstattet würden. Wir glauben,  $\frac{1}{10}$  behalten zu dürfen als Gegenleistung für die Kontrolle, welche mit der Sache verbunden sein wird. Wird dieser Antrag angenommen, so wird es unsern Spritfabrikanten möglich gemacht, wenigstens in einzelne Kantone zu exportiren, in diejenigen nämlich, welche kein Ohmgeld auf schweizerischem Fabrikat beziehen. Es ist in der letzten Zeit ein Anfang gemacht worden, indem nach Waadt und Wallis exportirt wurde. Dies wird auch künftighin geschehen können, wenn wir unser Fabrikat nicht höher belasten, sondern eher etwas entlasten. Ich glaube, die vorgeschlagene Massregel sei nicht nur richtig, um die Fabrikation des Kantons gegenüber der fremden zu begünstigen, sondern sie sei auch aus dem Grunde wünschenswerth, weil der Preis sich eher etwas höher stellen wird, als wenn unsere Fabriken auf den Kanton Bern beschränkt sind und sich gegenseitig die Preise herabdrücken müssen. Wenn nun einmal im Kanton Bern so grosse Quantitäten Sprit und Brantwein fabrizirt werden, so ist es zu wünschen, dass wir denselben nicht allein trinken, sondern einen Theil davon unsern liebwürthen Eidgenossen in andern Kantonen abtreten.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch zu erwähnen, dass wir festhalten an dem Antrage auf Beschränkung des Kartoffelbrennens in dem Sinne, dass nur gewerbsmässige Brenner Kartoffeln brennen sollen, wogegen, wie gesagt, das Brennen von Obst, soweit es eigenes Produkt betrifft, gänzlich freigegeben würde. Die erstere Massregel erscheint allerdings etwas drückend, es hat, wenn man bloss theoretisch raisonnirt, etwas Stossendes, wenn der Landwirth nicht einmal seine eigenen Kartoffeln in kleinern Quantitäten brennen darf. Es wird vielfach geltend gemacht, dieses Brennen sei nothwendig für die Landwirthschaft. Jeder erfahrene Landwirth wird aber erklären müssen, dass dieser Einwand nicht stichhaltig ist, indem aus dem Brennen kleiner Quantitäten absolut kein Vortheil für den Landwirth entsteht, sondern ein Vortheil erst eintritt, wenn der Betrieb einen gewissen Umfang erreicht und in rationeller Weise vor sich geht. Noch stossender ist Manchem vielleicht der Umstand, dass der Landwirth für seinen eigenen Bedarf vielleicht 100 Liter oder etwas mehr

Brantwein nöthig hat, und ihm nun nicht gestattet wäre, hiefür Kartoffeln zu brennen, was gegen den allerdings richtigen Grundsatz verstossen würde, dass der Bauer nur existiren kann, wenn er möglichst wenige Baarauslagen hat, und für seine Bedürfnisse selbst sorgen kann. Dem gegenüber kann aber auf die schweren schädlichen Folgen aufmerksam gemacht werden, welche gerade dieses nicht-gewerbsmässige Kartoffelbrennen im Kanton verursacht. Ich bin weit entfernt, den übertriebenen Schnapsgenuss einzig vom Kartoffelbrennen ableiten zu wollen, allein Sie werden mir zugestehen müssen, dass viele Familien dadurch in das Brantweinverderben gekommen sind, dass sie Kartoffelbrantwein anfertigten und sich deshalb an das tägliche Trinken desselben gewöhnten. Ich möchte auch fragen, ob es wirklich nothwendig ist, dass bei der Arbeit so viel Brantwein getrunken wird, wie es in der That geschieht. Ich weiss, dass er für gewisse Arbeiten und bei gewisser Witterung unschädlich und sogar zuträglich ist, aber manche Landwirthe kehren zu der Ansicht zurück, bei den gewöhnlichen Feldarbeiten etwas Anderes zu verwenden, sei es Kaffee, wie dies in vielen Gegenden, namentlich im Oberlande üblich ist, sei es einen billigen Wein oder Most. Ich habe die Ueberzeugung, dass man in den Kreisen unserer Landwirthe wird von der Meinung zurückkommen müssen, als müsse jedes Znüni und Zvieri einfach aus Schnaps bestehen. In dieser Richtung muss man es begrüssen, wenn mehr und mehr ein billiger Wein Eingang im Lande findet. Wir haben Aussicht, dass dies geschehen werde einerseits durch die Einfuhr von italienischen Weinen, welche in durchaus realer Qualität zu 40, 45, 50 Rappen erhältlich sind, anderseits durch die Fabrikation von Trockenbeerwein, welche allerdings vielfach noch ganz falsch betrieben wird, so dass daraus, wie mir heute ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung sagte, ein kurioser Thee entsteht. Man wird aber diese Fabrikation besser betreiben und einen guten billigen Trockenbeerwein erstellen lernen, und es ist dagegen von Seite der Getränkepolizei nichts einzuwenden, sofern man den Wein als Dasjenige verkauft, was er ist.

Es ist nun an Ihnen, aus dieser Vorlage zu machen, was Sie für gerecht, billig und möglich halten. Es fällt der Regierung nicht ein, in eigensinniger Weise diese oder jene Taxe im Grossen Rathe durchzuzwingen, wenn man sagt, es sei unmöglich, sie bei der Volksabstimmung annehmen zu lassen. Sie werden als erfahrene und sachkundige Vertreter des Volkes beurtheilen, was geschehen soll. Wenn Sie glauben, ein Ansatz von 6 Rappen habe nicht Aussicht auf Erfolg, sondern man dürfe nur auf 5 Rappen gehen, so bin ich ermächtigt, hier zu erklären, dass die Regierung nicht eigensinnig auf ihrem Antrage beharren wird. Nur müsste dann für Sprit mit 8 Rappen begonnen werden. Vorläufig empfehle ich die Anträge des Regierungsrathes, wie sie vorliegen.

*Fueter*, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich angesichts der komplizirten und schwierigen Brennereiverhältnisse im Kanton veranlasst gesehen, an dem bisherigen Modus der Besteuerung wenigstens in gewisser Beziehung festzuhalten.



Für die kleinern Brennereien, seien sie mit oder ohne Dampftrieb, ist es absolut unmöglich, einen Steuermodus zu finden, der nicht auf einem Theil der Brennerei selbst, welcher nicht leicht geändert werden kann und gesetzlich geeicht ist, basirt. Man wird fragen, ob denn wirklich ein anderer Steuermodus nicht möglich sei. Blicken wir auf andere Länder, so sehen wir allerdings andere Steuerarten. Ich will in erster Linie von der Materialsteuer reden, bei welcher die Steuer erhoben wird von dem verarbeiteten Rohmaterial. Diese Steuer ist bei uns unmöglich; denn wer wollte das kontrolliren. Die zweite Form ist die, wo die einzelnen Gärbottiche geeicht werden und eine ängstliche Ueberwachung vom Morgen bis am Abend stattfindet. In unserem Lande ist das unmöglich, weil der Experte nur einmal im Jahre erscheint, und es, wenn man weiss, dass er in der Gegend sich befindet, leicht wäre, 2—3 Bottiche verschwinden zu lassen. Dieser Besteuerungsmodus würde auch bald ausserordentlich verhasst sein. Eine weitere Methode für die Bestimmung der Fabrikationssteuer lässt sich für kleinere Brennereien nicht verwenden, sofern man nicht entweder einen Messapparat oder eine eigene Buchführung verlangt. Letztere anzunehmen, geht bei uns nicht an. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als einen Theil des Apparates als Grundlage zu nehmen, der feststeht, nämlich die Maischblase. In frühern Jahren, als im Kanton Bern hauptsächlich Kartoffeln gebrannt wurden, wurde der Vorschlag gemacht, man möchte den Kartoffeldämpfer dazu nehmen. Das geht aber nicht an, weil, wenn die Kartoffeln fehlen, Mais gebrannt wird, wozu ein Dämpfer nicht nothwendig ist. Ein fernerer Vorschlag ging dahin, den Vorwärmer zu brauchen. Aber es gibt Brennereien, welche keinen Vorwärmer haben, und für Spritfabriken, welche komplizierte Kolonnenapparate besitzen, können wir diesen Steuermodus nicht anwenden. Es würde zu weit führen, das auseinanderzusetzen, aber auch im Schosse der Kommission hat man gefunden, dass dies nicht möglich sei. Wir sind daher genöthigt, für diese Fabriken entweder Messapparate einzuführen oder aber uns auf die Bücher zu verlassen. So ist man bis jetzt vorgegangen, und auf dieser Basis habe ich in den letzten Jahren die Steuer festgestellt in Angenstein, Hindelbank und im letzten Jahre auch in Pruntrut. Es sei mir vergönnt, bei diesem Anlasse eine Parallele zu ziehen mit einem andern Lande, welches in Bezug auf den Steuermodus sich in der gleichen Unannehmlichkeit befindet wie wir. Das Grossherzogthum Baden hat wie wir die Blasensteuer und bezieht von Brennereien ohne Vorwärmer 4 Pfennig per Liter Inhalt, von Brennereien mit Vorwärmer 8 Pfennig und von Dampf Brennereien 16 Pfennig. Nun sind aber dort auch grosse Spritfabriken mit Kolonnenapparaten entstanden, und man steht deshalb dort accurat am Berge wie wir.

Zum Verständniss der 70 % Alkoholgehalt, welche als Grenze zwischen Brantwein und Sprit angenommen ist, bin ich genöthigt, in ganz kurzen Zügen zu sagen, wie unsere Brennerei betrieben wird. Wir haben vorerst einfache Apparate ohne Dampftrieb, in denen eine zweimalige Destillation stattfindet. Die erste Destillation liefert ein Produkt mit vielleicht 20 % Alkohol, welches durch die zweite Destillation

in ein solches von 50—55 % umgewandelt wird. In die zweite Kategorie fallen die einfachen Dampf Brennereien, welche in einmaliger Destillation ein Produkt von 60—62 % Alkoholgehalt liefern. Dann kommen die grossen Dampf Brennereien. Da läuft das Produkt anfänglich mit 75—80 % ab. Das erste, was abläuft, ist aber aldehydhaltig und fuselig und wird auf die Seite gethan. Dann läuft das übrige bis auf 50 %. Das Resultat der ganzen Destillation ist also ein Spiritus von 60—70 %. Eine weitere Kategorie sind die Wechselapparate, welche von Anfang bis zu Ende ein Destillat von 80—85 % liefern. Solche Apparate haben wir nur wenige im Kanton. In eine fernere Kategorie gehören die Spritfabriken, welche mit Apparaten arbeiten, aus denen der Spiritus von Anfang bis zu Ende mit 90 % abläuft. Endlich kommen die eigentlichen Rektifikationskolonnenapparate, in denen der 90 %ige Sprit, coupirt, noch einmal durchgejagt wird.

Bei der ersten Berathung des Gesetzes hat man als Grenze zwischen Sprit und Brantwein 50 % angenommen. Ich habe damals diese 50 % in dem Sinne aufgefasst, dass bei jedem einzelnen Apparate eine Normirung auf 50 % stattfinden würde. Es würde dies aber eine sehr komplizierte Rechnungsweise erfordern und dem Experten zu grosse Willkür an die Hand geben. Im Schosse der Kommission wollte ich die Grenze auf 75 % festsetzen, allein dieser Antrag beliebte nicht. Man wird fragen, wie Diejenigen belastet werden sollen, welche ein Produkt von 80—85 % liefern. Mit einem solchen Apparate ist aber der Betrieb derart, dass das betreffende Etablissement ganz gut unter die Spritfabriken eingereiht werden kann. Ist es billig, dass Einer, der ein Produkt von 85 % macht und es nicht rektifizirt, nicht eben so viel zahle wie eine Feinspritfabrik? Allerdings gebe ich zu, dass dabei vielleicht eine kleine Härte stattfindet, indessen füge ich vorläufig bei, dass, wenn das Progressivsystem beliebt sollte, dann diese Brenner in die Kategorie derjenigen, welche 8 Rappen zahlen, fallen würden. Uebrigens wird die Litersteuer ihren richtigen Ausdruck im Dekret, resp. in der Verordnung finden. Bei Apparaten, welche Mehl, Kartoffeln, Obst, Enzianwurzeln im Grossen brennen, kann man nicht für Alles den gleichen Ansatz nehmen, da die Ausbeute nicht gleich gross ist. 100 Mass eingestampfte Enzianwurzeln geben z. B. höchstens 3 Mass, wesshalb man gekauften Sprit schon vorher zusetzt und abdestillirt. Man wird daher eine gewisse Scala aufstellen, die sich nach der Ausbeutung von Alkohol richtet.

Sie werden sagen, das sei ausserordentlich kompliziert. Ich habe aber 14 Jahre darüber nachgedacht und nichts Einfacheres gefunden. Auch ist dieses System noch immer einfach gegenüber den komplizierten Systemen, wie sie andere Länder haben. Wie ausserordentlich schwierig die Frage der Brantweinbesteuerung ist, lehrt uns ein Blick auf andere Länder. Im norddeutschen Bunde wird die Steuer nach dem Maischraume berechnet, indem die Gärbottiche besteuert werden. Wenn dabei etwa die Maische überläuft, so darf der Brenner das Ueberlaufende nicht einmal auffangen, da er mit einer Busse von 80 Thalern bestraft würde. Diese Plackerei ist dort so verleidet, dass man allgemein einem andern Steuermodus

ruft. In Oesterreich hat man im Zeitraum von 20 bis 30 Jahren von einem System zum andern geschwankt.

Nun noch einige Worte über die Differenzen zwischen dem Antrage der Regierung und demjenigen der Kommission. Die Kommission, welche aus Interessenten jeglicher Branche zusammengesetzt war, hat nach langen und schweren Fehden einen Ansatz von 5 und 9 Rappen angenommen. Ich muss an diesem Antrage festhalten, und zwar rein aus Opportunitätsrücksichten. Ich weiss aus Erfahrung und langjähriger Bekanntschaft mit dem Volke, dass, wenn die Brenner sich auch herbeilassen, eine Steuer von 5 Rappen zu zahlen, sie doch nie 6 Rappen zahlen werden, und wenn die grossen und die kleinen Brennhäfen sich erbittert die Hand reichen und zusammen feuern, so destilliren sie die Verwerfung des Gesetzes. Daher möchte ich nicht höher gehen als auf 5 und 9 Rappen. Sollte die Progression, wie sie die Regierung vorschlägt, angenommen werden, so möchte ich die unterste Kategorie der Spritfabriken nur mit 8 Rappen belegen.

Was das Redaktionelle betrifft, so bin ich mit den Anträgen der Regierung einverstanden. Im Kommissionsentwurf heisst es, die Ermittlung des zu versteuernden Quantums finde bei der Branntweinfabrikation mittelst Blasenzens statt. Das ist un- deutlich, und es sollte heissen: «das zu versteuernde Quantum wird ermittelt u. s. w.» Man hat auch gefunden, der Ausdruck «Blasenzens», der technisch richtig ist, würde beim Volke stossen. Ich will diesen Ausdruck gerne zum Opfer bringen. Dagegen möchte ich beim Antrage des Regierungsrathes sagen: «nach der Grösse der Brennblase und der Art und Weise des Betriebs.» Man darf nicht nur die Grösse der Brennblase in's Auge fassen, sondern muss auf die ganze Einrichtung und die Art und Weise des Betriebes Rücksicht nehmen. In Betreff der Bonifikation auf dem Export bin ich einverstanden; denn es ist ganz richtig, dass der Kanton Bern mittelst dieser Fontanelle seinen Ueberschuss abgeben muss. Was die Einschränkung des Kartoffelbrennens betrifft, so höre ich von allen Seiten, dass dieselbe auf grossen Widerstand stossen werde. Es hängt das zusammen mit unserm ganzen Volkscharakter, der konservativ ist und an solchen Traditionen festhält. Ich bin aber überzeugt, dass die betreffenden Landwirthe entschieden nicht mit Vortheil arbeiten. Ich habe z. B. im Amtsbezirk Fraubrunnen gesehen, dass die Leute sich besser stehen, wenn sie dem Brenner einen Sack Kartoffel geben und ihm sagen: du gibst mir dafür 5 oder 5½ Mass Branntwein und magst die Schlempe behalten. Mit dem Kartoffelbrennen wird vielfach Missbrauch getrieben, da es an vielen Orten im Kleinen betrieben wird, wo es sich der beständigen Kontrolle entzieht. Andererseits ist es gegenüber dem gewerbsmässigen Brenner, der einer strengen Kontrolle unterworfen ist und seine Apparate und sein Lokal nach Vorschrift einrichten muss, un- recht gehandelt, wenn man gestattet, dass Jeder in seiner Küche machen kann, was er will. Daher möchte ich vorläufig an dieser Beschränkung festhalten, doch könnte ich sie schliesslich der Annahme des Gesetzes zum Opfer bringen.

auf einen Antrag zu vereinigen. Ich habe erklärt, dass, wenn die Regierung 5 Rappen vorschläge, ich mich anschliessen werde. Nachdem nun aber die Regierung auf 6 Rappen beharrt, werde auch ich mir erlauben, einen abweichenden Antrag zu stellen. Ich will Aufschluss geben über die gewerbsmässigen Brennereien, in die Spritfabriken mich dagegen nicht einmischen. Ich schicke voraus, dass auch ich ein Gegner des Schnapsens, d. h. des übermässigen Schnapsens bin. Das Schnapstrinken hat viel Unheil im Kanton verursacht. Dieses Unheil sieht man, aber dasjenige, das vom Biertrinken entsteht, will man nicht sehen. Wenn das Biertrinken förmliche Katastrophen verursacht, indem ganze Landestheile dadurch verarmen, so sagt man nichts davon. Man drückt auf den Arbeiter und verlangt, dass er kein Gläschen Schnaps mehr trinke. Als man 1869 das Branntweinfabrikationsgesetz behandelte, hiess es, man solle Gesellschaftsbrennereien errichten, ähnlich wie die Käsereien. Es ist ein Versuch gemacht worden. Hindelbank hat sich anboten, und es ist dort eine solche Brennerei mit Staatsunterstützung errichtet worden. Auch an andern Orten sind solche Brennereien erstellt worden, jetzt aber existiren sie nicht mehr, da sie nicht rentirten. Wenn ein Brenner etwas für die Arbeit rechnen muss, so kann er nicht existiren. Das ist der Grund, warum die Genossenschaftsbrennereien verschwunden sind. Das Brennereigewerbe ist ein rein landwirthschaftliches Gewerbe. Errichtet Einer eine Brennerei aus einer andern Absicht, so begeht er einen schweren Irrthum. Die Brenner müssen dem Schaden, den sie haben, dadurch aufzukommen suchen, dass sie mehr Milch erzeugen, mehr Dünger produziren können. Man wird sagen, die wenigsten Landwirthe seien Brenner. Allein wenn ein Landwirth, namentlich im Emmenthal, rationell wirthschaften will, so muss er sein Land locker und dem Dünger zugänglich machen, und die einzige Frucht, welche das bewirkt, sind die Kartoffeln. Diese sind die zweite Einnahmsquelle in unserm Lande, die erste ist die Milchwirthschaft. Ich kenne Landwirthe, welche im Herbst 100—200 Doppelzentner Kartoffeln verkaufen. Darin haben sie ihren Nutzen, da sie einen grossen Ertrag haben und den Boden zugänglich machen. Vom Brennen aber haben sie Schaden.

Ich will eine kurze Rechnung aufstellen, die man durch Sachkundige untersuchen lassen mag. Ich bemerke jedoch, dass die Rechnung eher zu niedrig gestellt ist. Wir Brenner brennen bloss Kartoffeln, während die Spritfabriken Mais und Mehl kaufen und das Geld in das Ausland schicken. Nun kosten 100 Kilo Kartoffeln Fr. 6, Hefe und Malz Fr. 1, Befeu- erung Fr. 1, Besteuerung Rp. 45, ich nehme aber bloss Rp. 40 an; der Brennerlohn beträgt Rp. 70, der Zins des Betriebskapitals Rp. 50 (was jedoch zu niedrig gegriffen ist), Reparaturen Rp. 50 und Fuh- rungen Rp. 50. Das macht zusammen Fr. 10. 60. Macht Einer aus 100 Kilo Kartoffeln 15 Liter Schnaps, so ist er in der Fabrikation weit vorgerückt. Doch kann er davon nicht mehr als 14 Liter in den Handel bringen. 14 Liter zu Rp. 60 macht eine Einnahme von Fr. 8. 40. Dazu kommt die Schlempe mit Fr. 1. 50, was hoch gegriffen ist, so dass sich eine Gesamt- einnahme von Fr. 9. 90 ergibt. Wir erhalten somit

Hess. Man hatte in der Kommission Mühe, sich

einen Ausfall von Fr. 10. 60 — 9. 90 oder Rp. 70. Ich bin in einer Versammlung von Brennern aus dem halben Kanton gewesen, wo man einen Ausfall von Fr. 2. 50 gefunden hat. Der auswärtige Sprit steht per Liter auf Fr. 1. 12 und Fr. 1. 13, so dass der Liter Spritschnaps 56 Rappen kostet. Den Brennereischnaps habe ich in meiner Rechnung zu 60 Rappen angesetzt, also mit 4 Rappen höher. Glauben Sie nun, durch die Erhöhung der Brennereigebühren vermindere sich der Schnapskonsum? Werden nicht vielmehr die auswärtigen Fabrikanten um so mehr einführen? Man sagt freilich, man müsse Ohmgeld machen, da der Staat durch die Brenner an diesem eine Einbusse erleide. Ist es aber klug, das Geld in das Ausland zu schicken und die inländische Fabrikation zu verdrängen, nur um viel Ohmgeld zu machen? Andere Kantone, wie Luzern u. s. w., handeln nicht so, sondern haben ihr Gewerbe frei gegeben, um das Ohmgeld im Lande zu behalten. Es ist hier einmal gesagt worden, 1 Franken Ohmgeld koste uns 5 Franken baares Geld. Also verlieren wir, wenn wir so verfahren. Ich hätte nichts gegen die Erhöhung, wenn der auswärtige Schnaps nicht billiger wäre als der einheimische; so lange aber diess der Fall ist, ist eine Erhöhung der Gebühren ein Faustschlag in das Gesicht der Landwirthe. Die Landwirthschaft wird überhaupt stiefmütterlich behandelt in unserm Kanton. Wir Landwirthe sind eben nicht Juristen und können unsere Sache in diesem Saale nicht durchdrücken. Wenn wir etwas auf dem Herzen haben, so dürfen wir es nicht sagen. Für die Hebung der Gewerbe, für Muster- und Modell-sammlungen hat man in das Budget grosse Summen aufgenommen, für die Landwirthschaft dagegen nichts.

Was das Verbot des Kartoffelbrennens für nicht gewerbsmässige Brenner betrifft, so hat man gedacht, man müsse diese Konzession den Brennern machen. Billig aber wird es Niemand finden, dass in einem freien Staate nicht Jeder mit seiner Sache für seinen Gebrauch machen kann, was er will. Man wird bald dahin kommen, dass man Jedem vorschreibt, was er essen und trinken soll. Ich will in Bezug auf diesen Punkt keinen Antrag stellen, es ist aber möglich, dass das Gesetz daran scheitern wird. Hätte man etwas Rechtes machen wollen, so hätte man die Sache freigeben sollen, so dass der Schnaps hier zum gleichen Preise hätte produziert werden können wie im Auslande. Dagegen stelle ich, da die Regierung an ihrem Antrage auf 6 Rappen festhält, den Antrag, es sei die Gebühr für Branntwein auf 4 Rappen festzusetzen.

*M. Choquard.* En ma qualité de fabricant d'alcool, je tiens à venir déclarer que je ne suis nullement opposé, vu la situation financière du canton, à l'augmentation de l'impôt sur l'alcool, à condition toutefois que cet impôt ne soit pas trop élevé et qu'il ne favorise pas l'entrée des alcools étrangers dans notre pays au détriment de la fabrication indigène. Je recommande et voterai les propositions de la commission, qui sont les seules que les distillateurs peuvent accepter. Généralement l'on croit qu'une distillerie est une magnifique affaire, que les bénéfices sont énormes en raison surtout des droits d'ohmgeld qui favorisent la fabrication indigène. Je

dois vous déclarer franchement que si ces droits n'existaient pas, les fabriques d'alcool du canton ne pourraient subsister. Des fabriques se sont montées ces dernières années dans des cantons qui n'ont point de droits protecteurs; malheureusement, elles n'ont pu soutenir la concurrence allemande et ont été obligées de donner une autre destination à leurs établissements.

Vous n'ignorez pas que la fabrication de l'alcool en Allemagne se compose de deux parties distinctes, la distillerie et la raffinerie. Les cultivateurs distillent leurs produits, tels que: betteraves et pommes de terre, qui reviennent de 20 à 30 % meilleur marché que les matières premières que nous employons, soit maïs, orge ou seigle. Les raffineurs achètent aux cultivateurs leurs alcools bruts qui, après avoir été raffinés et rectifiés, sont livrés au commerce. Un des facteurs qui jouent le plus grand rôle dans la distillerie, est sans contredit la vapeur. Or, la houille que l'on emploie revient, en Suisse, le double plus cher qu'en Allemagne. Ceci par suite du transport, qui revient plus coûteux que la matière elle-même. Si vous le désirez, je tiens des chiffres à votre disposition. D'un autre côté les matières premières les plus employées dans la distillerie, tels que maïs et seigle, provenant de Turquie ou d'Amérique, nous coûtent de 2.50 à 3 francs par 100 kilos de plus de transport qu'en Allemagne. Les Compagnies des chemins de fer allemands ont notablement diminué les prix de transport pour l'alcool à destination de la Suisse. D'après mes renseignements il résulte que 100 kilos alcool ne paient que 3 francs de transport de Berlin à Bâle. Pour établir ces 100 kilos alcool il faut 500 kilos matières premières. Ces 500 kilos nous coûtent en Suisse déjà 12 francs environ de transport de plus qu'en Allemagne. Le gouvernement allemand perçoit aussi un droit de fabrication qui s'élève à 20 francs environ par hectolitre; mais pour tout ce qui est expédié à l'étranger, il rembourse à la sortie les droits perçus. Vous savez quel développement cette industrie a prise chez nos voisins; aussi l'Etat la seconde de tout son pouvoir: subsides, stations d'essais, écoles spéciales dirigées par des professeurs distingués, expositions permanentes d'appareils, concours, rien ne manque pour en favoriser l'extension et l'amélioration.

Ce sont tous ces facteurs, tels que différence dans l'emploi et dans les prix des matières, différence dans les prix de transport, et enfin remboursement des droits de fabrication à la sortie, qui empêchent les fabriques suisses d'établir l'alcool aussi bon marché que les fabriques allemandes. On a dit: Si nos fabricants ne peuvent établir l'alcool aussi bon marché que les autres pays, et s'ils ne peuvent subir un impôt très élevé, que cette fabrication cesse; le canton n'y perdra rien, les recettes augmenteront. Cela est vrai. Mais est-il juste de raisonner ainsi, et le moment est-il venu d'écraser l'industrie indigène? Aujourd'hui que partout on cherche à en créer de nouvelles, à apporter des améliorations à celles existantes et surtout de s'affranchir de l'importation étrangère, n'est-il pas aussi du devoir d'un Etat et des hommes au pouvoir d'aider et de contribuer, dans les limites du possible, au développement industriel, dans n'importe quelle branche? Au point de vue agricole,



quel service les distilleries ne rendent-elles pas ? Aujourd'hui surtout que les cultivateurs sont obligés d'abandonner la grande culture, qui ne peut produire les céréales au prix des céréales étrangères, qui inondent notre pays ; les cultivateurs sont obligés de se vouer spécialement à l'élevage et à l'engraissement du bétail. Or, contrairement à ce qui se passe en Allemagne, où les distillateurs fourragent eux-mêmes leurs résidus, les grandes fabriques du canton laissent aux grands et petits cultivateurs du pays le soin de bénéficier de ces avantages. Parcourez, Messieurs, les pays où sont situées les distilleries, visitez les environs d'Angenstein, de Berne, de Hindelbank et de Porrentruy, partout vous verrez quel changement s'opère dans la vie agricole, depuis l'installation de ces distilleries.

Dans les discours officiels, on parle sans cesse d'encouragement à l'agriculture, et dans la pratique on ne tient aucun compte de ces beaux projets. Les distilleries sont aujourd'hui un grand encouragement et peuvent donner à l'agriculture beaucoup plus de développement que tous les discours possibles. Qu'il me soit permis de vous dire que l'alcool ne sert pas uniquement comme boisson. Celui livré par les grandes fabriques d'Angenstein, Hindelbank, Berne et Porrentruy est employé pour l'industrie, pour le commerce, pour l'horlogerie, pour la fabrication des produits chimiques, pour la médecine où l'alcool joue un très grand rôle, pour les liqueurs où il est indispensable. J'ai lu avec plaisir le rapport de la Direction de l'Intérieur, chapitre 5, où l'honorable rapporteur reconnaît avec justesse « que les produits des grandes fabriques sont dans la règle d'une telle pureté qu'ils sont évidemment préférables à ceux de la plupart des autres distilleries. » Ce sont les propres termes que le rapport emploie.

Qu'il me soit permis de vous donner, en passant, connaissance de quelques parties détachées d'un travail fait par M. J.-Paul Roux, de Paris, membre des Congrès internationaux pour l'étude de l'alcoolisme. J'y lis ce qui suit : « Les médecins, les hygiénistes, qui lancent leurs foudres contre les alcools de grains, de betteraves et de pommes de terre, se trompent d'adresse, c'est contre les mauvais matériels de distillerie, contre les appareils imparfaits de rectification qu'ils devraient tonner, et au lieu de demander la proscription des alcools d'industrie, c'est la mise hors d'emploi de tout appareil produisant de mauvais alcool qu'ils doivent exiger. Ainsi comprise la question de l'alcool, qui est une des plus grosses questions économiques, sociales et industrielles de notre temps, est d'une clarté parfaite. Qu'on ne s'étonne pas de la haute importance que nous donnons à l'alcool, car si on veut observer un instant, on trouve l'alcool jouant un rôle considérable et de plus en plus grand dans la société moderne.

« Au point de vue économique, il est la base du budget des Etats ; en Europe seulement, l'impôt sur l'alcool produit plus de deux milliards.

« Au point de vue industriel, les applications de l'alcool depuis les plus grossières jusqu'aux plus délicates, sont innombrables. L'extrême finesse des parfums et la suprême délicatesse des liqueurs ne peuvent être obtenues qu'au moyen d'alcool absolument rectifié.

« Au point de vue social, on connaît le rôle que lui font jouer les moralistes et les hygiénistes ; c'est sur lui que l'on veut faire retomber toutes les maladies morales et tous les désordres sociaux. On ne voit que l'abus et on ne tient pas compte des services.

« La production d'un alcool pur, toujours le même, inoffensif, qu'elle que soit sa provenance, est la solution de ce problème aux mille facettes, qui se pose d'une manière impérieuse aux peuples civilisés. La consommation de l'alcool augmente de plus en plus, les statistiques en font foi. C'est une conséquence de l'énorme travail musculaire demandé à l'organisme humain, et des jouissances diverses des civilisations avancées. Les savants qui ont étudié, sans parti pris, l'alcool, ont toujours indiqué l'impureté comme le seul danger de son emploi, et en regrettant que la production d'un alcool pur ne soit pas entrée dans la pratique industrielle. La suppression de la consommation de l'alcool est une utopie, les buveurs d'eau ou de thé sont une exception ; la vraie solution du problème de l'alcoolisme se trouve uniquement dans la fabrication d'alcool dont les principes toxiques ont été complètement éliminés.

« Dans les divers Congrès internationaux tenus en France et à l'étranger pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme, tous les spécialistes, les savants, les médecins, les physiologistes se sont trouvés d'accord pour attribuer à l'impureté des alcools les maux qui découlent de sa consommation abusive.

« M. D. Kletzinsky, une grande autorité en matière de chimie et de pathologie, qui a particulièrement étudié « la question des alcools de commerce » dans une note adressée au Congrès international de l'alcoolisme de 1878, à Paris, assure que, d'après les expériences, l'usage de l'alcool pendant dix ans, même à assez forte dose, mais exempt d'huiles essentielles, nuit moins à la santé physique et morale, que l'alcool même plus faible, mais impur et riche en huiles essentielles, pendant une année seulement. C'est donc une vérité incontestable que l'élimination radicale des huiles essentielles (spécialement de l'alcool amylique), de l'eau-de-vie destinée à la consommation, serait une action méritoire et un bienfait hygiénique pour le peuple.

« De son côté, M. le Dr Rabuteau, dans un long travail sur l'alcoolisme, considère que cette maladie si redoutable et nouvelle de notre siècle, est le résultat de la consommation, même en quantité relativement peu considérable, des alcools industriels impurs, contenant des substances toxiques. »

Messieurs, vous voyez que le danger n'existe pas dans les grandes distilleries ; je ne veux pas parler des petites. Tout ce que je demande c'est de ne pas faire une loi pour favoriser les petites distilleries au détriment des grandes, pas plus qu'une loi favorisant les grandes au détriment des petites. Le jour où les petites distilleries seraient favorisées, il ne resterait aux grandes qu'un moyen : celui de fabriquer le Brantwein. Ensuite du grand développement que les distilleries ont pris ces dernières années dans notre canton, les recettes de l'ohmgeld ont sensiblement diminué, et dans l'année qui s'est écoulée on voit dans les comptes que 2,695,000 litres imposés n'ont rapporté à l'Etat que 89 mille francs. Si le Grand Conseil ratifie les propositions de la commission, les



émoluments pourront donc, à l'avenir, s'élever facilement à la somme de 250 mille francs par an, et j'estime ceci comme minimum. En acceptant les propositions de la commission vous pouvez vous convaincre, Messieurs, que les fabricants d'alcool savent encore s'imposer un sacrifice dans l'intérêt général.

Präsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

*Demme.* Bei Anlass der Berathung des Abänderungsentwurfs haben Sie sich überzeugen können, dass man über die Bedeutung der Branntwein- und Spiritusfabrikation noch sehr im Unklaren ist. Ich halte es daher für meine Pflicht, auch einige Mittheilungen zu machen. Die Lösung dieser Frage ist jedenfalls eine schwierige, und ich möchte davor warnen, dass man sie nur vom fiskalischen Standpunkte aus versucht. Ueber die Bedeutung des Brennereigewerbes für die Landwirthschaft will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich glaube, wir seien Alle einig, dass man es dem Landmanne möglich machen soll, eine grosse Anzahl Vieh zu halten und die Milchprodukte zu vermehren. Die grössten Oekonomen des Auslandes und des Inlandes konstatiren denn auch die hohe Bedeutung des Brennereigewerbes für die Landwirthschaft. Es ist natürlich eine Folge der Wichtigkeit dieses Gewerbes, dass es sich sehr ausgebreitet hat. Hand in Hand damit hat aber auch der Branntweinkonsum in erschreckendem Masse zugenommen, und besonders der fuselhaltige Branntwein stiftet grossen Schaden.

In Würdigung dieser Thatsache glaubte die Regierung, ein neues Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation ausarbeiten zu sollen. Dieses Gesetz ist 1869 in Kraft getreten. Der leitende Gedanke desselben war, die Brenner zu veranlassen, einen rationellern Betrieb einzuführen durch Anschaffung besserer Destillirapparate, um Spiritus fabriziren zu können. Man wollte also das Brennereigewerbe zu einer eigenen Industrie machen. Um das Entstehen von Spritfabriken zu begünstigen und das Interesse des Staates für die Hebung des Brennereiwesens zu bethätigen, wurde am 25. Juni 1874 beschlossen, den drei ersten Spritfabriken, welche auf Grundlage des Genossenschaftsprinzips gegründet und mit Rektifikationsapparaten ausgestattet werden, an die Erstellungskosten dieser Apparate einen Beitrag von 10 % zu geben. Es entstand die Fabrik in Hindelbank, und es wird im Berichte der Direktion des Innern hervorgehoben, dass in dieser Brennerei ein fuselfreier Sprit gemacht werde; gleichzeitig wird der Wunsch beigelegt, dass dieses Beispiel nachgeahmt werden möchte. Später entstand die Fabrik in Angenstein, welche jetzt alle überflügelt, und 1881 wurde eine Fabrik in Pruntrut errichtet. Eine natürliche Folge dieser bedeutenden Spritfabrikation im eigenen Lande war die, dass der fremde Sprit nur in ganz kleinem Masse eingeführt wurde. Infolge dessen nahm das Ohmgeld in erschreckender Weise ab, und es glaubte daher die Regierung, es sei am Platze, die Brennereigebühren zu erhöhen, um auf diese Weise dem Fiskus zuzuführen, was ihm durch das Ohmgeld entgehe. Die Regierung hielt diese Erhöhung um so gerechtfertigter, als im Mai 1882 der eidgenössische Eingangszoll auf Sprit um 12 Rappen

erhöht worden war. Sie glaubte, es werde der fremde Sprit um so viel im Preise steigen und es werde daher auch das inländische Fabrikat um so theurer verkauft werden können. Diese Schlussfolgerung war logisch, ist aber durch die Erfahrung der zwei letzten Jahre gänzlich widerlegt worden. Der Preis des fremden Sprits stellt sich trotz der eidgenössischen Zollerhöhung nicht höher oder nur um wenige Rappen höher als vorher. Es zeigt dies, dass wir in Bezug auf den Spritpreis jeweilen vom Auslande abhängig sind. Es zeigt aber auch, welche kolossalen Anstrengungen das Ausland macht, um die Schweiz als Absatzgebiet für ihren Spiritus zu behalten. Was die inländische Fabrikation betrifft, so fabrizirt Angenstein ganz bedeutende Quantitäten und hat dadurch den Preis so herabgedrückt, dass es selbst wenig mehr verdient und die Fabriken im alten Kantonstheil geradezu mit Verlust arbeiten.

Man wird sich fragen, warum der fremde Spiritus trotz der Zollerhöhung ungefähr den gleichen Preis behalten, und warum die Fabriken im Jura es unter Umständen in der Hand haben, den Ruin der Fabriken im alten Kanton herbeizuführen. Auf die erste Frage hat bereits der Herr Direktor des Innern geantwortet. Er hat Ihnen mitgetheilt, dass in Deutschland und in Oesterreich sowohl das Rohmaterial als das Brennmaterial viel billiger sind als bei uns. So gilt z. B. der Mais in Deutschland 11—13 Mark, während er bei uns 20—22 Franken per Doppelzentner kostet. Die Steinkohlen kosten in Deutschland 172 Franken und bei uns Fr. 282. 50 im Engrospreise, nicht Fr. 270, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat. Es ist Ihnen auch bereits mitgetheilt worden, dass Deutschland  $\frac{11}{12}$  der Steuer für den Export zurückerstattet, und dass es die Frachten bedeutend reduziert hat. Wenn man alle diese Faktoren berücksichtigt, so kann man getrost sagen, dass Deutschland 35—40 % billiger produziert. Das kantonale Ohmgeld ist also nothwendig, um überhaupt die Spiritusfabrikation im Kanton Bern zu ermöglichen. In andern Kantonen wird dieselbe denn auch gar nicht betrieben. Es ist mithin unrichtig, wenn man glaubt, der Betrag des Ohmgeldes sei ein Benefice des Fabrikanten; es ist vielmehr das Ohmgeld geradezu nothwendig, um überhaupt die Fabrikation zu ermöglichen.

Ich komme zur zweiten Frage: wie ist es möglich, dass die Fabriken im Jura den Ruin der Fabriken im alten Kantonstheile herbeiführen können? Die Fabriken im Jura geniessen viel günstigere Frachtsätze als die Fabriken im alten Kanton. Die Ersparniss, die sie auf der Fracht machen, beträgt gegenüber den letztern 80 % auf einzelnen Rohmaterialien. Für Steinkohlen beläuft sich die Fracht von Basel nach Aesch auf 10 Franken, von Basel auf Bern auf 59 Franken. Die Fabrik in Pruntrut ist allerdings etwas ungünstiger gestellt als diejenige in Angenstein, doch ist die Differenz nicht sehr gross. Für Mais wird von Antwerpen nach Basel Fr. 2. 31 bezahlt, von Antwerpen nach Delle ebenfalls Fr. 2. 31. Dagegen ergibt sich eine Differenz von 17 Rappen zu Ungunsten von Pruntrut auf . . (Privatgespräche einzelner Mitglieder in der Nähe des Stenographen machten es diesem unmöglich, den leise sprechenden Redner hier und an einigen andern Stellen zu ver-

stehen.) Endlich sind auch die Arbeitslöhne im Jura niedriger als im alten Kanton.

Zieht man alle diese Faktoren in Berücksichtigung, so gestaltet sich das Verhältniss so: Deutschland fabrizirt 35—40 % billiger als der Kanton Bern, Angenstein 10 % und Pruntrut 8 % billiger als der alte Kantonstheil. Nun ist konstatirt, dass die Fabriken im Jura den Preis so herabgedrückt haben, dass sie selbst nichts mehr verdienen und die Fabriken im alten Kantonstheil mit Verlust arbeiten müssen. Das Ende vom Lied wird sein, dass die Fabriken im alten Kanton eingehen. Es wird hier gehen wie auch bei andern Industrien, dass nämlich der Grossbetrieb den Kleinbetrieb unmöglich macht. Es ist also nicht nothwendig, dass man durch eine allzuhohe Besteuerung diesen Prozess beschleunige.

Es ist aber eine zu hohe Besteuerung des Spiritus auch in anderer Beziehung unbillig, abgesehen davon, dass man sich dabei in Widerspruch mit dem Grundgedanken des Gesetzes von 1869 setzen würde, wonach das Brennereiwesen gehoben und die Spiritusfabrikation angestrebt werden sollte. Die hohe Besteuerung des Spiritus ist auch aus dem Grunde unbillig, weil der Spiritus nicht fabrizirt wird, damit Branntwein daraus gemacht werde, sondern weil er einer der wichtigsten Handelsartikel ist. Der Spiritus wird z. B. verwendet bei der Essigfabrikation, bei der Darstellung von Bleizucker, Bleiweiss, Chromgelb, der Lacke und Firnisse, der Parfumerien, der Kautschukplatten, der Thermometer; er findet ferner Verwendung in der Stearinfabrikation, in der Papierfabrikation, in der Photographie, in der Fabrikation der Liqueure und Magenbitter. Die Magenbitterfabrikation hat schon eine erhebliche Ausdehnung in unserm Kanton erreicht; es existirt fast kein Land, in welches dieses Fabrikat nicht hingesandt wird. Der Spiritus findet ferner Verwendung in jeder Apotheke, in jeder Haushaltung, bei der Darstellung des Aethers, des Chlorals, des Chloroforms, er wird in den Färbereien verwendet etc., etc. Die Spiritusfabrikation kann daher nicht auf die gleiche Linie gestellt werden wie das Brennen auf dem Lande. Der Spiritus an und für sich hat nichts gemein mit dem Branntwein. Was kann der Spiritusfabrikant dafür, wenn mit seiner Waare Missbrauch getrieben und sie in Branntwein umgewandelt wird? Der Fabrikant verkauft seine Waare an die Apotheker und Händler, und wenn der Händler infolge der gedrückten Preise, welche durch die Fabriken im Jura entstanden sind, den Spiritus coupirt und als Branntwein verkauft, so kann der Fabrikant nichts dafür. Dass man im Gesetzentwurf den Export begünstigen will, ist sehr zu begrüßen. Dadurch wird der Branntweinkonsum vermindert, und auf der andern Seite wird es der inländischen Industrie eher möglich gemacht, zu existiren. Was übrigens den Absatz des Spiritus betrifft, so ist es Ihnen vielleicht unbekannt, dass laut statistischen Tabellen im Jahr 1882 noch über 10 Millionen Franken für Spiritus in's Ausland gingen. Es ist daher jedenfalls in national-ökonomischer Beziehung ein guter Gedanke, wenn diese Industrie in der Weise unterstützt wird, dass das Geld wenigstens theilweise dem Lande verbleibt.

Wenn wir aber auf der einen Seite den Export begünstigen, so sollten wir auf der andern Seite den

Konsum so viel als möglich reduzieren. Das kann einzig und allein dadurch geschehen, dass der Branntweinverkauf im Detail nur noch den Wirthen gestattet wird. Dem Verwaltungsberichte von 1882 entnehmen wir, dass von 670 gewerbmässigen Brennern nur 34 Branntweinpatente für den Kleinverkauf gelöst worden sind. Glauben Sie aber, dass die andern 636 nicht auch Branntwein verkauft haben? Ich bin überzeugt, dass wenigstens 90% davon dies gethan haben. Die Ortspolizei steht in dieser Beziehung ohnmächtig da. Ich kenne Gegenden, wo die Wirthe wenig Branntwein verkaufen, weil die Leute ihren Schnaps billiger beziehen können. Nicht der Branntwein, welcher in den Wirthschaften getrunken wird, ruft das Schnapselend hervor, sondern der Schnaps, der von den Brennereien hinweg zu Spottpreisen verkauft wird. Hand in Hand damit geht der Branntweinverkauf in den Spezereiläden. Diese beiden Faktoren sind die Ursache der Winkelwirthschaften, in denen der Branntwein im Geheimen getrunken wird. Deshalb glaube ich, es sollte das Patent für den Kleinverkauf von Branntwein nur noch den Wirthen gegeben werden. Ob man von denselben dann dafür noch speziell eine Gebühr verlangen soll, will ich dahingestellt sein lassen. Würde es geschehen, so würde es jedenfalls den Wirthen nicht schwer fallen, die Patentgebühr durch Erhöhung des Branntweinpreises um 10—20 Rappen wieder einzubringen, wenn ihnen nicht durch die Brennereien und Spezereiläden Konkurrenz gemacht wird. Wenn wir durch diese Massregeln den Detailverkauf auf ein Minimum reduzieren, so werden sich die segensreichen Folgen bald fühlbar machen. Die Winkelwirthschaften werden verschwinden, die Schnapsgelage aufhören und die Schnapspest, welche so viel Elend in's Land gebracht hat und am Mark unseres Volkes zehrt, wird ein Ende nehmen.

In Betreff der Besteuerung erlaube ich mir auch noch einige Worte. Ich konstatire, dass bei den verbesserten Destillationsapparaten, wie sie gegenwärtig in den meisten Dampfbrennereien eingeführt sind, verhältnissmässig das gleiche Quantum Alkohol erzielt werden kann. Ich rede natürlich nur vom rationellen Betrieb, nicht vom Pfscher, der es sich selbst zuschreiben hat, wenn punkto Rentabilität seine Erwartungen nicht erfüllt werden. In einer Beziehung wird aber ein Unterschied sein, nämlich hinsichtlich der Qualität der Waare. Der Spiritusfabrikant wird ein reines Fabrikat erhalten; denn durch Rektifikation werden alle Beimengungen, die den Branntwein verunreinigen, beseitigt, so dass reiner Alkohol übrig bleibt. Diese Rektifikation ist aber mit bedeutenden Verlusten verbunden, die etwa 10 % betragen. Sodann sind noch weitere Faktoren in Betracht zu ziehen. Bedenken Sie nur, ein wie grosses Betriebskapital der Spiritusfabrikant nöthig hat. Es kann dasselbe verschieden sein und 40,000 oder 400,000 Franken betragen. Die Apparate nützen sich sehr schnell ab und dauern nicht länger als 10 Jahre, so dass jedes Jahr 10 % abgeschrieben werden müssen, was bei obigen Summen täglich 11 oder 110 Franken ausmacht. Ich gebe zu, dass auf der andern Seite infolge des grössern Betriebes Ersparnisse erzielt werden können auf den Brennmaterialien und auf den Arbeitslöhnen, allein diese Ersparnisse kommen

hauptsächlich bei den Fabriken im Jura in Betracht, welche einen sehr grossen Betrieb haben.

Der Herr Direktor des Innern hat Ihnen gesagt, ein Liter Spiritus gebe zwei Liter Branntwein. Das ist zum Theil nicht ganz richtig, weil heutzutage viele Brennereien Branntwein von 50° Tralles fabriziren, während der Spiritus 95° hat. Die logische Grundlage ist, dass man aus Branntwein Spiritus macht, so dass man nicht sagen kann, aus einem Liter Spiritus mache man zwei Liter Branntwein, sondern sagen müsste, zwei Liter Branntwein geben einen Liter Spiritus. Wenn wir nun, wie es vorgeschlagen wird, die Grenze zwischen Branntwein und Spiritus auf 70% setzen, so können wir sagen, 3 Liter Branntwein von 69° Tralles geben 2 Liter Spiritus zu 90°. Es ist deshalb das von der Kommission vorgeschlagene Verhältniss von 5:9 Rappen zu hoch gegriffen, und wenn dasselbe angenommen würde, so würden die Fabriken im alten Kanton gezwungen werden, Branntwein zu fabriziren. Die Regierung nimmt ein richtigeres Verhältniss, 6:9, resp. 2:3 in Aussicht, nur sind die Ansätze 6 und 9 Rappen entschieden zu hoch. Wenn die Brenner bedenken, dass ein Quantum aus dem Kanton ausgeführt werden sollte, was nach der Vorlage möglich gemacht wird, und dass zudem das nicht gewerbsmässige Brennen aufhören soll (was bisher ein bedeutendes Quantum ausmachte; denn nach dem Staatsverwaltungsbericht wurden 26,950 Hektoliter Destillat der gewerbsmässigen Brennereien versteuert, denen gegenüber mehr als 12,000 Hektoliter als Fabrikat der nicht gewerbsmässigen Brennereien stehen), wenn die Brenner diese beiden Faktoren berücksichtigen, so werden sie sagen müssen, dass eine Steuer von 5 Rappen für 70%igen Branntwein nicht zu hoch sei. Die Brenner auf dem Lande können sich damit befriedigt erklären.

Was die Besteuerung der Spiritusfabriken betrifft, so gebe ich zu bedenken, dass diese Industrie unmöglich in diese enge Steuerschablone gepresst werden kann. Jede hohe Besteuerung, welche vielleicht für die Fabriken im Jura noch billig genannt werden könnte, wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den Fabriken im alten Kanton, da wir, wie ich nachgewiesen habe, in Betreff der Rohmaterialien etc. vom Auslande abhängig sind. Wenn wir alle Faktoren berücksichtigen, so scheint es mir am zweckmässigsten, dass eine bewegliche Skala aufgestellt werde. Im Wirtschaftswesen haben wir 12, der Kanton Zürich sogar 54 Klassen, und ich sehe nicht ein, warum wir nicht auch für die Spiritusindustrie 4 oder 5 Klassen aufstellen könnten, wobei der Regierungsrath in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben würde, in welche Klasse eine Fabrik fällt. Ich möchte deshalb eine Skala von 7—10 Rappen aufstellen. Das Verhältniss des Branntweins zum Spiritus ist 2:3. Besteuert man nun den Branntwein mit 5 Rappen, so wäre für den Spiritus 8 zu viel; 7½ Rappen können wir nicht aufstellen, wir sollten daher, getreu dem Grundsatz des Gesetzes von 1869, welches die Spiritusfabrikation begünstigen will, auf 7 Rappen als Minimum gehen. Nun kommt aber noch ein Moment in Betracht. Es können Zeiten eintreten, wo grosse Mengen Spiritus aus Deutschland zufließen, infolge dessen die Preise herabsinken und die Fracht theurer wird. Umgekehrt kann aber auch der Fall eintreten, dass

so grosse Nachfrage ist, dass die Preise steigen und die Fracht billig ist. Die Regierung sollte deshalb die Möglichkeit haben, höher als 10 Rappen für die Fabriken im Jura zu gehen. Ich würde daher vorschlagen, in solchen Zeiten eine Skala von 7 bis 12 Rappen zu bewilligen, während das Maximum in normalen Zeiten 10 Rappen betragen würde. Das wäre eine gerechte Besteuerung. Ich wiederhole, dass die Spiritusindustrie nicht in eine Schablone gepresst werden kann.

Ich möchte noch einige Worte in Betreff des Verbotes für die nicht gewerbsmässigen Brenner anführen. Ich habe das Gefühl, dass da das Richtige getroffen wird, weil dabei jede polizeiliche Kontrolle fehlt und der Staat sehr oft hintergangen wird. Nach dem Verwaltungsbericht sind in einzelnen Jahren 13,000, im letzten Jahre 5300 Bewilligungen für nicht gewerbsmässiges Brennen erhoben worden. Nehmen wir einen Durchschnitt von 6000 an. Nach dem Gesetz sollen diese Brenner nicht mehr als 150 Liter brennen. Ich bin aber überzeugt, dass Viele 9 bis 10 Hektoliter brennen, und ein Durchschnitt von 2 Hektoliter ist jedenfalls eher zu niedrig gegriffen. Für 6000 Brennereien macht dies 12,000 Hektoliter, welche nach dem bisherigen Steuersystem eine Einnahme von Fr. 40,000 abwerfen sollten. Wenn das besteuerte Destillat der gewerbsmässigen Brennereien nur 26,000 Hektoliter ausmacht, und das in den nicht gewerbsmässigen Brennereien erstellte die Hälfte dieses Quantums erreicht, so ist dies nicht ein billiges Verhältniss. Ich muss hier jedoch noch einer irrigen Ansicht entgegenreten, die dahin geht, dass in den kleinern Brennereien schlechter Branntwein gemacht werde. Das ist nicht richtig. Die Dampfbrennereien machen viel schlechteren Branntwein. In denselben wird manchmal flüchtig abgetrieben und die Maische erhitzt, so dass das Fabrikat nicht ein gutes wird. Dazu kommt, dass das Dampfwasser, der Kesselstein u. s. w. dem Destillat einen schlechten Geschmack geben.

Ich habe nun die ganze Frage in nationalökonomischer, in fiskalischer und in ethischer Beziehung behandelt. Wenn ich resümiere, möchte ich folgende Grundsätze als leitende Gedanken festsetzen und wünsche, dass sie bei Aufstellung des neuen Brennereigesetzes in Berücksichtigung gezogen werden:

1. Das Brennereigewerbe ist ein hochwichtiger Nebenzweig der Landwirtschaft. Man hat sich daher vor einer allzu hohen Besteuerung dieses Gewerbes zu hüten.

2. Die Spiritusfabrikation ist ein Industriezweig, der für die technischen Industrien unentbehrlich ist, und für welche jährlich grosse Summen Geldes ausser Landes gehen.

3. In gerechter Würdigung dieser Thatfachen ist im Jahre 1869 ein Gesetz erlassen worden, welches zum Zwecke hat, das Brennereiwesen zu heben und zu einer eigenen Industrie auszubilden, damit das Geld, welches für Spiritus in's Ausland gegangen, dem Lande erhalten bleibe.

4. Der Grundsatz, wie er in das Gesetz von 1869 niedergelegt worden ist, ist heute aufrecht zu erhalten, und es ist daher die Spiritusindustrie so weit als möglich zu begünstigen.

5. Die Spiritusfabrikation ist im Kanton Bern nur möglich in Folge des kantonalen Ohmgeldes.



6. In Betreff der jeweiligen Spirituspreise sind wir abhängig vom Auslande, ebenso in Betreff der Preise des Rohmaterials. Immerhin stellen sich die Fabriken im Jura in dieser Richtung günstiger als die im alten Kantonstheil.

7. Es kann die Spiritusindustrie daher nicht in eine Steuerschablone eingepresst werden, indem eine Besteuerung, welche für den Jura gerecht wäre, für den alten Kantonstheil ungerecht sein würde.

8. Es soll daher für die Spiritusfabrikation eine Klassensteuer eingeführt werden, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind: *a.* der Preis des fremden Spiritus; *b.* der Preis des Spiritus zum Preis des Rohmaterials; *c.* die geographische Lage der einzelnen Fabriken; *d.* die Quantität des Exportes; *e.* die Grösse des Betriebs.

Fernere Grundgedanken sind, dass dem Spiritus Abfluss verschafft und dass der Brantweinkonsum eingeschränkt werden soll. Letzteres wird dadurch erreicht, dass das Patent für den Kleinverkauf nur noch den Wirthen abgegeben wird. Ein letzter Grundgedanke ist der, dass das Quantum des Brantweins, der in den nicht gewerbmässigen Brennereien fabriziert wird, nahezu die Hälfte des Quantums des Fabrikats der gewerbmässigen Brennereien erreicht, und dass es nicht gerechtfertigt ist, dass ersteres sich der Steuer entzieht.

Ich schliesse mit dem Antrage, es seien für die Spritbesteuerung Klassen von 7—12 Rappen per Liter aufzustellen, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen wären: *a.* der Preis des fremden Spiritus; *b.* der Preis des Spiritus zum Preis des Rohmaterials; *c.* die geographische Lage der einzelnen Fabriken; *d.* die Quantität des ausgeführten Spiritus; *e.* die Grösse des Betriebs. Ferner sei folgender Zusatz zu § 29 des Gesetzes betreffend den Handel mit geistigen Getränken aufzunehmen: « Das Patent für den Kleinverkauf von gewöhnlichem Brantwein soll nur an Wirthe abgegeben werden. »

*Präsident.* Der letzte Theil des Antrages des Herrn Demme involviret eine Revision des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken. Wir haben es aber nicht mit diesem Gesetze, sondern nur mit der Fabrikationssteuer zu thun. Es kann daher dieser Theil des Antrages des Herrn Demme nicht berücksichtigt werden.

*Liechti.* Es liegen drei Anträge vor, derjenige der Regierung, derjenige der Kommission und derjenige des Herrn Hess. Letzterer weicht nicht wesentlich vom bestehenden Gesetze ab. Herr Hess hat Ihnen mit Zahlen nachgewiesen, dass ein Ansatz von 4 Rappen eher zu hoch gegriffen ist. Ich will nicht weitläufiger sein, da Herr Hess bereits nachgewiesen hat, wie wichtig es ist, dass die Fabrikation nicht zu hoch besteuert werde. Ich gehe über zum bestehenden Gesetze vom 28. Mai 1869, welches in § 1 sagt: « Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung. » § 2: « Die Lokale, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten. Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, dass bei sachgemässer Benutzung desselben ein für die Gesundheit unschäd-

liches Produkt erhältlich ist, und dass die Reinigung des Apparates ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. » § 5: « Wer sein Brennereilokal oder seine Destillirapparate nicht in gehörigem Stande erhält, verfällt in eine Busse von Fr. 20—200. » Dieses Gesetz ist vom Volke angenommen worden, und es hat der Regierungsrath dazu eine Vollziehungsverordnung erlassen über die Beschaffenheit der Lokale u. s. w. Der Regierungsrath hat Experten ernannt, und ich habe auch die Ehre gehabt, als solcher bezeichnet zu werden, um die Untersuchung der Brennereien vorzunehmen. Ich habe den Amtsbezirk Trachselwald ein Jahr und den Amtsbezirk Seftigen zwei Jahre inspiziert. Nachher bin ich zurückgetreten, aber in letzter Zeit bin ich beigezogen worden, um die Gebühren im ganzen Kanton festzusetzen. Die vom Regierungsrath aufgestellten Vorschriften haben die Brenner veranlasst, in Bezug auf die Lokale und Apparate verschiedene Verbesserungen vorzunehmen. Ich habe namentlich im Amtsbezirk Seftigen grosse Uebelstände in Bezug auf die Lokalitäten und die Apparate und hinsichtlich des Mangels an Reinlichkeit gefunden. Ich habe es mir zur Pflicht gemacht, die Brenner zu belehren. Ich habe mehrere zusammenkommen lassen, um mit ihnen die ganze Frage zu besprechen. Ich muss gestehen, dass ich in den genannten Amtsbezirken von den Brennern freundlich aufgenommen wurde, und dass sie den geäusserten Wünschen und den ihnen gegebenen Räthen nachgekommen sind, so dass schon im zweiten Jahre die vorhandenen Uebelstände zu einem grossen Theile beseitigt waren, und anzunehmen ist, es sei das Gesetz zur Durchführung gelangt.

Nun war das Gesetz von 1869 nicht ein Gesetz fiskalischer Art. Man wird sich erinnern, nach welchem grossen Kampfe es aus der Berathung hervorging. Damals hat man nur vom Fusel gesprochen. Das Gesetz hatte nicht im Auge, hauptsächlich grosse Steuern zu schaffen, sondern dahin zu wirken, dass ein besserer Schnaps fabriziert werde, der nicht schädlich sei, wenn er nicht im Uebermass getrunken wird. Damit die Fabrikation auf einen gewerbmässigen Boden gestellt werde, ist die Brennerei in Hindelbank entstanden, an welche der Staat grosse Beiträge geleistet hat. Es wurde auch in Aussicht gestellt, dass noch zwei weitere Brennereien subventioniert werden sollen. Wenn man also Spritbrennereien errichtete, in denen so grosse Quantitäten fabriziert werden können, kann man nicht sagen, man habe die Fabrikation unmöglich machen oder einschränken wollen. Nein, die Ansicht war die, ein unschädliches Fabrikat zu erzielen. Noch etwas: ich glaube, der Staat habe damals nicht den Zweck verfolgt, welchen das Volk wollte. Ich habe die Ansicht gehabt, man sollte Musterbrennereien von Staatswegen unterstützen, aber nicht in solchem Masse. Ich hätte Musterbrennereien errichten wollen, welche 15—20,000 Franken gekostet hätten. Man hat die Absicht gehabt, sogenannte Dorfbrennereien zu erstellen, in ähnlicher Weise wie die Käsereien. Nun ist also die Spritbrennerei erstellt worden, sie wird gehörig betrieben und befindet sich in rechten Händen. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, dass das Gesetz von 1869 nicht eine hohe Besteuerung, sondern die Erstellung eines gesundheitsunschädlichen



Getränkes beabsichtigte. Diese Absicht ist nahezu erreicht, wie sich aus den Berichten der Experten ergibt, welche ich gelesen habe.

Nachdem nun die Brenner angehalten worden sind, Tausende von Franken auszugeben, und nachdem das Ziel, das man 1869 im Auge hatte, fast ganz erreicht ist, finde ich, es sei zu weitgehend, wenn man das gewerbsmässige Brennen so hoch besteuert. Es wird sich fragen, ob das Volk damit einverstanden sei, oder ob es das Gesetz nicht verwerfen wird. Warum erlassen wir ein neues Gesetz, warum ist das von 1869 nicht mehr gut? Weil seither grosse Spiritbrennereien entstanden sind, namentlich diejenige in Angenstein, welche jährlich 700,000 Liter produziert und dennoch nach dem bisherigen Gesetze nur 5000 Fr. zahlen müsste. Wird der Vorschlag der Regierung angenommen, so wird Angenstein wahrscheinlich fast Fr. 100,000 Fabrikationsgebühr zahlen müssen. Ich halte den Antrag des Herrn Hess für richtig. Nachdem wir aber in den letzten Tagen gesehen haben, wie es mit unserm Budget aussieht, und dass wir genöthigt sind, unsere Einnahmen möglichst zu steigern, kann ich auch zu den Anträgen der Kommission stimmen, 5 und 9 Rappen festzusetzen. Ich halte aber dafür, dass dies das Maximum dessen sei, was erreicht werden kann. Herr Fueter hat in glänzendem Votum die Sache auseinandergesetzt. Man wird allgemein zugeben, dass Herr Fueter in der Sache unparteiisch ist und als Autorität bezeichnet werden kann. Er hat durch seine langjährigen Inspektionen die Verhältnisse genau kennen gelernt. Er hat nicht nur einzelne Amtsbezirke, sondern auch die grossen Spiritbrennereien im Kanton inspiziert.

Was den Antrag der Regierung auf Aufstellung einer Progression betrifft, so erkläre ich offen, dass ich nicht Freund einer Progressivsteuer bin, trotzdem die Verfassungsrathskommission sie vorgesehen hat (ob der Verfassungsrath und das Volk damit einverstanden sein werden, wird sich dann zeigen). Will man die Progression bei der Spiritbrennerei Angenstein einführen, so ist sie allerdings gerade dort am ehesten am Platze; denn es ist nachgewiesen, dass Angenstein alle andern Fabriken im Kanton überflügelt hat und Hindelbank ohne diese Progression nicht existiren kann. Ich will mich nicht einlassen, weil ich nicht zu den Anträgen der Regierung, sondern zu den Anträgen der Kommission stimme, welche keine Progression vorsehen.

Ueber die Frage, ob das Brennen von 150 Liter dem nicht gewerbsmässigen Brenner freigegeben werden solle, das Brennen von Kartoffeln ausgenommen, werden Sie entscheiden. Wir haben bei den Taxationen die Erfahrung gemacht, dass stets darüber geklagt wurde, die nicht gewerbsmässigen Brenner fabriziren nicht nur 150, sondern 400 und 600 Liter. Meine Anschauung ist die: es lohnt sich nicht, nur 150 Liter Kartoffelbranntwein zu brennen. Es verhält sich damit nicht wie mit dem Brennen von Bätzi oder Kirschen, sondern es müssen besondere Vorrichtungen dafür vorhanden sein. Es ist nicht der Mühe werth, wegen 150 Liter diese Umtriebe zu haben. Ich bin daher auch der Ansicht, wie Herr Fueter, dass es besser ist, wenn Derjenige, der ein kleineres Quantum Kartoffeln zu brennen hat, diese bei einem Brenner brennen lässt. Die erwähnten

Klagen haben die Regierung veranlasst, die Vollziehungsverordnung dahin abzuändern, dass das Kartoffelbrennen an eine monatliche Frist gebunden wurde. Dadurch ist den Ausschreitungen etwas Halt geboten worden. Wären die nicht gewerbsmässigen Brenner alle ehrlich und würden das Quantum von 150 Liter nicht überschreiten, so würde Niemand etwas dagegen einzuwenden haben, und es würde das Gesetz vom Volke eher angenommen werden, wenn dem Landwirth diese Freiheit gegeben wird. Ich nehme zwar an, das Gesetz werde nicht lange bestehen bleiben, sondern es werde durch die eidgenössischen Behörden im ganzen Brennerwesen Ordnung geschaffen werden. Am besten wäre es daher gewesen, man hätte einfach das Maximum im Gesetz von 1869 aufgehoben, indessen kann ich, wie gesagt, zu dem Antrage der Kommission stimmen. Allerdings wird dadurch Hindelbank etwas zu schwer belastet. Es ist aber anzunehmen, dass die Experten, welche diese Brennerei inspizieren, Mittel und Wege finden werden, um den vorhandenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ich empfehle also die Anträge der Kommission.

M. Boéchat. A la fin de notre session de février et en terminant son exposé, Monsieur le rapporteur du gouvernement estimait que certains côtés de la question devraient être approfondis entre les deux débats et que d'ici là les opinions pourraient peut-être se modifier. On peut constater qu'en effet, le délai a été mis à profit tant par M. le directeur de l'Intérieur que par la commission, qui nous présentent aujourd'hui un projet passablement différent du premier. Quant à moi, j'ai aussi été amené, par un nouvel examen de la question, à modifier quelque peu les propositions que j'ai eu l'honneur de vous soumettre en février.

Le gouvernement et la commission font une différence entre la taxe sur l'eau-de-vie et celle sur l'alcool. La première serait de 5 ou 6 centimes par litre, et la seconde de 8 ou 9. A dire vrai, la différence n'est pas énorme, puisque, règle générale, l'eau-de-vie représente en force alcoolique la moitié de celle du  $\frac{3}{4}$ ; celui-ci étant ordinairement de 95 degrés, l'eau-de-vie en aura environ 47. Néanmoins cette manière de calculer peut prêter à des injustices, en tous cas à des abus, en ce sens que de petits distillateurs qui fabriqueraient à 30 ou 35 degrés, paieraient autant que ceux qui, mieux outillés, distilleraient à 70 degrés. Il me paraît beaucoup plus rationnel et plus équitable d'appliquer le système admis par les péages fédéraux et de percevoir non seulement sur la quantité, mais encore sur la densité des alcools. Au lieu de taxer le litre d'esprit de vin à raison de 20 centimes et celui d'eau-de-vie à 6 centimes — ainsi que je l'avais proposé en premier débat — je demanderai au Grand Conseil de fixer une taxe unique de 20 centimes, par hectolitre et par degré centesimal d'alcool. De cette façon, la proportion entre le  $\frac{3}{4}$  et l'eau-de-vie serait rigoureusement et mathématiquement exacte. Les  $\frac{3}{4}$  à 95 % paieraient à raison de 19 centimes le litre et les eaux-de-vie à 45 % à raison de 9 centimes. Il est évident qu'on ne saurait établir pour l'eau-de-vie une taxe proportionnellement inférieure à celle de

l'alcool, sans quoi nous verrions les distillateurs ne livrer leurs produits que sous forme d'eau-de-vie, afin d'acquitter les droits les moins onéreux. Par exemple, l'échelle établie dans le projet du gouvernement est, en principe, logiquement gradué, quoique son application ne puisse être complètement juste à cause de la grande différence de densité des eaux-de-vie comprises sous cette dénomination. Mais si les partisans de droits plus élevés voulaient adopter la taxe par litre et fixer 6 centimes pour l'eau-de-vie et 20 centimes pour l'esprit de vin, conformément à ma première proposition —, il arriverait que les fabricants ne distilleraient plus qu'à 70 degrés, ce qui équivaldrait à un droit de moins de 7 centimes sur l'alcool, soit à une perte sèche pour le fisc de fr. 11. 90 par hectolitre.

En effet, 100 litres à 95 % paieraient à raison de 20 centimes par litre . . . . . Fr. 20. —.

Mais convertis en 135 litres d'eau-de-vie à 70 % ils ne paieraient plus qu'à raison de 6 centimes, soit . . . » 8. 10.

Différence fr. 11. 90,

dont l'Etat serait frustré.

Avec la taxe par degré centésimal cette manœuvre ne serait pas possible, et le système aurait en outre l'avantage de nous dispenser d'établir des limites, une ligne de démarcation entre l'eau-de-vie et l'alcool. Actuellement, il me serait assez difficile de dire, d'après notre loi de 1869, où l'eau-de-vie perd son nom et où commence l'esprit de vin. Dans le canton de Fribourg, où l'on discute une loi identique à celle-ci, on considère comme esprit de vin tout produit qui contient plus de 45 degrés centésimaux d'alcool. Chez nous on serait porté à aller jusqu'à 70. Vous voyez qu'entre ces deux interprétations, il y a place pour l'arbitraire.

Et le danger de cet arbitraire éclate surtout dans les propositions de la commission, qui voudrait mettre au bénéfice de la taxe à 5 centimes les eaux-de-vie pesant 70 degrés. Pourquoi favoriser à ce point les produits de la petite distillerie et mettre sur le même pied des eaux-de-vie à 45 et à 70 % ?

En fait, il n'y a pas d'eau-de-vie à 70 %; ce qui est connu sous ce nom dans le commerce pèse de 45 à 47 degrés; au delà de ces limites, c'est de l'alcool qui sert à la manipulation pour obtenir de l'eau-de-vie. Il paraît donc tout naturel de taxer les produits d'après leur force alcoolique, comme cela a lieu pour l'ohmgeld ou les péages fédéraux, auxquels on paie des droits variant de 12 jusqu'à 37 centimes par litre, selon que le produit pèse à l'alcolomètre 32 ou 95 degrés, témoin le tableau de progression renfermé dans le décret du 28 septembre 1876. Pourquoi ne pas appliquer les mêmes règles à la fabrication et favoriser outre mesure les produits inférieurs? M. Choquard ne veut pas qu'une distillerie soit moins protégée que l'autre; mais le meilleur moyen de tenir la balance égale, c'est à mon avis de taxer la petite et la grande d'après la pesanteur spécifique de leurs produits.

De cette façon, l'arbitraire n'est plus possible. Chaque produit est taxé selon sa valeur, sans que l'on ait à savoir s'il s'appelle eau-de-vie ou esprit de vin. Il suffit de multiplier le nombre de ses degrés

par 20 et l'on obtient à la fois la taxe du litre et de l'hectolitre. Ce système, qui est des plus simples pour le contrôle des agents du fisc, réunit ainsi tous les avantages: Il est équitable et pratique.

Mais au cas où le système de perception proposé par le gouvernement serait admis, je me réserve de faire la proposition éventuelle de porter à 45 au lieu de 70 % le maximum de densité de l'eau-de-vie soumise au droit de 6 centimes par litre.

Il me reste maintenant à justifier quant au fond la taxe de 20 centimes par degré centésimal. Malgré tout ce qu'on a dit pour nous représenter l'état précaire de la distillerie indigène, je persiste à croire que ce chiffre n'est pas exagéré.

D'ailleurs, il y a ici un malentendu que je voudrais dissiper. Il faut s'entendre sur la signification réelle de ces mots: fabrication indigène en matière de distillerie. On pourrait croire qu'il s'agit d'une industrie qui est un élément essentiel de prospérité pour le canton, qu'elle occupe une foule de bras, que ses produits sont nécessaires à l'alimentation publique, et qu'à ce titre on lui doit des égards exceptionnels. S'il en était ainsi, on pourrait être à la fois l'adversaire du schnaps et le protecteur de la fabrication indigène. Mais cela n'est pas possible. On ne peut, logiquement, soutenir cette dernière et s'opposer aux abus de l'eau-de-vie. Il faut choisir: être pour l'un ou l'autre de ces deux systèmes, qui s'excluent réciproquement.

Il se produit en ce moment en Suisse un mouvement général contre l'alcoolisme, et récemment encore une commission spéciale, présidée par M. Schenk, conseiller fédéral, arrêta le plan de bataille à livrer à ce fléau. Entre autres propositions bien accueillies et qui doivent faire l'objet d'un examen plus spécial, je remarque: *L'augmentation du prix de fabrication.*

Aujourd'hui, la question se présente à nous sous cette forme et nous ne pouvons la résoudre qu'en usant des moyens légaux qui sont à notre portée. Il nous est impossible d'atteindre les produits étrangers au-delà des limites tracées par l'ohmgeld, puisque la Constitution fédérale interdit aux cantons d'élever ces droits jusqu'à l'époque de leur suppression, soit en 1890. Nous sommes donc obligés de restreindre nos mesures aux taxes sur la fabrication nationale. Dans ces circonstances, demander qu'on la favorise équivalant à dire qu'on veut mettre ses produits à la portée de tout le monde, les répandre le plus possible dans l'intérêt des fabricants — quitte à en combattre ensuite l'usage. Il y a là une contradiction manifeste. C'est l'histoire du brigadier disant gravement qu'il est chargé de faire respecter les lois et au besoin de les combattre.

Il faut appeler les choses par leur nom: Soutenir la distillerie indigène signifie donner l'eau-de-vie à bon marché au peuple, lui permettre d'en boire à discrétion; cela signifie encore ruiner le fisc au profit de quelques industriels. Toutes les faveurs qu'on réclame pour cette industrie sont une prime d'encouragement donnée à l'ivrognerie. Elles ne sauraient profiter qu'aux buveurs et à ceux qui les pourvoient. Quant aux autres ils seraient les dupes de cette générosité.

En effet: La distillerie indigène se développera

en raison directe des conditions plus ou moins favorables qu'on lui fera; l'appât d'un gain sûr sera toujours un stimulant suffisant. Or, plus elle prendra d'extension et moins l'ohmgeld produira; ici les rapports sont en sens inverse. De sorte que l'on pourra biffer des recettes ordinaires les sommes considérables que produisait jadis l'entrée des alcools. Et notez qu'aucun service public n'en profite. C'est un simple cadeau fait aux buveurs de goutte. Mais comme le budget ne permet pas au canton des libéralités de ce genre, il faudra combler ce déficit par d'autres impôts que devront payer ceux-là même qui ont en horreur les abus du schnaps. En vérité, c'est là un singulier système d'économie morale et politique qui aboutit à cette conséquence fatale et à coup sûr désastreuse: plus on protégera l'industrie indigène, plus celle-ci se développera, plus l'eau-de-vie sera bon marché, plus on en consommera dans le canton, plus ses effets se feront sentir, plus les buveurs s'abrutiront — et plus aussi se ruineront ceux qui n'en boivent pas.

De telle sorte qu'il ne restera bientôt plus aux citoyens que ces deux alternatives: ou d'être ruinés par l'eau-de-vie ou de l'être par les impôts.

Et au profit matériel de qui cette ingénieuse combinaison? Au profit de ce qu'on appelle la *distillerie indigène*, représentée par quelques industriels. Encore si cette industrie occupait un grand nombre de bras et si elle était le gagne-pain d'une masse d'ouvriers. On comprendrait les faveurs dont elle jouit et que l'on refuse à d'autres industries fort utiles. Mais il n'en est rien. L'alambic fait sa besogne seul. C'est à peine si les grandes distilleries, qui tirent leurs matières premières de l'étranger, occupent quelques domestiques.

Monsieur Hess nous parle des besoins de l'agriculture, mais je n'en crois pas un mot. Il est compréhensible que des cultivateurs sachent tirer profit de la distillerie; seulement leurs bénéfices se réalisent non sur l'élevage du bétail mais sur la vente des produits distillés. Au reste, on pourrait citer des contrées agricoles prospères et où la distillation est inconnue.

Mais si l'on veut à tout prix créer des privilèges pour nos alambics nationaux — privilèges qui nous coûtent très cher — je me demande ce que l'on fera pour eux en 1890. A cette date, l'ohmgeld ne sera plus là pour les protéger. Il faudra bien alors qu'ils cèdent le pas aux produits étrangers; et ce qu'on semble redouter aujourd'hui, ce pourquoi l'on veut sacrifier des sommes énormes, arrivera infailliblement. Nos distilleries seront abandonnées à leurs seules ressources. Il faudra bien qu'elles cessent ou qu'elles luttent sans le secours de l'Etat, car je ne pense pas qu'à cette époque l'on décrète un nouvel impôt pour leur venir en aide. Or, si réellement cette industrie est viable, elle doit pouvoir supporter les taxes modérées que je propose; si non, il vaut autant la sacrifier aujourd'hui que demain, soit en 1890.

Sans doute qu'à cette époque il y aura lieu de prendre des mesures fiscales pour frapper la circulation ou la consommation, mais ces mesures atteindront également l'importation et la fabrication indigène. Jusque-là il est du devoir de l'Etat de se

défendre contre la guerre faite à l'ohmgeld. La fabrication indigène n'est autre chose, en ce moment, qu'un amoindrissement de cette source de revenus; c'est, sous le couvert de l'industrie nationale, l'art de faire passer les recettes de l'Etat dans les poches de quelques habiles spéculateurs.

Les mesures que nous prenons aujourd'hui ne sauraient avoir qu'un caractère essentiellement provisoire, limitées à la durée de l'ohmgeld. Quand celui-ci sera supprimé, nous n'aurons plus aucun intérêt à frapper la fabrication indigène. La loi que nous discutons et qui a une portée plutôt fiscale que sociale, tombera d'elle-même.

Mais en attendant nous devons mesurer la défense à la durée et à la violence de l'attaque. L'ohmgeld devait nous protéger contre les abus de l'eau-de-vie en la rendant chère. — Or, il arrive précisément le contraire: grâce à l'ohmgeld, la fabrication indigène se développe outre mesure et inonde le pays de ses produits à bon marché. — Pour y remédier, il ne nous reste qu'un moyen: nous en prendre à la cause même de ces inconvénients en frappant les produits indigènes. Nous sommes sûrs du moins, sinon de diminuer la consommation, d'obtenir des recettes. Que l'eau-de-vie sorte de nos fabriques ou provienne de l'étranger, peu importe: ce qu'il y a de malheureusement certain, c'est qu'on la boit.

Or, en admettant que toute l'eau-de-vie consommée dans le canton nous arrive du dehors (5½ millions de litres, soit 2,750,000 litres ou 27,500 hectolitres de  $\frac{3}{4}$ ), la recette annuelle pour l'Etat serait de . . . . . fr. 1,119,250.  
Si elle est fabriquée dans le canton à raison de 19 fr. par hectolitre ou 20 centimes par degré, elle rapportera » 522,500.  
Soit une perte sur l'ohmgeld de . . . fr. 596,750.

A raison de 10 centimes par litre, comme le propose le gouvernement, la perte annuelle vis-à-vis de l'ohmgeld, serait de 844,250 fr., ce qui, jusqu'en 1890, représente 5,909,550 fr.

Il est à noter aussi que le canton de Berne, qui a un intérêt direct à ce que l'alcool qu'il consomme soit importé, bénéficie encore indirectement comme tous les cantons, de la taxe perçue par les péages fédéraux, à raison de 19 francs l'hectolitre.

Voyons maintenant la situation qui serait faite à notre distillerie indigène par la taxe de 20 centimes par degré centésimal que je vous propose. On nous parle du bon marché excessif de la fabrication étrangère, qui a moins de frais de main-d'œuvre, de matière première, etc. Nous raisonnerons ce chapitre à l'aide des chiffres puisés aux meilleures sources:

D'après un prix-courant que j'ai sous les yeux, les trois-six sont cotés à Bâle, droits fédéraux acquittés:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| $\frac{3}{4}$ fins de Berlin . . . | fr. 81. — |
| » » de Leipzig . . .               | » 76. 50  |
| » » de Breslau . . .               | » 75. —   |

Il y a donc lieu d'ajouter à chacun de ces prix les droits d'ohmgeld et la surtaxe, soit 40, 70 fr., pour obtenir le prix de vente dans le canton; par contre il faut en déduire 4 fr. pour la futaille. Nous obtenons donc pour les  $\frac{3}{4}$  de Berlin un prix de vente de fr. 117. 70 par hectolitre, et pour les meil-



leurs marché, ceux de Breslau 111 fr., chiffre au-dessous duquel l'étranger ne peut livrer d'alcool au canton de Berne.

Voyons maintenant à quel prix fabrique et livre notre distillerie indigène.

Si j'en crois des renseignements qui m'ont été fournis par des hommes compétents et désintéressés dans ce débat, l'alcool serait fabriqué chez nous, avec du maïs, et en tenant largement compte des frais généraux, à raison de 89 francs l'hectolitre, y compris les droits proposés. Mais il n'est pas nécessaire de recourir à des renseignements de ce genre pour être fixé sur ce point important, à savoir jusqu'où les droits peuvent être poussés sans que nos produits indigènes aient à craindre la concurrence de l'étranger.

Il y a quelque temps, nos fabriques vendaient le  $\frac{3}{4}$  à 91 francs l'hectolitre. Ce chiffre représente donc à la fois le prix de revient du distillateur et son bénéfice réalisé sous l'empire des droits actuels de  $3\frac{1}{2}$  centimes par litre. Quoique l'honorable M. Demme nous ait représenté comme ruineuse la concurrence que se faisaient les distillateurs, nous ne pouvons admettre qu'ils aient vendu à perte pour le seul plaisir et la gloire de fabriquer. Or, si nous ajoutons à leur prix de vente de 91 francs une augmentation de taxe jusqu'à concurrence de celle que je vous propose, soit  $15\frac{1}{2}$  centimes, pour arriver aux 19 centimes représentant la taxe par degré, nous obtenons un prix de vente de fr. 106. 50 l'hectolitre. Nous avons vu que l'étranger ne pouvait introduire de produits analogues au-dessous de 111 à 112 fr.

Donc, notre fabrication peut soutenir avantageusement la lutte avec l'Allemagne, tout en payant la prime de 19 francs par hectolitre, et continuer à réaliser des bénéfices que nulle industrie ne procure, en Suisse, dans une pareille proportion.

En présence de ces chiffres l'hésitation n'est pas possible, pour ceux du moins qui ne veulent pas tout sacrifier à la prospérité des distilleries indigènes. Ceux qui pourraient encore avoir quelques scrupules sur l'opportunité d'une mesure énergique n'ont qu'à jeter un coup d'œil sur les derniers tableaux de l'ohmngeld. Celui de 1882 accuse une diminution de recettes de 125,000 fr. sur le résultat de l'année précédente et de 820,000 sur celui de 1876. La décroissance est constante. Les causes n'en sont pas toutes dues à la diminution de l'entrée des alcools; mais il n'y a pas lieu de regretter l'importation de la bière et la fabrication des vins de raisins secs. La cause importante d'ailleurs provient de la distillerie indigène. En 1876, il entrait dans le canton de Berne, venant de l'étranger . . . 2,172,795 litres d'alcools et eau-de-vie.

En 1882 il en est entré litres . . . 957,787  
soit une différence de litre . . . 1,215,008

En argent: 674,175 francs contre 248,615 fr.

En 1882 on a obtenu 111,300 francs de moins de recettes qu'en 1880. Et il n'y a pas à se faire d'illusion: c'est l'eau-de-vie qui est l'unique cause de cette baisse.

En 1875 il en entrait 1,046,036 litres de  $\frac{3}{4}$ .

En 1882 » » » 152,425 » » »

Il est impossible de trouver de meilleurs argu-

ments que ces chiffres à opposer aux amis de la fabrication indigène.

Je pourrais encore vous entretenir de nombreuses comparaisons entre les propositions que je fais et les mesures prises dans d'autres pays, comme la Belgique, la Hollande, la France, par exemple, où l'on perçoit jusqu'à 156 francs par hectolitre d'alcool, à titre de droits sur la fabrication.

(M. le *Président* fait remarquer à l'orateur que l'heure s'avance et il lui demande s'il veut se résumer ou continuer à la séance de relevée.)

M. *Boéchat*. Je ne veux pas prolonger davantage la séance, me réservant de revenir cette après-midi sur l'un ou l'autre point. Je me résume donc en proposant: de décréter sur les alcools un droit de fabrication de 20 centimes par degré centésimal et par hectolitre. Eventuellement: de fixer, au § 4 de l'article révisé, 45 degrés au lieu de 70 comme maximum de densité de l'eau-de-vie soumise à la taxe de 6 centimes par litre.

Hier wird die Berathung unterbrochen.

Schluss der Vormittagssitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Siebente Sitzung.

Freitag den 1. Februar 1884.

Nachmittags um 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Zyro*.

### Tagesordnung:

### Gesetzesentwurf

für

Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 84 hievor.)

*Präsident*. Ich erlaube mir, zunächst zu bemerken, dass der Antrag gestellt worden ist, auf Grundlage

der Anträge des Regierungsrathes einzutreten. Dieser Antrag ist nicht bestritten worden, und ich nehme an, der Grosse Rath sei damit einverstanden. Ich ersuche Sie daher, allfällige Abänderungsanträge auf Grundlage der Anträge des Regierungsrathes einzureichen.

*Burkhardt* (Köniz). Die Vorlage soll einen fiskalischen und einen moralischen Zweck erfüllen. Allein so wie sie vorliegt, wird weder der eine noch der andere erreicht werden. Ich sehe mich daher veranlasst, die Anträge zu stellen, die Gebühr für Branntwein auf 6, diejenige für Spirit auf 12 Rappen festzusetzen, die Sätze unter Ziffer 1, 2 und 3, in welchen gesagt wird, was unter gewerbsmässigem Betrieb zu verstehen sei, zu streichen und dafür zu setzen, dass jede Brennerei, welche ihr Fabrikat ganz oder theilweise veräussert, eine gewerbsmässige sei. Es werden im Entwurf allerlei Ausnahmen gemacht. Ich halte dies nicht für richtig; denn es ist dies gerade, wie wenn man einen Sack, der ein Loch hat, mit Weizen füllen wollte. Endlich beantrage ich, am Schlusse des Entwurfs die Ziffern 1 und 2 zu streichen und dagegen zu setzen: « das Brennen von eigenen Produkten für den eigenen Bedarf ». Dafür wäre also keine Gebühr zu entrichten, sondern nur eine jährliche Bewilligung beim Regierungsrath einzuholen. Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission gehen zu weit; man soll dem Bauer nicht in die Küche und Pfannen hinein regieren und ihm vorschreiben, was er essen und trinken soll. Nach dem Antrage, wie er vorliegt, könnte der Bauer nicht einmal für seinen eigenen Bedarf selbstgepflanzte Kartoffeln brennen, sondern nur Obst. Gegenwärtig ist aber die Mode Kartoffelbranntwein, und wenn man den Knechten Bätziwasser aufstellen würde, so würden sie sagen, es mache ihnen Bauchweh. Erlaubt man dem Bauer nicht, für seinen Gebrauch eigenes Produkt zu brennen, so wird jeder das Patent lösen, wobei er vielleicht für 150 Liter zahlt, dann aber vielleicht 4—500 brennt. Auf diese Weise bekommt der Staat seine Taxe nicht, und in einem Dorfe von 5—6 Häusern werden vielleicht 5 Brennereien entstehen, so dass ein enormes Quantum gebrannt werden wird. Die Käufer werden überstürzt werden und es wird viel ein grösseres Schnapswesen entstehen, als wenn Jeder eigenes Produkt für seinen eigenen Bedarf brennen darf. Ich glaube, es solle einfach derjenige als gewerbsmässiger Brenner bezeichnet werden, welcher Branntwein zum Verkaufe fabrizirt. Dabei wird die Direktion des Innern eine bessere Aufsicht ausüben können, und die gewerbsmässigen Brenner können sich befriedigt erklären, da sie weniger Konkurrenz mehr haben werden. So viel ist sicher, dass das Gesetz, wie es vorliegt, vom Landvolke verworfen werden wird; denn der Bauer wird sich nicht so einschränken lassen wollen, dass er nicht einmal für seinen eigenen Bedarf sein eigenes Produkt brennen darf.

*Hofer* (Wynau). Nur eine kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Demme, welcher gesagt hat, von den 6000 nicht gewerbsmässigen Brennern brenne jeder wenigstens 2 Hektoliter. Diese Behauptung ist übertrieben. Es ist Jedem gestattet, 150 Liter zu

brennen, aber in sehr vielen Fällen wird diese Ziffer nicht erreicht. Mit einer solchen Behauptung, wie sie Herr Demme aufgestellt hat, tritt man den nicht gewerbsmässigen Brennern, namentlich denjenigen, welche Obst brennen, zu nahe. Ich weiss aus Erfahrung, dass, wenn Einer Obst hat, namentlich bei uns im Oberaargau, er sich hütet, Kartoffeln zu brennen, um nicht gestraft zu werden. Nun aber war seit einigen Jahren der Obstertrag, namentlich derjenige der Kirschen, sehr gering. Ganze Reihen von Kirschbäumen werden umgehauen, weil sie dürr geworden sind, und von den Kirschen, die es gibt, werden die schönsten meist gedörft und nur die übrigbleibenden gebrannt. Es ist daher, weil der Rohstoff fehlt, unmöglich, dass die nicht gewerbsmässigen Brenner 150 Liter brennen können. Ein solcher Vorwurf ist ungerecht, und es wird damit dem Berner volke ein weit grösserer Branntweinkonsum zugemuthet, als in Wirklichkeit vorhanden ist; denn man nimmt natürlich an, dass das genannte Quantum nicht nur gebrannt, sondern auch getrunken wird. Ich glaube, man solle das Bernervolk nicht immer auf diese Weise herabwürdigen, wie es Herr Demme durch seine grundlose Behauptung gethan hat. Ich bin überzeugt, dass oft 5 oder 6 Brenner zusammen nicht einmal 150 Liter brennen. Es ist deshalb ganz richtig, dass die Regierung dieses Brennen von Obst freigeben will. Da die Verhandlungen des Grossen Rathes auch in andern Kantonen gelesen werden, so hielt ich es für meine Pflicht, die übertriebenen Behauptungen des Herrn Demme auf ihr richtiges Mass zurückzuführen.

*Gygax* (Bleienbach). Ich bin in einer etwas andern Stellung als früher. In frühern Verhandlungen war ich auf der Seite derjenigen, welche sagten, man solle nicht Kartoffeln brennen. Zu jenen Zeiten fehlten die Kartoffeln, und wir hatten Mangel an solchen. Deshalb sagte ich, man solle den Leuten nicht die Kartoffeln vom Munde wegnehmen, um Branntwein daraus zu machen, dann aber gleichwohl die nämlichen Männer in den Grossen Rath schicken. Dies war anno 1849. Jetzt aber ist die Sache anders: die Kartoffeln gerathen in Menge. Die Regierung ist in einer ganz andern Stellung als 1869. Damals ging der Hauptruf dahin, man solle das Schnapsbrennen und Schnapstrinken vermindern. Heute ist die Stimmung die: recht viel Branntwein, um recht viele Abgaben zu schaffen. Heute ist die Sache fiskalisch. Man hat von schlechten Budgetverhältnissen, vom Wegfall des Ohmgeldes gesprochen und gesagt, es müsse für entsprechende Einnahmen gesorgt werden. Angesichts dieser Verhältnisse ist es begreiflich, dass ich heute eine andere Ansicht habe als 1849 und später. Die einen Anträge, welche heute gestellt worden sind, zielen dahin, die gewerbsmässigen Brenner gegenüber den Spiritfabriken durch Belastung der letztern zu schützen. Andere dagegen, denen die Spiritfabriken mehr am Herzen liegen, haben umgekehrt *raisonnirt*. Mir ist es gleichgültig, ob man den Spirit um einen Rappen höher oder tiefer belege. Ich weiss noch jetzt nicht, zu welchem Antrage ich stimmen werde. Ich habe schon lange gewerbet, was das bessere sei.

Eine andere Vorschrift aber plagt mich. Es betrifft dies die Frage des Brennens von eigenem Ge-

wächs zu eigenem Gebrauch. Ein Bauer, der Kartoffeln pflanzt, hatte bis jetzt das Recht, gegen Bewilligung und unter Beachtung gewisser Vorschriften jährlich 150 Liter zu brennen. Jetzt will man das dahin abändern, dass zwar das Brennen von eigenem Obst und dergleichen frei sein soll, Kartoffeln und Cerealien aber nicht mehr gebrannt werden dürfen. Herr Hofer hat bereits darauf hingewiesen, dass die Kirschen nicht mehr gerathen, und was das Obst betrifft, so wird solches nicht mehr gebrannt wie früher, weil, wenn ein gutes Obstjahr eintritt, Hunderttausende von Zentnern in's Ausland geführt werden. Bevor man diese Ausfuhr kannte, wusste man mit dem Obst nichts Anderes anzufangen, als es zu dörren und den Rest einzustampfen. Gedörnt wird jetzt nicht mehr so viel, weil das Holz zu theuer und die Konkurrenz gegenüber den kleinen Kantonen nicht mehr möglich ist. Nun sollte man doch dem Bauer, der seinen Knechten jeden Tag Branntwein geben muss, nicht verbieten, für seinen eigenen Bedarf Kartoffeln zu brennen. Man könnte dabei immerhin ein Maximum festsetzen. Man wendet ein, in der Küche zu brennen, sei nicht mehr einträglich. Früher hat man stets gesagt, dieses Getränk sei schlecht und fuselhaltig. Es hat mich gefreut, heute von Herrn Demme zu vernennen, dass in den kleinen Häfen bei gehöriger Sorgfalt ein besserer Branntwein gemacht werden kann, als in den grossen Brennereien. Dies ist allerdings richtig. Ob für den Bauer, der für den eigenen Bedarf aus selbstgepflanzten Kartoffeln Branntwein brennt, ein Nutzen entsteht, weiss ich nicht; denn ich habe nie gebrannt. Ich möchte aber die Rechnung denjenigen überlassen, welche brennen wollen. Wenn die Bauern finden, es sei kein Nutzen für sie, so sind sie gewiss so gescheidt, es zu unterlassen. Uebrigens kann die Rechnung auf verschiedene Weise gemacht werden. Man kann nicht in gleicher Weise rechnen, wie der gewerbsmässige Brenner. Der Bauer, der zu seinem Hausgebrauche etwas Branntwein macht, rechnet die Zeit, das Holz und vielleicht noch manches Andere nicht. Auch rechnet er vielleicht die Schlempe etwas höher an, als sie in Wirklichkeit werth ist. Doch sollen wir, wie gesagt, die Rechnung ihm überlassen. Als Paris cernirt wurde, diskurrirten Mehrere darüber, was die Deutschen machen wollten, wenn das und das geschähe. Da sagte ein Deutscher, der dabei sass, man solle die Sache nur Moltke überlassen. So auch hier.

Wird das Brennen von Kartoffeln in der beantragten Weise eingeschränkt, so werden dem Gesetz eine Masse Gegner entstehen, und es wird dasselbe verworfen werden, so schön und so fiskalisch es sonst sein mag. Ich stelle den Antrag, es sei am Schlusse des Antrages der Regierung in Ziffer 1 beizufügen: «und Kartoffeln zum eigenen Bedarf». Die Redaktion ist vielleicht nicht ganz gut, ich habe aber nichts dagegen, wenn man sie besser macht. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam. Es ist unbillig, wenn man dem kleinen Landwirthe gestattet, ein gleich grosses Quantum zu brennen, wie dem grossen Landwirthe, der 12 und mehr Knechte hat. Es wäre daher vielleicht gut, einen Unterschied zu machen zwischen Klein- und Grossbetrieb. Indessen bin ich nicht im Falle, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen.

v. Werdt. Ich gehe nicht so weit, wie Herr Hess, welcher sagt, dass die Landwirthschaft vom Staate stiefmütterlich behandelt werde. Ich anerkenne im Gegentheil, dass die Regierung und der Grosse Rath bestrebt sind, die Landwirthschaft zu heben und ihre Interessen zu wahren, soweit unsere Mittel dies gestatten. Dagegen glaube ich auch, dass man zu weit geht, wenn man dem Landmann verbieten will, seine Produkte so zu verwerthen, wie er es kann. Ich bin daher mit den Herren Burkhardt und Gyax einverstanden, dass man dem Bauer erlauben sollte, für seinen Bedarf eigenes Produkt zu brennen, und dass man ihn erst dann als gewerbsmässigen Brenner betrachten sollte, wenn er Branntwein verkauft. Der Landwirth ist, wie Herr Hess gesagt hat, genöthigt, zu Verbesserung seines Bodens Kartoffeln zu pflanzen. Nun haben wir Jahre gehabt, in denen die Kartoffelkrankheit regierte und der Landwirth gezwungen war, seine Kartoffeln so schnell als möglich zu brennen, damit sie nicht verderben. Das zu verbieten, wäre unbillig. Man redet stets von der Hebung des Obstbaues und davon, dass der Landwirth Most machen sollte. Wenn er aber das thut, will man ihm verbieten, den Abgang, der sich beim Mosten ergibt, zu brennen? Wenn man solche Bestimmungen aufstellt, so werden viele Leute das Gesetz umgehen. Herr Hess hat behauptet, es seien hier keine Vertreter der Landwirthschaft, welche die Interessen derselben gehörig zu verfechten im Stande seien. Wir sind aber Alle Zeugen, dass Herr Hess diese Interessen vortrefflich zu verfechten versteht.

Noch einige Worte in Betreff der Spiritfabrikation. Herr Demme hat in langer Rede Alles auseinandergesetzt, was auf derselben lastet. Ich anerkenne vollständig, dass der Spirit eine viel grössere Bedeutung hat, als man gewöhnlich annimmt, da er in der Technik vielfache Verwendung findet. Man soll daher allerdings diese Fabrikation nicht zu sehr belasten. Wir haben übrigens nur 4—5 solche Fabriken im Kanton. Herr Demme möchte nun eine Skala in der Besteuerung aufstellen, weil die Fabriken im Jura das Roh- und Brennmaterial zu billigen Frachtsätzen beziehen können, als die weiter von der Grenze entfernten Fabriken. Ich glaube aber, der Grosse Rath könne hierauf nicht Rücksicht nehmen. Diejenigen, welche Fabriken gründen wollen, müssen eben auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen. Es ist begreiflich, dass, wenn Einer eine Fabrik am Fusse der Grimsel errichten würde, sie ungünstiger plazirt wäre, als eine solche in Pruntrut. Ich glaube, es sei am besten, man nehme die Ansätze von 5 und 9 Rappen an mit der Progression, welche die Regierung vorschlägt.

Burren (Bümpliz) macht darauf aufmerksam, dass nicht die gewerbsmässigen Brenner (zu denen er auch gehöre) an dem grossen Schnapskonsum in unserm Lande schuld seien. Weit mehr sei die Ursache dem nichtgewerbsmässigen Kartoffelbrennen zuzuschreiben; dieses habe einen grossen Theil des Schnapselendes verschuldet. Im Uebrigen weist der Redner darauf hin, dass in Folge der Bestimmungen über das Wirthschaftsgewerbe die Zahl der Wirthschaften bedeutend vermehrt worden sei, dass in vielen Ort-



schaften fast jeden Sonntag getanzt werde oder andere Belustigungen stattfinden; dadurch werden die Leute an das Geldausgeben gewöhnt. Der Redner stimmt der Ansicht bei, dass das Brennen für den eigenen Bedarf für den Landwirth nicht mehr lohnend sei, sondern dieser besser thue, den nöthigen Branntwein zu kaufen. Mit Rücksicht auf die Konkurrenz des ausländischen Sprits glaubt der Redner, es sollen die Gebühren nicht höher angesetzt werden als auf 5 Rappen für Branntwein und 8 Rappen für Sprit, wozu noch die von der Regierung vorgeschlagene Progression käme. (Das Einzelne dieser Rede wird wegen des starken Geräusches im Saale vom Stenographen nicht verstanden.)

v. Werdt. Ich habe bemerkt, dass ich für Sprit mit einer Gebühr von 9 Rappen beginnen möchte. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass einzelne Fabrikanten nicht eigentlichen Sprit, immerhin aber solchen über 70% fabriziren, glaube ich, es sollte mit 8 Rappen begonnen werden.

Burkhardt (Köniz). Wenn Herr Burren glaubt, das Schnapselend sei durch Freigebung des Brennens zum eigenen Bedarf entstanden, so irrt er sich. In den Familien, welche nur für den eigenen Gebrauch brennen, findet man selten Schnaps. Die meisten Schnaps findet man vielmehr da, wo sich gewerbsmässige Brenner befinden und massenhaft Branntwein fabrizirt wird. Da entsteht das Schnapselend. Herr Gyax hat davon gesprochen, ein Maximum aufzustellen. Das wäre aber nicht richtig. Es gibt Jahre, wo es wenig Futter, aber grosse Mengen Kartoffeln gibt. Da wird der Bauer seinen Schnaps für zwei oder drei Jahre brennen, und in den Jahren, die eine schlechte Kartoffelernte aufweisen, wird er gar nicht brennen. Die Aufstellung eines Maximums wäre daher nicht am Platze. Was das gewerbsmässige Brennen betrifft, so betone ich nochmals, dass als solches nur angesehen werden kann, wenn das Fabrikat ganz oder theilweise verkauft wird.

Zaugg. Ich glaube, die Frage sei nun so eingehend erörtert worden, dass wir abbrechen könnten. (Unterstützt!) Ich halte den Antrag der Regierung für den zweckmässigsten.

Etter. Ich möchte den Antrag der Kommission, deren Mitglied ich bin, sehr empfehlen. Wir waren anfänglich in der Kommission nicht einig, sondern einzelne Mitglieder wollten niedrigere Gebühren. Allein der Herr Präsident der Kommission hat uns die Sache so gut auseinandergesetzt, dass wir auf die Ansätze von 5 und 9 Rappen gekommen sind. Herr Fueter ist in der Frage theoretisch und praktisch gebildet, er hat seit Jahren die Brennereien untersucht, er ist in der ganzen Frage neutral, da er weder zu den Sprit-, noch zu den Branntweinfabrikanten, noch zu den Bauern, welche eigenes Gewächs brennen, gehört. Ich glaube, er habe den Nagel auf den Kopf getroffen. Der Antrag der Regierung, 6 Rappen festzusetzen, ist zu hoch. Ich muss noch einen eventuellen Antrag stellen. Für den Fall nämlich, dass der Antrag der Herren Gyax und Burkhardt angenommen werden sollte, wonach Jeder seine Kartoffeln für seinen

eigenen Bedarf soll brennen können, möchte ich bei dem bisherigen Ansätze von 3 $\frac{1}{3}$  Rappen verbleiben. Es wäre überhaupt dann am zweckmässigsten, einfach das bisherige Gesetz beizubehalten und nur das Maximum der Gebühr zu erhöhen.

Fueter, als Berichterstatter der Kommission. Erlauben Sie mir noch einige wenige Worte. Ich bleibe beim Kommissionsantrage, weil ich durch die heutige Diskussion die Ueberzeugung gewonnen habe, dass er doch das Beste ist. Was das von der Regierung vorgeschlagene Progressivsystem betrifft, so kann ich erklären, dass ich persönlich mich demselben nicht widersetze; nur müssten dann die Ansätze auf 5 und 8 Rappen festgestellt werden. Es hätte dies, wie bereits Herr v. Werdt aufmerksam gemacht hat, denjenigen Vorthail, dass die Brenner, welche ein Produkt über 70% herstellen, ohne eigentliche Spritbrenner zu sein, mit 8 Rappen in einem richtigen Verhältniss besteuert würden. Die Auseinandersetzungen des Herrn Demme haben mich sehr interessiert, aber seine Anträge sind mir zu komplizirt. Wenn wir bei der Besteuerung die topographische Lage der Brennereien berücksichtigen wollten, so könnten wir in der Sache nicht Ordnung schaffen; auch glaube ich, dass eine solche Unterscheidung nicht zulässig wäre. Herr Boéchat hat den Antrag gestellt, die Steuer nach Graden zu berechnen. Das Prinzip wäre richtig, aber es ist unmöglich, für jede einzelne Brennerei eine solche Kontrolle einzuführen. Man kann nicht nach Graden besteuern, ohne einen ganzen Apparat von Beamten zu haben. Es müssten Experten aufgestellt werden, die vielleicht manchmal abhängig wären von den Gegenden, wo sie funktioniren würden. Es würde bei diesem System den Experten grosse Willkür an die Hand gegeben. Was die gewerbsmässigen Brennereien betrifft, so begreife ich die Vorwürfe, welche gefallen sind. Wenn man aber für die gewerbsmässigen Brenner mit der Steuer hinaufgeht, so ist es nicht recht, die andern Alles machen zu lassen.

Ich bleibe also bei dem Antrage der Kommission. Bei der ersten Berathung des Gesetzes ist gesagt worden, die Brenner werden lachen, wenn, nachdem der Zoll an der Grenze erhöht worden sei, der Staat ihnen dieses Geschenk mache. Diese Bemerkung war damals berechtigt, allein jetzt wäre sie es nicht mehr. Die Erhöhung des Zolles ist paralysirt worden durch ein Ereigniss, das man damals nicht voraussehen konnte, nämlich dadurch, dass Deutschland seine Zölle herabsetzte und denjenigen, welche exportiren, eine Extraprofitation gibt. Es hat deshalb seit diesem Zeitpunkte Niemand lachen können. Der Fiskus hat 500,000 Franken eingebüsst, die einheimischen Brenner haben auch nicht glänzende Geschäfte gemacht, und diejenigen, welche wirklich hätten lachen können, haben sich gegenseitig die Preise herabgedrückt und die Gelegenheit nicht profitirt. Ich habe die Ansätze aus Opportunitätsrücksichten befürwortet. Bedenken Sie, dass wir am Vorabend der Aufhebung des Ohmgeldes stehen, und dass, wenn das Volk das Gesetz verwerfen sollte, die Spritfabriken dann sich nur noch theilhaben lassen werden, das gesetzliche Maximum von Fr. 5000 zu zahlen. Ich glaube daher, es sollte diese Vorlage angenommen

werden, weil sie am meisten Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass der Antrag der Regierung nicht absolut im Widerspruch steht mit den Anträgen der Kommission. Auch wenn Sie sich auf den Boden stellen, dass der Brantwein mit 5 Rappen belastet werden soll, können Sie für den Sprit eine Progression von 1 Rappen für je 1000 Hektoliter eintreten lassen. Nur kann in diesem Falle unmöglich mit 9 Rappen für den Sprit begonnen werden, indem dann der Durchschnitt für den Sprit auf 10—11 Rappen zu stehen kommen würde. Es wäre unrichtig, ein Produkt bis auf 70% mit 5 Rappen und ein solches von 90—95% mit 10—11 Rappen zu belegen. Will man also die Progression einführen, so muss man die Normalsteuer für Sprit etwas niedriger ansetzen. Ich will Ihnen mittheilen, wie auf Grundlage der Fabrikation des letzten Jahres die Progression für die hauptsächlichsten Fabriken des Kantons sich gestalten würde. Wird nach dem Antrage der Regierung eine Normalsteuer von 9 Rappen nebst einer Progression von 1 Rappen für je 1000 Hektoliter angenommen, so werden bezahlen:

Angenstein für 700,000 Liter Fr. 84,000,

Pruntrut » 300,000 » » 30,000,

Hindelbank » 200,000 » » 19,000.

Die Durchschnittsgebühr beträgt demnach für:

Angenstein Rp. 12 per Liter

Pruntrut » 10 » »

Hindelbank » 9½ » »

Es werden somit die Spritfabriken durch diese Progression ziemlich stark hergenommen. Es kann diese Besteuerung festgehalten werden, wenn für Brantwein ein Ansatz von 6 Rappen aufgenommen wird. Geht man aber hier weiter hinab, so ist der Antrag der Regierung für Sprit ganz unhaltbar. Es beantragt daher dieselbe, wie ich bereits diesen Morgen erklärt habe, die Normalgebühr für Sprit auf 8 Rappen anzusetzen, wenn die Steuer auf dem Brantwein auf 5 Rappen bestimmt wird. Werden 8 Rappen angenommen, so werden zu bezahlen haben:

Angenstein Fr. 77,000, durchschnittlich Rp. 11

Pruntrut » 27,000, » » 9

Hindelbank » 17,000, » » 8½

Im Ganzen werden die drei Fabriken Fr. 121,000 für 1,200,000 Liter zahlen, durchschnittlich also Rp. 10,1. Wenn man also auch bei 8 Rappen beginnt, kommt der Durchschnitt immer noch über 10 Rappen. Dass die kleinen Spritfabriken weniger zahlen, als die grossen, ist durchaus gerechtfertigt, weil bei grossem Betrieb der Gewinn erheblich grösser ist. Würde man für die kleinen Fabriken eine eben so hohe Gebühr verlangen, so müsste man riskiren, dass sie den Betrieb einstellen oder sich auf die Fabrikation von Brantwein verlegen würden.

In Bezug auf das nichtgewerbsmässige Brennen sind verschiedene Anträge gefallen. Ich verkenne durchaus nicht, dass die Argumente, welche die Herren Burkhardt, Gyax und v. Werdt geltend gemacht haben, Vieles für sich haben, und dass etwas Stossendes darin liegt, wenn bestimmt wird,

es dürfe der Landwirth seine Kartoffeln nicht für den eigenen Bedarf brennen. Ich könnte sogar fast dem Antrage des Herrn Burkhardt beistimmen, da er den Grundsatz enthält, der sich nicht leicht anfechten lässt, dass gewerbsmässiger Brenner derjenige sei, der sein Fabrikat verkauft. Das ist theoretisch ein durchaus sauberer und korrekter Standpunkt. Hätten wir die Sicherheit, dass dieser Grundsatz durchaus redlich und sauber gehandhabt würde, dass diejenigen, welche nur für den eigenen Bedarf zu brennen behaupten, wirklich keinen Brantwein verkaufen würden, so könnte man diesen Grundsatz aufstellen. Ich habe aber leider den Glauben vollständig verloren, dass ein solcher Grundsatz nicht umgangen würde. Beim Obst werden allerdings, wie Herr Hofer erwähnt hat, die vorgeschriebenen Quanta nicht überschritten, sobald aber das Kartoffelbrennen für den eigenen Bedarf freigegeben würde, so würde Jeder sagen, er brenne nur für den Hausgebrauch, dann aber doch 200—400 Liter brennen, und die Leute würden sich bald bei Diesem, bald bei Jenem zusammenthun, um Schnaps zu trinken. Ich kann übrigens auch nicht glauben, dass ein grosser Theil des Volkes es so sehr empfinden würde, wenn das Kartoffelbrennen untersagt würde. Im Jahre 1882 haben wir im Ganzen nur 5368 Bewilligungen für nichtgewerbsmässiges Brennen ertheilt. Davon sind 4262 gegeben worden für Obst, Kirschen u. dgl., und nur 1106 für Kartoffeln. Ich gebe gerne zu, dass in den Gegenden, in welchen die betreffenden Redner zu Hause sind, in Köniz und Bleienbach u. s. w., vielfach solche Bewilligungen gelöst werden. Wir haben aber ganze Landestheile, wo Niemand daran denkt, Kartoffeln zu brennen, sondern wo man froh ist, wenn man solche zum Essen hat.

Wenn wir es daher nur mit denen zu thun haben, welche gerne zum Hausgebrauch Kartoffeln brennen möchten, so glaube ich, wir dürfen den Krieg wagen. Ohne Krieg bringt man überhaupt kein Brennereigesetz, welches eine Verbesserung enthält, zu Stande. Einen zweiten Gegner würden wir in den gewerbsmässigen Brennern haben, wenn die Taxe zu hoch angesetzt würde, so dass es ihnen unmöglich wäre, trotz des Vortheils für die Landwirthschaft, weiter zu brennen. Diese beiden Gegner könnten uns, wenn sie sich vereinigten, vielleicht zu stark werden und das Gesetz gefährden. Mit einem dieser beiden Gegner dürfen wir es aber aufnehmen, und der Grosse Rath wird nun entscheiden, wen er lieber gegen sich hat, die gewerbsmässigen Brenner oder diejenigen, welche gerne für den Hausgebrauch Kartoffeln brennen möchten. Wenn Sie die Letztern befriedigen und nach dem Antrage der Herren Burkhardt, v. Werdt und Gyax vorgehen, wobei man eine Grenze von etwa 100 oder 200 Liter festsetzen würde, so dürfen Sie vielleicht den Krieg mit den Brennern aufnehmen und die Taxe für Brantwein auf 6 Rappen festsetzen. Ich möchte lieber umgekehrt fahren und das Brennengewerbe nicht zu scharf hernehmen, sondern mich mit 5 Rappen begnügen, dann aber das Verbot des Kartoffelbrennens für den Hausgebrauch aufstellen. Es wäre dies ein gesunderer und sicherer Boden. Für das Resultat kann natürlich Niemand garantiren. Doch dürften auch diejenigen Brenner, die sich heute sogar an 5 Rappen stossen, bei ruhiger Ueberlegung

einsehen, dass, wenn die Gebühr für Sprit auf durchschnittlich 10 Rappen erhöht wird, sie auch 5 Rappen zahlen können. Gegenwärtig wird der Sprit, nachdem die Fabriken im Kanton aufgehört haben, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen, zu 98 verkauft. Auch wird ihnen zu statten kommen, dass die Ausfuhr erleichtert werden wird. Die Brenner werden auch berücksichtigen, dass § 3 des bisherigen Gesetzes lautet: « Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes Fr. 10—5000 beträgt. » Da steht nichts von 3½ Rappen. Wir können also zur Stunde durch das Dekret oder die Vollziehungsverordnung höher gehen. Es ist aber besser und ehrlicher, die Taxation im Gesetze selbst aufzustellen, als dass man die Regierung nöthigt, auf dem Vollziehungswege, wozu sie kompetent ist, vielleicht das Doppelte oder Dreifache der bisherigen Gebühr herauszubringen. Das Maximum von Fr. 5000 könnten wir natürlich nicht überschreiten, und es würden daher die grossen Geschäfte Angenstein, Pruntrut und Hindelbank einfach Fr. 5000 zahlen, statt dass nach dem Entwurfe Angenstein Fr. 77 oder 84,000, Pruntrut Fr. 27 oder 30,000 und Hindelbank Fr. 17 oder 19,000 zahlen würden. Unter diesen Umständen werden doch die verständigen Leute, die wir unter den Brennern besitzen, sagen, sie wollen lieber das Gesetz annehmen, als beim bisherigen Gesetze verbleiben, welches der Willkür Thür und Thor öffnet.

Ich glaubte, Ihnen diese Mittheilungen machen zu sollen, um die Situation recht klar zu machen. Ich lebe der Hoffnung, dass, wenn das Gesetz in Kraft tritt, nach einiger Zeit auch dessen Gegner einsehen werden, dass in unserm Brennereiwesen bessere Zustände eingetreten sind.

Soll ich zum Schlusse meine persönliche Meinung aussprechen, so ist es die: ich glaube, es sollte für Branntwein eine Taxe von 5 Rappen, für Sprit eine solche von 8 Rappen angenommen werden. Dadurch wird man allen berechtigten Wünschen der Brenner entgegenkommen und darf den Krieg gegen Diejenigen, welche gerne in der Küche brennen möchten, schon aufnehmen. Wir werden dann schon Hülfe finden; denn es werden in diesem Falle ganze Landestheile zusammenstehen.

*Willi.* Es heisst im Entwurfe, als nicht gewerbsmässiges Brennen sei zu betrachten das Brennen von Obst u. dgl., sofern solches ausschliesslich eigenes Gewächs ist. Es gibt in einzelnen Landesgegenden, namentlich längs des Thunersees und überhaupt im Oberlande, Landwirthe, welche etwas Kernobst und einige Weinabfälle haben, die sie gerne in Branntwein verwandeln möchten. Wenn nun aber Einer vielleicht nur 5—6 Mäss Trusen hat, lohnt es sich nicht der Mühe, dieselben zu brennen. Soll er sie nun auf den Mist werfen, oder soll man ihm nicht lieber gestatten, noch ein kleines Quantum dazu zu kaufen? Ich glaube, es sollte dies gestattet werden. Ebenso, wenn Einer ein kleines Quantum Kirschen hat, sollte man ihm doch erlauben, noch einige Pfunde dazu zu kaufen, damit es sich doch der Mühe lohnt, sie zu brennen. Ich möchte daher das Wort «ausschliesslich» ersetzen durch «zum grössern Theile».

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Ich kann diesem Antrage beistimmen. Nur sollte dann ein Maximum von etwa 150 Liter aufgestellt werden, sonst riskirt man, dass Einer ein förmliches Geschäft, z. B. eine Kirschwasserfabrik, gründet, ohne eine Gebühr zu zahlen.

*Willi.* Ich bin damit einverstanden, dass dieses Maximum aufgestellt werde.

*Präsident.* Ich kann noch mittheilen, dass Herr Fueter, Berichterstatter der Kommission, erklärt hat, er stimme für die Gebühren von 5 und 8 Rappen, letztere mit der von der Regierung vorgeschlagenen Progression. Auch der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schliesst sich diesen Ansätzen an. Ferner hat Herr Hess seinen Antrag zurückgezogen und stimmt ebenfalls diesen Ansätzen bei.

#### *Abstimmung.*

1. Eventuell, für Beibehaltung des bisherigen Gesetzes nebst Erhöhung des Maximums der Gebühr (Antrag Etter) . . . . . Minderheit.

2. In coordinirter Abstimmung:  
Eventuell, für das System der Regierung (gegenüber den Systemen der Herren Demme und Boéchat) . . . Grosse Mehrheit.

3. Eventuell, für die Ansätze der Regierung und der Kommission (gegenüber 6 und 12 Rappen nach Antrag Burkhardt) . . . . . Mehrheit.

4. Eventuell, für 70 % als Grenze zwischen Branntwein und Sprit (gegenüber 45 %) . . . . . Mehrheit.

5. Eventuell, für Festsetzung des Begriffs des gewerbsmässigen Betriebs nach den Anträgen der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrage Burkhardt) . . . Mehrheit.

6. Eventuell, für Ersetzung des Wortes «ausschliesslich» durch «zum grössern Theile» (Antrag Willi) . . . Minderheit.

7. Eventuell, für den Zusatzantrag Gyax «Kartoffeln zum eigenen Gebrauch» . . . . . Minderheit.

8. Definitiv, für die Anträge der Regierung und der Kommission . . . Mehrheit.

Definitiv, für den Antrag Burkhardt zum Schlusse des Artikels . . . Minderheit.

Der *Präsident* schlägt vor, den Artikel an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen behufs Bereinigung der Redaktion und behufs Untersuchung der Frage, ob es nicht der Fall sei, das Gesetz in mehrere Artikel zu zerlegen.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden.

*Präsident.* Wünscht Jemand, dass auf den einen oder andern Punkt zurückgekommen werde?

*Bühlmann.* Ich vermisste eine Bestimmung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Der Ent-



wurf ist im Februar 1883 zum ersten Male berathen worden. Man glaubte damals, es werde die zweite Berathung früh genug stattfinden, um das neue Gesetz auf das Brennjahr 1883/84 anzuwenden. Das Brennjahr dauert nämlich vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres, weil die Brennerei sich nach der Ernte richtet. Nun wäre es wünschenswerth, dass das Gesetz auf das laufende Brennjahr Anwendung finden könnte. Die Taxation findet jeweilen im Juli für das vergangene Jahr statt. Ich möchte daher beantragen, die Bestimmung aufzunehmen, dass das Gesetz sofort in Kraft trete.

Dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, das Gesetz in mehrere Artikel zu zerlegen, stimme ich bei, da das Gesetz in seiner jetzigen Form etwas schwerfällig ist. Ferner möchte ich beantragen, nochmals auf die Frage des Obstbrennens zurückzukommen. In irgend einer Form wird doch dem Antrage des Herrn Willi Rechnung getragen werden müssen, um nicht strenger zu sein, als man es bisher war. Man wird nicht verhindern wollen, dass Jemand einen Korb voll Kirschen von seinem Nachbar kauft, um sie mit den seinig zu brennen. Vielleicht würde es genügen, wenn man einfach das Wort «ausschliesslich» streichen und es dann dem Richter überlassen würde, den gesunden Verstand anzuwenden.

#### Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die Bestimmung betreffend das Obstbrennen . . . . . 58 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 62 »

*Präsident.* Was das Inkrafttreten betrifft, so sollte man einen ganz bestimmten Zeitpunkt bezeichnen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Den 1. Juli 1884.

*Michel* (Fürsprecher). Dem Antrage, dass das Gesetz rückwirkende Kraft haben soll, muss ich mich entschieden widersetzen. Wenn die Frage vor die Gerichte käme, so würde jedes Gericht dahin urtheilen müssen, dass es nicht rückwirkend angewendet werden könne.

*Präsident.* Man könnte sagen, die Regierung habe den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen in dem Sinne, dass das Gesetz nicht rückwirkende Kraft erhalten soll.

*Bühlmann.* Ich glaube, es sei am besten, das Gesetz zur Vorlage der endlichen Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Der Grosse Rath stimmt dem Antrage des Herrn Bühlmann bei.

## Beschlussesentwurf

betreffend

### Auslegung des Art. 2127 des französischen Civilgesetzbuches.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1884, Nr. 7.)

Der *Präsident* theilt folgendes Schreiben des Appellations- und Kassationshofes, II. Civilabtheilung, an den Grosse Rath mit: «Ihre Anfrage, ob der Gerichtshof oder einzelne Mitglieder desselben der Diskussion betreffend die authentische Interpretation des Art. 2127 Code civil français vor dem Grosse Rathe beiwohnen werden, falls die Behandlung dieser Angelegenheit verschoben werde, beehren wir uns dahin zu beantworten, dass die Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern, II. Civilabtheilung, eine Verschiebung der Sache nicht wünschen. Was Ihre zweite Anfrage über das Referendum betrifft, so ist der unterzeichnete Gerichtshof der Ansicht, dass der projektirte Beschluss nicht sowohl eine Interpretation, als vielmehr eine Abänderung des Art. 2127 Code civil français enthalte und schon aus diesem Grunde der Volksabstimmung zu unterstellen sei.»

*Eggli*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Frage, um die es sich handelt, ist rein französisch-rechtlich und betrifft den alten Kantonstheil nicht, wenigstens nach denjenigen Untersuchungen, welche hierseits angestellt worden sind. Der Code civil schreibt vor, dass die Willenserklärung des Verpfänders bei Hypothekargeschäften, also, wie wir es in der albernischen Sprache ausdrücken, bei Pfandobligationen, in authentischer Form beurkundet werden müsse durch notarialischen Akt. Es ist das auch Rechtens im alten Kanton und überall. Man verlangt für Hypothekargeschäfte eine gewisse Förmlichkeit des Hypothekarkredites und der Grundbuchführung wegen, und weil das betreffende Hypothekargeschäft auch für die interessirten Parteien von gewisser ökonomischer Tragweite ist. Nun walten seit dem Bestehen des Code civil über die Frage verschiedene Auffassungen, ob der Verpfänder, der Pfandschuldner, wenn er nicht persönlich vor dem stipulirenden Notar erscheint, die Vollmacht zur Errichtung des Pfandbriefes in einer Privaturkunde ausstellen kann, oder ob auch diese Vollmacht zur Beglobung des Pfandbriefes in einer notarialischen Urkunde hergestellt werden müsse. Bis in die Fünfzigerjahre (der erste Entscheid französischer Gerichte, welcher anders ausgefallen ist, datirt von 1851) wurde so ziemlich allgemein bei der Jurisprudenz der Gerichtshöfe und der Commentatoren in Frankreich angenommen, dass ein Privatmandat genüge. Im Jahre 1855 dagegen änderte der Kassationsgerichtshof in Paris seine Ansicht und entschied zum ersten Male, es müsse eine solche Vollmacht notarialisch abgefasst sein. Dieser Ansicht traten denn auch seither eine Reihe gerichtlicher Entscheide und eine Reihe von Commentatoren bei. Im Kanton Bern war die Frage bis in die jüngste Zeit niemals streitig. Im November letzthin kam sie vor die Beurtheilung des

Appellationshofes, vor diejenige Abtheilung, welche speziell die jurassischen Streitgeschäfte beurtheilt, und da wurde im Sinne der letzterwähnten, der strengern Auslegung entschieden, welche auch für die Vollmacht zur Ausstellung der Verpfändungsurkunde notarialische Abfassung verlangt. Es wurde dieser Entscheid gefasst in einer Einsprache gegen einen Klassifikations- und Vertheilungsentwurf.

So wie dieser Entscheid gefällt und im Jura bekannt geworden war, machte sich sofort eine allgemeine Bewegung geltend, und im Verlaufe des Monats Januar wurde dem Regierungsrath ein mit 96 Unterschriften versehenes Gesuch eingereicht. Es war unterzeichnet von sämtlichen Vorständen von Kreditanstalten, Ersparniskassen, der Kantonalbank und Privatbanquiers, von Grossrathen, Bezirks- und Gemeindebeamten, von praktizierenden Advokaten und namentlich von einer grossen Anzahl praktizirender Notarien. Das Gesuch ging dahin, es möchte der Grosse Rath dem betreffenden Gesetzesartikel diejenige Auslegung geben und also formell sanktionieren, welche er in Frankreich bis zum Jahre 1855 (resp. 1851, wenn man den Entscheid eines untern Gerichtshofes in Lyon in Betracht zieht) hatte. Es wird in der Petition geltend gemacht, der Entscheid des Appellationshofes stelle einen grossen Theil der jurassischen Hypothekarverhältnisse auf den Kopf; es sei in der jurassischen Rechtspraxis bis dahin zweifellos festgestanden, sowohl bei den Gläubigern als bei den patentirten Geschäftsleuten, dass ein solches Mandat unter Privatunterschrift rechtsverbindlich ertheilt werden könne, und dass nur die Verpfändungsurkunde notarialisch abgefasst werden müsse. Es ist mir auch mitgetheilt worden, dass bei einzelnen Kreditinstituten ganz grossartige Summen in Frage stehen, welche, wenn ich mich recht an die Zahlen erinnere, an einem Orte sich auf Fr. 800,000 belaufen und an einem andern Orte sogar 2 Millionen erreichen. Was den Privatverkehr betrifft, so lassen sich natürlich die Summen, deren Rechtsbeständigkeit nun schwankend geworden ist, statistisch nicht feststellen, aber aus den genannten Zahlen entnehmen Sie bereits, dass die Frage die interessirten Kreise im Jura sehr animiren musste. Es entstand daher für den Regierungsrath ganz lebhaft die Frage, ob nicht, wenn es gesetzlich und konstitutionell zulässig sei, in möglichst kurzer Frist der entstandenen Unsicherheit in den Hypothekarverhältnissen abgeholfen werden müsse.

Das ist die äussere Veranlassung zu der heutigen Vorlage, welche eine authentische Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle in Aussicht nimmt. Der Regierungsrath darf nicht unthätig bleiben, wenn ihm plausibel dargethan werden kann, dass die neue Auslegung solche verderbliche Folgen im Hypothekarkredit im Jura hervorzurufen im Stande ist. Er hat daher auf die gegenwärtige Session des Grossen Rathes eine sachbezügliche Vorlage eingebracht.

Es steht nicht an mir, die theoretische Richtigkeit des Entscheides der zweiten Kammer des Appellationshofes irgendwie anzufechten. Ich bin von der Richtigkeit des Entscheides sogar vollkommen überzeugt. Er steht in Harmonie mit der Auffassung der französischen Rechtswelt, wie sie sich seit den Fünfzigerjahren ausgebildet und consolidirt hat. Die

Formvorschriften werden allerdings dadurch in strengem Sinne ausgelegt, allein sie werden doch in Harmonie gebracht mit der Natur derartiger Verhältnisse, wobei strengere Formvorschriften für Rechtsgeschäfte die Bedeutung haben sollen, dass der Verpfänder sich wohl bewusst sei der Tragweite des Geschäfts und daher die Abfassung einem rechtskundigen Notar zu übertragen habe. Wenn diese Seite strengerer Formvorschriften irgendwo Anwendung findet, so ist dies namentlich der Fall bei der Hypothekirung eines liegenschaftlichen Besitzes. Allein umgekehrt darf nicht verkannt werden, dass im ganzen Jura die ältere Praxis während Jahren allgemein verbreitet war und bis zum Entscheide vom November 1883 niemals angefochten wurde, da sie nie zu einem gerichtlichen, wenigstens nie zu einem obergerichtlichen Entscheide gelangte.

Ist nun der Grosse Rath kompetent, bei diesen beiden abweichenden Auslegungen der betreffenden Gesetzesstelle, welche ich signalisirt habe, eine sogenannte authentische Interpretation abzugeben, die allgemein verbindlich ist, und kann er das thun in der proponirten Form eines Beschlusses? Ich weiss, dass darüber verschiedene Auffassungen obwalten. Es gibt ja keine juristische Frage, bei welcher nicht verschiedene Meinungen auftauchen können. Ich habe natürlich auch die Pflicht gehabt, die Frage nach beiden Seiten hin zu prüfen. Ich habe diese Pflicht nicht ignorirt und bin dabei zu folgendem Resultate gekommen. Vorerst sage ich im Gegensatz zu der Auffassungsweise des Gerichtes: eine authentische Auslegung eines Gesetzes ist, wenn sie in denjenigen Schranken bleibt, in welche sie begrifflich verwiesen wird als authentische Auslegung eines Gesetzes, kein neues Gesetz. Die Auslegung eines Gesetzes setzt also ein bestehendes Gesetz voraus, sonst brauchte nichts ausgelegt zu werden. Interpretirt muss das Gesetz werden, weil es mehrdeutig ist, weil es den Sinn, den der Gesetzgeber in die Worte gelegt hat, durch Worte nicht klar reproduziert, weil es dunkel redigirt ist u. s. w. Ueberall in diesen Fällen greift die Interpretation Platz. Das Gericht interpretirt, die Wissenschaft interpretirt, aber beide Interpretationsarten haben nur dann allgemeinen Werth, wenn sie innerlich richtig sind und mit dem ganzen Gesetze und seinem System in harmonischer Verbindung stehen. Nach diesen Interpretationen kommt diejenige des Gesetzgebers selbst, welche ohne Rücksicht auf den innern Werth allgemein verbindliche Kraft haben muss. Aber sie darf nicht über das Gesetz selbst hinausgehen; denn sonst wird allerdings ein neues Gesetz geschaffen, eine neue Rechtsnorm gesetzt. Wo nur aus den gegebenen Elementen des Gesetzes und seines Textes selbst Konsequenzen gezogen und durch den Gesetzgeber denselben offizielle, allgemein verbindliche Form gegeben wird, da wird nicht neues Recht geschaffen, sondern nur bestehendes Recht allgemein verbindlich ausgelegt.

Ich weiss zwar wohl, dass man die Form der authentischen Interpretation dazu benutzt hat, um geradezu neues Recht zu schaffen, und bei Anlass der Prüfung der Frage, ob eine Beschlussesform genüge oder nicht, bin ich auf sogenannte authentische Interpretationen gestossen, welche neues Recht sind, und zu denen ich nie hätte Hand bieten können.

Ich erinnere Sie an den Beschluss des Grossen Rathes betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches vom 13. März 1868. Darin wird gesagt: « Der Grosse Rath des Kantons Bern . . . in der Absicht übrigens, für die Zukunft alle diesfälligen Zweifel auszuschliessen, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschliesst: In dem Art. 186 des Strafgesetzbuches sind die Worte « auf den Antrag der Polizeibehörde » gestrichen. » Das ist allerdings weitergehend als eine authentische Interpretation, das ist eine Aufhebung eines Bestandtheiles eines bestehenden Gesetzes. Ich zitiere diesen Fall, zu dem ich noch andere Fälle anführen könnte, aus zwei Gründen: erstens um nachzuweisen, dass Ihre eigene Uebung in der Materie bis jetzt dahin gegangen ist, authentische Interpretationen in Beschlussform zu erlassen, und zweitens, um zu zeigen, dass man mit einer authentischen Interpretation sogar im Stande war, Worte eines Gesetzes zu streichen. Aus der Natur der authentischen Interpretation fliesst jedoch eine solche Streichung einer Gesetzesstelle nicht. Nun kann nicht bestritten werden, dass, wenn der Grosse Rath, nachdem eine Gesetzesstelle zwei verschiedene Auslegungen bei den Gerichten und bei den Commentatoren (die französische Ausdrucksweise lautet: *la jurisprudence des arrêts et des commentaires*) im Verlaufe der Zeit erhalten hat, einer dieser Auslegungen den formalen Stempel aufdrückt und sie als allgemein verbindlich erklärt, er damit nichts Anderes thut als auslegen, und zwar soll es hier in dem Sinne geschehen, wie die Gesetzesstelle bis dahin im Jura in der Praxis ausgelegt worden, und wie es nothwendig ist, wenn nicht eine Menge Hypothekengeschäfte in Frage gestellt werden sollen. Ich glaube daher nicht, dass man Bedenken haben sollte, die in's Schwanken gerathenen Hypothekengeschäfte zu saniren und wieder zu kräftigen.

Ueber die Beschlussform will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich habe einen Fall zitiert und hätte noch mehrere zur Verfügung. Sobald man zu dem Resultate gelangt, dass eine authentische Interpretation kein Gesetz ist, so sollte damit auch die andere Frage erledigt sein, ob der Grosse Rath den Beschluss endgültig fassen kann, oder ob derselbe das Referendum passiren muss. Das Letztere ist für mich im vorliegenden Falle wirklich nicht recht begreiflich. Es ist schon richtig, dass (die Frage wird nun etwas staatsrechtlich, indessen wird sie bald abgethan sein), wenn man in konstitutionellen Staaten nach solchen authentischen Interpretationen forscht, man findet, dass sie vom Monarchen und, seitdem wir konstitutionelle Monarchien haben, vom Monarchen unter Zustimmung der Stände erlassen werden. Es wird dort also die gewöhnliche Form des Gesetzeserlasses gebraucht. Der Schluss wäre aber unrichtig, dass nun bei uns der Grosse Rath unter Zustimmung des Volkes einen solchen Erlass abzugeben hätte; denn man darf, staatsrechtlich aufgefasst, nicht vergessen, dass in konstitutionellen Monarchien der souveräne Monarch Gesetzgeber ist. Das Gesetz wird in seinem Namen und von ihm erlassen. Die Stände sind ihm gegenüber die beratende Behörde, aber nicht im Namen dieser staatsrechtlichen Körper wird ein Gesetz erlassen, sondern der Souverän selbst erlässt es. Anders ist es bei

uns. Ich kann mir niemals vorstellen, dass ein Gesetz folgenden Ingress haben wird: « Das souveräne Volk beschliesst, » sondern es wird immer heissen: « Der Grosse Rath des Kantons Bern beschliesst. » Bei uns hat sich also die successive Entstehung eines Gesetzes in der Weise abgestuft, dass der Grosse Rath berathet und den Text des Gesetzes feststellt, und dass das Gesetz auch von ihm erlassen wird; damit ist es jedoch noch nicht Gesetz geworden, sondern es muss dazu noch die Sanktion der stimmberechtigten Bürgerschaft kommen. Nun aber besteht diese Sanktion der stimmberechtigten Bürgerschaft, durch welche das Gesetz angenommen wird, im bernischen Staatsrecht nicht darin, dass das Volk das Gesetz erlässt, wie es in konstitutionellen Monarchien der Fall ist, wo der Monarch das Gesetz sanktionirt, aber gleichzeitig erklärt: ich erlasse das Gesetz. Nach wie vor bleibt der Grosse Rath einzig derjenige Körper, der über den Sinn von dunkeln Stellen authentisch Auskunft zu ertheilen im Stande ist; denn nach wie vor wird er Gesetze berathen und feststellen und erlassen. Die hinzutretende Sanktion der stimmberechtigten Bürgerschaft verlegt die staatsrechtliche Auffassung der Gesetzgebung nicht dahin, dass das Volk das Gesetz erlässt.

Ich glaube, diese Auseinandersetzung werde genügen, um darzuthun, dass eine authentische Interpretation eines bestehenden Gesetzes, vorausgesetzt, dass sie in den Schranken der Auslegung bleibt und nicht neues Recht schafft, vom Grossen Rath kompetent erlassen werden kann, und stellen wir uns auf den Boden des geltenden Staatsrechtes in der Materie, so ist absolut kein Zweifel darüber denkbar. Art. 27 I a der Verfassung sagt: « Dem Grossen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: a. die Erlassung und Erläuterung von Gesetzen. » Das Referendumsgesetz von 1869, das sich präsentirt als Ausführung des Art. 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung, hat natürlich von den Attributen des Grossen Rathes nur diejenigen Funktionen weggenommen, welche es in sich selber ausdrücklich dem Volke als letzter Instanz bei Gesetzen überträgt, und da sagt es in § 1: « Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. » Folglich bleibt, so lange die Kantonsverfassung von 1846 in Kraft bleibt, auch die Erläuterung von Gesetzen in der Kompetenz des Grossen Rathes.

In der heutigen Vorlage finden Sie noch zwei weitere Punkte. Es wird nämlich im zweiten Alinea bestimmt, dass die gegenwärtige Auslegung rückwirkende Kraft haben, dass sie jedoch keine Anwendung auf solche Fälle finden solle, welche durch rechtskräftiges Urtheil entschieden sind. Es wird auch darüber kontroversirt, ob eine authentische Interpretation rückwirkend erklärt werden kann oder nicht. Wenn ich vorerst nur die praktische Seite der Sache betone, so hätte natürlich die Interpretation keinen Sinn, wenn sie nicht rückwirkend erklärt würde; denn die in der Vergangenheit liegenden Hypothekengeschäfte sind in Frage, und dieser Geschäfte wegen ist das Bedürfniss entstanden, die betreffende Gesetzesbestimmung authentisch zu interpretiren. Für zukünftige Hypothekengeschäfte könnten sich die interessirten Parteien ganz gut an die Aus-



legung halten, welche das Gericht adoptirt hat. Wird daher der Interpretation nicht rückwirkende Kraft gegeben, so kann sie füglich unterlassen werden. Aber auch abgesehen davon halte ich dafür, und ich könnte anerkannte Autoren für diese Meinung zitiren, dass eine in den Schranken ihres Wesens verbleibende authentische Interpretation ohne Gefahr rückwirkend erklärt werden darf. Im vorliegenden Falle speziell können wohlerworbene Rechte gar nicht geschädigt werden; denn alle diejenigen Pfandgeschäfte, welche durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen worden sind, und bei denen die Vollmacht notarialisch abgefasst worden ist, werden nicht berührt und behalten ihren Rang. Es wird ja durch die rückwirkende Kraft nur erklärt, dass auch diejenigen Hypothekengeschäfte unberührt bleiben sollen, welche nun nach der vom Gericht angenommenen Auslegung in ihrer Existenz schwankend geworden sind, und die man in ihrer Existenz auf einem andern Wege nicht kräftigen kann, weil in den meisten Fällen eine neue Errichtung des Geschäftes nicht möglich ist, und weil, wenn sie auch thatsächlich möglich wäre, zwischen hinein andere Hypotheken gekommen sind und man nicht das ältere Datum acceptiren könnte. Diese Geschäfte sollen durch die rückwirkende Kraft sanirt und befestigt werden, ohne dass dadurch andern wohlerworbenen Rechtsverhältnissen Eintrag gethan wird. Ich glaube daher, Sie dürfen unbedenklich den Satz acceptiren, dass der Interpretation rückwirkende Kraft zu geben ist.

Dass endlich solche Fälle, welche durch rechtskräftiges Urtheil erledigt sind, durch die Interpretation nicht berührt werden, ist ebenfalls selbstverständlich. Zwischen den Parteien macht diejenige Auslegung Regel und Recht, welcher im gerichtlichen Urtheile der Rechtssieg gegeben worden ist. Für die betreffenden Parteien ist im konkreten Prozesse die Frage eine endgültig abgethane. Die Gerichtsgewalt hat darüber abgesprochen, das gerichtliche Urtheil bildet zwischen den Parteien Recht. Es müssen daher, da der Grosse Rath staatsrechtlich kein Recht hat, in die Attribute der Jurisdiktion einzugreifen, die endgültig erledigten Geschäfte durch die Interpretation vorbehalten werden. Es könnte nun vielleicht (diese Frage ist auch aufgetaucht) sich die eigenthümliche Konsequenz ergeben, dass die Partei, die in einem konkreten Rechtsstreite unterlegen ist, weil das Gericht das Gesetz anders ausgelegt hat, als es nun durch die authentische Interpretation geschieht, erklären würde, es sei ein Rechtsirrthum vorhanden gewesen, aus welchem ihr Schaden zugefügt worden sei, und es müsse die obsiegende Partei, welche durch die rechtsirrthümliche Auffassung des Gerichts bereichert worden sei, ihr das Erhaltene restituiren. Im vorliegenden Falle kann sich diese Konsequenz nicht zeigen. Es sind zufällig zwei Auslegungen denkbar. Das Gericht hat die strengere adoptirt, sie ist Rechtens vollkommen fest, und es kann von einem Rechtsirrthum nicht gesprochen werden. Derjenige, der dabei gelitten hat, muss sich dieser Interpretation des Gerichtes fügen.

Ich beantrage, Sie möchten den vorliegenden Entwurf annehmen. Nur möchte ich, damit der Entwurf mit der französischen Uebersetzung, welche korrekter ist, übereinstimme, im zweiten Alinea statt

« Gegenwärtige Auslegung » sagen: « Diese Auslegung ».

Der Herr *Präsident* schlägt vor, hier die Sitzung abubrechen und die weitere Behandlung dieses Gegenstandes auf morgen zu verschieben.

Der Grosse Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Schluss der Sitzung um 6 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

## Achte Sitzung.

Samstag den 2. Februar 1884.

Vormittags um 8 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 138 anwesende Mitglieder; abwesend sind 118, wovon *mit* Entschuldigung die Herren Aebi (Madretsch), Boy de la Tour, Gaillard, Grenouillet, Hauert, Hauser, Herzog, Hofer (Wynau), Kohler (Pruntrut), Laubscher, Luder, Müller (Bern), Rosselet, Stämpfli (Boll), Trachsel (Niederbütschel), v. Tschärner, Walther, Wisard, Wolf, Zumsteg; *ohne* Entschuldigung die Herren v. Allmen, Amstutz, Arm, Badertscher, v. Bergen (Meiringen), Beutler, Bühler, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Köniz), Carraz, Chodat, Daucourt, Débœuf, Eberhard, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gasser, Gassmann, Geiser, Gfeller, Glaus, v. Grünigen (Johann Gottlieb), Guenat, Hari, Hegi, Hennemann, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Hasli), Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jacot, Imer, Jobin, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kernen, Klaye, Klopstein, Kohler (Thunstetten), Kohli, König, Kunz,

Liechti, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marschall, Minder, Monnin, Morgenthaler, Müller (Tramlingen), Müllhaupt, Naine, Nussbaum (Bowyl), Nussbaum (Worb), Prêtre, Rätz, Reichenbach, Rem, Renfer, Riat, Robert, Rolli, Röthlisberger, Schaad, Schär, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Schneider, Schürch, Schwab, Stämpfli (Zäziwyl), Stämpfli (Boll), Stegmann, Stettler (Lauperswyl), Stettler (Simon Chr.), Stoller, Streit, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Frutigen), Tschanz, Tüscher, Viatte, v. Wattenwyl (Diesbach), Wieniger (Krayligen), Wieniger (Mattstetten), Zaugg, Zehnder (Schwarzenburg), Zürcher.

Die *Protokolle* der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* fragt die Versammlung unter Mittheilung der noch zu erledigenden Traktanden an, ob sie die Session auf die nächste Woche auszu dehnen wünsche.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, wünscht, dass in der gegenwärtigen Session vor Allem die vorliegenden Strafnachlassgesuche behandelt werden, unter denen sich solche befinden, die vom Sommer vorigen Jahres datiren. Der Redner weist darauf hin, dass eine weitere Verschiebung der Behandlung dieser Gesuche förmlich eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung wäre, wogegen die Gesuchsteller beim Bundesgerichte Beschwerde führen könnten.

*Scheurer*, Regierungspräsident, theilt mit, dass die Regierung beim Grossen Rathe den Wunsch ausdrücke, es möchte Anfangs März eine Session zur zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes betreffend Abänderung des Hypothekarkassagesetzes abgehalten werden, damit dieses Gesetz dem Volke im Frühjahr zur Abstimmung vorgelegt werden könne.

*Bühlmann* beantragt, heute noch die Strafnachlassgesuche und die authentische Interpretation des Art. 2127 C. c. zu behandeln, alle andern Geschäfte aber auf die Märzsession zu verschieben.

*Relstab.* Ich stimme Herrn Bühlmann bei. Jedenfalls spreche ich den Wunsch aus, es möchte das Impfgesetz auf eine spätere Session verschoben werden.

#### Abstimmung.

- |                                                                         |             |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für Verschiebung des Impfgesetzes auf eine spätere Session . . . . . | Mehrheit.   |
| 2. Für Ausdehnung der Session auf die nächste Woche . . . . .           | 33 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .                                                       | 53 »        |

## Tagesordnung:

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden *erlassen*:

1. dem Joseph *Honoré*, aus Frankreich, das letzte Fünftel der ihm von den Assisen des fünften Bezirks am 29. März 1883 wegen Entwendung auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

2. dem Peter *Meister*, von Sumiswald, das letzte Fünftel der ihm am 6. März 1883 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

3. der Rosalie *Wyss*, in Corban, die ihr wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz vom Polizeirichter von Münster am 9. Oktober 1883 auferlegte Busse;

4. der Frau Magdalena *Bohren*, Wirthin auf dem Männlichen, wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz vom Polizeirichter von Interlaken zu einer Busse von Fr. 50, zu Nachbezahlung der Patentgebühr und zu den Kosten verurtheilt, die Busse von Fr. 50;

5. dem Felix *Amiot*, aus Frankreich, von den Assisen des fünften Bezirks am 29. März 1882 wegen Todschlagversuch zu 2½ Jahren Zuchthaus und nachheriger 10jähriger Kantonsverweisung verurtheilt, das letzte Viertel der Zuchthausstrafe;

6. dem Christian *Rentsch*, von Trub, das letzte Viertel der ihm den 1. September 1882 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Theilnahme an einem mittelst Einbruch verübten Diebstahl auferlegten 2jährigen Zuchthausstrafe;

7. der Maria *Hänggeli*, geb. Mäder, von Mühleberg, die letzten 4 Monate der ihr am 8. Juli 1881 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Misshandlung und Begünstigung bei Diebstahl auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe;

8. dem Rudolf *Hunziker*, von Moosleerau im Kanton Aargau, das letzte Drittel der ihm am 13. Oktober 1882 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Misshandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, auferlegten 2½jährigen einfachen Enthaltung, von welcher 3 Monate Untersuchungshaft abgehen;

9. dem Johann *Spycher*, von Köniz, das letzte Sechstel der ihm am 27. Februar 1883 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Fälschung einer Privaturkunde auferlegten 14monatlichen Zuchthausstrafe;

10. dem François *Theurillat*, von St. Brais, die ihm am 25. Oktober 1882 von der Polizeikammer wegen betrügerischen Geltstags auferlegten 60tägigen Einzelhaft;

11. dem Aimé *Jayet*, aus dem Kanton Waadt, das letzte Viertel der ihm am 22. Januar 1883 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung zum Nachtheil der eidgen. Postverwaltung auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe.

Es gelangen ferner zur Behandlung folgende Strafnachlassgesuche:

1. der Eheleute Alfred und Anna Elisabeth *Roth*, von Melchnau, in Burgdorf, am 28. Dezember 1883 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Unterdrückung des Familienstandes zu je 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt. Der Regierungsrath beantragt Umwandlung dieser Strafe in eine von jedem Ehegatten zu bezahlende Busse von Fr. 10, während die Bittschriftenkommission auf gänzlichen Strafnachlass anträgt. Der Grosse Rath stimmt dem Antrage der Bittschriftenkommission bei.

2. des Charles *Jacquemay*, Mechaniker in Roggenburg, am 26. April 1883 vom korrekzionellen Gericht in Delsberg wegen Misshandlung zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, zu einer Entschädigung von Fr. 500 und zu den Kosten verurtheilt. Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird aus der Mitte der Versammlung wahrscheinlich der Antrag gestellt werden, dem Petenten die Strafe zu erlassen. Ich will nur kurz begründen, warum der Regierungsrath auf Abweisung des Gesuches anträgt. Auf dem Heimwege von einem Markte geriethen junge Leute in Streit, bei welchem Anlass ein Stein geworfen wurde, was eine längere Arbeitsunfähigkeit des Getroffenen zur Folge hatte. Jacquemay wurde als Thäter angeklagt und verurtheilt. Er behauptet nun, dass er nicht der Urheber des Wurfes gewesen, ja dass es überhaupt fraglich sei, ob ein Stein geworfen worden, indem vielmehr anzunehmen sei, der Betreffende habe sich durch einen Sturz verletzt. Beim Lesen der Akten kann man allerdings in einigem Zweifel darüber sein, ob wirklich Jacquemay den Stein geworfen habe. Indessen war es Sache des Gerichts, das zu beurtheilen. Hätte Jacquemay die Strafe angetreten, so hätte der Regierungsrath einen theilweisen, in seiner Kompetenz liegenden Nachlass gewährt. Allein er hat die Strafe noch gar nicht angetreten und verlangt gänzlichen Nachlass, soweit es die Enthaltung betrifft. Will nun der Grosse Rath Gnade für Recht ergehen lassen, so will ich mich nicht widersetzen. Der Regierungsrath legt nicht Gewicht auf diesen einzelnen Fall, sondern es ist für ihn die Frage mehr eine grundsätzliche.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, erklärt, dass diese dem Antrage auf Abweisung beistimme.

M. *Boéchat*. Je me permets de vous proposer, contrairement aux conclusions de M. le rapporteur du gouvernement et de la commission des pétitions, la prise en considération du recours en grâce de Jacquemay. Les faits se sont passés dans le district de Delémont, le jugement a été rendu par notre tribunal et j'ai eu l'occasion de prendre des renseignements assez précis sur cette affaire pour en arriver à la conviction que la peine prononcée contre Jacquemay est excessive. Ainsi que vous venez de l'entendre, il a été condamné à 3 mois de détention, 500 francs de dommages-intérêts et aux frais. Et la pro-

cédure ne relève contre lui aucune preuve matérielle. Il y a des indices, des suppositions, mais rien de probant. Jacquemay a été vu sur le passage de la victime; des inimitiés régnaient entre les familles; il y a aussi les déclarations du blessé, mais rien de plus. On aurait pu croire, d'ailleurs, au moment où le jugement a été rendu, que les conséquences de la blessure seraient plus graves. Or, en admettant même que Jacquemay soit coupable ou complice, il serait suffisamment puni par le paiement des frais considérables du procès et des dommages-intérêts. C'est du reste un jeune homme laborieux qui n'a encore subi aucune condamnation. Sans doute que le Grand Conseil n'est pas une cour de cassation; mais il s'est réservé le droit de grâce pour qu'il puisse être tenu compte de certaines circonstances exceptionnelles, qui échappent à l'appréciation des tribunaux à raison des formes de la procédure ou des rigueurs du code. J'estime que ces circonstances sont acquises à la demande en grâce de Jacquemay et je conclus en proposant qu'il lui soit fait remise de la peine de la détention prononcée contre lui.

*Moschard*. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Boéchat. Jacquemay ist ein sehr fleissiger Arbeiter, der nicht die böse Gewohnheit hat, blau zu machen. Sein Meister hat ihm die besten Zeugnisse gegeben. Jacquemay ist noch jung und hilft seine Familie unterstützen. Uebrigens ist er zu einer Entschädigung von Fr. 500 und zu Bezahlung der Kosten, welche ebenfalls ungefähr Fr. 500 betragen, verurtheilt worden. Das ist schon eine hohe Strafe, und es ist daher am Platze, ihm die Enthaltungsstrafe zu erlassen.

M. *Girod*. Je dois aussi soutenir le recours du sieur Jacquemay par des considérations en partie différentes de celles qui ont été exposées par les préopinants. Le Grand Conseil n'est pas une autorité de révision, c'est vrai; mais il est investi du droit de grâce et il n'a pas à indiquer les motifs pour lesquels il accorde ou refuse cette grâce.

Le cas qui nous occupe est des moins clairs; M. le rapporteur du gouvernement a lui-même reconnu qu'il ne résulte pas de l'enquête que Jacquemay soit certainement l'auteur de la blessure faite à Perrin. Cette incertitude augmente encore lorsqu'on examine les certificats des médecins, les dépositions des témoins et la situation de Jacquemay. Rien donc n'établit la culpabilité réelle du recourant, de sorte qu'on peut avoir des doutes sur le bien-fondé du jugement. Il ne m'appartient pas de le critiquer, mais il est bien permis dans cette enceinte de faire connaître sa manière de voir et du moment qu'il est unanimement reconnu que le doute existe, le Grand Conseil ne doit pas hésiter à faire usage de ses prérogatives. La grâce n'implique d'ailleurs absolument pas un blâme à l'encontre d'une autorité judiciaire quelconque; le tribunal et le Grand Conseil se placent à des points de vue tout à fait différents; ils peuvent avoir raison tout les deux. Du reste, Jacquemay est un homme d'une honorabilité incontestable et incontestée; c'est un travailleur intelligent, un bon citoyen. On ne peut donc admettre qu'il ait sans motifs tenté à la vie de Perrin.



Je recommande dès lors la demande du sieur Jacquemay au bon accueil du Grand Conseil, et éventuellement je propose une remise de peine des trois quarts.

*Abstimmung.*

Für Begnadigung . . . . . 79 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 10 »

3. Des Peter *Bärtschi*, Landwirth zu Nyffel bei Huttwyl, den 21. September 1883 von den Assisen des dritten Bezirkes wegen Fälschung eines Bankpapiers zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, während die Bittschriftenkommission den Antrag stellt, dem Bärtschi die 30tägige Einzelhaft zu erlassen. Nachdem auch Herr Hess letztern Antrag empfohlen, schreitet der Grosse Rath zur *Abstimmung* (wobei Herr Schmid in Wimmis am Platz des abwesenden Herrn Baumann als Stimmzähler figurirt), in welcher der Antrag der Bittschriftenkommission mit 70 gegen 19 Stimmen angenommen wird.

4. Des Joseph *Roth*, Vater, von Inkwyl, zu Wiedlisbach, und dessen Sohn Gottfried *Roth*, den 18. September 1883 von den Assisen des dritten Bezirkes, ersterer wegen lebensgefährlicher Drohungen gegenüber seinem Sohne zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und letzterer wegen Misshandlung und Verläumdung seines Vaters, sowie wegen Misshandlung des Johann Ulrich Urban zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, während die Mehrheit der Bittschriftenkommission dem Gesuche entsprechen will.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Vater Roth ist ein angesehener Mann, leidenschaftlicher Jäger und guter Schütze. In nüchternem Zustande soll er der lebenswürdigste Gesellschafter sein, dagegen, wenn er etwas getrunken hat heftig werden und zu Thätlichkeiten übergehen. Er ist nicht weniger als 15 Mal wegen Jagdfrevel, Wirthshausstreit und dgl. verurtheilt worden; 4 Mal ist er ohne Entschädigung und einige Male mit Entschädigung freigesprochen worden. Er ist also nicht weniger als 20—25 Mal vor Gericht gestanden. Vater und Sohn lebten nicht auf dem besten Fusse zusammen. Eines Tages kam der Sohn von einer Waffeninspektion heim und fand den Vater mit Nachbarn vor dem Hause der Grossmutter lebhaft diskutieren. Er sagte, sie sollen nicht einen solchen Spektakel machen und die Grossmutter stören. Als er einen Nachbarn bei den Ohren und Haaren anfasste, schoss der Vater in der Richtung des Sohnes. Vater und Sohn wurden handgemein, und dabei ging auch noch ein Schuss los, man wusste nicht, ob aus Zufall oder nicht. Die Sache kam vor Gericht und der Vater wurde wegen Todschlagversuches den Geschwornen überwiesen. Diese nahmen jedoch für den Vater bloss lebensgefährliche Drohungen gegenüber seinem Sohne und für den Sohn Misshandlung und Verläumdung des Vaters und eines Dritten an. Die Verläumdung bestand darin, dass

der Sohn behauptet hatte, der Vater habe ihm ein Paar Tauben gestohlen. In Betreff des Schusses, welchen der Vater in der Richtung des Sohnes abgegeben hatte, wurde geltend gemacht, wenn er den Sohn hätte erschiessen wollen, so hätte er als guter Schütze ihn jedenfalls nicht gefehlt. Bei der Verhandlung wurden, da die Sache sich als Antragsdelikt gestaltete, die Parteien angefragt, ob sie nicht ihre Anträge zurückziehen wollen. Sie verneinten dies und beharrten auf der Verurtheilung. Nachher schlossen sie unter Mitwirkung des Gerichtspräsidenten einen Vergleich ab, wodurch die gegenseitigen Beleidigungen aufgehoben wurden und worin sie versprachen, sich künftighin in Ruhe zu lassen. Der Regierungsrath kann nicht auf Strafnachlass antragen. Nachdem die Sache so weit gediehen ist, wäre es nicht am Platze, einen Mann, gegen den bereits 20 Strafurtheile ausgesprochen worden sind, und der es zu solch' argen Skandalen kommen lässt, einfach freizusprechen. Würde man die Petenten, die sozial etwas höher gestellt sind, begnadigen, so würde man damit gegenüber ärmeren Leuten, die nicht so warme Vertheidiger finden, einen gefährlichen Boden betreten.

*Bühlmann*, Berichterstatter der Bittschriftenkommission, beantragt Namens der Mehrheit derselben Strafnachlass mit Rücksicht auf die günstigen Zeugnisse, welche die Petenten von den Gemeindehönden erhalten haben, sowie im Hinblick darauf, dass die Angelegenheit sich als ein Antragsdelikt darstelle.

*Abstimmung.*

Für Abweisung . . . . . 57 Stimmen.  
» Entsprechung . . . . . 26 »

4. Des Christian *Gander*, von Saanen, wegen Begünstigung bei Betrug von der Polizeikammer am 20. Juni 1883 zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches, die Bittschriftenkommission auf Entsprechung an. Der Grosse Rath stimmt mit 55 gegen 19 Stimmen (von 86 Stimmenden) dem Antrage der Bittschriftenkommission bei.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen *abgewiesen*:

1. Etienne *Colin*, von Frégiécourt, am 19. September 1870 von den Assisen des fünften Bezirkes wegen Mord und Fälschung zu 22 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2. Elise *Mühlemann*, geb. Friedrich, von Bätterkinden, wohnhaft zu Langnau, wegen Diebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

3. Johann *Grossen*, Viehhändler zu Achseten bei Frutigen, wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 20, zu Nachbezahlung der Patentgebühr und zu den Kosten verurtheilt;

4. Joseph *Guélat*, von Bure, Uhrmacher, wegen Misshandlung, welche den Tod zur Folge hatte, zu drei Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt;

5. Jakob *Steffen*, von Wyssachengraben, wegen Diebstahl zu 3½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt;

5. Jakob *Affolter*, von Leuzigen, wegen Einbruchdiebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7. Johann Friedrich *Verdan*, gewesener Gemeindepräsident zu Clavalayres, wegen Unterschlagung und Wechselfälschungen zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt;

8. Christian *Grimm*, von Langnau, wegen Diebstahlsbegünstigung zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt;

9. Gottfried Robert *Balmer*, von Laupen, wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz zu 6 Monaten Arbeitshaus verurtheilt;

10. Friedrich *Dick*, von Grossaffoltern, wegen Theilnahme an einem Einbruchdiebstahl zu 4½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11. Johann *Meyer*, Negotiant, in Sarmenstorf, Kanton Aargau, wegen Ehrverletzung zu einer Busse von Fr. 60, einer Entschädigung von Fr. 80 und zu den Kosten verurtheilt;

12. Wittwe *Margaretha Studer*, geb. Pfahrer, in Bern, wegen Diebstahlsverheimlichung zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

13. Friedrich *Arn*, von Büetigen, wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

14. Pierre Joseph *Jolidan*, von St. Brais, gewesener Notar, wegen betrügerischen Geltstags, Betrugs und Wechselfälschung am 11. November 1879 zu 6½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

15. Ulrich *Blatter*, Vater, und dessen Söhne Abraham und Ulrich Blatter, im Tschienen zu Habkern, wegen unerlaubter Selbsthülfe der Vater zu 40, die Söhne zu je 8 Tagen Gefangenschaft, sowie zu einer Entschädigung und den Kosten verurtheilt.

## Gesetzesentwurf

für

Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung.

(Siehe Seiten 84 und 99 hievor)

Regierungsrath und Kommission legen folgende Redaktion vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsraths,  
beschliesst:

Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### I. Fabrikationssteuer.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche per Liter beträgt:

a. für Branntwein 5 Rp.,

b. für Spiritus bei einem Quantum bis 1000 Hektoliter 8 Rp., nebst einem zu dieser Gebühr kommenden Zuschlag von 1 Rp. für je fernere 1—1000 Hektoliter.

Als Branntweinfabrikation wird betrachtet die Destillation mit Apparaten, mit welchen ein Gesamtprodukt von höchstens 70 Prozenten (Tralles) Alkoholgehalt erhalten wird, als Spiritusfabrikation diejenige mit Apparaten, welche ein Gesamtprodukt von über 70 Prozenten Alkoholgehalt liefern.

Die Berechnung des zu versteuernden Quantums findet statt:

a. bei der Fabrikation von Branntwein nach der Grösse der Brennblase und der Art und Weise des Betriebs;

b. bei der Fabrikation von Spiritus nach der amtlich beglaubigten Fabrikationskontrolle.

Als gewerbsmässiger Betrieb wird betrachtet:

1. alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien, Rüben, und ähnlicher mehl- oder zuckerhaltiger Rohmaterialien;

2. dasjenige von Kern- und Steinobst, Weinbeeren, Treber, Trusen, Bierabfällen, Enzianwurzeln, Wachholder- und andern Beeren, sofern das jährliche Gesamtfabrikat 150 Liter übersteigt und jene Stoffe nicht ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Für dasjenige Produkt der gewerbsmässigen Brennereien, welches nachgewiesenermassen ausserhalb des Kantons spedirt wurde, werden  $\frac{9}{10}$  der durchschnittlichen Fabrikationssteuer abgezogen.

### II. Steuerfreie Brennerei.

Als nicht gewerbsmässiger Betrieb wird betrachtet und ist, unter Vorbehalt der Einholung einer jährlichen Bewilligung beim Regierungsstatthalter (§ 1 des Gesetzes), von der Entrichtung jeglicher Gebühr entbunden:

Das Brennen von den unter Ziffer 2 genannten Stoffen, sofern dieselben ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind, oder wenn das jährliche Gesamtprodukt das Quantum von 150 Liter nicht überschreitet.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1884 in Kraft.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mittheilen, zu welcher definitiven Redaktion die Kommission gestern Abend unter Beiziehung meiner Wenigkeit gelangt ist. Es betrifft meist rein redaktionelle Abänderungen. Zunächst wurde der Eingang also gefasst: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes beschliesst: Der § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt.» Sodann folgt die Ueberschrift: «I. Fabrikationssteuer.» In diesem Abschnitte wird alles zusammengefasst, was sich auf die gewerbsmässige Brennerei bezieht. Sodann wird vorgeschlagen, die Worte «fertigen Produktes» zu streichen,

weil diese Worte einen Pleonasmus enthalten. Vor dem Worte «Zuschlag» soll der Deutlichkeit halber eingeschaltet werden: «zu dieser Gebühr kommenden». Statt «fertiges Produkt», welcher Ausdruck sich nicht gut in das Französische übersetzen lässt, soll gesagt werden: «Gesammtprodukt». Der Sinn ist der, dass man nicht schaut, wie stark der Branntwein am Anfang und am Ende fliesst, sondern welche Stärke er durchschnittlich hat. Man hätte auch sagen können: «durchschnittliches Produkt», allein die Kommission hat den Ausdruck «Gesammtprodukt» vorgezogen. Im gleichen Satze kommt der Ausdruck «fertiges Produkt» nochmals vor und ist in gleicher Weise abzuändern. Statt «Volumprozenten» soll einfach gesagt werden: «Prozenten». Die Definition des gewerbmässigen Betriebs soll dahin vereinfacht werden, dass man statt drei Ziffern nur zwei behält und alles Brennen der in den bisherigen Ziffern 2 und 3 genannten Stoffe als gewerbmässigen Betrieb bezeichnet, sofern das jährliche Gesamtfabrikat 150 Liter übersteigt und diese Stoffe nicht ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind. Es ist gestern von Herrn Willi darauf aufmerksam gemacht worden, dass, wenn Einer selbstgepflanztes Obst etc. brennt, ihm gestattet werden sollte, von einem Nachbarn etwa einen Korb voll dazu zu kaufen. Diesem Wunsche ist dadurch Rechnung getragen, dass eine Grenze von 150 Liter aufgestellt wird. Es kann also Einer solche Stoffe kaufen, jedoch nur wenn er das Quantum von 150 Liter nicht überschreitet, sonst könnte Einer eine förmliche Kirschen- oder Obstbrennerei einrichten, ohne eine Gebühr dafür zahlen zu müssen. Ist dagegen alles eigenes Gewächs, so ist Einer an die Grenze von 150 Liter nicht gebunden. Im folgenden Satze soll es heissen: «der durchschnittlichen Fabrikationssteuer». Es ist gewünscht worden, dass das Wort «durchschnittlichen» beigefügt werde, und es kann diesem Wunsche entsprochen werden, weil die Sache nie anders verstanden war. Es soll nämlich ein Fabrikant, der von der Progression betroffen wird, nicht sagen können, der von ihm ausgeführte Spiritus gehöre in die obersten 1000 Hektoliter, und es müsse ihm daher  $\frac{9}{10}$  der höchsten Gebühr zurückvergütet werden. Die Rückvergütung soll nach dem Durchschnitt stattfinden.

Die folgenden Bestimmungen sollen die Ueberschrift: «II. Steuerfreie Brennerei» erhalten. Diese Bestimmungen werden in folgender Redaktion vorgeschlagen: (s. oben.) Es sind hier wieder die beiden Möglichkeiten, die eine, dass jemand sein eigenes Obst brennt, in welchem Falle er an keine Grenze gebunden ist, so dass er, wenn die Äpfel gut gerathen, so viel brennen kann als er will, und die andere, dass jemand zu seinem eigenen Obst noch anderes kauft, in welchem Falle er nur 150 Liter soll brennen dürfen.

Endlich wird noch folgender Schlusssatz vorgeschlagen: «Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1884 in Kraft.» Bei näherer Prüfung der Frage hat es sich nämlich ergeben, dass es unmöglich ist, das Gesetz vorher in Kraft treten zu lassen. Die Fabrikanten von Branntwein und Sprit haben ihre Verträge zu bestimmten Preisen abgeschlossen in der Voraussicht, dass während des laufenden Brennjahres sie unter den gleichen

Bedingungen fabriziren können wie bis dahin. Das Brennjahr beginnt am 1. Juli, und es ist daher am Zweckmässigsten, das Gesetz auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

*Fueter*, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgelegten Redaktion bei.

*Demme*. Ich stelle den Antrag, statt «Gesammtprodukt» zu sagen: «Destillat». Ich bin kein Freund von Fremdwörtern, allein dieses Wort hat sich so eingebürgert, dass es unbedenklich aufgenommen werden könnte.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich will mich diesem Ausdrucke nicht widersetzen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich glaube, der Ausdruck «Gesammtprodukt» sei verständlicher. Auch könnte man, wenn das Wort «Destillat» aufgenommen wird, sich wieder fragen, ob der erste Branntwein, der abfliesst, oder der letzte gemeint sei.

#### *Abstimmung.*

1. Eventuell, für den Ausdruck «Gesammtprodukt», gegenüber dem Antrag Demme . . . Mehrheit.
2. Die Redaktion, wie sie von der Regierung und der Kommission vorgeschlagen ist, wird vom Grossen Rathe genehmigt.
3. Für Annahme des Gesetzes . . . Mehrheit.  
Für Verwerfung desselben . . . 3 Stimmen.

Der Regierungsrath wird beauftragt, den Tag der Volksabstimmung über dieses Gesetz festzusetzen.

## Beschluss

betreffend

### Auslegung des Art. 2127 des französischen Civilgesetzbuches.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 105 hievor.)

*M. Boinay*, rapporteur de la commission. Le présent arrêté a une grande importance pour le Jura. La commission est d'accord avec le gouvernement, et dans son sein nulle voix ne s'est élevée contre le projet. Tout le monde a compris qu'il est important que l'article en question soit interprété dans le sens proposé. A première vue l'article 2127 ne paraît présenter aucune difficulté. Il est ainsi conçu: «L'hypothèque conventionnelle ne peut être consentie que par acte passé en forme authentique devant deux notaires ou devant un notaire et deux



témoins.» Dans les premiers temps de la mise en vigueur du code civil, la jurisprudence constante était qu'il suffirait, pour consentir une hypothèque, lorsque le débiteur ne pourrait se présenter lui-même, de donner une procuration sous seing privé. Ainsi, si le débiteur ne pouvait pas se présenter en personne devant le notaire, il pouvait se faire remplacer par un mandataire muni d'une procuration sous seing privé. Des arrêts du tribunal de Caen de 1824 et de la cour de cassation de 1819 et 1827 ont statué dans ce sens, et jusqu'en 1851, tout le monde était d'accord en France qu'une procuration sous seing privé était suffisante. Mais en 1851 des principes plus formalistes se sont fait jour en France, et on a rendu des arrêts dans un sens contraire. La cour de cassation a décidé que la jurisprudence suivie jusqu'ici n'était ni juste ni conforme au vœu des législateurs, mais que le mandataire devait être muni d'une procuration passée par devant notaire dans la forme authentique. Voilà ce qui s'est fait en France.

Dans le Jura les choses se sont passées différemment. Nous n'avons dans le Jura aucune cour de cassation qui se soit occupée de la question, et la pratique constante de notre pays est que le mandat pour consentir hypothèque peut être sous seing privé. On peut dire que peut-être neuf dixièmes des procurations (et ces procurations sont très-nombreuses) ont été données par actes sous signature privée, et jusqu'à ces derniers temps personne ne s'était jamais avisé d'en contester la valeur. Mais en 1883, on a attaqué dans le district des Franches-Montagnes une inscription hypothécaire consentie par un mandataire muni d'une procuration sous seing privé. Le tribunal de Saignelégier, se basant sur le fait que jusqu'à présent de pareilles procurations ont été généralement admises comme valables, a rejeté les conclusions de la partie demanderesse. Mais le 29 novembre 1883, la cour d'appel et de cassation a rendu un arrêt dans le sens de la jurisprudence qui a été suivie en France depuis 1851. Cet arrêt a provoqué une grande émotion dans le monde financier du Jura, notamment chez les banquiers et dans les caisses d'épargne. Les autorités de ces établissements ont saisi les conséquences terribles de cet arrêt, elles se sont souvenues qu'elles possédaient de nombreux actes passés en vertu d'une procuration sous seing privé. C'est pourquoi elles ont adressé au Grand Conseil une requête tendant à ce que celui-ci voulût faire une interprétation authentique dans le sens que le mandat de constituer une hypothèque conventionnelle pouvait être donné valablement par acte sous seing privé, et que cette interprétation devait avoir force rétroactive. Par cette interprétation tous ces actes seraient déclarés valables, et on n'aurait plus à redouter des arrêts de la cour d'appel semblables à celui qui a créé pour le Jura la triste perspective de voir prononcer la nullité d'une foule de titres. Le gouvernement a compris l'importance de cette question et combien d'intérêts sont en jeu. Il a reconnu que cette jurisprudence jetterait la perturbation dans le crédit public du Jura. Le gouvernement nous a donc soumis aujourd'hui un arrêté qui déclare que le consentement à l'hypothèque renfermé dans un acte sous seing privé est valable.

Il y a deux opinions en présence, celle qui est soutenue actuellement en France et partagée par la cour d'appel, et l'opinion générale du Jura. Du moment qu'il y a doute, il y a lieu à interprétation. Le gouvernement et la commission estiment qu'il faut donner au texte de la loi un sens clair et net, qui permette aux tribunaux de trancher à l'avenir la question dans le sens déterminé par le Grand Conseil. Le sens que le gouvernement et la commission acceptent, est celui qu'en présence des faits accomplis il faut déclarer valable le mandat sous seing privé. Vous comprenez, Messieurs, que, vu la situation qui a été faite au Jura, le Grand Conseil doit se prononcer et déclarer quel est le sens de la loi.

Une autre question que nous aurons à décider, c'est celle de savoir si l'interprétation que nous voulons faire, doit être considérée comme loi ou comme simple décret; faut-il la soumettre au peuple, ou la décision du Grand Conseil sera-t-elle suffisante sans qu'il y ait lieu de recourir au referendum? Si vous décidez que le projet actuel est une loi, il va sans dire qu'il doit être soumis au peuple. Mais quelles en seront les conséquences? Cinq ou six mois se passeront jusqu'à ce qu'on sache à quoi s'en tenir. Dans l'intervalle, les créanciers ultérieurs en rang ne tarderont pas à attaquer les titres, afin de les faire annuler par la cour d'appel. Voilà quelle serait la conséquence de cette décision; il en résulterait de nombreux procès. En outre, une loi ne peut pas avoir d'effet rétroactif, et alors elle ne remédierait à rien. Ce que nous voulons, c'est en quelque sorte légitimer le passé. La commission est de l'avis qu'il s'agit ici d'un simple décret. D'ailleurs M. le Directeur de la justice a exposé hier cette question, et je ne veux plus y revenir. Mais je vous rends attentifs aux conséquences qu'aurait un décret. Nous avons dans le Jura des établissements qui ont pour 3 à 400,000 francs de titres passés dans cette forme. Il y a des créanciers dont toute la fortune se base sur des titres de ce genre. Ces créanciers subiraient des pertes considérables. Les caisses d'épargne où l'ouvrier dépose son pécule se trouvent dans le même cas. Nous aurions une catastrophe terrible, si le Grand Conseil partageait la manière de voir de la cour d'appel qu'il s'agit ici d'une loi qui doit être soumise au referendum et qui ne peut pas avoir force rétroactive. Si vous acceptez le projet présenté par le gouvernement, et si vous déclarez qu'il y a rétroactivité, vous ne blesserez aucun droit acquis, aucun intérêt sérieux. Je vous recommande donc, au nom de la commission, l'adoption du projet.

*Hofmann-Moll.* Da die Herren gestern Abend beim Rapport des Herrn Justizdirektors nicht alle anwesend waren, erlaube ich mir, noch einige Worte in deutscher Sprache beizufügen. Die Sache ist sehr delikater Natur und berührt nicht nur den Jura, sondern das Interesse des ganzen Kantons. Wir müssen uns nämlich klar machen, ob wir im Grossen Rathe noch das Recht haben, authentische Interpretationen eines Gesetzes zu geben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Frage eine allgemeine staatsrechtliche und betrifft den ganzen Kanton. Im Weiteren wird, wenn Privaten im Jura für Millionen und Millionen geschädigt werden, die Frage auftauchen, ob nicht

der Staat verantwortlich gemacht werden solle, weil er die Wächter der Grundbücher angestellt und es habe geschehen lassen, dass angeblich unrichtige Titel in diese Bücher eingeschrieben worden sind. Die Frage hat also ein allgemeines Interesse. Sie ist veranlasst worden durch einen Entscheid der einen Kammer des Appellations- und Kassationshofes vom November 1883. Diese Behörde hat entschieden, dass im Jura ein errichteter Pfandtitel nur dann rechtliche Gültigkeit haben kann, wenn bei der Errichtung die Parteien zugegen gewesen, oder wenn, sofern eine Partei nicht anwesend war, sie den Auftrag dazu in einer vor Notar und Zeugen niedergeschriebenen Urkunde gegeben hatte. Es geht z. B. ein Mann, der sein Haus verpfändet, zum Notar. Die Frau, welche mitwirken soll, geht nicht mit, sondern gibt dem Manne eine Vollmacht, wonach er die Angelegenheit auch für sie besorgen soll. Auf das hin erfolgt die Stipulation. Nach dem Entscheid des Gerichtes kann aber auf diesem Wege ein Titel nicht entstehen, und haben die Titel, welche dennoch so entstanden sind, kein Pfandrecht. Dieser Entscheid hat im Jura ungeheure Besorgniss erregt. Es sind dort für Millionen und Millionen solche hypothekarische Titel errichtet, und diese sollen nun auf einmal ihre Sicherheit verlieren und in der Luft hängen. Es ist deshalb von Seite der Banken, Notarien, Fürsprecher, Gemeindepräsidenten u. s. w. eine Petition mit 96 Unterschriften an den Grossen Rath gerichtet worden, worin von demselben verlangt wird, dass er dem Jura zu Hülfe komme. Die Vertreter des Jura und die Regierung sind der Ansicht, es müsse diesem Begehren entsprochen werden, und es könne dies durch eine authentische Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle geschehen. Es lautet dieselbe: «L'hypothèque conventionnelle ne peut être consentie que par acte passé en forme authentique devant deux notaires ou devant un notaire et deux témoins.» Von der Regierung wird nun vorgeschlagen, diesen Artikel des französischen Civilgesetzbuches so zu interpretieren, dass der Auftrag des Verpfänders zur Bestellung einer vertragsmässigen Hypothek durch Privaturkunde rechtsförmig erteilt werden kann.

Man wird einwenden, der Grosse Rath habe kein Recht mehr, eine Gesetzesstelle zu interpretieren, und es scheint diese Ansicht auch in dem Schreiben des Appellations- und Kassationshofes ausgesprochen zu sein, welches der Herr Präsident gestern verlesen hat. Ich erlaube mir, daorts auf das positive gesetzliche Material aufmerksam zu machen, und will es andern, kompetentern Mitgliedern überlassen, den wissenschaftlichen Standpunkt zu berühren. Art. 27 der Verfassung sagt: «Dem Grossen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen.» So weit es die Erlassung von Gesetzen betrifft, ist diese Vorschrift bekanntlich durch das Gesetz vom 4. Juli 1869 abgeändert worden, welches in § 1 sagt: «Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.» Von der Auslegung der Gesetze aber sagt das Gesetz von 1869 nichts, und es hat daher in dieser Beziehung bei der Vorschrift der Verfassung sein Bewenden. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, dass, wenn eine Gesetzesstelle unklar ist und

erläutert werden muss, nicht das ganze Volk darüber angefragt wird, sondern dass derjenige Körper darüber entscheidet, welcher das Gesetz gemacht, welcher den Gedanken in die Form gekleidet hat, also der Grosse Rath. Man wird einwenden, wie der Grosse Rath ein Gesetz interpretieren könne, welches er gar nicht gemacht hat. Der Code Napoléon ist bekanntlich nicht im Kanton Bern gemacht worden. Wenn man zugibt, der Grosse Rath habe das Recht der Interpretation einer Gesetzesstelle, so wird man auch den zweiten Satz zugeben müssen, dass er das Recht hat, alle Gesetze, welche auf seinem Territorium Geltung haben, zu interpretieren, seien sie entstanden, wo sie wollen.

Nachdem ich nachgewiesen habe, dass der Grosse Rath zur Interpretation kompetent ist, frage ich, ob wir die Vorlage der Regierung annehmen sollen. Ich bin mit der Regierung einverstanden, dass wir helfen müssen und zwar so rasch als möglich, damit die vielen Privaten, welche in gutem Glauben ihre Titel erworben haben, ihre Rechte nicht verlieren. Wir können durch eine Interpretation dieser Kalamität abhelfen, indem wir sagen, die angeführte Gesetzesstelle solle in der Weise interpretirt werden, wie es die Jurisprudenz vor 1851 gethan hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat nämlich auch in Frankreich unter den Juristen und unter dem ganzen Volke keine andere Auffassung geherrscht, als die, es könne ein hypothekarischer Titel auf dem Wege errichtet werden, wie es bis dahin im Jura praktizirt worden ist. In dem genannten Jahre hat die Stimmung in Frankreich umgeschlagen, und seither gingen alle Urtheile dahin, dass bei Errichtung eines hypothekarischen Titels die Parteien sich persönlich einfinden oder aber den Auftrag dazu vor dem Notar geben müssen. In diesem Sinne hat, wie gesagt, auch unser Appellations- und Kassationshof entschieden. Ich gebe zu, dass diese Auffassung Vieles für sich hat, und wenn wir nächstens dazu kommen werden, eine neue Hypothekordnung für den ganzen Kanton zu machen, so bin ich auch der Ansicht, man solle diesem strengern Grundsatz huldigen. Bis dahin aber ist die Volks- und die Rechtsanschauung im Jura diejenige gewesen, wie sie bis 1851 in Frankreich war, und es hat sich diese Anschauung gleichsam als Gewohnheitsrecht ausgebildet. Dieses Gewohnheitsrecht sollen wir durch eine authentische Interpretation sanktionieren. Dadurch schaffen wir kein neues Recht, sondern wir konstatieren nur, dass die ursprüngliche Auffassung auch die Auffassung des Grossen Rathes ist. Wenn wir so interpretieren, so beleidigen wir das Obergericht durchaus nicht. Wir sind gezwungen, eine solche Auslegung eintreten zu lassen wegen der ungeheuren Konsequenzen, welche eine gegentheilige Auslegung haben würde. Wir haben schliesslich das Wohl des Volkes als obersten Grundsatz im Auge zu behalten. Ich empfehle daher den Beschluss, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist. Dadurch soll das Urtheil, welches der Appellations- und Kassationshof gefällt hat, in keiner Weise berührt werden. Dieses Urtheil ist nun einmal ausgesprochen und kann vom Grossen Rathe nicht abgeändert werden. Dagegen soll die Interpretation rückwirkende Kraft haben, da sonst dem Jura nicht geholfen wäre.

M. Girod. Je tiens à dire au Grand Conseil que

la majorité de la commission n'a nullement critiqué l'arrêt de la cour d'appel, et qu'individuellement les membres de la commission sont de l'avis que l'interprétation donnée par la cour d'appel est vraie et juste. Mais en présence du fait qu'aujourd'hui non seulement  $\frac{9}{10}$ , mais  $\frac{99}{100}$  des mandats sont sous seing privé, la commission n'a pas hésité à adhérer au projet. Si le Grand Conseil refuse de sortir le Jura de la pénible situation créée par l'arrêt de la cour d'appel, on provoquera par amour de la forme un préjudice considérable qui atteindra plusieurs millions de francs. Les notaires du Jura n'ont pas agi de mauvaise foi. Les juristes et les notaires du Jura consultent généralement le code civil expliqué de Rogron, qui se prononce dans le sens de la validité du mandat sous seing privé. On ne peut pas déclarer responsables les notaires, car ils ont, je le répète, agi de bonne foi. Rendra-t-on responsables les fonctionnaires? Ce serait possible, mais alors ce sera l'Etat qui aurait à intervenir.

On parle de scrupules constitutionnels et on dit que la loi doit être soumise au peuple. Je vous rappelle ici, Messieurs, ce que M. le conseiller d'Etat Scheurer nous a raconté dans le temps. Il a dit que dans le carnet d'un gendarme il avait vu inscrit le principe de la garantie de la liberté individuelle, mais que cette inscription était suivie des mots: «Cependant, nécessité fait loi.» Au cas présent la nécessité nous force de violer pour ainsi dire nos convictions juridiques, et je déclare qu'en présence de la situation dans laquelle se trouve le Jura, je ne comprendrais pas que, par amour de la forme et par scrupules constitutionnels, un seul membre de cette assemblée pût combattre l'opinion du gouvernement. M. le Directeur de la justice a d'ailleurs exposé la question dans tous ses détails, et, après ces quelques paroles, je me bornerai à prier le Grand Conseil d'adopter le projet qui lui est soumis.

*Brunner.* Ich erlaube mir, mit einigen Worten mein Votum zu motiviren. Ich gebe unbedingt zu, dass man in dieser Angelegenheit verschiedener Ansicht sein kann, und ich begreife es, wenn der Grosse Rath den Weg einschlägt, der ihm vorgeschlagen wird. Mein Standpunkt aber ist der: Wenn man glaubt, das Obergericht habe das Gesetz unrichtig aufgefasst, so soll man mit der authentischen Interpretation die richtige Auffassung herstellen. Das kann der Grosse Rath thun, ohne die Sache dem Volke vorzulegen; denn ich glaube auch, Erläuterungen von Gesetzen brauchen dem Volke nicht vorgelegt zu werden. Nun aber kann ich deshalb nicht zu der Interpretation stimmen, weil ich glaube, das Obergericht habe das Gesetz nicht unrichtig, sondern richtig aufgefasst. Das Gesetz ist etwas fatal abgefasst und sollte geändert werden. Da man aber das nur auf dem Wege des Referendums thun kann, so begreife ich, dass man das Volk nicht gerne mit dieser kleinen Sache behelligt. Ich habe nun nichts dagegen, wenn Sie die Interpretation beschliessen wollen. Ich kann aber nicht dazu stimmen, weil meines Erachtens eine unrichtige Auffassung von Seite des Obergerichtes nicht konstatiert ist. Ich glaubte, in einer Frage, welche so grosse Tragweite

hat, meine abweichende Meinung begründen und sie nicht einfach durch Wegbleiben kundgeben zu sollen.

*Sahli.* Ich gebe zu, dass der Appellations- und Kassationshof den Artikel in guten Treuen nach seiner Auffassung interpretirt hat. Dazu hatte er das Recht, aber auch wir haben das Recht, ihn nach unserer Auffassung zu interpretiren. Wir wären dazu befugt, auch wenn gar kein Urtheil des Obergerichtes vorläge. Die Kompetenz zur Interpretation kann uns also nicht bestritten werden. Ich bin aber weit entfernt, den Entscheid des Obergerichtes kritisiren zu wollen. Es fragt sich nun, ob wir die Interpretation dem Volke vorlegen sollen oder nicht. Ich bin der Ansicht, dass, sobald es sich nur um eine Erläuterung des Gesetzes handelt, der Grosse Rath dazu kompetent ist. Würde man aber unter der Flagge der authentischen Interpretation neue Grundsätze aufstellen wollen, so müsste eine solche Vorlage das Referendum passiren. Ich glaube nun, wir seien Alle darüber einig, dass es eine Kalamität wäre, wenn ein Titel nach dem andern vom Obergerichte wegen ungenügender Form ungültig erklärt würde. Bis zum Jahr 1851 hat man auch in Frankreich das Gesetz so interpretirt, wie es jetzt im Jura aufgefasst worden ist. Allein wie geht es in der Jurisprudenz und auch in der Medizin etc.? Es treten einige gros bonnets auf und sagen: diese Interpretation ist falsch. Grosse Rechtsgelehrte haben andere Theorien aufgestellt, welche in Frankreich von den Gerichten anerkannt worden sind. Im Jura aber hat man in gewohnter Weise fortgefahren, und es hat sich in dieser Beziehung gewissermassen ein Gewohnheitsrecht gebildet.

Man sagt, die Sache gehe den alten Kanton nichts an. Ich habe nicht diese Meinung, sondern ich sehe den Augenblick kommen, wo man auch im alten Kanton mit der Frage vor das Gericht treten wird, ob nicht auch zu der Pfandverschreibung nach altbernischem Rechte die Vollmacht in authentischer Urkundenform ausgefertigt werden müsse. Ich weiss nicht, wie das Gericht diese Frage entscheiden wird. Der Bericht des Regierungsrathes sagt uns darüber: «Die Justizdirektion hat bei diesem Anlasse untersucht, ob auch für das altbernische Recht Veranlassung zu einer authentischen Interpretation vorhanden sei. Sie musste sich jedoch diese Frage verneinen, weil die zutreffende Gesetzesstelle, Satz. 930 C., von einer amtsnotarialischen Abfassung des Pfandvertrages, also der Verpfändungsurkunde spricht und nicht, wie der Art. 2127 C. C., das Gewicht auf die Beurkundung der Willenserklärung des Verpfänders legt.» Hier macht man also den Unterschied, dass das altbernische Gesetz vom Pfandvertrage, der Code civil aber von der Willenserklärung spricht. Ich frage aber, ist nicht auch im Pfandvertrage eine Willenserklärung enthalten? Dies ist offenbar der Fall, und unser heutige Entscheid bezieht sich daher nicht nur auf den Jura, sondern auch auf den alten Kanton. Es fragt sich nun, ob es nöthig sei, in der Interpretation auch vom alten Kanton zu sprechen. Ich habe mich indessen schliesslich mit dem Vorschlage beruhigt, wie er vorliegt. Denn wenn das französische Recht in dem Sinne vom Grossen Rathe



interpretirt wird, so ist kein Zweifel mehr, dass das Gericht die gleiche Interpretation auch für das altbernische Recht annehmen werde.

Ich habe noch eine Frage zu berühren und einen Antrag zu stellen. Es heisst im Beschluss, dass diese Auslegung rückwirkende Kraft haben solle. Ich will gegen diesen Passus nicht Opposition erheben, obwohl er sich von selbst versteht; denn wenn heute der Grosse Rath diese Interpretation annimmt, so wird das Gericht nicht anders urtheilen können, sondern jeden künftigen Streitfall in diesem Sinne entscheiden müssen. Da indessen diese Bestimmung Beruhigung gewähren mag, so will ich mich, wie gesagt, derselben nicht widersetzen. Dagegen stelle ich den Antrag, es sei der Schlusssatz zu streichen, der lautet: «Sie findet jedoch keine Anwendung auf solche Fälle, welche durch rechtskräftiges Urtheil entschieden sind.» Ich weiss wohl, dass eine Theorie besteht (die aber durchaus nicht allseitig anerkannt ist), wonach bei authentischen Interpretationen bestehende Urtheile respektirt werden sollen. Ich möchte aber das nicht in dem heutigen Beschlusse aussprechen, sondern möchte es den Gerichten überlassen, zu entscheiden, wie sie es für gut finden. Ich weiss nicht, ob das Urtheil, welches zu der Frage Veranlassung gegeben hat, bereits Vollziehung erhalten hat oder nicht. Ich möchte aber dem Betreffenden die Möglichkeit nicht verschliessen, zu sagen, der heutige Grossrathsbeschluss bilde für ihn ein neues Beweismittel, gestützt auf welches er das neue Recht verlange. Nach dem neuen Civilprozessgesetze ist das Begehren um ein neues Recht zulässig, wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erhaltung wirklich erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheiles entdeckt oder zur Hand gebracht hat. Ich möchte nun den Winkelried, der sich da in die Spiesse gestürzt und vor Obergericht verloren hat, nicht schlimmer halten als alle Uebrigen. Das Gericht wird dann entscheiden, wie es für gut hält. Herr Moschard schüttelt den Kopf. Ich will Ihnen mittheilen, welches die Ansicht des Herrn Brunner darüber ist. Er glaubt, wenn in dem Prozesse die Uebung im Jura wäre nachgewiesen worden, so würde das Gericht nicht so entschieden haben.

Auf die allgemeinen Gesichtspunkte will ich nicht eintreten. Das Bedürfniss zur Erlassung dieser Interpretation ist da, und ich möchte Ihnen den Vorschlag des Regierungsrathes in dem Sinn empfehlen, dass der letzte Satz, als der Theorie angehörend, gestrichen werde.

#### Abstimmung.

- |                                                                       |             |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell, für den letzten Satz                                    | 24 Stimmen. |
| Für Streichung desselben (Antrag Sahli)                               | 58 »        |
| 2. Der Antrag, statt «gegenwärtige» zu setzen «diese» wird genehmigt. |             |
| 3. Definitiv, für Annahme des Beschlusses . . . . .                   | Mehrheit.   |

### Staatsvorschüsse an öffentliche Unternehmungen.

Der *Regierungsrath* und die *Staatswirthschaftskommission* stellen folgenden Antrag:

1. Der Regierungsrath sei zu ermächtigen, den öffentlichen Unternehmungen, welche vom Staate oder von der Eidgenossenschaft durch Beiträge unterstützt werden, zum Zwecke der Beförderung der Ausführung Vorschüsse auf Rechnung der zugesicherten Beiträge aus der Staatskasse zu leisten.

2. Die nähern Bestimmungen seien durch den Regierungsrath festzusetzen.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diesen Gegenstand ist bereits bei der Behandlung des Budgets gesprochen worden. Es hat nämlich die Regierung die Ansicht ausgesprochen, es sollte den Gemeinden oder andern Unternehmern, welchen für Strassenbauten etc. Beiträge zugesichert sind, welche Beiträge aber wegen der Budgetverhältnisse noch nicht ausgerichtet werden können, in der Weise entgegengekommen werden, dass ihnen die betreffenden Summen unter möglichst billigen Bedingungen auf Rechnung dieser Beiträge vorgeschossen werden. Es ist schon damals bemerkt worden, dass der Staat bei diesem Verfahren nichts verlieren kann, da er diese Summen schuldet. Auch an Zins verliert der Staat nichts, weil die Staatskasse gegenwärtig und wahrscheinlich noch auf längere Zeit grosse Summen zu niedrigem Zinse verwenden kann. Es sind dies Summen, welche entweder der Staatskasse selbst gehören oder bei ihr von andern Instituten, speziell von der Hypothekarkasse, deponirt worden sind. Man wird diese Vorschüsse nicht nur für Strassenbauten, sondern auch für andere öffentliche Unternehmungen und auch für solche, an die der Bund Beiträge leistet, machen können. Es kommt dabei namentlich der Inselneubau in Betracht. Der Staat leistet an denselben bekanntlich während einer Reihe von Jahren einen jährlichen Beitrag von Fr. 100,000. Der Bau geht seiner Vollendung entgegen, während der Staatsbeitrag erst in vier Jahren ganz verfallen sein wird. Es wäre nun für die Insel eine grosse Wohlthat, wenn ihr die noch nicht verfallenen Beiträge in der Form von Vorschüssen gegeben würden, da sie sonst anderswo zu ungünstigern Bedingungen Geld entleihen muss. Es lag bereits ein Vortrag vor, nach welchem der Insel ein Vorschuss von Fr. 300,000 auf Rechnung des Staatsbeitrages gemacht werden sollte, allein dieser Vortrag ist wieder zurückgezogen worden, da man einen allgemeinen Vortrag vorlegen wollte. Gesetzlich verhält sich die Sache folgendermassen: Nach § 28 des Finanzgesetzes können zur Nutzbarmachung vorräthiger Gelder der Staatskasse temporäre Geldanlagen gemacht werden, die jedoch innerhalb der nächsten vier Jahre in die Staatskasse zurückfliessen sollen. Ist die Zurückzahlung im gleichen Jahre vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldanlage beschliessen, findet aber die Zurückzahlung später statt, so ist ein Beschluss des Grossen Rathes nothwendig. Da der heutige Antrag ganz allgemein gestellt ist, so musste die Sache dem Grossen Rathe vorgelegt werden. Was die Bedingungen, unter denen diese Vorschüsse gemacht

werden sollen, betrifft, so schlägt der Regierungsrath vor, die Festsetzung derselben ihm zu überlassen. Es ist nicht wohl thunlich, eine allgemeine Norm aufzustellen, da die Fälle und die Verhältnisse verschieden sind und namentlich auch der Zinsfuss wechselt. Der Regierungsrath würde daher in jedem einzelnen Falle die Bedingungen festsetzen. Dies ist der Sinn und die Tragweite des vorliegenden Antrages. Er bringt der Staatskasse keinen Schaden, sondern liegt eher in ihrem Nutzen und ist für die Gemeinden und öffentlichen Anstalten eine wahre Wohlthat.

*Willi*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, dass diese dem Antrage des Regierungsrathes beistimme.

Genehmigt.

### Nachkreditbegehren.

Regierungspräsident *Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, es möchte auf Rubrik VI, D 5 für 1883 ein Nachkredit von Fr. 2310 bewilligt werden, wovon Fr. 1710 für Anschaffung des Bilderwerkes von Lebet und Fr. 600 für Kosten der Betheiligung an der Landesausstellung in Zürich bestimmt sind. Der Regierungsrath hat am 18. Januar 1882 beschlossen, 342 Exemplare des Lebet'schen Bilderwerkes zu Fr. 15 anzuschaffen. Die Ausgabe betrug also Fr. 5130. An dieselbe leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 1026 und die Schulen, an welche die Bilder abgegeben wurden, vergüteten Fr. 2394. Dies macht zusammen Fr. 4014, und es bleibt somit eine Ausgabe für den Staat von Fr. 1710. Die Ausführung des Beschlusses vom Januar 1882 ist in das Jahr 1883 gefallen, und es war in dem Budget kein Ansatz dafür aufgenommen. Ferner hat der Regierungsrath im März 1883 beschlossen, sich an der Schulausstellung in Zürich zu betheiligen, und es wurde der Erziehungsdirektion ein Kredit eröffnet, der aber um Fr. 600 überschritten werden musste, hauptsächlich desswegen, weil die Anordnungen in Zürich, der Platz etc., mehr kosteten als man vorausgesehen hatte.

*Ballif*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, richtet aber den dringenden Wunsch an die betreffende Verwaltung, sie möchte sich an die Ansätze des Budgets halten.

Genehmigt.

Das Gesuch der vereinigten Wirthe um Herabsetzung der Patentgebühren und das Gesuch um Revision des Jagdgesetzes werden auf die nächste Session verschoben.

### Mahnung und Anzug

des Herrn *Bütigkofer*, betreffend den Schulunterricht (Rekrutenprüfungen) und die Einführung der Antiqua.

(Siehe Seite 55 hievor.)

*Bütigkofer*. Es ist eine bekannte Thatsache, dass das Bernervolk und seine Behörden sehr für das Erziehungswesen sind. Nun ist aufgefallen, dass bei den Rekrutenprüfungen der Kanton Bern nur die Nummern 18 und 20 erhalten hat. Man hat sich gesagt, so könne die Sache nicht länger gehen, und man hat daher einen Anzug eingereicht, der hierauf Bezug hatte. Dieser Anzug ist, so viel ich weiss, nicht beantwortet worden. Zwar hat mir gestern der Herr Erziehungsdirektor bemerkt, er habe seinerzeit Auskunft gegeben, ich weiss aber nichts davon. Bei der Berathung des Budgets sagte der Herr Erziehungsdirektor, er habe einen Gesetzesentwurf betreffend den Schulunterricht ausgearbeitet, der bei den vorberathenden Behörden liege, mit Rücksicht aber auf die im Gang befindliche Verfassungsrevision dem Grossen Rathe einstweilen nicht werde vorgelegt werden. Es kann aber noch lange gehen, bis dieser Entwurf behandelt wird. Nach einer Verfassungsrevision werden bekanntlich, wie wir 1831 und 1846 und auch nach Annahme der Bundesverfassung gesehen haben, zuerst die organisatorischen Gesetze erlassen. Wir sollen daher nicht warten, bis das neue Schulgesetz beraten wird, sondern schon vorher das Nöthige thun, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Ich erinnere nur an zwei Punkte, an die vielen Absenzen und an den Unterrichtsplan. In Bezug hierauf kann die Erziehungsbehörde schon jetzt vorgehen, ohne das neue Schulgesetz abzuwarten. Dies in Bezug auf meine Mahnung.

Was den Anzug betrifft, so werden bekanntlich die Gesetze und Dekrete und die Verhandlungen des Grossen Rathes und des Verfassungsrathes seit einiger Zeit in Antiqua gedruckt. Es ist mir mehrmals von Landleuten gesagt worden, dass sie diese Verhandlungen nicht lesen können. So lange wir bei den Rekrutenprüfungen einen so niedrigen Rang einnehmen, sollte man mit der Einführung der Antiqua nicht so sehr pressiren. Uebrigens werden wir unsere deutsche Schrift kaum ändern können, da wir in dieser Beziehung von dem mächtigen deutschen Reiche abhängen, welches, soweit es die deutsche Sprache betrifft, hinsichtlich der Schrift Regel macht. Gleich verhält es sich mit der Orthographie. Unsere Orthographie wird sich nach der deutschen richten müssen, und wo sie abgeändert worden, ist ein förmliches Chaos entstanden. Ich möchte auch fragen, was, wenn wir die Antiqua einführen, mit den alten Büchern geschehen soll. Wenn dieselben vom Staate umgeändert werden sollten, so würde dies viele Kosten verursachen. Ich will mich nicht weiter aussprechen, denn die Zeit drängt. Ich will nur noch einen Artikel mittheilen, der gestern in einem Solothurnerblatte erschienen ist. Er lautet: «Die Lehrersektion Fridau hat bezüglich der wünschbaren Reform des Primarschullehrplanes folgende Thesen aufgestellt, welche ein hartes Urtheil über die moderne Schule fällen: 1. Unsere gegenwärtige Schule leidet an Ueber-

bürdung, Ueberfracht und Ueberproduktion. 2. Sie leistet daher zu viel und zu wenig, d. h. alles und nichts. 3. Eine Reduktion der Schulfächer ist ohne Revision des Schulgesetzes nicht wohl möglich, d. h. gegenwärtig nicht angezeigt. 4. Dagegen ist eine Reduktion der Lehrziele, im Sinne der Entlastung, Vereinfachung und Konzentration dringend zu wünschen.» Ich finde diese öffentliche Schulanklage zu stark, übertrieben und für unsere bernischen Schulen nicht zutreffend. Als Schulfreund möchte ich die vorhandenen Uebelstände beseitigen und der Schule im öffentlichen Interesse und zum Wohle der Bürger die ihr gebührende Achtung wieder verschaffen helfen. Ich meinerseits wünsche der Schule alles Wohlergehen, und ich glaube, es liege in unserer Pflicht, dem Schulwesen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Ich empfehle Ihnen daher meinen Anzug und meine Mahnung.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Der Regierungsrath hat mich beauftragt, die Mahnung und den Anzug des Herrn Bütigkofer zu beantworten. Herr Bütigkofer befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, die Frage, auf welche sich die Mahnung bezieht, sei noch nicht erledigt. In der Sitzung des Grossen Rathes vom 28. November 1882 stellte die Staatswirtschaftskommission bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes das Postulat: «Der Regierungsrath, resp. die Erziehungsdirektion wird eingeladen, mit aller Kraft dahin zu wirken, dass der Schulunterricht in einer Weise ertheilt werde, dass der Kanton Bern in Zukunft bei den Rekrutenprüfungen nicht eine so untergeordnete Stelle einnehme.» Dieses Postulat wurde bestritten (aus Gründen, die ich sofort kurz entwickeln werde) und von der Staatswirtschaftskommission fallen gelassen. Dieser Gegenstand ist also in formeller Beziehung abgethan und die Mahnung des Herrn Bütigkofer, welche von der Ansicht ausgeht, es sei das Postulat angenommen worden, somit gegenstandslos. Die Gründe, warum damals das Postulat fallen gelassen wurde, sind folgende. Ich habe zugegeben, dass der Schulunterricht nicht ganz unschuldig ist an dem untergeordneten Rang, welchen der Kanton Bern bei den Rekrutenprüfungen einnimmt. Ich bemerke übrigens beiläufig, dass damals Bern die Nummer 20 hatte, während wir jetzt um 3 Nummern vorgerückt sind. Ich gebe zu, dass wir nicht die allerbesten Schulen der Welt haben, sondern dass manches zu reformiren ist. So viel an mir liegt, werden alle Massregeln getroffen, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen. Indessen wäre es falsch, das Resultat der Rekrutenprüfungen der Schule zuzuschreiben. Schauen wir dieses Resultat näher an und stellen wir eine kantonale Statistik auf, so finden wir, dass der Kanton Bern, wenn einzelne Theile desselben nicht berücksichtigt werden, gar nicht so schlecht steht. Es nehmen z. B. die Amtsbezirke Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Aarwangen, Nidau und einige andere einen sehr vorgerückten Rang ein. Sie kommen sofort nach den Kantonen Basel, Zürich und Genf, wo aus topographischen und andern Gründen der Schulunterricht ein sehr guter ist. Wir finden ferner, dass eine weitere Reihe von Amtsbezirken zwar nicht so günstig,

aber doch noch über dem Durchschnitt steht. Das Gesamtergebniss des Kantons wird aber heruntergedrückt durch die meisten Amtsbezirke des Oberlandes (Thun und Nidarsimmenthal ausgenommen), weil dort aus naheliegenden Gründen die Sommerschule nur kurze Zeit dauern kann und im Winter der Schulbesuch wegen der grossen Menge Schnee erheblich erschwert wird. Ferner kommen in die letzte Kategorie einige Amtsbezirke des Mittellandes, Schwarzenburg, Seftigen und Konolfingen, wo der Grund wahrscheinlich im Armenwesen, vielleicht auch in der physischen Beschaffenheit der Bevölkerung liegt. Endlich fällt der katholische Theil des Jura in die Reihe der schlechtesten Bezirke.

Untersuchen wir die Sache näher, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, dass an dem ungünstigen Resultat in den Rekrutenprüfungen im Kanton Bern ganz andere Gründe als bloss solche, die in der Schule liegen, schuld sind. Es wäre interessant, zu untersuchen, ob die Schulbildung nicht Hand in Hand geht mit der physischen Ausbildung. Offenbar muss bei einer Bevölkerung, welche, sei es infolge der klimatischen Verhältnisse, sei es infolge des Gebrauchs geistiger Getränke, physisch darniederliegt, auch das intellektuelle Niveau niedriger sein. In einzelnen Gegenden, z. B. in Frutigen, sind nicht einmal 25 % der Rekruten diensttauglich. Dass an solchen Orten auch der Schulunterricht nicht so günstige Resultate erzielen kann wie anderwärts, ist begreiflich. Dazu kommt, dass viele Rekruten auf Rechnung des Kantons Bern geschrieben werden, welche sich in andern Kantonen befinden. Bekanntlich findet eine ziemlich starke Auswanderung von Kindern, aus Schwarzenburg z. B. statt. Die Eltern schicken ihre Kinder in andere Kantone, z. B. in's Waadtland, um Geld zu verdienen. Sodann haben wir viele Kinder an der französischen Grenze, welche die Schule gar nie oder nur wenige Jahre besuchen. Sie benutzen die Nähe der Grenze, um durchzuschlüpfen. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, habe ich vor einiger Zeit der französischen Regierung ein Abkommen vorgeschlagen. Es ist aber dasselbe nicht zu Stande gekommen, weil die französische Regierung sagte, sie wende ihre Schulgesetze nur auf Franzosen und nicht auf Ausländer an. Alle diese Kinder geniessen keinen Unterricht und tragen dann natürlich dazu bei, die Prüfungsergebnisse hinabzudrücken. Sodann ist auch zu bedenken, dass die Rekrutenprüfungen erst fünf Jahre nach dem Austritt aus der Schule stattfinden. Es ist Thatsache, dass im Augenblicke, wo die Kinder die Schule verlassen, sie das Gelernte am leichtesten vergessen. Andere Kantone haben Massregeln getroffen, um diesem Uebelstande abzuhelpen, sie haben obligatorische Prüfungen, welche schon zwei Jahre vor den Rekrutenprüfungen beginnen und erst unmittelbar vor dem Eintritt in den Militärdienst endigen. Wenn die Rekruten so eingedrillt werden, so ist es kein Wunder, dass z. B. ein Kanton wie Obwalden über dem Kanton Bern steht. Wir können so etwas nicht einführen, ohne die Gesetzgebung zu ändern, ja wir haben nicht einmal Fortbildungsschulen, welche gegenwärtig in den meisten Kantonen bestehen. Der Durchschnitt war im letzten Jahre für die ganze Eidgenossenschaft 10,3.



Wir stehen auf 11, somit nur  $\frac{7}{10}$  unter dem Durchschnitt. Das Verhältniss ist daher nicht ein so erschreckendes.

Ich glaube also, nicht sowohl der Schulunterricht sei an dem ungünstigen Resultat der Rekrutenprüfungen schuld, als vielmehr die klimatischen und topographischen Verhältnisse, die physischen Mängel und die mangelhafte Gesetzgebung in dem Sinne, dass wir keine Fortbildungsschule haben. Könnten wir diese einführen, so würde das Niveau des Kantons Bern erheblich höher sein. Aus diesen Gründen stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, auf die Mahnung des Herrn Bütigkofer nicht einzutreten. Die Erziehungsdirektion wird immerhin alles Mögliche thun, um den vorhandenen Uebelständen entgegenzuarbeiten.

*Präsident.* Ich will Herrn Bütigkofer anfragen, ob er mit Rücksicht auf die gegebene Auskunft seine Mahnung fallen lassen kann.

*Bütigkofer* bejaht diese Frage, und es ist damit die Mahnung erledigt.

*Hess* stellt den Antrag, hier abzubrechen, da die Versammlung sonst nicht mehr beschlussfähig sein werde.

*Präsident.* Der Anzug betreffend die Antiqua kann allerdings auf eine spätere Session verschoben werden, ebenso der Ankauf des Hofwylgutes, da der Grosse Rath schon im März wieder zusammentritt. Im Uebrigen sind die Traktanden erledigt. Ich will den Grossen Rath fragen, ob er diese beiden Gegenstände noch behandeln will.

Der Grosse Rath beschliesst, diese Traktanden auf die nächste Session zu verschieben, und überträgt die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung dem Bureau.

Hierauf schliesst der Herr *Präsident* die Sitzung und die Session  
um 1 Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

